ALLGEMEINE
GERICHTSORDNUNG
FÜR DIE
PREUSSISCHEN STAATEN.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

ZWEYTER THEIL.
VERFAHREN IN NICHT STREITIGEN ANGELEGENHEITEN.

DRITTER THEIL.
PFLICHTEN DER JUSTIZBEDIENTEN.

BERLIN, 1795.
BEY GEORGE DECKER,
KÖNIGL. GEH. OBERHOFBUCHDRUCKER.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

K.P.G.C.

Inhaltsverzeichniſs
von dem Zweyten und Dritten Theile der Allgemeinen Gerichtsordnung.

ZWEYTER THEIL.

Von dem Gerichtlichen Verfahren in nicht ſtreitigen Angelegenheiten.

Erster Titel. Von Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit überhaupt, und was dazu gehöre. Seite 4 - 11.

Zweyter Titel. Von dem Verfahren bey den Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit überhaupt. S. 11 - 36.

Dritter Titel. Von dem Verfahren bey Aufnehmung und Beſtättigung der Verträge, und anderer Verhandlungen unter Lebendigen. S. 36 - 62.

Vierter Titel. Von dem Verfahren bey Aufnehmung der Teſtamente, und anderer letztwilligen Verordnungen. . S. 63 - 71.

Fünfter Titel. Von dem Verfahren bey Siegelungen und Inventuren in Sterbefällen. S. 71 - 102.

Sechster Titel. Von dem Verfahren bey Aufnehmung gerichtlicher Taxen. . S. 103 - 116.

DRITTER THEIL.

Von den Pflichten der bey der Juftiz angefetzten Perfonen.

ERSTER TITEL. Von den Landes-Juftizcollegiis überhaupt, deren Verrichtungen und Pflichten. . . . Seite 119 - 137.

ZWEYTER TITEL. Von dem Amte der Präfidenten und Direktoren. . . S. 137 - 152.

DRITTER TITEL. Von dem Amte der Räthe bey den Juftizcollegiis. . . S. 152 - 178.

VIERTER TITEL. Von dem Amte der Referendarien und Auskultatoren. . S. 178 - 192.

FÜNFTER TITEL. Von den Subalternen bey den Juftizcollegiis. . . . S. 192 - 222.

SECHSTER TITEL. Von dem Amte der fiskalifchen Bedienten. . . . S. 222 - 228.

SIEBENTER TITEL. Von dem Amte der Juftizcommiffarien und Notarien. . S. 228 - 270.

ACHTER TITEL. Von den Juftizbedienten bey Untergerichten und deren Pflichten. S. 270 - 282.

BEYLAGE. Allgemeines Regiftratur- und Canzeleyreglement. S. 283 - 361.

ALLGEMEINE
GERICHTSORDNUNG
FÜR DIE
PREUSSISCHEN STAATEN.

ZWEYTER THEIL.
Von dem gerichtlichen Verfahren in nicht ſtreitigen Angelegenheiten.

Außer der Instruktion und Entscheidung der eigentlichen Prozesse, ist den Gerichten auch die Besorgung andrer rechtlichen Angelegenheiten der Einwohner des Staats aufgetragen. Dahin gehört besonders

I. die Sorge für diejenigen Personen, welche nach den Gesetzen unter Vormundschaft genommen werden müssen;

II. die Direktion des Hypothekenwesens, und Führung der Hypothekenbücher, in denjenigen Provinzen, wo dieses Geschäfte nicht etwa, vermöge besonderer Landesverfassungen, Ständischen Collegiis anvertraut ist;

III. die Verwaltung des gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositorii;

IV. die Besorgung der sogenannten *Actuum voluntariae jurisdictionis*.

Ueber die Angelegenheiten der drey ersten Classen sind die Gerichte in den ergangenen Vormundschafts- Hypotheken- und Deposital- Ordnungen mit der nöthigen Anweisung versehen. Ueber das Verfahren aber bey den Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit sollen gegenwärtig nähere Vorschriften ertheilt werden.

ERSTER TITEL.

Von Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit überhaupt, und was dazu gehöre.

Was Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit sind.

§. 1.

Zu den Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit werden hier sowohl diejenigen gerechnet, welche, ob sie gleich keine Prozesse sind, dennoch nach vorhandenen gesetzlichen Vorschriften vor Gerichten vollzogen werden müssen; als diejenigen, zu deren gerichtlichen Vollziehung die Parteyen sich, mehrerer Gewissheit und Beglaubigung wegen, aus freyem Willen entschliessen.

§. 2.

Einige derjenigen Handlungen, deren gerichtliche Vollziehung die Gesetze verordnen, müssen nothwendig bey dem gehörigen Richter vorgenommen werden; bey andern steht es den Parteyen frey, dieselben bey einem jeden gehörig besetzten Gerichte vorzunehmen. Endlich giebt es auch einige solche Handlungen, bey welchen die Gesetze den Parteyen die Wahl lassen: ob sie dieselben gerichtlich, oder vor einem Justiz-Commissario und Notario vollziehen wollen.

Welche Handlungen A. nothwendig gerichtlich und zwar I. vor dem Richter der Sache,

§. 3.

Zu den Handlungen, welche nothwendig vor dem gehörigen Gerichte vollzogen werden müssen, gehören:

I. Diejenigen, welche die Veräusserung, Verpfändung, oder Belastung eines Grundstücks, oder einer andern zur Eintragung in das Hypothekenbuch qualificirten unbeweglichen Sache betreffen.

In so fern

1) durch Verträge oder andere dergleichen Verhandlungen über das Eigenthum eines solchen

unbeweglichen Guts verfügt werden soll, muſs der Vertrag selbst, nach der Wahl der Parteyen, entweder vor irgend einem besetzten Gerichte, (wenn es auch nicht das ordentliche Gericht der Sache wäre,) oder vor einem Justiz - Commissario und Notario aufgenommen und vollzogen werden. In allen Fällen aber müssen die Parteyen dergleichen Verträge und Verhandlungen demjenigen Richter, unter dessen Jurisdiktion die Sache liegt, vorzeigen, und sich dazu nochmals bekennen, auch in Provinzen, wo es hergebracht ist, die förmliche Bestätigung darüber nachsuchen. (A. L. R. Th. I. Tit. X. §. 6—17.) Wo über gewisse Güter und Grundstücke das Hypothekenbuch nicht von demjenigen Gerichte, unter dessen Real- Jurisdiktion sie stehen, sondern von einer andern Behörde geführt wird, geschieht die Vorlegung solcher Contrakte oder sonstigen Verhandlungen dieser letzgedachten Behörde; welche dabey alles das, was in der Folge dem Richter in Ansehung solcher Geschäfte wird vorgeschrieben werden, ebenfalls beobachten muſs. Diese Behörde muſs dem eigentlichen Richter der Sache von der vorgefallenen Besitzveränderung, sobald dieselbe im Hypothekenbuche wirklich eingetragen ist, von Amtswegen Nachricht geben; und versteht es sich übrigens von selbst, daſs auch solche Hypothekenbuchführende Collegia, wenn sie auch keine eigentliche Gerichte sind, dennoch mit Subjekten, welche die erforderlichen Rechtskenntnisse besitzen, und zur Justiz gehörig verpflichtet worden, besetzt seyn müssen.

2) Von andern Verträgen über Immobilien bedürfen nothwendig einer Vollziehung und Verlautbarung vor dem Richter der Sache:

a) Verträge über die Verjährung (A. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 566.)

b) die Austhuung eines Grundstücks in Erbzins; oder Erbpacht (Th. I. Tit. XVIII. §. 691 seq.)

c) die Bestellung eines nutzbaren Pfandrechts auf ein Grundstück. (Th. I. Tit. XX. §. 227 seq.)

Was hingegen

3) alle andere Verträge und Verhandlungen über Immobilien betrift, wodurch eine unbewegliche Sache mit einer Hypothek, einer Dienstbarkeit, oder einer andern bleibenden Reallast belegt werden soll, so können dieselben zwar auch ausser-gerichtlich vorgenommen; sie müssen aber, wenn sie die Eigenschaft eines dinglichen Rechts wirklich begründen sollen, der das Hypothekenbuch führenden Behörde angezeigt, und in das Hypothekenbuch wirklich eingetragen werden (A. L. R. Th. I. Tit. XX. §. 8. 9. 10. §. 411 seq. Tit. XXI. §. 18 — 24. Allgem. Hyp. Ordn.)

Uebrigens versteht es sich von selbst, dass wenn dergleichen eine unbewegliche Sache betreffende Handlungen, bey Gelegenheit eines andern Hauptgeschäfts, und als ein Theil desselben vorkommen, z. E. wenn bey Gelegenheit einer Erbsonderung über die zum Nachlasse gehörigen Grundstücke, und deren Vertheilung unter die Erben, Verfügungen getroffen werden, die Natur und Eigenschaft des Hauptnegotii zwar darüber entscheide; ob dasselbe nothwendig bey dem Richter der Sache vorgenommen werden müsse. Wenn aber auch dieses nicht wäre, so muss dennoch derjenige Theil des Geschäftes, welcher das Grundstück betrift, bey dem Richter der Sache zur Bestätigung verlautbart, oder *resp.* zur Eintragung in das Hypothekenbuch angezeigt werden.

§. 4.

Wenn zwischen Gutsherrschaften und Unterthanen neue Dienstregister und Urbarien errichtet worden, so müssen dieselben demjenigen Gerichte,

unter dessen Jurisdiktion das adliche Gut gehöret, zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden. (A. L. R. Th. II. Tit. VII. §. 141 seq.)

§. 5.

II. Handlungen, wodurch über das Eigenthum eines Seeschiffes verfügt, oder dasselbe verpfändet werden soll, gehören, wenn sie an Orten vorkommen, wo Seegerichte sind, vor diese; an andern Orten aber können sie vor einem jeden Gerichte, oder auch vor einem Justizcommissario und Notario vollzogen werden. Vor die Seegerichte gehöret auch die Ausfertigung der Beylbriefe, der Certificate, Seeproteste, und andrer Schiffsurkunden. (A. L. R. Th. I. Tit. XX. §. 300 seq. Th. II. Tit. VIII. §. 1392 seq. §. 2408.)

II. vor Seegerichten,

§. 6.

III. Vor dem ordentlichen persönlichen Richter müssen vollzogen werden

III. vor dem ordentlichen persönlichen Richter.

1) die Verträge, wodurch die Gütergemeinschaft unter Eheleuten an Orten, wo sie nach den Gesetzen nicht Statt findet, eingeführt, oder da, wo sie Statt findet, ausgeschlossen werden soll. (A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 356—359. §. 422—426.)

2) Die Errichtung von Familienstiftungen und beständigen Fideicommissen; jedoch mit Vorbehalt der Verlautbarung dieser letztern, in sofern sie Grundstücke betreffen, vor dem Richter der Sache, in sofern derselbe von dem persönlichen Richter verschieden ist. Liegen die zum Fideicommisse gewidmeten Sachen unter verschiednen Gerichtsbarkeiten, so muss die Verlautbarung bey einer jeden derselben erfolgen. (Ibid. Tit. IV. §. 29—33. §. 62—71.)

3) Die Aussetzung eines Altentheils oder Auszugs. (Th. I. Tit. XI. §. 602—605.)

4) Die Erklärung eines Vaters, wodurch ſein noch minderjähriger Sohn der väterlichen Gewalt entlaſſen werden ſoll. (Th. II. Tit. II §. 216. 217.)

5) Die Ertheilung der Certificate über die Wechſelfähigkeit eines Menſchen, der ſonſt nach ſeinem Stande und Gewerbe keine gültige Wechſelverpflichtung übernehmen kann. (Th. II. Tit. VIII. §. 731 — 747.)

6) Die Vergleiche über künftige Verpflegungsgelder. (Th. I. Tit. XVI. §. 413.)

§. 7.

IV. vor dem Obergerichte der Provinz vollzogen werden müſſen.

IV. Es giebt ferner einige Handlungen, welche nur vor dem Obergerichte der Provinz gültig vollzogen werden können. Dahin gehöret

1) die Beſtätigung des Ehecontrakts bey einer unter Landesherrlicher Erlaubniſs zu ſchlieſsenden Ehe zur linken Hand; (Th. II. Tit. I. §. 858.)

2) die Beſtätigung einer Annahme an Kindesſtatt. (Th. II. Tit. II. §. 667.)

§. 8.

Die Legitimationen unehelicher Kinder und die Majorennitätserklärungen noch nicht volljähriger Pflegebefohlnen, müſſen zwar, der Regel nach, und wenn nicht durch beſondre Provinzialverfaſſungen dergleichen Actus einer andern Behörde ausdrücklich übertragen ſind, bey Hofe ausgefertigt werden. Die Unterſuchungen aber, welche zur nähern Prüfung eines ſolchen Geſuchs erforderlich ſind, gehören vor den ordentlichen perſönlichen Richter, welcher dieſelben, wenn es einen Pflegebefohlnen betrift, dem Obervormundſchaftlichen Gerichte überlaſsen muſs. (A. L. R. Th. II. Tit. II. §. 601 — 611. Tit. XVIII. §. 713 — 727.) Wegen der bloſsen Legitimationen zum Behufe des beſſern Fortkommens, hat es bey der geſetzlichen Vorſchrift Th. II. Tit. II. §. 664. ſein Bewenden.

§. 9.

Eine zweyte Claſſe von Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit machen diejenigen aus, wo die Geſetze zwar die Vollziehung vor Gericht erfordern, den Parteyen aber die Wahl laſſen, an welches gehörig beſetzte Gericht ſie ſich deshalb wenden wollen. Dahin gehören beſonders

B. Handlungen, die überhaupt nur eine gerichtliche Vollziehung erfordern

1) die Verträge der Blinden und Taubſtummen. (Th. I. Tit. V. §. 171.)
2) Erbſchaftskäufe. (Ibid. Tit. XI. §. 473.)
3) Verkäufe künftiger Sachen, ſobald der Kaufpreiſs die Summe von 100 Rthlr. überſteigt, und nicht beyde Contrahenten Kauf- und Handelsleute ſind. (Ibid. §. 582. 583.)
4) Schenkungen, wenn ſie die Kraft und Wirkſamkeit der gerichtlichen haben ſollen. (Ibid. §. 1063 — 1069. §. 1094 — 1096.)
5) Teſtamente. (Ibid. Tit. XII. §. 66 — 207.)
6) Erbverträge. (Ibid. §. 621 — 623.)
7) Bürgſchaften der Frauensperſonen. (Ibid. Tit. XIV. §. 221 — 244.)
8) Verträge zwiſchen Eheleuten in ſtehender Ehe, wodurch die Frau zu etwas, wozu ſie nach den Geſetzen nicht verpflichtet iſt, dem Manne, oder, zu deſſen Vortheile, einem Dritten verbindlich gemacht werden ſoll, z. E. Bürgſchaften, Expromiſſionen, Abtretung der Vorrechte des Eingebrachten. (Th. II. Tit. I. §. 198 — 201. §. 272. 273.)
9) Die Beſtellung eines Erbſchatzes in Grundſtücken oder Capitalien. (Ibid. §. 282.)
10) Die Errichtung einer Einkindſchaft. (Th. II. Tit. II. §. 721.)

§. 10.

Endlich giebt es Handlungen, bey welchen die Geſetze zwar eine bloſse auſsergerichtliche Vollziehung nicht für hinreichend achten; wo ſie aber

C. Handlungen, die entweder gericht-

lich, oder vor einem Justizcommissario vollzogen werden müssen.

dennoch den Parteyen die Wahl lassen: ob sie dieselbe gerichtlich, oder nur vor einem Justizcommissario und Notario vornehmen wollen. Dahin gehören besonders

1) die Verträge derjenigen, welche des Schreibens unkundig, oder daran verhindert, oder der Sprache, in welcher der Contrakt abgefaſst werden soll, nicht mächtig sind. (A. L. R. Th. I. Tit. V. §. 172 — 184.)

2) Die Ausstellung von Schuldinstrumenten, aus welchen der executivische Prozeſs statt finden soll. (Ger. Ordn. Th. I. Tit. XXVIII. §. 2.)

3) Verpachtungen von Landgütern, sobald der jährliche Pachtzinſs die Summe von 200 Rthlr. übersteigt. (A. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 403 seq.)

4) Ehegelöbnisse, in sofern das Aufgeboth mit beyder Theile Bewilligung noch nicht erfolgt ist. (Th. II. §. 82 — 94.)

5) Eheberedungen und Verträge, welche vor vollzogner Ehe über das Vermögen der künftigen Eheleute, insonderheit der Frau, dessen Einbringung, Verwaltung, und Nieſsbrauch geschlossen werden. (A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 82 seq. §. 440. 441.) Auch wenn in solchen Verträgen über die künftige Erbfolge, unter den Eheleuten etwas verabredet wird, werden sie dennoch, in Rücksicht auf die Form, nicht als Erb- sondern nur als Eheverträge beurtheilt.

6) Alle Urkunden, welche, auch ohne vorhergegangene Recognition, Glaubwürdigkeit und Beweiskraft in Gerichten haben sollen. (Ger. Ordn. Th. I. Tit. X. §. 127 — 130.)

§. 11.

In wie fern in allen diesen Fällen (§. 3 — 10.) die Unterlassung der gerichtlichen oder von einem

Notario beglaubigten Vollziehung die Handlung selbst nichtig und unkräftig mache; oder nur eine Verbindlichkeit der Parteyen, das Verabsäumte nachzuholen, entstehe, ist in Ansehung eines jeden Geschäftes in den Gesetzen besonders bestimmt. Im zweifelhaften Falle ist keinesweges die gänzliche und absolute Nichtigkeit des Geschäfts, sondern nur eine Verbindlichkeit der Parteyen, das Verabsäumte nachzuholen, sobald diese Nachholung noch statt finden kann, anzunehmen. (A. L. R. Th. I. Tit. III. §. 40. 41.)

§. 12.

In Ansehung aller übrigen Handlungen, bey welchen weder das allgemeine Landrecht, noch die Provinzialgesetze oder Statuten, eine gerichtliche oder andre öffentliche Vollziehung oder Beglaubigung ausdrücklich erfordern, hängt es blofs von dem Gutfinden der Parteyen ab: in wie fern sie dieselben blofs aufsergerichtlich vornehmen, oder sich dabey, mehrerer Gewifsheit und Feyerlichkeit halber, des richterlichen, oder des Amts eines Justizcommissarii und Notarii bedienen wollen. *D. Handlungen, die aus freyem Willen der Parteyen gerichtlich vollzogen werden.*

ZWEYTER TITEL.

Von dem Verfahren bey den Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit überhaupt.

§. 1.

Wenn eine Handlung der freywilligen Gerichtsbarkeit vor Gerichten gültig vorgenommen werden soll, so wird dazu erfordert Actus voluntariae jurisdictionis *müssen*

I. dafs die Handlung vor versammeltem Gerichte, oder vor einzelnen dazu ausdrücklich deputirten Gerichtspersonen vollzogen werde;

II. dafs das Gericht zur Vornehmung einer folchen Handlung an fich qualificirt, und dafs es gehörig befetzt fey.

§. 2.

1) vor verfammeltem Gerichte oder gehörig beftellten Deputirten vorgenommen werden.

Vermöge des Erftern Erforderniffes find einzelne Gerichtsperfonen eigenmächtig, ohne ausdrücklichen Auftrag des Gerichts, oder feines Vorgefetzten, eine folche Handlung vorzunehmen, nicht berechtigt. Vielmehr hat ein folcher Actus gar keine gerichtliche Kraft; und derjenige, welcher durch eigenmächtige Uebernehmung deffelben, die Parteyen zu dem irrigen Wahne: als ob die Handlung gerichtlich vorgenommen fey, verleitet hat, mufs ihnen für den dadurch verurfachten Schaden gerecht werden.

§. 3.

Die Deputation einzelner Gerichtsperfonen gefchieht in der Regel nur für einen gewiffen beftimmten Fall. Es können aber auch, befonders an gröfsern Orten, und bey zahlreicher befetzten Gerichten, zu gewiffen Arten von Handlungen beftändige Deputationen ein für allemal ernannt werden.

§. 4.

Ausnahmen, wo einzelne Gerichtsperfonen auch ohne Auftrag, folche Handlungen gültig vornehmen können.

Von der Regel, dafs einzelne Gerichtsperfonen, ohne dergleichen allgemeinen oder befondern Auftrag, keine Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit gültig vornehmen können, findet hier nur eine Ausnahme in Anfehung folcher Handlungen ftatt, die entweder der blofsen Beglaubigung wegen, aus freyem Willen der Parteyen, gerichtlich vollzogen werden follen; (Tit. I. §. 12.) oder bey welchen die Gefetze den Parteyen die Wahl laffen, diefelben auch vor einem Juftizcommiffario und Notario zu vollziehen. Wenn zur Vollziehung eines folchen Actus die Parteyen fich bey einzelnen Gerichtsperfonen, zu einer Zeit, da das Gericht

nicht verſammelt iſt, und unter Umſtänden melden, wo die im Verzuge obwaltende Gefahr die Abwartung der nächſten Gerichtsſeſſion, oder die Ausbringung eines förmlichen Auftrags an ein Mitglied des Gerichts nicht verſtattet; ſo ſoll die Handlung ſelbſt bloſs von daher, weil die Gerichtsperſon, vor welcher ſie vollzogen worden, dazu nicht ausdrücklich deputirt geweſen, an ihrer Rechtsgültigkeit nichts verlieren.

§. 5.

Damit jedoch hiervon kein Miſsbrauch gemacht, und unter dem bloſsen Vorwande einer im Verzuge obwaltenden Gefahr, von der geſetzlichen Ordnung ohne Noth abgewichen werde; ſo muſs

1) die Gerichtsperſon, welche dergleichen Actum ohne beſondern Auftrag beſorgt hat, davon dem Gerichte, unter Vorlegung des Protokolls, unverzüglich Anzeige zu machen.

2) Wenn die Umſtände ſo beſchaffen ſind, daſs eine Wiederholung des Actus ſtatt finden kann, und die Parteyen, welche denſelben vorgenommen haben, ſich noch am Orte, oder doch in der Nähe befinden; ſo muſs entweder der Actus ſelbſt vor verſammeltem Gerichte, oder einem dazu ausdrücklich beſtellten Deputirten, jedoch ohne Verurſachung neuer Koſten für die Parteyen, wiederholt, oder wenigſtens dieſen letztern das aufgenommene Protokoll ſolchergeſtalt zum Anerkenntniſſe vorgelegt, und dies Anerkenntniſs ſodann unter das vorige Protokoll verzeichnet werden.

3) Wenn dergleichen Wiederholung oder Anerkenntniſs nach der Natur der Sache, oder wegen Abweſenheit und Entfernung der Parteyen, nicht ſtatt finden kann; ſo muſs das Gericht die angegebenen Gründe und Umſtände, welche die vorzügliche Beſchleunigung des Actus nothwendig gemacht, und die Abwartung einer Seſſion, oder

förmlichen Deputation, verhindert haben, von Amtswegen prüfen, und die Richtigkeit derselben unter das Protokoll, und unter die Ausfertigung des etwa aufgenommenen Dokuments, verzeichnen und atteſtiren.

4) So oft ſich findet, daſs eine Gerichtsperſon ohne Noth, und unter dem bloſsen Vorwande einer obwaltenden Gefahr im Verzuge, dergleichen ihr, vermöge ihres Amts, nicht zukommendes Geſchäfte, ohne den Auftrag des Gerichts abzuwarten, eigenmächtig vorgenommen habe, ſoll dieſelbe, auſser dem §. 2. verordneten Schadenserſatze, nach Bewandniſs der Umſtände, und des ſich etwa zugezognen Verdachts des Eigennutzes, oder gar einer Unrichtigkeit in der Sache ſelbſt, willkührlich, jedoch nachdrücklich, beſtraft werden.

§. 6.

Uebrigens folgt aus der Beſtimmung des §. 4. von ſelbſt, daſs ſolche Handlungen, welche nach den Vorſchriften der Geſetze nothwendig vor Gerichten zu vollziehen ſind, (Tit. I. §. 3 — 9.) wohin beſonders die Auf- oder Annahme der Teſtamente gehört, in keinem Falle, ſelbſt nicht bey obwaltender Gefahr im Verzuge, vor einer einzelnen dazu nicht deputirten Gerichtsperſon gültigerweiſe vorgenommen werden können.

§. 7.

2) Das Gericht muſs zu ſolchen Handlungen befugt ſeyn.

Zur Gültigkeit einer Handlung der freywilligen Gerichtsbarkeit wird ferner erfordert, daſs das Gericht, vor welchem ſie vollzogen werden ſoll, zu dergleichen Handlungen befugt ſeyn müſſe. In wie fern gewiſſe Handlungen nur vor dem competenten Gerichte der Perſon, der Sache, oder des Geſchäftes vollzogen werden können, iſt bereits im vorigen Titel beſtimmt. Auſserdem aber iſt jedes gehörig beſetzte Gericht auch zu Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit für berechtigt an-

zufehn; und findet dabey nur in Anfehung derjenigen Gerichte, welche blofs für gewiffe Arten der Gefchäfte beftellt worden (*fora fpecialia causae*) eine Ausnahme ftatt, da vor diefen nur folche Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, die ein Gefchäfte derfelben Art unmittelbar zum Gegenftande haben, gültigerweife vollzogen werden können. (A. L. R. Th. II. Tit. XVII. §. 49.)

§. 8.

Von Dorfgerichten und

Dorfgerichte können Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit für fich allein, und ohne den Gerichtshalter, in der Regel gültiger Weife nicht vornehmen. Doch findet eine Ausnahme in Anfehung folcher Handlungen ftatt, die keine Rechtskenntnifs, fondern blofse Beglaubigung erfordern; in fo fern nämlich

1) die Dorfgerichte mit einem gehörig vereideten Gerichtsfchreiber verfehen find, und

2) bey der Handlung felbft Gefahr im Verzuge dergeftalt obwaltet, dafs weder die Herbeyholung des Gerichtshalters, noch die Verwendung an ein andres ordentliches Gericht, abgewartet werden kann.

Doch müffen, auch in einem folchen Falle, die Dorfgerichte die von ihnen aufgenommenen Verhandlung dem Juftitiario ohne Zeitverluft vorlegen; welcher wegen der Wiederholung oder Anerkennung des Actus, oder wenn diefe nicht ftatt finden, wegen Prüfung und Atteftirung der die Gefahr im Verzuge begründenden Umftände, die Vorfchriften §. 4. n. 2. 3. beobachten mufs. (A. L. R. Th. II. Tit. VII. §. 82. 83. 84.)

Ift die Stelle des Juftitiarii vacant, fo mufs die obgedachte Anzeige, von Seiten der Gerichte, dem Gerichtsherrn felbft, oder dem, der deffen Stelle vertritt, gefchehen; und diefer mufs, bey eigner Vertretung, unverzüglich dafür forgen, dafs allen-

falls eine andere vereidete Gerichtsperson zur Besorgung des Vorgeschriebenen requirirt werde.

In wie fern übrigens Verträge gemeiner Landleute, die des Schreibens und Lesens unkundig sind, ingleichen Ehegelöbnisse derselben, und überhaupt Testamente, von Dorfgerichten gültig aufgenommen werden können, ist in den Gesetzen besonders vorgeschrieben (A. L. R. Th. I. Tit. V. §. 173. Tit. XII. §. 93—99. Th. II. Tit. I. §. 83.)

§. 9.

Polizey-Magisträten.

Was von Dorfgerichten verordnet ist, gilt auch von den Polizeymagisträten in kleinen Städten, wenn dieselben mit keiner zur Justiz verpflichteten Gerichtsperson versehen sind; oder wenn bey ihnen nur Eine zur Verwaltung des Richteramts bestellte Person vorhanden ist, und in deren Abwesenheit eine Handlung der freywilligen Gerichtsbarkeit mit bloſser Zuziehung des Stadtsecretarii vollzogen werden soll.

§. 10.

3) *Die Handlung muſs am gehörigen Orte, und*

Der Ort, wo die Handlung vorgenommen wird, und ob es an gewöhnlicher Gerichtsstätte, oder in einem Privathause geschieht, macht in Ansehung der Gültigkeit keinen Unterschied. Auch schadet es der Kraft der Handlung an sich nicht, wenn der sie vornehmende Richter aus seinem Gerichtssprengel heraus, und in einen fremden übergegangen ist. Doch wird derjenige Richter, welcher ohne Noth, und erhebliche Ursachen, einen Actum in einem fremden Gerichtssprengel vorzunehmen, sich angemaaſst hat, nach näherer Bestimmung der Gesetze, nicht nur seiner Gebühren verlustig, sondern er hat auch willkührliche fiskalische Strafe verwirkt. (A. L. R. Th. I. Tit. XII. §. 73 bis 81. Th. II. Tit. XVII. §. 60.)

§. 11.

§. 11.

Auch die Zeit, wenn eine Handlung der freywilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen worden, hat auf die Gültigkeit derſelben keinen Einfluſs. Doch ſollen die Gerichte dergleichen Actus an Sonn- und Feſttagen, beſonders während des Gottesdienſtes, nicht ohne Noth vornehmen, und wenn es die Umſtände gleichwohl erfordern, allen öffentlichen Anſtoſs oder Störungen mit möglichſter Vorſicht vermeiden. *4) Zur gehörigen Zeit vorgenommen werden.*

§. 12.

Das Gericht, vor welchem eine Handlung der freywilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen werden ſoll, muſs gehörig beſetzt ſeyn. *5) Das Gericht muſs gehörig beſetzt ſeyn.*

§. 13.

Wenn bey gröſsern aus mehrern Perſonen beſtehenden Gerichten, eine Handlung an gewöhnlicher Gerichtsſtelle, während einer der ordentlichen Verſammlungen des Gerichts vollzogen wird; ſo kommt es nicht darauf an: ob alle oder nur etliche Mitglieder anweſend ſind, und ob der gewöhnliche Dirigent des Gerichts gegenwärtig iſt, oder ſeine Funktion einem andern übertragen hat. Doch wird auch in dieſem Falle die Anweſenheit von wenigſtens zwey Gerichtsperſonen erfordert.

§. 14.

Kleinere Gerichte, ingleichen Deputationen, vor welchen Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit gültig ſollen vollzogen werden können, müſſen wenigſtens aus Einer richterlichen Perſon, und Einem Actuario oder vereideten Protokollführer beſtehen.

§. 15.

Der Actuarius kann, auch bey ſolchen Handlungen, die Stelle des Richters nicht vertreten, noch von dem Richter eigenmächtig ſubſtituirt werden.

Doch kann, bey kleinern Gerichten, die nur aus einem Richter und dem Actuario bestehen, das Landesjustizcollegium der Provinz einem solchen Actuario, der zur Justiz vollständig qualificirt, und gehörig verpflichtet ist, den allgemeinen Auftrag ertheilen, in dringenden Fällen, wenn der Richter durch Krankheit, Abwesenheit, und sonst verhindert wird, die Funktion desselben zu übernehmen, und den Actum auf die unten (§. 18.) näher zu bestimmende Art, mit Zuziehung von Schöppen oder Beysitzern zu besorgen. Ein solcher Actuarius muss jedoch in dem aufzunehmenden Protokolle sowohl der Verhinderung des Richters, als des ihn legitimirenden Auftrags, unter Allegirung des Dati, ausdrücklich gedenken, und dem Richter von dem Vorgange, sobald es nach gehobnem Hindernisse geschehen kann, Anzeige machen; damit, wenn ja bey den Legalitäten der Handlung noch etwas zu erinnern seyn sollte, der Richter das Erforderliche zu deren Ergänzung in Zeiten verfügen könne.

§. 16.

Die Regel, dass ein Gericht, oder eine Deputation, zur gültigen Vollziehung eines Actus der freywilligen Gerichtsbarkeit, wenigstens aus einem Richter und Actuario oder Protokollführer bestehen müsse, findet auch in denjenigen Fällen statt, wo nach §. 4. einzelne Gerichtspersonen einen solchen Actum, ohne vorhergegangenen Auftrag, übernehmen können.

§. 17.

Dagegen giebt es einige Fälle der Ausnahme, wo entweder eine einzelne Gerichtsperson ohne Zuziehung eines Actuarii oder Protokollführers die Handlung gültig vornehmen kann; oder wo andre Personen die Stelle des fehlenden Protokollführers vertreten können.

§. 18.

Zu den Ausnahmen der letztern Art, wo nehmlich auch andre Perſonen die Stelle des Protokollführers vertreten können, gehört zuvörderſt: wenn die Gerichtsperſon, bey Vornehmung des Actus, zwey vereidete Gerichtsſchöppen zugezogen hat, und von dieſen das Protokoll mit unterſchrieben iſt. Wie dergleichen Gerichtsſchöppen beſchaffen und vereidet ſeyn müſſen; und in wie fern, bey dringenden Fällen, die Stelle des zweyten Gerichtsſchöppen auch durch einen bloſsen Zeugen erſetzt werden könne, iſt im Erſten Theile Tit. XXV. §. 51-56. verordnet. *Fälle, wo andre Perſonen die Stelle des Actuarii vertreten.*

§. 19.

Wenn bey Handlungen, die nur einſeitig ſind, die Partey, welche ſie vornimmt, oder auch der Richter, welcher den Actum vollzieht, einen gehörig aufgenommenen und verpflichteten Juſtizcommiſſarium und Notarium zugezogen hat, ſo erſetzt die Anweſenheit und Mitunterſchrift deſſelben die Stelle des ermangelnden Protokollführers.

Ein gleiches findet ſtatt, wenn die Handlung von zwey oder mehrern Parteyen zu vollziehen, und dabey von jeder Seite ein Juſtizcommiſſarius und Notarius gegenwärtig iſt.

Iſt aber nur von der einen Seite ein Juſtizcommiſſarius zugegen; ſo muſs entweder ein Protokollführer, oder wenigſtens ein vereideter Gerichtsſchöppe zugezogen werden.

Bey Teſtamenten, und eigentlichen Erbverträgen, können Juſtizcommiſſarii und Notarii, als ſolche, die Stelle des Gerichtsactuarii oder Protokollführers nicht vertreten.

§. 20.

Zu den Fällen, wo es weder der Zuziehung eines Protokollführers, noch andrer Perſonen an ſeiner Stelle bedarf, ſondern auch eine einzelne *Fälle, wo es keines Actuarii oder Proto-*

kollführers bedarf.

Gerichtsperſon den Actum gültig vornehmen kann, gehört

1) wenn der Gegenſtand deſſelben nur Funfzig Thaler oder weniger beträgt;

2) wenn die Parteyen, welche den Actum vornehmen, ausdrücklich erklären, daſs ſie die Zuziehung eines Protokollführers nicht verlangen.

§. 21.

So wie aber in dieſem letztern Falle die Vorſchriften des Erſten Theils Tit. XXV. §. 57. auch bey Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit beobachtet werden müſſen, ſo findet übrigens dieſe Ausnahme bey Teſtamenten, Erbverträgen, und andern letztwilligen Verordnungen, gar keine Anwendung.

§. 22.

Was der Richter bey einem ſolchen Actu zu beobachten hat.

Bey einer jeden Handlung der freywilligen Gerichtsbarkeit müſſen von den Gerichten folgende allgemeine Vorſchriften beobachtet werden.

Zuvörderſt muſs das Gericht ſich überzeugen, daſs die Handlung vor ihm gültiger Weiſe vorgenommen werden könne, und nicht etwa, nach ihrer Natur, und nach Vorſchrift des Erſten Titels, vor ein anderes in Anſehung der Perſon, der Sache, oder des Geſchäfts competentes Gericht gehöre; in welchem letztern Falle die Parteyen an dieſes Gericht ſofort verwieſen werden müſſen.

§. 23.

1) in Anſehung der Perſonen, ihrer Identität,

Hiernächſt muſs das Gericht ſich vergewiſſern, daſs die Parteyen, welche die Handlung vornehmen wollen, diejenigen wirklich ſind, für die ſie ſich ausgeben. Wenn daher fremde und im Gerichte von Perſon nicht hinlänglich bekannte Parteyen ſich zur Vollziehung eines Actus melden, ſo muſs der Richter darauf beſtehen, daſs ihm andre bekannte und unverdächtige Leute geſtellt werden, welche die Identität der ſich angebenden Parteyen

aus eigner Kenntniſs bezeugen; oder er muſs ſich auf andere glaubwürdige Art von dieſer Identität verſichern.

§. 24.

Legitimation,

Wenn die Parteyen die Handlung nicht in Perſon, ſondern durch Bevollmächtigte vollziehen wollen, ſo muſs der Richter ſich die Vollmachten derſelben zu den Akten einreichen laſſen, und dieſelben mit gehöriger Sorgfalt prüfen; auch auf die Vorſchriften der Geſetze, in Anſehung der Fälle, wo gerichtliche, oder doch beſondre Specialvollmachten erfordert werden, gehörige Rückſicht nehmen.

§. 25.

Fähigkeit zu ſolchen Handlungen.

Ferner muſs der Richter ſich genau und ſorgfältig erkundigen: ob die Parteyen, welche die Handlung vornehmen wollen, die dazu in den Geſetzen vorgeſchriebnen Fähigkeiten und Erforderniſſe beſitzen. Er muſs ſich daher dieſe geſetzlichen Vorſchriften, ſowohl wegen der Willenserklärungen überhaupt, als wegen der Verträge und ihrer verſchiednen Arten, ſo wie in Anſehung der Teſtamente, und andrer letztwilligen Diſpoſitionen, beſtändig gegenwärtig erhalten.

§. 26.

Wenn die Partey, welche die Handlung vornehmen will, dazu nach den Geſetzen des Beytritts, der Autoriſation, oder der Einwilligung irgend eines Dritten bedarf, ſo muſs der Richter dafür ſorgen, daſs auch dieſem geſetzlichen Erforderniſſe ein Genüge geleiſtet werde.

§. 27.

Wie zu verfahren, wenn bey dieſen perſönlichen Erforderniſſen ein

Wenn bey dieſer Prüfung der perſönlichen Fähigkeit und Qualification der Parteyen zu der von ihnen vorzunehmenden Handlung, (§. 23 — 26.) irgend ein Zweifel oder Anſtand ſich findet, ſo muſs der Richter den Fortgang des Geſchäfts ſo

Anstand sich findet. lange aussetzen, bis demselben hinlänglich abgeholfen worden. Wenn jedoch die Partey auf der Fortsetzung der Verhandlungen, wegen einer im Verzuge obwaltenden Gefahr, ausdrücklich besteht, und sich bestimmt erklärt: wie und binnen welcher Frist sie das Bedenken heben wolle; auch bey Handlungen, zu welchen mehr, als eine Person, gehört, der andere Theil damit zufrieden zu seyn ausdrücklich äussert; so kann zwar der Richter in der Sache weiter fortfahren; er muss aber den obgewalteten Anstand, so wie die von der Partey zu dessen Erledigung übernommene Verpflichtung, in dem Protokolle deutlich und bestimmt bemerken. Die auf dieses Protokoll zu veranlassende Ausfertigung muss in der Regel so lange, bis dem Bedenken wirklich abgeholfen ist, ausgesetzt bleiben. Wenn aber auch hierunter, wegen der besondern Umstände des Falles, kein Verzug ohne erheblichen Nachtheil der Parteyen statt finden könnte, so muss dennoch der obgewaltete Anstand, und was zur Hebung desselben etwa noch geschehen oder beygebracht werden müsse, in der Ausfertigung selbst ausdrücklich angeführt werden.

§. 28.

2) Wegen Prüfung der Legalität uud Zulässigkeit der Handlung selbst. Ausser diesen Prüfungen der persönlichen Fähigkeit der Parteyen, muss der Richter auch die vorzunehmende Handlung selbst in so weit untersuchen, ob sie nach den Gesetzen erlaubt sey, und an sich rechtsbeständigerweise vorgenommen werden könne. Denn obgleich den Gerichten nicht zugemuthet werden kann, für die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit der von den Parteyen geschlossenen Verträge, oder sonstigen Willenserklärungen, zu haften; sondern sie eigentlich nur für die gehörige Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebnen Form verantwortlich sind; so liegt ihnen dennoch ob, mit möglichster Sorgfalt zu verhüten, dass vor

ihnen keine gesetzwidrige oder ungültige Actus vorgenommen, und das Vertrauen des Publici auf die Legalität und Sicherheit gerichtlicher Handlungen nicht gemissbraucht werde.

§. 29.

Wenn daher der Richter bey der Vollziehung eines solchen Actus wahrnimmt, dass dadurch über Gegenstände, die einer solchen Verfügung der Parteyen nicht unterworfen sind, disponirt; oder dass Verabredungen oder Maassregeln, die nach den Vorschriften der Gesetze nicht bestehen können, festgesetzt werden wollen; so muss er den Parteyen diese ihnen entgegenstehenden Vorschriften bekannt machen, und sie darnach gehörig bedeuten; übrigens aber mit einem solchen ungültigen Geschäfte sich nicht weiter befassen.

§. 30.

Finden sich Spuren von Unrichtigkeit oder Unlauterkeit in dem Betragen eines oder beyder Theile, dass z. E. einer den andern durch falsche Vorspiegelungen, Simulationen, wucherliche Kunstgriffe, oder andre unredliche Mittel, zu einem Vertrage, oder zu gewissen Bedingungen dabey verleitet habe; oder dass das ganze Geschäfte, zur Hintergehung oder widerrechtlichen Verkürzung eines Dritten abziele; so müssen die Gerichte die Verwendung ihres Amts zu einem dergleichen gesetzwidrigen Geschäfte schlechterdings versagen; vielmehr den Parteyen das Unerlaubte und Strafbare ihres Vorhabens, nachdrücklich vorhalten; ihnen die in den Gesetzen gegen solche Betrügereyen bestimmten Strafen bekannt oder erinnerlich machen; auch in Fällen, wo die Gesetze schon die Unternehmung eines solchen Unfugs mit Strafen belegen, die erforderliche Untersuchung gegen diejenigen, welche sich eines dergleichen Attentati schuldig gemacht haben,

entweder ſelbſt verhängen, oder wenn dieſelbe nicht vor ſie gehört, dem competenten Richter davon Nachricht geben.

§. 31.

3) wegen Belehrung und Certioration der Parteyen.

In welchen Fällen eine beſondre Belehrung der Parteyen über die Natur und rechtlichen Folgen eines Geſchäfts ſchlechterdings nothwendig ſey, z. E. bey den Bürgſchaften der Frauensperſonen, bey Ertheilung der Certificate über die Wechſelfähigkeit etc. iſt in den Geſetzen verordnet. Aber auch auſser dieſen Fällen iſt der Richter ſchuldig, wenn er es beſonders mit Parteyen zu thun hat, welche der Rechte nicht kundig, oder in Geſchäften unerfahren ſind, oder bey denen er, während der Verhandlungen ſelbſt, inne wird, daſs ſie von dem vorzunehmenden Geſchäfte keinen ganz richtigen Begriff, oder von den rechtlichen Folgen deſſelben keine vollſtändige Kenntniſs haben, ſolche Parteyen auf die Vorſchriften der Geſetze, auf die Verpflichtungen, welche ſie durch den Actum übernehmen, und auf die Nachtheile, welche ihnen daraus erwachſen können, aufmerkſam zu machen; und auch auf dieſe Art allen Uebereilungen und allen Uebervortheilungen, zu welchen liſtige und verſchmitzte Parteyen ihre minder unterrichteten oder erfahrnen Mitcontrahenten nur allzuoft verleiten, nach Möglichkeit vorzubeugen.

§. 32.

Wenn bey einer ſolchen Handlung gewiſſen Einwendungen oder Rechtswohlthaten entſagt werden ſoll, ſo muſs der Richter von Amtswegen dafür ſorgen, daſs dem Entſagenden dasjenige, worauf er Verzicht thun will, nach ſeinem wahren Inhalte und ganzen Umfange bekannt, und er auch davon unterrichtet ſeyn möge, daſs er eine ſolche gerichtliche Entſagung unter keinerley Vorwande zurücknehmen könne. Es müſſen daher auch, in

ſo fern nicht beyde Theile Rechtsverſtändige ſind, die Einwendungen und Rechtswohlthaten, denen entſagt wird, nicht bloſs mit den juriſtiſchen Kunſtworten, ſondern ſo ausgedrückt werden, daſs man aus der Faſſung ſelbſt ſiehet: es ſey den Parteyen möglich geweſen, das zu verſtehn und richtig zu begreifen, worauf von ihnen Verzicht geleiſtet worden.

§. 33.

Inzwiſchen muſs doch auch der Richter, bey Befolgung dieſer Vorſchriften (§. 31—32.) den Abweg vermeiden, daſs er den Parteyen ſeine Meinungen und Bedenklichkeiten, gegen ihre eignen, freyen, und überlegten Entſchlieſsungen, nicht aufdringe, noch ſie in einem ſolchen Vorhaben durch theilnehmendes Zurathen oder Abmahnen irre mache. Sobald er wahrnimmt, daſs eine Partey von dem Geſchäfte, das ſie vornehmen will, deſſen Natur und rechtlichen Folgen, einen hinlänglich klaren Begriff habe, und es ihr an der nöthigen Fähigkeit, ihr Vorhaben zu überlegen, nicht gebreche; ſo muſs er dieſelbe ihren freyen Entſchlieſsungen lediglich überlaſſen, und ſich darauf einſchränken, die Handlung ſo vorzunehmen und zu verzeichnen, wie es der Intention der Parteyen wirklich gemäſs iſt.

§. 34.

4) wegen Ausforſchung des wahren Sinns und der Meinung der Parteyen.

Die Hauptpflicht des Richters iſt es daher, daſs er den eigentlichen Sinn und die wahre Meinung der Parteyen deutlich und umſtändlich zu vernehmen ſuche, und allem Irrthume, Miſsverſtändniſſen, oder Zweydeutigkeiten, mit möglichſter Sorgfalt vorbeuge.

§. 35.

Findet es ſich, daſs die Parteyen einander nicht recht verſtanden haben, oder über gewiſſe Haupt- oder Nebenpunkte noch nicht einig ſind, ſo muſs

der Richter auf eine nähere gegenseitige Herauslassung darüber dringen, und die Parteyen über die noch streitigen Umstände zu vereinbaren suchen.

§. 36.

Der Richter muss sich daher, wenn ihm von den Parteyen eine Punktation oder andrer vorläufiger Aufsatz, nach welchem sie die vorzunehmende Handlung eingerichtet wissen wollen, vorgelegt wird, niemals damit begnügen, das Protokoll und die Ausfertigung nach diesem Aufsatze zu fassen; sondern er muss denselben mit den Parteyen Punkt für Punkt durchgehen; sich überzeugen, dass jeder Punkt ihrer wahren Absicht und Meinung wirklich gemäss sey; und wo er irgend Undeutlichkeit, Unbestimmtheit, oder Unvollständigkeit wahrnimmt, diesen Mängeln durch nähere Vernehmung und Vereinbarung der Parteyen abzuhelfen bedacht seyn.

§. 37.

besonders solcher, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

Wenn einer oder beyde Theile, welche die Handlung vornehmen wollen, der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so kommt es darauf an: ob die beyden Gerichtspersonen, von welchen die Handlung aufgenommen wird, die fremde Sprache der Parteyen hinlänglich verstehn, und sich darin verständlich ausdrücken können; oder ob es diesen, oder auch nur einem von ihnen, an einer solchen Kenntniss und Fertigkeit ebenfalls ermangle. Erstern Falls kann der Actus von diesen Gerichtspersonen allein gültig vorgenommen werden. Letztern Falls hingegen, wie auch überhaupt, wenn eine der deutschen Sprache nicht mächtige Partey es verlangt, muss, ausser dem Richter und Protokollführer, auch noch ein vereideter Dollmetscher zugezogen werden. Dieser muss die Anträge der Parteyen in der Sprache, deren sie mächtig sind, von ihnen aufnehmen; sie dem Richter in der deut-

schen Sprache erklären; nach seiner Anweisung die Parteyen weiter vernehmen; und solchergestalt die zur gehörigen Vollziehung des Actus nöthigen Nachrichten und Willenserklärungen herbeyschaffen. Wenn alsdann der Richter zur Aufnehmung des Protokolls schreitet, so muss zu gleicher Zeit, da er dasselbe dem Protokollführer deutsch in die Feder dictirt, der Dollmetscher eben dasselbe in der Sprache der Parteyen niederschreiben; diese Uebersetzung muss demnächst den Parteyen vorgelesen, und von ihnen, mit dem deutschen Protokolle zugleich, unterzeichnet werden. Eben so muss, wenn beyde der fremden Sprache hinlänglich mächtige Gerichtspersonen den Actum ohne Dollmetscher vornehmen, die Verhandlung von dem einen in der deutschen, und zugleich von dem andern in der fremden Sprache niedergeschrieben; mit der Vorlesung und Unterzeichnung aber es eben so, wie in dem vorgedachten Falle gehalten werden.

§. 38.

Dass bey Aufnehmung der Testamente von Personen, welche der deutschen Sprache nicht kundig sind, zwey Dollmetscher, oder wenigstens ein Dollmetscher und Ein Zeuge zugezogen, und wie überhaupt dabey verfahren werden müsse, ist im Landrechte vorgeschrieben. (Th. I. Tit. XII. §. 124—132.)

§. 39.

Bey Handlungen unter Lebendigen ist die Zuziehung Eines Dollmetschers hinreichend, wenn eine der contrahirenden Parteyen der deutschen Sprache mächtig; oder wenn eine der Gerichtspersonen der fremden Sprache kundig ist; oder wenn der Gegenstand nur hundert Thaler oder weniger beträgt; oder wenn beyde der deutschen Sprache unkundige Parteyen sich über einen gemeinschaft-

lichen Dollmetſcher vereinigen. Auſser dieſen Fällen müſſen, wenn zwey oder mehrere Parteyen nicht Deutſch verſtehn, eben ſo, wie bey Teſtamenten, zwey Dollmetſcher, oder doch Ein Dollmetſcher und ein Zeuge zugezogen werden.

§. 40.

Bey gröſsern Gerichten, wo die Fälle, daſs Handlungen in einer fremden Sprache aufzunehmen, und Ueberſetzungen aus einer ſolchen Sprache zu veranſtalten ſind, öfterer vorkommen, müſſen dazu ordentliche Dollmetſcher förmlich beſtellt, und ein für allemal vereidet werden. Die Gerichte müſſen dazu Subjekte ausſuchen, die wegen ihrer Kenntniſs der fremden Sprache, ſo wie in Anſehung ihrer Rechtſchaffenheit und untadelhafter Aufführung, in allgemein gutem Rufe, oder mit glaubwürdigen Atteſten verſehen ſind. Dieſe Subjekte müſſen von Männern, deren Sprachkenntniſs unbezweifelt iſt, ordentlich geprüft; dieſe Prüfung aber nicht bloſs darauf: ob der Candidat die fremde Sprache nur nothdürftig verſtehe und ſprechen könne, ſondern darauf gerichtet werden: ob ſeine Kenntniſs beyder Sprachen dergeſtalt vollſtändig und gründlich ſey, daſs er nicht bloſs in alltäglichen Geſchäften des gemeinen Lebens, ſondern auch in wichtigern und minder gewöhnlichen Fällen, den Sinn der Parteyen, oder den Verſtand der Dokumente, richtig faſſen, und dem Richter eben ſo, zuverläſsig und beſtimmt, erklären und darlegen könne. Dergleichen Dollmetſcher müſſen von Obergerichten dem Chef der Juſtiz, von Untergerichten aber dem Landes-Juſtizcollegio der Provinz, mit Beyfügung der beygebrachten Atteſte, und des Examinationsprotokolls vorgeſchlagen, und nach erfolgter Approbation dahin vereidet werden:

dafs fie die in der fremden Sprache vorgetragnen Angaben, Erklärungen, und Antworten der Parteyen, ingleichen den Inhalt der in diefer Sprache abgefafsten Schriften und Urkunden, in die deutfche Sprache; eben fo aber auch die den Parteyen vorzulegenden Fragen, Bekanntmachungen, und Andeutungen, oder den folchen Parteyen zu eröfnenden Inhalt deutfcher Schriften und Dokumente, aus der einen in die andere Sprache treu, richtig, vollftändig, ohne etwas dazu oder davon zu thun, überfetzen, und mit gewiffenhafter Sorgfalt dahin fehen wollen, dafs in jedem Falle der wahre Sinn, und die eigentliche Meinung der Parteyen, oder der wahre Inhalt der zu überfetzenden Schriften dem Richter, fo wie die Aeufserungen und Erklärungen des Richters den Parteyen, bekannt werden.

§. 41.

Bey Gerichten, wo keine beftändige vereidete Dollmetfcher angeftellt find, mufs der in jedem befondern Falle zuzuziehende Sprachkundige von dem Richter, mit Beyhülfe eines Sachverftändigen, geprüft, und mit vorftehendem Eide, nach Befchaffenheit des Falles felbft, belegt werden.

§. 42.

Aufnehmung des Protokols.

Wenn auf vorftehende Art fowohl in Anfehung der perfönlichen Qualität und Fähigkeit der Parteyen zur Vollziehung eines folchen Actus, das Erforderliche beforgt und berichtigt, als auch der Wille und die eigentliche Intention derfelben mit hinlänglicher Zuverläfsigkeit und Vollftändigkeit erforfcht worden; fo mufs alsdann über die ganze Verhandlung ein richtiges Protokoll aufgenommen werden.

§. 43.

Erfordernisse desselben.

Dieses Protokoll muſs enthalten

1) Ort und Zeit, wo und wenn der Actus vorgenommen worden;

2) Wer die Parteyen, die ihn vorgenommen haben, ihrem Namen, Stande, und Charakter nach sind; ob das Gericht sie persönlich kenne, oder durch welche Mittel es sich nach Vorschrift §. 23. von der Identität der Personen versichert habe.

3) Wenn die Parteyen die Handlung durch einen Bevollmächtigten vornehmen, so muſs der Name und die Qualität dieses Bevollmächtigten ebenfalls im Protokolle bemerkt; die von demselben übergebene Vollmacht muſs allegirt und dem Protokolle beygefügt; und in so fern dabey noch etwas zu erinnern gefunden worden, dieses bemerkt; wenn er aber in zuläſsigen Fällen die Vollmacht nachzubringen versprochen hat, so muſs dieses Angelöbnisses im Protokolle ebenfalls gedacht werden.

4) Wenn in Ansehung der Fähigkeit der Parteyen, einen solchen Actum vorzunehmen, ein Bedenken obgewaltet hat, so ist dessen, und wie es gehoben worden, im Protokolle ebenfalls Erwähnung zu thun. Hat das Bedenken nicht sogleich gehoben, und doch auch der Actus selbst nicht ausgesetzt werden können, so ist die Vorschrift des §. 27. genau zu befolgen.

5) Wenn der Richter nach Anleitung §. 28—31. nöthig gefunden hat, den Parteyen über die Natur und Folgen der Handlung, welche sie vornehmen wollen, oder über gewisse dahin einschlagende Dispositionen und Verabredungen, Bedeutung oder Vorhaltung zu thun; so muſs dessen, und was etwa dabey vorgekommen ist, im Protokoll ebenfalls Erwähnung geschehn.

6) Vornehmlich aber mufs die Verhandlung felbft, mit allen dahin gehörenden Erklärungen, Haupt- und Nebenbeftimmungen, Abreden und Bedingungen, umftändlich, in klaren und beftimmten Ausdrücken niedergefchrieben; alle Dunkelheit und Zweydeutigkeiten müffen forgfältig vermieden; und alles mufs, nach der wahren Willensmeinung der Parteyen, fo deutlich und genau, als es nur immer möglich und nöthig ift, gefafst werden.

7) Wenn gegen den Contrakt oder die Dispofition gewiffe Einwendungen oder Rechtswohlthaten ftatt finden würden, und denfelben von der Partey entfagt wird, fo mufs nach Anleitung des §. 32. die gefchehene Erklärung und Entfagung, nebft den dabey beobachteten Solennitäten, in fofern dergleichen nach den Gefetzen erforderlich gewefen, ausdrücklich und umftändlich zum Protokolle niedergefchrieben werden.

§. 44.

Dies Protokoll mufs in gewöhnlichen Fällen, wenn wenigftens eine Gerichtsperfon, und aufser ihr noch ein Actuarius oder Protokollführer bey der Verhandlung zugegen find, der Richter dem Actuario oder Protokollführer laut in die Feder diktiren; oder wenn nur Gerichtsfchöppen oder Beyfitzer zugezogen worden, es felbft niederfchreiben. In beyden Fällen aber mufs der Richter das Protokoll den Parteyen langfam und deutlich vorlefen, und fie befragen: ob fie den Inhalt deffelben der eigentlichen Verhandlung und ihrer Willensmeinung gemäfs finden. *Vorlefung.*

Wird bey diefer Gelegenheit von den Parteyen noch etwas erinnert, oder nachgetragen, fo mufs der Richter dergleichen Erinnerung und Zufatz, am Schluffe des Protokolls, mit der Bemerkung, dafs diefe Erklärung von der Partey bey Gelegen-

heit der Vorlesung abgegeben worden, beyfügen lassen. Durchstreichungen oder Zusätze am Rande des Protokolls müssen in der Regel nicht gemacht werden. Wenn es aber ja die Umstände erfordern, und es nicht eine ganz unbedeutende Kleinigkeit betrift, so muss die am Rande beyzusetzende Registratur eben so, wie wegen des Protokolls selbst sogleich verordnet werden wird, unterzeichnet werden.

§. 45.

Unterschrift.

Wenn nehmlich die Parteyen bey dem Inhalte des Protokolls nichts mehr zu erinnern finden, so muss der Richter dasselbe schliessen; es den Parteyen zur Unterschrift vorlegen; und es sodann mit dem Actuario, oder dem Protokollführer, oder den Beysitzern, ebenfalls unterzeichnen.

§. 46.

Ist eine oder die andre Partey des Schreibens nicht mächtig, so muss sie an die Stelle, wo ihr Name hingehört, Kreutze, oder ihr sonstiges gewöhnliches Handzeichen setzen. Der Protokollführer, oder ein Schöppe, muss ihren Namen dabey schreiben, und der Richter muss bey seiner Unterschrift attestiren, dass diese Zeichen von der Partey, weil sie des Schreibens unkundig sey, statt ihrer Unterschrift beygefügt worden.

§. 47.

Dass in den nach §. 21. zulässigen Fällen, wenn die Handlung auf ausdrückliches Verlangen der des Schreibens vollkommen kundigen Parteyen, nur von Einer Gerichtsperson, ohne Zuziehung von Protokollführern oder Gerichtsschöppen, vorgenommen worden, dergleichen Parteyen das Protokoll selbst lesen, und dass dieses geschehen, bey ihrer Unterschrift eigenhändig attestiren müssen, ist in der am angeführten Orte allegirten Vorschrift enthalten.

§. 48.

§. 48.

Bey Landesjuftizcollegiis und Obergerichten, ingleichen bey gröfsern Untergerichten, die ein formirtes Collegium ausmachen, und bey welchen Juftizcommiffarii angefetzt find, kommen, befonders in Beziehung auf das Hypothekenwefen, mancherley Actus vor, die nicht den Abfchlufs irgend eines neuen Gefchäftes betreffen, fondern nur gewiffe feyerliche Erklärungen, Anerkenntniffe, oder Verlautbarungen über einen vorhin fchon gehörig errichteten Contrakt, oder andre dergleichen Handlung enthalten. Wenn folche Vorträge, welche blofs der Form und Feyerlichkeit wegen erfolgen, von den Juftizcommiffariis, in Gegenwart des verfammelten Gerichts, dem protokollirenden Referendario laut in die Feder dictirt worden; fo bedarf es keiner Vorlefung des Protokolls, und auch keiner Unterzeichnung von Seiten der Gerichtsperfonen, oder der Juftizcommiffarien; fondern es ift genug, wenn daffelbe nur von dem Protokollanten unterfchrieben wird.

§. 49.

Auf den Grund des gehörig aufgenommenen Protokolls erfolgt fodann die gerichtliche Ausfertigung. *Ausfertigung.*

Aufser dem Falle, wo Teftamente, oder andre letztwillige Difpofitionen, zum Protokoll aufgenommen werden, und wo, nach den unten folgenden nähern Vorfchriften, das Protokoll felbft verfiegelt in gerichtliche Verwahrung niedergelegt werden mufs, wird die Ausfertigung von dem Richter, fogleich nach gefchlofsnem und unterzeichnetem Protokolle, verfügt.

Doch mufs bey Gerichten, die ein formirtes Collegium ausmachen, das aufgenommene Protokoll zuförderft einem andern Mitgliede, als dem, der den Actum vollzogen hat, zum Vortrage im

verſammelten Collegio zugeſtellt werden. Dieſer Decernent muſs gehörig prüfen: ob dabey noch irgend etwas zu erinnern oder nachzuholen ſey, und ſolchenfalls das Erforderliche nach dem Beſchluſſe des Collegii verfügen. Findet ſich aber weiter nichts zu erinnern, ſo muſs die Ausfertigung von ihm veranlaſst werden.

§. 50.

In wie fern dieſe Ausfertigung mit Inſerirung des Protokolls ſelbſt geſchehe, oder in wie fern nur der Inhalt deſſelben der zu expedirenden Urkunde, mit Beziehung auf das Protokoll, einverleibt werde, desfalls hat es, nach Verſchiedenheit der Fälle, bey dem Gerichtsbrauche eines jeden Collegii, oder andern Gerichts, auch noch ferner ſein Bewenden. Wenn aber auch nicht das ganze Protokoll *in extenſo* eingerückt, ſondern nur der Inhalt desſelben in eine beſondere Ausfertigung gefaſst wird, ſo muſs dennoch bey dieſer das Protokoll lediglich zum Grunde gelegt, von den darin enthaltnen Erklärungen, Abreden, und Bedingungen in keinem Stücke abgewichen, nichts denſelben hinzugethan oder davon weggelaſſen, und im übrigen die Ausfertigung ſo gefaſst werden, wie es die Natur des Geſchäftes, und die vorhandnen geſetzlichen Vorſchriften mit ſich bringen.

§. 51.

Bey Abfaſſung ſolcher Urkunden und Ausfertigungen, müſſen die Gerichte und Expedienten ſich einer guten deutſchen und allgemein verſtändlichen Schreibart befleiſsigen; alle nur Sachverſtändigen nach ihrem eigentlichen Sinne bekannten Kunſtwörter möglichſt vermeiden, und ſich, ſtatt deren, lieber einer deutlichen und richtigen Umſchreibung bedienen, den *Terminum technicum* aber in einer Parentheſe beyfügen; ſich des verwornen, dunkeln, und weitſchweifigen ſogenannten alten

Canzleyſtyls, ſo wie aller Affektationen, und der Würde einer gerichtlichen Handlung nicht geziemenden Künſteley und Neuerungsſucht in der Sprache, gänzlich enthalten; die Perioden nicht in einander ſchieben, noch den Zuſammenhang durch lange und häufige Parentheſen unterbrechen; keine Pleonasmen und unnütze Wiederholungen, welche nur zu Miſsdeutungen und Verdrehungen Anlaſs geben können, einflieſsen laſſen; und mit einem Worte dafür ſorgen, daſs ſowohl die Parteyen, als jeder andere, dem daran gelegen iſt, das, was eigentlich verhandelt worden, aus der Ausfertigung deutlich, beſtimmt, und zuverläſsig entnehmen können.

§. 52.

Auſserdem müſſen dergleichen Ausfertigungen mit unnützen, zur Sache nicht gehörenden, oder unverſtändlichen, in der Folge wohl gar zu Zweifeln und Bedenklichkeiten Anlaſs gebenden Clauſeln, oder mit Renunciationen, die von keiner rechtlichen Wirkung ſeyn können, z. E. mit Entſagung der *Exceptionis doli, vis, metus, uſurariae pravitatis, reſtitutionis in integrum ex capite aetatis &c. &c.* nicht überladen werden; ſondern es iſt bloſs die Begebung ſolcher Einwendungen und Rechtswohlthaten beyzufügen, die ſonſt dem Geſchäfte wirklich entgegengeſetzt werden könnten, deren Entſagung den Rechten nach zuläſsig, und denen in dem Protokolle wirklich entſagt worden iſt.

§. 53.

Dergleichen Ausfertigung muſs allemal erſt concipirt, und das Concept in dem Falle des §. 49. von dem Decernenten revidirt, auch nach erfolgter Ausreichung des Mundi, darauf: daſs, wenn, und an wen dieſe geſchehen ſey, bemerkt; ſodann aber das Concept bey den Akten, in der Regiſtratur des Gerichts, nach näherer Vorſchrift des

Canzley- und Regiſtraturreglements, aufbewahrt werden.

§. 54.

Das Mundum ſelbſt wird von dem Gerichte unterſchrieben und beſiegelt. Ob die Unterſchrift von dem Vorgeſetzten allein, oder auch von allen, oder von einigen Mitgliedern des Gerichts geſchehe; und ob dabey ein beſonderes gröſseres, oder nur das ordinaire Gerichtsſiegel gebraucht werde; desfalls hat es bey der Verfaſſung eines jeden Collegii und Gerichts lediglich ſein Bewenden.

DRITTER TITEL.

Von dem Verfahren bey Aufnehmung und Beſtätigung der Verträge, und anderer Verhandlungen unter Lebendigen.

§. 1.

Verträge werden entweder vor Gerichten geſchloſſen und aufgenommen, oder ſie werden denſelben nur zur Beſtätigung eingereicht.

§. 2.

I. Aufnehmung der Verträge. Was dabey zu beobachten.

Bey der gerichtlichen Aufnehmung eines Vertrages müſſen zuförderſt die allgemeinen Anweiſungen des vorhergehenden Titels genau beobachtet werden.

§. 3.

A. In Anſehung der Perſon der Contrahenten, beſonders

Wenn beſonders einer oder der andere contrahirende Theil mit einem Naturfehler behaftet iſt, wodurch derſelbe zwar zum Contrahiren noch nicht ganz unfähig wird, dennoch aber die Deutlichkeit und Gewiſsheit in ſeinen Willensäuſserungen zweifelhaft werden könnte; ſo muſs der Richter vorzügliche Mühe anwenden, um nicht nur ſich ſelbſt von der wahren Intention einer ſolchen

Partey vollkommen zu überzeugen; fondern auch zu verhüten, dafs die Gültigkeit oder der Sinn des Vertrages nicht etwa in der Folge, unter dem Vorwande diefes Mangels einer deutlichen oder gewiffen Willensäufserung, angefochten werden mögen.

§. 4.

Wenn ein Tauber einen Contrakt fchliefsen will, fo mufs der Richter die Vorfchläge und Erklärungen des andern Contrahenten, fo wie die Fragen die Er felbft an ihn ergehen zu laffen, und die Bedeutungen, die er ihm zu thun nöthig findet, von Wort zu Wort niederfchreiben, und ihm zum Lefen vorlegen; und eben fo feine Antworten und Gegenerklärungen wörtlich niederfchreiben; alfo dafs die mündlichen Unterhandlungen und Traktaten, von denen in gewöhnlichen Fällen nur die Refultate zum Protokolle genommen zu werden pflegen, demfelben in einem folchen Falle *in extenfo* einverleibt werden müffen. Das Protokoll felbft mufs allemal, ftatt des gewöhnlichen Vorlefens, dem Tauben zum eignen Durchlefen gegeben, und dafs folches gefchehen, von ihm bey feiner Unterfchrift ausdrücklich atteftirt werden. a) *bey Tauben,*

§. 5.

Wenn ein Contrahent ftumm ift, fo mufs derfelbe feine Vorfchläge und Erklärungen, feine Aeufserungen auf die Anträge des andern Theils, und feine Antworten auf die Fragen und Bedeutungen des Richters, eigenhändig in das Protokoll niederfchreiben. b) *bey Stummen,*

§. 6.

Bey Perfonen, die taub und ftumm zugleich find, mufs der Richter die Vorfchriften beyder vorhergehenden Paragraphen beobachten.

§. 7.

c) bey Taubſtummen.

Taubſtumme, (A. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 15. 16.) die nicht ſchreiben und Geſchriebnes leſen können, ſind in der Regel nicht fähig, Verträge zu ſchlieſsen, ſondern müſſen unter Vormundſchaft genommen, und ihre Angelegenheiten durch ihre Vormünder beſorgt werden.

Wenn jedoch in beſondern Fällen behauptet wird, daſs ein ſolcher Menſch, bey übrigens gehörig entwickelten Verſtandskräften, durch die Zeichenſprache von dem, was man ihm zu wiſſen thun will, hinlänglich unterrichtet werden, und eben ſo ſeinen Willen, durch Zeichen, deutlich und verſtändlich genug äuſern könne; der Fall aber ſo beſchaffen iſt, daſs entweder die vorzunehmende gerichtliche Handlung durch den Vormund allein nicht vollzogen werden kann, ſondern die eigne Mitwürkung der Partey ſelbſt nothwendig erfordert wird; oder wenn bey der Sache dergeſtalt Gefahr im Verzuge iſt, daſs auf die förmliche Bevormundung damit nicht gewartet werden kann; ſo muſs der Richter vor allen Dingen, im erſtern Falle, den beſtellten Vormund dennoch zuziehn; im letztern aber der Partey, welche noch nicht förmlich bevormundet iſt, einen beſondern Curator zu der gegenwärtigen Handlung zuordnen. Sodann muſs er wenigſtens zwey von denjenigen Perſonen, die mit einem ſolchen Menſchen täglich, oder doch oft zuſammenkommen, und Umgang pflegen, bey der vorzunehmenden Handlung aber kein ſolches eignes Intereſſe haben, welches ihre Glaubwürdigkeit zweifelhaft machen könnte, darüber: ob und woher ſie wiſſen, daſs derſelbe durch Zeichen hinlänglich verſtändigt werden, und ſeinen Willen auf eben die Art mit Deutlichkeit und Gewiſsheit äuſsern könne, an Eidesſtatt, und mit dem Bedeuten, daſs ſie ſich zur eidlichen Beſtär-

kung ihrer Angaben, auf Erfordern, bereit halten müſsten, vernehmen; hiernächſt den Gemüthszuſtand einer ſolchen Partey überhaupt, und die Richtigkeit der Angaben von ihrer Fähigkeit, Zeichen zu verſtehn, und ſich durch Zeichen zu erklären, inſonderheit, ſorgfältig prüfen; ſich davon, durch wiederholte Proben, ſo vollſtändig als möglich überzeugen, und die diesfälligen Verhandlungen umſtändlich zum Protokolle niederſchreiben laſſen. Sodann muſs zur Sache ſelbſt geſchritten, und es müſſen dabey wenigſtens zwey Perſonen, welche der mit der Partey zu redenden Zeichenſprache mächtig, und ſeiner Zeichen kundig ſind, zugezogen werden. Unter dieſen Dollmetſchern kann auch der Vormund oder Curator, wenn ſonſt die übrigen Erforderniſſe bey ihm zutreffen, mit begriffen ſeyn; doch muſs überhaupt der Richter die Vorſicht brauchen, daſs er ſich bald des einen, bald des andern bediene, um der Partey die Fragen vorzulegen, oder ihre Erklärungen einzuziehn. Am Schluſſe des Protokolls muſs der Inhalt deſſelben, ſo weit er die vorzunehmen geweſene Handlung ſelbſt betrift, der Partey durch den Weg der Zeichenſprache nochmals vorgehalten, und ihre Genehmigung darüber auf eben die Art eingeholt werden. Das Protokoll aber müſſen, auſser den gewöhnlichen Unterſchriften, auch diejenigen, durch deren Zeugniſs der Richter ſich von der hinlänglichen Fähigkeit der Partey verſichert, und deren er ſich bey dem Actu als Dollmetſcher bedient hat, mit unterzeichnen. Der Vormund oder Curator muſs, wenn er auch nicht als Dollmetſcher mit gebraucht worden, dennoch bey der ganzen Verhandlung zugegen ſeyn, und ſtatt der Partey das Protokoll unterſchreiben.

§. 8.

d) *bey Blinden,*

Wenn ein Blinder contrahiren will, ſo muſs der Richter ſich beſonders davon, daſs derſelbe die Perſon, mit welcher der Contrakt geſchloſſen werden ſoll, wirklich kenne, und daſs dabey kein Irrthum vorwalte, hinlänglich überzeugen; und wie er zu dieſer Ueberzeugung gelangt ſey, in dem Protokolle bemerken. Auf eben die Art muſs der Richter, wenn Gegenſtände vorkommen, die gewöhnlich nur durch den Sinn des Geſichts erkannt werden, ſich verſichern, daſs, und auf welchem andern Wege, der Blinde davon die zu einer gewiſſen Willenserklärung nöthige Kenntniſs erlangt habe; und wie dies geſchehen, ebenfalls niederſchreiben laſſen. Uebrigens muſs dem Blinden zu der ganzen Verhandlung ein Beyſtand zugeordnet werden, durch welchen ihm am Ende das Protokoll vorgeleſen wird, und der daſſelbe an ſeiner ſtatt unterzeichnet.

§. 9.

e) *bey Leuten, die zuweilen ihres Verſtandes nicht mächtig ſind.*

Perſonen, die auch nur zuweilen, und mit gewiſſen Abwechſelungen, an einer Abweſenheit des Verſtandes leiden, müſſen in der Regel zu Schlieſsung läſtiger Verträge nicht zugelaſſen, ſondern unter Vormundſchaft geſetzt werden. Wenn aber beſondere Fälle vorkommen, wo eine ſolche Perſon in einem lichten Zwiſchenraume einen Vertrag ſchlieſsen ſoll; und die Sache dergeſtalt dringend iſt, daſs die förmliche Bevormundung, ohne ihren eignen Nachtheil, nicht abgewartet werden kann; ſo muſs der Richter ſich auf das vollſtändigſte, allenfalls unter Zuziehung eines Arztes, überzeugen, daſs der Contrahent jetzt wirklich in einem ſolchen lichten Zwiſchenraume ſtehe, und daſs ſeine Verſtandskräfte in ſich noch ungeſchwächt genug ſind, um ſeine Handlungen und deren Folgen gehörig überlegen zu können. Sodann muſs er dieſem

Contrahenten zu dem Actu selbst einen Beystand zuordnen, und bey der Vollziehung der Handlung die Vorschriften des zweyten Titels §. 27. 28., wegen der einer solchen Partey zu ertheilenden Belehrungen und Bedeutungen, mit vorzüglicher Sorgfalt beobachten; das Protokoll aber so umständlich fassen, dass aus selbigem die Ueberzeugung, wasmaassen der Actus wirklich in einem lichten Zwischenraume vorgenommen und vollzogen worden, zu allen Zeiten entnommen werden könne.

Sollte übrigens das Geschäft vor gänzlicher Abschliessung und Vollziehung des Protokolls, durch einen wiederholten Anfall der Gemüthskrankheit eines solchen Contrahenten unterbrochen werden; so sind nicht nur alle bis dahin vorgefallene Verhandlungen, wie sich schon von selbst versteht, unverbindlich; sondern sie werden auch als gar nicht vorgefallen angesehen: und muss daher der Actus, wenn er nach erfolgter Wiederherstellung des Contrahenten dennoch vor sich gehen soll, nicht bloss da, wo er das erstemal unterbrochen worden, wieder aufgenommen, sondern ganz von vorn angefangen werden.

§. 10.

B. In Ansehung des Inhalts; besonders

Bey den verschiednen Arten der Contrakte muss der Richter, vor welchem sie geschlossen werden sollen; darauf sehn, dass dasjenige, was die Gesetze, nach der Natur eines jeden Contrakts, zur Gültigkeit und Vollständigkeit desselben erfordern, genau beobachtet; und dass besonders den Streitigkeiten und Prozessen, die bey der Erfüllung desselben entstehen könnten, durch deutliche und bestimmte Verabredungen der Contrahenten nach Möglichkeit vorgebeugt werde. Der Richter muss sich daher die gesetzlichen Vorschriften über die Natur, Erfordernisse, und Wirkungen eines jeden Contrakts, und über die Ausflüchte, welche wider

die Erfüllung desselben gemacht zu werden pflegen, stets gegenwärtig erhalten, und durch richtige zweckmäfsige Anwendung einer gründlichen Rechtstheorie, dem Haupttheile seiner Obliegenheit, welcher in Verhütung künftiger Prozesse besteht, ein Genüge zu leisten, sich angelegen seyn lassen.

§. 11.

1) *bey Kaufcontrakten,*

Besonders mufs bey Kauf- und andern Veräufserungscontrakten, über Grundstücke und Gerechtigkeiten, der Richter sich von dem zu verkaufenden Immobili einen Hypothekenschein vorlegen lassen; um daraus zu entnehmen: ob der Verkäufer seinen Besitztitel gehörig berichtigt habe; und ob aus der im Hypothekenbuche bemerkten Qualität des Grundstücks, oder aus den in der ersten und zweyten Rubrike des Hypothekenbuches eingetragenen Vermerken, irgend etwas hervorgehe, wodurch die Befugnifs des Verkäufers, über die Substanz der Sache solchergestalt zu disponiren, eingeschränkt werde. Kommt nach Provinzialgesetzen, oder bey dem Gerichte bekannten Verträgen, oder andern Dispositionen, irgend jemanden ein Vorkaufs- oder Näherrecht zu; so mufs der Richter sich erkundigen, und nachweisen lassen: ob diesen Berechtigten das Anbieten gehörig geschehen sey, ob, und wohin sich dieselben erklärt haben, und in wie fern, nach dieser Erklärung, das Geschäfte mit dem Käufer gültig und zuverläfsig abgeschlossen werden könne. Soll das Anbieten, und die Aufforderung zur Ausübung des Vorkaufs- oder Näherrechts, erst nach geschlossenem Contrakte erfolgen, so mufs der Richter die Vorschrift Tit. II. §. 23. genau beobachten, und darauf sehen, dafs die diesfälligen Obliegenheiten des Verkäufers, die Frist, in welcher dieselben von ihm erfüllt werden müssen, die rechtlichen Folgen der unterbliebenen

Erfüllung, und was ſtatt finden ſolle, wenn nach der Erklärung des Vorkaufsberechtigten der gegenwärtige Contrakt auſser Wirkung geſetzt würde, in dem Vertrage ſelbſt, ſo genau und beſtimmt als möglich, verabredet werden.

wegen Feſtſetzung des Kaufgelds,

Bey Feſtſetzung des Kaufgeldes muſs der Richter den Parteyen die geſetzlichen Vorſchriften, nach welchen der Käufer unter gewiſſen Umſtänden eine Verletzung über die Hälfte vorſchützen kann, bekannt machen; und wenn der Käufer ſich dieſer Einwendung begeben will, demſelben die rechtlichen Folgen einer ſolchen Verzicht ausdrücklich vorhalten.

wegen des Beylaſſes,

Beſonders muſs der Richter genau darauf ſehen, daſs beſtimmt werde: ob der Käufer die Sache mit oder ohne Beylaſs erhalten ſolle. Wenn erſteres iſt, und der Beylaſs nach einem Inventario übergeben werden ſoll, ſo muſs der Richter die Contrahenten auffordern, dieſes Inventarium dem Contrakte beyzufügen; und nur dann, wenn ſie erklären, daſs ſie dieſes nicht wollen, ſich dabey beruhigen; die Weigerung aber, und was die Parteyen etwa ſonſt wegen dieſes Punkts verabredet haben, in dem Protokolle ausdrücklich bemerken. Soll der Käufer die Sache in Anſehung des Beylaſſes, wie ſie ſteht und liegt, übernehmen, ſo muſs der Sinn, und die geſetzliche Wirkung dieſes Ausdrucks, den Parteyen gehörig erklärt werden.

wegen der Pertinenzſtücke,

Gehören unbewegliche Pertinenzſtücke zu der verkauften Sache, ſo muſs der Richter darauf ſehen: ob dieſelben auf Ein Folium im Hypothekenbuche mit der Hauptſache eingetragen ſind; oder ob ſie ein beſonderes Folium haben. Iſt erſteres, ſo muſs er dafür ſorgen, daſs derſelben in dem Contrakte ausdrücklich, wenigſtens relative auf den Hypothekenſchein, gedacht werde. Iſt letzteres, ſo muſs darüber entweder ein beſonderer

Contrakt errichtet, oder doch in dem Hauptcontrakte beſtimmt werden; wie viel von dem bewilligten Kaufgelde auf dieſes Pertinenzſtück zu rechnen ſey.

wegen der Gewährsleiſtung,

Eben ſo muſs, in Anſehung der zu leiſtenden Gewähr, auf genaue und beſtimmte Feſtſetzungen gedrungen werden; da die Erfahrung lehrt, daſs beſonders wegen der Gewährsmängel die weitläuftigſten und koſtbarſten Prozeſſe entſtehn. Wenn alſo das Immobile nach einem Anſchlage verkauft wird, ſo muſs der Richter dafür ſorgen, daſs der zum Grunde gelegte Anſchlag dem Contrakte beygefügt werde; und daſs dieſer Anſchlag ſo beſchaffen ſey, damit, bey entſtehendem Streite, hinlänglich feſte Grundſätze ſowohl darüber: was zu gewähren, als darüber: wie bey eintretendem Evictionsfalle die Entſchädigung zu beſtimmen ſey, entnommen werden können. Nur dann, wenn die Parteyen, von dieſer richterlichen Anweiſung und Belehrung keinen Gebrauch machen zu wollen, ſich ausdrücklich erklären, muſs der Richter zwar weiter fortfahren, zugleich aber jene Weigerung, zu ſeiner eignen künftigen Deckung, in dem Protokolle gehörig bemerken.

Soll das Gut in Pauſch und Bogen verkauft ſeyn, ſo iſt den Parteyen der Sinn und Umfang dieſer Clauſel gehörig zu erklären, und ihnen bekannt zu machen: in wie fern dieſelbe eine Verzicht auf die Gewährsleiſtung enthalte, und was, derſelben ungeachtet, dennoch von dem Verkäufer zu vertreten ſeyn würde. Soll entweder auf alle und jede, oder auf gewiſſe Arten der Gewährsleiſtung Verzicht gethan werden, ſo muſs der Richter den Käufer von der Wichtigkeit und den Folgen einer ſolchen Renunciation ſattſam belehren, und ihm ſowohl, als dem Verkäufer, bekannt machen: was für Gewährsmängeln nach den Ge-

ſetzen entweder gar nicht entſagt werden könne, oder bey welchen eine ausdrückliche und beſtimmte Entſagung nöthig ſey.

wegen der eingetragenen Schulden;

Sind auf dem Grundſtücke Schulden eingetragen, ſo muſs der Richter den Käufer bedeuten, daſs dieſelben mit der Sache zugleich auf ihn übergehn. Werden dergleichen Schulden auf Rechnung des Kaufgeldes übernommen, ſo muſs der Verkäufer erinnert werden, daſs dadurch ſeine bisherige perſönliche Verbindlichkeit gegen den Gläubiger nicht wegfalle; und es daher ſeine Sache ſey, dafür zu ſorgen, daſs entweder der Käufer die übernommenen Schulden berichtige, oder die Erklärung der Gläubiger, ihn ſeiner perſönlichen Verpflichtung entlaſſen zu wollen, herbeyſchaffe. Auch muſs der Richter darauf ſehen, daſs die Parteyen unter ſich verabreden: ob ein Aufgebot des Grundſtücks in Anſehung der unbekannten Realprätendenten veranlaſst werden; auf weſſen Koſten es geſchehen; ingleichen, ob, und wie viel von den Kaufgeldern, zur Sicherheit des Käufers, bis nach ergangener Präkluſion ſtehen bleiben ſolle.

wegen der Nebenverträge.

Sollen dem Kaufcontrakte Nebenverträge beygefügt werden, ſo muſs der Richter dabey vorzüglich auf genaue beſtimmte Faſſung derſelben Rückſicht nehmen. Inſonderheit muſs er, wenn ein Wiederkaufsrecht vorbehalten werden ſoll, bey Prüfung und Faſſung der diesfälligen Verabredungen, mit genauer Sorgfalt und beſtändiger Rückſicht auf die Vorſchriften des Landrechts Th. I. Tit. XI. §. 296 — 330. zu Werke gehn; damit eines Theils nicht Wucher und Uebervortheilungen hinter einem ſolchen Geſchäfte verſteckt, und andern Theils die Gelegenheiten und Veranlaſſungen zu Prozeſſen, welche bey künftiger Ausübung des Wiederkaufsrechts um ſo leichter entſtehen können,

je ein längerer Zeitraum etwa seit dem ersten Kaufe verstrichen ist, nach Möglichkeit verhütet werden.

§. 12.

a) Bey Pachtcontrakten,

Bey Aufnehmung von Pachtcontrakten über Landgüter muss der Richter sein Augenmerk vornehmlich darauf richten;

wegen des Beylasses;

1) dass, wenn das gepachtete Grundstück mit einem Beylasse übergeben werden soll, darüber eben so, wie bey Käufen, ein ordentliches und richtiges Inventarium aufgenommen, die Beylassstücke taxirt, und das Inventarium dem Pachtcontrakte beygefügt werde; um dasselbe bey der künftigen Rückgewähr mit Zuverlässigkeit zum Grunde legen zu können.

wegen der Gewährsleistung;

2) Wird die Pacht nach einem Anschlage geschlossen, so muss dieser Anschlag dem Contrakte ebenfalls beygefügt werden; und der Richter muss, so wie bey Käufen, darauf sehen, dass der Anschlag zweckmäsig und bestimmt genug sey, um bey entstehendem Streite über Gewährsmängel, hinlängliche Data darin zur Beurtheilung und Entscheidung anzutreffen. Wird in Pausch und Bogen gepachtet, so ist die Natur und der Umfang dieser Clausel, besonders dem Pächter, gehörig zu erklären; und da auch alsdann der Verpächter dennoch das gewöhnliche Zubehör des Guts gewähren muss; so ist dafür zu sorgen, dass wenigstens ein Verzeichniss der unbeweglichen mit verpachteten Pertinenzstücke, welche nicht etwa mit dem Hauptinbegriffe der Ländereyen in einem Strich und Umkreise zusammen, sondern von demselben abgesondert liegen, dem Contrakte beygefügt werde.

wegen der Remissionen;

3) Besonders muss, bey grösern und auf mehrere Jahre zu schliessenden Verpachtungen, der Punkt wegen der Remissionen, wegen der Kriegsschäden, und wegen der sonst dem Pächter von dem Verpächter zu leistenden Vergütungen, mit

möglichſter Sorgfalt beſtimmt werden. Zu dem Ende muſs der Richter den Contrahenten die darüber vorhandenen Vorſchriften der Geſetze bekannt machen; er muſs von ihnen vernehmen: in wie fern ſie dabey ſtehen bleiben, oder davon abgehen wollen; er muſs die diesfälligen Verabredungen ſo genau und beſtimmt als möglich zu faſſen ſuchen; und dabey beſonders darauf ſehen, daſs, wenn es in dem einen Stücke bey den Vorſchriften der Geſetze gelaſſen, in dem andern aber davon abgegangen wird, daraus nicht Widerſprüche, Dunkelheiten, und Verwirrungen, welche zu den gröſsten Weiterungen Anlaſs geben können, entſtehen mögen. Wenn die Parteyen ſich bey dieſen Punkten auf gewiſſe andre Feſtſetzungen, z. E. auf die bey den Königlichen Aemtern angenommene Remiſſionsprincipia, beziehen wollen, ſo muſs der Richter dieſelben aufmerkſam darauf machen: ob auch bey der Pachtung ein ſolcher Anſchlag, wie bey den Königlichen Aemtern gewöhnlich iſt, zum Grunde gelegt worden; damit nicht, wenn demnächſt jene Principia auf einen bey dieſer Pachtung vorkommenden Remiſſionsfall angewendet werden ſollen, es an den zu einer ſolchen Anwendung nöthigen Datis und Vorausſetzungen fehlen möge.

4) Wenn der Pächter, wie oft zu geſchehen pflegt, ſich zu einer Vorausbezahlung der Pacht verſteht, alſo daſs er z. E. in dem letzten Jahre, und bey ſeinem Abzuge, keine Pacht mehr zu entrichten habe; oder wenn er dem Verpächter eine baare Caution beſtellt, deren Betrag er ſich *ſucceſſive*, oder auch von der letzten Pacht, wieder inne behalten ſoll; ſo muſs der Richter den Pächter bedeuten, daſs durch ein ſolches Abkommen den zur Zeit des Contrakts auf dem Gute ſchon eingetragenen Gläubigern ihr vorzügliches Recht, ſich wegen ihrer Zinſen an die Früchte und Nutzungen *wegen der Pachtanticipationen.*

des Guts zu halten, nicht entzogen werden könne; und was er wegen Vermerkung ſeines Compenſations- oder Innebehaltungsrechts im Hypothekenbuche, zu veranſtalten habe, wenn er ſich gegen die Anſprüche ſpäter einzutragender Gläubiger decken wolle.

wegen der Onerum;

5) Auch wegen der Laſten, Abgaben, und ſonſtigen Zahlungen, die nach allgemeinen, oder Provinzialgeſetzen, ein Pächter auf Rechnung des Pachtzinſes, oder noch auſser und über denſelben zu entrichten hat, muſs den Parteyen die nöthige Bedeutung geſchehen; und alle Verabredungen, wodurch ſie von dieſen geſetzlichen Beſtimmungen abweichen wollen, müſſen deutlich und genau verzeichnet werden.

wegen des Abſtands;

6) Wenn das Recht des Verpächters nur an ſeine Perſon oder Lebenszeit, oder an gewiſſe Umſtände und Begebenheiten, von denen man: ob und wenn ſie eintreten werden, nicht vorausſehen kann, gebunden iſt, z. E. wenn er das Gut nur als Nieſsbraucher auf Lebenszeit beſitzt, und alſo der Fall ſich ereignen kann, daſs der Pächter noch vor dem Ablaufe der contraktmäſsigen Zeit räumen muſs; ſo ſind auf dieſen Fall beſondre möglichſt beſtimmte Verabredungen über die Entſchädigung zu treffen, welche der Pächter von dem Verpächter oder aus deſſen Nachlaſſe erhalten ſoll.

wegen der Meliorationen.

7) Beſonders ſind dergleichen beſtimmte Verabredungen nöthig, wenn der Pächter gewiſſe Verbeſſerungen in dem Gute zu machen übernommen hat. Dabey muſs nicht nur der Umfang ſeiner Verbindlichkeit gehörig feſtgeſetzt, ſondern auch verabredet werden: was ſtatt finden ſolle, wenn der Pächter ſeiner übernommenen Obliegenheit nicht nachkäme; oder wenn er, mit, oder ohne ſeine Schuld, unter der contraktmäſsigen Zeit von dem Gute abziehen müſste.

§. 13.

§. 13.

Bey gerichtlich aufzunehmenden Darlehnscontrakten, muſs der Richter ſich die möglichſte Verhütung alles Wuchers, und aller Uebervortheilungen des Schuldners, beſonders zum Augenmerk nehmen. Er muſs ſich daher genau erkundigen: ob und wie die Valuta berichtigt worden, oder noch berichtigt werden ſolle. Wird angezeigt, daſs die Berichtigung der Valuta ſchon erfolgt ſey, ſo muſs er ſich von dem Schuldner die Art, wie es geſchehen, die Zeit, und den Ort beſtimmt angeben laſſen; ihn gehörig bedeuten, welche nachtheilige Folgen ein dergleichen wiederholtes gerichtliches Empfangsbekenntniſs, wenn es der Wahrheit nicht gemäſs ſeyn ſollte, für ihn haben würde; und dieſes alles in dem Protokolle gehörig niederſchreiben laſſen. Erfolgt die Zahlung der Valuta in ſeiner Gegenwart, ſo muſs er auch dieſes, mit Bemerkung der Münz- und Geldſorten, in das Protokoll eintragen, und dahin ſehen, daſs der Schuldner das hingelegte oder hingezählte Geld, wirklich in ſeine Gewahrſam erhalte. Soll aber, wie bey Hypothekendarlehnen gewöhnlich iſt, die Valuta erſt nach geſchehener Eintragung berichtigt werden, ſo muſs der Richter dem Schuldner, auf den Grund der Hypothekenordnung, eröffnen, was er zu thun, und was er zu ſeiner Sicherheit bey dem Hypothekenbuche zu beobachten habe, wenn der Gläubiger mit der Berichtigung der Valuta, wider Verhoffen, zurück bleiben ſollte.

3) bey Darlehnsverträgen;

§. 14.

Soll dem Gläubiger zur Sicherheit eines Darlehns, oder andern Forderung, ein nutzbares Pfandrecht auf ein Grundſtück eingeräumt werden, ſo muſs der Richter die Vorſchriften der Geſetze, wegen Verhütung des bey ſolchen Geſchäften ſehr oft verſteckt liegenden Wuchers ſorgfältig beobachten.

4) bey antichretiſchen Pfandcontrakten;

(A. L. R. Th. I. Tit. XX. §. 228 ſeq.) Er muſs ſich alſo von dem Ertrage des zu verpfändenden Gutes, und deſſen Zu- oder Unzuverläſsigkeit, glaubwürdige Nachrichten ſo weit zu verſchaffen ſuchen, als es nöthig iſt, um die Geſetzmäſsigkeit des Verhältniſſes zwiſchen dem Ertrage, und den verabredeten zuläſsigen Zinſen, zu beurtheilen. Auch müſſen in einem ſolchen Contrakte die Verhältniſſe des Pfandinhabers, wegen der mit oder ohne ſein Zuthun an der Subſtanz ſich ereignenden Verbeſſerungen, oder Verſchlimmerungen, ingleichen ſeine Obliegenheiten wegen Conſervation der Subſtanz, und der darauf zu verwendenden Koſten, mit Sorgfalt beſtimmt werden.

§. 15.

5) bey Vollmachten;

Wenn eine Vollmacht gerichtlich aufgenommen werden ſoll, ſo muſs der Richter, wenn beſonders von einer Generalvollmacht die Rede iſt, ſich darnach erkundigen: ob und zu welcher von denjenigen Handlungen, wobey die Geſetze eine Specialvollmacht erfordern, der beſtellte Mandatarius berechtigt ſeyn ſolle; damit dergleichen Handlungen in der Vollmacht ſelbſt gehörig ausgedrückt werden können. Auch muſs er nachfragen: ob und in wie fern der Bevollmächtigte einen Subſtituten zu beſtellen das Recht haben ſolle. Wie bey Aufnehmung der Vollmachten von Corporationen und Gemeinen zu verfahren ſey, iſt im Erſten Theile Tit. III. §. 39 ſeq. vorgeſchrieben.

§. 16 a.

6) bey Bürgſchaften;

Die Aufnehmung von Bürgſchaften erfordert von Seiten des Richters vorzügliche Sorgfalt und Vorſicht. Er muſs daher beſonders nach der perſönlichen Fähigkeit des ſich angebenden Bürgen, einen ſolchen Contrakt zu ſchlieſsen, genaue Nachfrage halten, und wenn es eine Frauensperſon, oder gar eine verheyrathete Frau iſt, die Vorſchrif-

ten der Gefetze wegen der Vorhaltung und Verwarnung, die ihr gefchehen mufs, pünktlich befolgen. (A. L. R. Th. I. Tit XIV. §. 221 feq. Th. II. Tit. I. §. 341 feq.) Aufserdem mufs er fowohl dem Bürgen, als demjenigen, welchem durch die Bürgfchaft Sicherheit geleiftet werden foll, die verfchiednen Einwendungen und Rechtswohlthaten, welche die Gefetze einem Bürgen geftatten, bekannt machen; und wenn denenfelben entfagt werden foll, den Entfagenden über die rechtlichen Folgen davon deutlich belehren.

§. 16 b.

Wenn eine Frau fich für ihren Ehemann verbürgen will, und alfo ein Rechtskundiger Beyftand zugezogen werden foll; an dem Orte aber, wo das Gericht feinen Sitz hat, kein Rechtsverftändiger, der dies Gefchäfte übernehmen könnte, vorhanden ift; fo kann auch ein anderer verftändiger, erfahrner, und in den Gefchäften des bürgerlichen Lebens nicht ungeübter Mann, als Beyftand der Frau zugelaffen werden. Der Richter mufs aber, fo wie überhaupt, alfo befonders in diefem Falle, dahin fehen, dafs die Zuziehung eines folchen Affiftenten nicht in eine blofse Formalität ausarte; vielmehr derfelbe, dem Zwecke der Zuordnung gemäfs, fich überzeuge, dafs die Frau eine folche Bürgfchaft, ohne Zwang und Ueberliftung, freywillig, und mit hinlänglicher Kenntnifs der Sache und ihrer Folgen, übernehme.

§. 17.

7) bey Schenkungen;

Da der Grund, warum nach gefetzlichen Vorfchriften alle Schenkungen, wenn fie verbindliche und unwiederrufliche Kraft haben follen, gerichtlich gefchehen müffen, darin befteht, damit Leichtfinn und unbefonnene Uebereilungen möglichft verhütet werden; fo mufs der Richter bey Aufnehmung eines Schenkungsvertrages diefen Gefichts-

punkt besonders vor Augen haben. Wenn er nach den ihm bekannten persönlichen Familien- und Vermögensumständen des Geschenkgebers, in Vergleichung mit den Verhältnissen, in welchen sich derselbe gegen den Geschenknehmer befindet, oder mit den Bewegungsgründen, welche der erstere zu seiner vorhabenden Freygebigkeit anführt, in seinem Gewissen Grund findet, zu besorgen, dass diese Freygebigkeit eine blosse Verschwendung sey; dass sie dem Geschenkgeber durch listige Kunstgriffe und Schmeicheleyen abgelockt worden; dass derselbe sich dadurch ausser Stand setzen dürfte, seinen Pflichten gegen die Seinigen ein Genüge zu leisten; oder dass die Schenkung gar zur Verkürzung der Rechte eines Dritten, z. E. der Gläubiger des Geschenkgebers, abzielen möchte; so muss er dergleichen Bedenklichkeiten dem Geschenkgeber ohne Rückhalt eröfnen, und die allgemeine Vorschrift Tit. II. §. 26. gewissenhaft befolgen; jedoch auch hier mit Vorsicht und Behutsamkeit zu Werke gehen; damit er seinen Rath und Meinung der Partey, gegen ihre eigne Einsicht und Ueberzeugung, nicht aufdringe, und sich dadurch einer Uebertretung der Vorschrift Tit. II. §. 29. schuldig mache.

Wenn dem Einwande, dass das Geschenk übermässig sey, entsagt, oder das Geschäft als eine belohnende Schenkung aufgenommen werden soll, so sind die Vorschriften des Landrechts Th. I. Tit. XI. §. 1094. 1095 und §. 1173., gehörig zu beobachten.

§. 18.

8) bey Ehepakten;

Sollen Ehepakten errichtet, und dadurch Veränderungen in den gesetzlichen Bestimmungen, wegen des eingebrachten und vorbehaltnen Vermögens der Frau, vorgenommen werden; so muss der Richter dafür sorgen, dass diese Verabredungen, in

ſo fern ſie Grundſtücke oder Kapitalien betreffen, in Anſehung der erſtern im Hypothekenbuche bemerkt, in Anſehung der letztern aber durch Umſchreibung des Schuld-Inſtruments, oder Vermerkung auf demſelben, und Bekanntmachung an den Schuldner, zur Wiſſenſchaft eines jeden, dem daran gelegen iſt, gebracht; ſolchergeſtalt aber allen Irrungen oder Verleitungen des Publici möglichſt vorgebeugt werde. Wird in den Ehepakten zugleich die künftige Succeſſion der Eheleute beſtimmt, ſo muſs der Richter darauf ſehen, daſs dieſe Beſtimmung auf beyde Fälle, wenn bey dem Abſterben des einen Ehegatten Nachkommen aus dieſer Ehe vorhanden ſeyn ſollten, oder nicht, mit der nöthigen Deutlichkeit gerichtet werde. Soll die überlebende Frau nach einem ſolchen Vertrage weniger erhalten, als ihr nach den Geſetzen gebühren würde, ſo muſs der Richter vorzüglich aufmerkſam ſeyn, daſs nicht etwa die Frau, aus bloſsem Leichtſinn, Schwäche, und Mangel an Ueberlegung, zu einem ſolchen ihr nachtheiligen Uebereinkommen verleitet ſeyn möge. Eben dieſe Vorſchrift muſs auch alsdann beobachtet werden, wenn Ehepakten, die zum Vortheile der Frau gereichen, mit gegenſeitiger Einwilligung beyder Eheleute wieder aufgehoben werden ſollen. (A.L.R. Th. II. Tit. I. §. 215. 216. 441. 442.)

§. 19.

9) bey Verträgen über die Gütergemeinſchaft;

Wenn die Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten durch Vertrag eingeführt werden ſoll, ſo muſs der Richter nicht nur, in Anſehung der Form, die Vorſchriften des Geſetzbuchs Th. II. Tit. I. §. 357. 358. gehörig befolgen, ſondern auch dafür ſorgen, daſs in Anſehung der Grundſtücke, die nach den Geſetzen erforderliche Eintragung in das Hypothekenbuch erfolge. (Ibid. §. 365-369.)

Wird die Communion durch einen Vertrag ausgeſchloſſen, oder aufgehoben; ſo iſt der Richter für die vorſchriftsmäſsige Bekanntmachung zu ſorgen verbunden. (Ibid. §. 422 — 426.)

Wird eine Gemeinſchaft des Erwerbs errichtet, ſo muſs der Richter die Eheleute, zur Aufnehmung des vorgeſchriebnen Verzeichniſſes, über das von jeder Seite in die Communion gebrachte Vermögen, ausdrücklich anweiſen. (Ibid. §. 379 — 399.)

§. 20.

10) bey andern Arten von Verträgen;

Da übrigens hier nicht alle Arten der Contrakte aufgezählt werden können, ſo werden die Gerichte nochmals erinnert, ſo oft Parteyen zur Errichtung von Verträgen einer gewiſſen Art bey ihnen ſich melden, ſich die geſetzlichen Vorſchriften darüber ſtets gegenwärtig zu erhalten, und mit möglichſter Sorgfalt darauf zu ſehen, daſs durch deutliche, beſtimmte, und vollſtändige Faſſung, künftigen Ungewiſsheiten und Irrungen möglichſt vorgebeugt werde.

§. 21.

II. Confirmation von Verträgen.

Obige Vorſchriften §. 2 — 20., betreffen hauptſächlich den Fall, wenn ein Contrakt gerichtlich aufgenommen und geſchloſſen werden ſoll.

Wenn aber ein ſchon errichteter Contrakt bloſs zur gerichtlichen Confirmation übergeben wird, ſo iſt wiederum ein Unterſchied zu machen: ob derſelbe bloſs auſsergerichtlich, oder ob er vor einem andern Gerichte, oder doch vor einem Juſtizcommiſſario und Notario geſchloſſen worden.

§. 22.

a) Wenn der Vertrag nur auſsergerichtlich, oder

Iſt der zur Beſtätigung eingereichte Contrakt bloſs auſsergerichtlich geſchloſſen, ſo muſs der Richter den Inhalt deſſelben, nach den Vorſchriften Tit II. und Tit. III. §. 2 — 20. gehörig prüfen, und beurtheilen: ob ſowohl in Anſehung der per-

fönlichen Fähigkeit der Kontrahenten, als in Ansehung des Gegenftandes, oder der Deutlichkeit, Beftimmtheit, und Vollftändigkeit der Verabredungen, ein Bedenken obwalte. Findet fich kein dergleichen Bedenken; und ift der Contrakt nicht etwa von der Art, dafs die gerichtliche Abfchliefsung zu feiner Gültigkeit nothwendig ift; fo wird blofs ein Termin auf einen der gewöhnlichen Gerichtstage anberaumt, und die Parteyen werden dazu vorgeladen; um in diefem Termine perfönlich, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, ihre Unterfchrift zu recognofciren; fich zu dem Inhalte deffelben zu bekennen; und deffen Fefthaltung wiederholt anzugeloben. Ift dies gefchehen, fo kann alsdann die Confirmation ohne weitern Anftand ausgefertigt werden. Ift aber der Contrakt von der Art, dafs er nothwendig gerichtlich abgefchloffen werden mufs, und findet der Richter bey Prüfung des eingereichten Privatcontrakts annoch Bedenklichkeiten, fo mufs mit vorläufiger und fpecieller Eröffnung derfelben, ein Termin vor einem Deputirten des Gerichts anberaumt werden, welchen die Parteyen in der Regel perfönlich abwarten müffen; und wo mit vollftändiger Aufnehmung des Contrakts verfahren, oder die Hebung der obgewalteten Bedenklichkeiten gehörig bewirkt werden mufs. Ob wegen der Zufätze oder Abänderungen, welche hieraus bey dem urfprünglichen Privatcontrakte entftehen, mit gänzlicher Beyfeitefetzung diefes letztern, ein neuer Contrakt abzufaffen, oder ob es hinreichend fey, diefe Zufätze oder Abänderungen dem urfprünglichen Privatcontrakte, auf dem oder den Originalien deffelben, durch einen Nachtrag beyzufügen, bleibt der richterlichen Beurtheilung nach Bewandnifs der Umftände vorbehalten.

Wenn der Contrakt auf eine oder die andre Art berichtigt ist, so muss darüber von den Parteyen eben so, wie in dem vorhergehenden Falle, das feyerliche Anerkenntniss durch den Deputirten abgenommen, und sodann die Confirmation von dem Gerichte ertheilt werden.

§. 23.

b) wenn er gerichtlich geschlossen worden.

Wenn hingegen der zur Confirmation eingereichte Contrakt selbst, entweder gerichtlich, oder doch vor einem Justizcommissario und Notario geschlossen ist; so bedarf es, da das Gericht oder der Justizcommissarius, welche den Contrakt aufgenommen haben, für die Beobachtung der Vorschriften sorgen müssen, keiner so genauen Prüfung desselben; sondern es ist genug, wenn nur keine in die Augen fallende Nullität, oder Gesetzwidrigkeit darin bemerkt wird. Bey einem solchen Contrakte würde es auch an sich einer Rekognition der Unterschriften eigentlich nicht bedürfen. Da inzwischen dem Geschäfte selbst, durch den Hinzutritt der gerichtlichen Bestätigung, ein höherer Grad von Festigkeit und Unverletzbarkeit nach der Absicht der Parteyen ertheilt werden soll; so müssen, der mehrern Feyerlichkeit wegen, die Parteyen entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, sich vor versammeltem Gerichte zu dem Contrakte und dessen Inhalte nochmals ausdrücklich bekennen, und die Festhaltung angeloben; worauf sodann die Confirmation ausgefertigt wird.

§. 24.

Wie viel Exemplare von einem Contrakte und dessen Confirmation zu expediren sind, hängt von der Bestimmung der Parteyen ab. Der Richter aber muss dafür sorgen, dass sämmtliche Exemplare genau miteinander übereinstimmen; und dass aus den Akten zu entnehmen sey, wie viel-

fach der Contrakt ausgefertigt, und wem jedes Exemplar zugeftellt worden.

§. 25.

III. Einfeitige Actus inter vivos.

Bey Aufnehmung einfeitiger gerichtlicher Handlungen unter Lebendigen, z. B. von Quittungen, Entfagungen, Verzichten u. f. w. finden eben die Vorfchriften, wie bey Aufnehmung der Contrakte ftatt; mit dem aus der Sache felbft fliefsenden Unterfchiede, dafs, da der Richter es bey folchen Handlungen nur mit Einer Perfon zu thun hat, von jenen Vorfchriften, die, welche das Verhältnifs zwifchen zwey oder mehreren Contrahenten vorausfetzen, von felbft hinweg fallen.

§. 26.

IV. Gerichtliche Rekognitionen.

Von der gerichtlichen Aufnehmung der Contrakte und anderer Inftrumente, ingleichen von der Confirmation derfelben, ift die vor Gericht erfolgende blofse Rekognition der Unterfchriften unter einem bereits ausgeftellten Inftrumente verfchieden. In einem folchen Falle ift der Richter nicht fchuldig, um den Inhalt des Inftruments, oder um die Legalität des dadurch vollzogenen Gefchäfts fich zu bekümmern; er mufs vielmehr, wenn die Parteyen es ausdrücklich verlangen, fich aller Einficht des Inftruments felbft gänzlich enthalten, und nur mit Vorzeigung der Unterfchrift fich begnügen.

In allen dergleichen Fällen einer blofsen gerichtlichen Rekognition, nimmt daher der Richter nur über die Erklärung der Parteyen, dafs fie die unter dem Inftrumente befindliche Unterfchrift als die ihrige anerkennen, ein Protokoll auf, und vermerkt, mit Beziehung auf den Inhalt deffelben, die gefchehene Rekognition unter dem Inftrumente felbft, durch eine Regiftratur, welche von ihm, und dem Protokollführer, oder den Gerichtsfchöppen unterfchrieben, und mit Beydrückung des Ge-

richtsſiegels bekräftigt wird. Iſt das Atteſt der geſchehenen Rekognition ſelbſt in der Form eines Protokolls abgefaſst, und mit den legalen Erforderniſſen deſſelben verſehen, ſo bedarf es auſserdem keines beſondern Protokolls.

Ein ſolcher Actus hat aber auch nur die rechtliche Wirkung, daſs das Inſtrument nachher nicht mehr eidlich diffitirt werden kann. In allen übrigen Stücken erlangt daſſelbe keinesweges die Eigenſchaft und Wirkſamkeit eines gerichtlichen Inſtruments.

§. 27.

V. *Vidimationen.* Wenn die Ausfertigung beglaubter Abſchriften von ſchon vorhandenen Urkunden bey Gerichten nachgeſucht wird, ſo muſs die Gerichtsperſon, welcher der Auftrag dazu geſchieht, ſowohl das Original, als die Abſchrift, aufmerkſam durchleſen, dieſelben von Zeile zu Zeile ſorgfältig mit einander vergleichen, und bey richtigem Befunde, die Uebereinſtimmung der Abſchrift mit dem Originale unter der erſtern atteſtiren; auch wenn im Originale ſichtbare Mängel, als Raſuren, Correkturen, Interlineationen, und dergleichen befindlich ſind, dieſelben am Rande der Abſchrift, oder unter ihr, durch eine umſtändliche Regiſtratur genau bemerken.

Zu einer dergleichen bloſsen Vidimation iſt die Zuziehung eines Actuarii oder Protokollführers, oder beſonderer Gerichtsſchöppen, nicht erforderlich, ſondern die bloſse Unterſchrift derjenigen Gerichtsperſon, welche die Vergleichung angeſtellt hat und die Beydrückung des Gerichtsſiegels iſt hinreichend.

§. 28.

Soll jedoch eine dergleichen vidimirte Abſchrift die Stelle des Originals vertreten, und mit demſelben gleiche Kraft haben, ſo iſt es an einer

blofsen Vidimation nicht in allen Fällen genug; fondern es kommt alsdann darauf an: ob das Inftrument felbft bey eben dem Gerichte, wo die Vidimation gefchehen foll, aufgenommen oder beftätigt worden; oder ob die Ausfertigung bey einem andern Gerichte gefchehen; oder gar nur von einem blofsen aufsergerichtlichen Privatinftrumente die Rede fey. Erftern Falls hat eine gerichtlich ausgefertigte vidimirte Abfchrift mit dem Originale allerdings gleiche Kraft. Letztern Falls aber mufs eine von den Parteyen zu leiftende, und nach §. 25. aufzunehmende Rekognition ihrer Unterfchriften vorhergehen. Wenn diefe erfolgt, und in der unter die Abfchrift zu fetzenden Regiftratur fowohl die gefchehene Rekognition des Originals, als die Uebereinftimmung der Abfchrift mit felbigem atteftirt, und diefe Regiftratur von der Gerichtsperfon, welche den Actum vorgenommen hat, mit Zuziehung eines Actuarii oder Protokollführers, oder der Gerichtsfchöppen, unterfchrieben, und mit dem Gerichtsfiegel beftärkt worden, fo kann alsdann erft eine folche Abfchrift die Stelle des Originals bey allen Gelegenheiten vertreten.

§. 29.

Wenn Urkunden, welche wegen Alters, oder durch andern Zufall fchadhaft geworden find, oder fonft unleferlich zu werden Gefahr laufen, mit der Wirkung erneuert werden follen, dafs die neue Ausfertigung in allen Stücken die Stelle des bisherigen Originals vertrete, fo mufs diefes mit Zuziehung aller derjenigen, die bey der Sache, und dem Gegenftande der Urkunde, ein bekanntes Intereffe haben, z. B. bey Gränzreceffen mit Zuziehung fämmtlicher Gränznachbarn, bey Lehnsurkunden mit Zuziehung des Lehnsherrn, und aller Mitglieder der belehnten Familie, gefchehen. Diefe müffen daher zu einer folchen Handlung ordent-

VI. *Renovationen.*

lich vorgeladen, und ihnen muſs angedeutet werden, daſs bey ihrem Ausbleiben mit der Renovation dennoch verfahren, und in der Folge auf den Einwand, daſs dieſelbe ohne ihre Zuziehung geſchehen ſey, nicht mehr geachtet werden ſolle. Dabey verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daſs, wenn es in einem oder andern Falle nicht möglich wäre, ſämmtliche Intereſſenten auszuforſchen, oder ihnen die Vorladung inſinuiren zu laſſen, der Actus dennoch ſeinen Fortgang behalte; nur mit dem Unterſchiede, daſs gegen die nicht zugezogenen, oder nicht gehörig vorgeladenen Intereſſenten, der renovirten Urkunde die Kraft und Wirkſamkeit des Originals nicht in gleichem Grade, wie gegen die übrigen, beygelegt werden könne; vielmehr erſteren ihre etwanigen Einwendungen gegen die Richtigkeit und Authenticität des Renovati vorbehalten bleiben. Bey der Renovation ſelbſt wird nach der Vorſchrift §. 27. wie bey Anfertigung einer vidimirten Abſchrift, welche die Kraft des Originals haben ſoll, verfahren. Kommen Stellen vor, die, weil die Schriftzüge nicht mehr ganz deutlich ſind, von den Intereſſenten verſchieden geleſen werden, ſo iſt diejenige Lesart, welche dem renovirenden Richter mit den noch vorhandenen Schriftzügen am beſten übereinzuſtimmen ſcheint, in den Context aufzunehmen; alle übrigen aber müſſen, wenn die Parteyen ſich darüber nicht vereinigen können, in beſondern am Rande beyzufügenden Regiſtraturen ebenfalls angeführt, und dabey bemerkt werden: von welchem der Intereſſenten eine jede derſelben als die richtige behauptet worden. Doch müſſen dabey weder die Parteyen, noch das Gericht, auf Erörterungen oder Streitigkeiten über die Erklärung oder Ausdeutung ſolcher Stellen ſich einlaſſen; da dergleichen nicht zu der Handlung der Renovation, ſon-

dern allenfalls zur Prozeſsmäſsigen Inſtruktion, und beſondern Entſcheidung im ordentlichen Wege Rechtens gehören.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daſs über den ganzen Actum ein vollſtändiges Protokoll aufgenommen werden müſſe, welches der Ausfertigung der erneuerten Urkunde in beglaubter Abſchrift beygeheftet, oder doch daraus in den Eingang der Ausfertigung das Erforderliche, wegen der Intereſſenten, mit deren Zuziehung die Renovation geſchehen, wegen des dabey beobachteten Verfahrens, und wegen der von einem oder dem andern Intereſſenten etwa gemachten Bemerkungen, Vorbehalte, oder Proteſtationen, übernommen wird.

Die alte Urkunde ſelbſt muſs nicht caſſirt werden, ſondern zum etwanigen künftigen Gebrauche in gerichtlicher Verwahrung bleiben.

§. 30.

Wegen der Ausfertigung der Certificate über die Wechſelfähigkeit ſolcher Perſonen, die an ſich zur Ausſtellung von Wechſeln nach den Geſetzen nicht qualificirt ſind, ſind die umſtändlichen Vorſchriften des Landrechts Th. II. Tit. VIII. §. 731. bis 738, ingleichen §. 746. 747. genau zu beobachten. *VII. Wechſelcertificate.*

Zur Erläuterung derſelben wird allhier noch Folgendes beygefügt:

a) Wenn derjenige, welcher die Wechſelfähigkeit ſucht, ſich darum in einer eigenhändig geſchriebenen, oder doch unterſchriebenen Vorſtellung meldet, und ſeine Hand im Gerichte hinlänglich bekannt iſt; ſo kann eine ſolche Anmeldung für hinreichend angenommen werden. (§. 732.)

b) Die §. 733. 734. 735. vorgeſchriebene Unterſuchung iſt nur dann erforderlich, wenn die auszumittelnden Umſtände nicht ſchon bey dem Ge-

fuche felbft hinlänglich befcheinigt, oder dergeftalt notorifch find, dafs über deren Richtigkeit kein vernünftiger Zweifel ftatt findet.

c) Da den §. 737. bemerkten Perfonen eine Certioration gefchehen foll; fo folgt daraus, dafs ihnen das Certificat niemals auf ein blofs fchriftlich, oder durch einen Bevollmächtigten angebrachtes Gefuch ertheilt werden könne. Vielmehr müffen dergleichen Perfonen allemal vor dem Gerichte, oder einem Deputirten deffelben, perfönlich erfcheinen; auch mufs die gefchehene Certioration in dem Protokolle gehörig bemerkt werden.

d) Da jedoch Fälle vorkommen können, dafs eine folche Perfon, welche das Certificat verlangt, fich zu der Zeit, wo fie deffelben bedürftig ift, eben nicht an ihrem gewöhnlichen Wohnorte aufhält; fo kann fie fich in einem folchen Falle auch bey einem andern Gerichte melden, und certioriren laffen. Wenn alsdann das darüber aufgenommene Protokoll dem fchriftlichen Gefuche um die Ausfertigung des Certificats in beglaubter Form beygefügt wird; fo kann das Erfordernifs des §. 737. für erfüllt angenommen werden.

e) Das §. 746. 747. vorgefchriebene Verzeichnifs ift nach alphabetifcher Ordnung unter folgenden Colonnen zu führen:

1) Stand, Namen, und Charakter des Extrahenten;
2) Datum der Ausfertigung des Certificats;
3) Ob, und wenn daffelbe zurück genommen oder mortificirt worden;
4) Signatur der Akten, worinn die zur Sache gehörigen Verhandlungen fich befinden.

Dies Verzeichnifs mufs der Richter zwar in genauer und forgfältiger Verwahrung halten; er kann aber die Infpektion deffelben, und Attefte daraus, niemanden, der ein fcheinbares Intereffe dabey anzuführen hat, verfagen.

VIERTER TITEL.

Von dem Verfahren bey Aufnehmung der Teſtamente und andrer letztwilligen Verordnungen.

§. 1.

Von Teſtamenten.

Auſser den allgemeinen bey den Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit überhaupt zu beobachtenden Vorſchriften des zweyten Titels, enthält das Landrecht ſelbſt Th. I. Tit. XII. §. 66—241. die umſtändlichſten Anweiſungen: wie bey der Auf- und Abnehmung der Teſtamente und bey deren Publication zu verfahren ſey; alſo daſs es wiederholter Verordnungen darüber allhier nicht bedarf.

§. 2.

Nur wegen des Verfahrens bey der Niederlegung und Aufbewahrung der Teſtamente, welche nach der geſetzlichen Vorſchrift, bis zur erfolgenden Publication, im gerichtlichen Depoſito verbleiben müſſen, ſind folgende nähere Beſtimmungen erforderlich.

§. 3.

Von ſolchen, die mündlich vor verſammeltem Gerichte, oder

1) Wenn der Teſtator ſeinen letzten Willen vor verſammeltem Gerichte mündlich zum Protokolle erklärt, ſo wird das gehörig aufgenommene und unterſchriebene Protokoll in ſeiner Gegenwart ſogleich verſiegelt, und überſchrieben. Erſteres geſchieht mit dem Gerichtsſiegel, welchem der Teſtator ſein eignes oder ein andres ſelbſt gewähltes Petſchaft beydrücken kann. Die Ueberſchreibung geſchieht mittelſt einer kurzen Regiſtratur, in welcher bloſs bemerkt wird:

daſs hierin die letztwillige Diſpoſition des N. N. enthalten ſey, welche derſelbe, unter dem

Dato der Regiſtratur, vor verſammeltem Gerichte zum Protokolle erklärt habe.

Dieſe Regiſtratur wird, bey Collegiis, von dem Vorgeſetzten, bey kleinern Gerichten aber von dem Richter, und in beyden Fällen von dem Actuario oder ſonſtigen Protokollführer, welcher das Protokoll aufgenommen hat, unterſchrieben.

Auſserdem wird eine ebenfalls nur kurze, bey den Akten bleibende Regiſtratur aufgenommen, in welcher bloſs bemerkt wird,

> daſs unter dem Dato derſelben der N. N. vor verſammeltem Gerichte erſchienen ſey, und ſeinen letzten Willen zum Protokolle erklärt habe; daſs das hierüber aufgenommene Protokoll in ſeiner Gegenwart verſiegelt und überſchrieben, und zur gerichtlichen Verwahrung angenommen worden.

Dieſer Regiſtratur wird die Ueberſchrift des eingeſiegelten Protokolls wörtlich eingerückt, und zugleich bemerkt: mit welchen, und mit wie viel Siegeln daſſelbe verſehen worden.

Alsdann ergehet eine Verordnung an die Depoſitarios, das verſiegelte Teſtament in das gerichtliche Depoſitum anzunehmen, und daſelbſt zu verwahren. Ueber die wirklich geſchehene Niederlegung in den Teſtamentsdepoſitalkaſten, wird von den Depoſitariis ein Protokoll, ſo wie bey andern Ablieferungen in das Depoſitum, aufgenommen; und der Niederleger erhält eine unter dem Gerichtsſiegel ertheilte Abſchrift dieſes Protokolls, als Rekognition über die erfolgte Niederlegung.

§ 4.

vor einer Deputation errichtet werden.

2) Will der Teſtator ſeinen letzten Willen vor einer dazu erbetnen gerichtlichen Deputation, in einer Privatwohnung zum Protokoll erklären, ſo muſs er die Ernennung einer ſolchen Deputation, nach Vorſchrift des Landrechts *l. c.* §. 68. durch eigen-

eigenhändig unterſchriebene Vorſtellung, oder durch zwey Abgeordnete nachſuchen. Die Originalvorſtellung, oder das über das Anbringen der Abgeordneten aufgenommene Protokoll, wird mit der darauf von dem Vorgeſetzten des Gerichts, wegen Ernennung der Deputation getroffenen Verfügung, dieſer Deputation zugeſtellt.

Die Deputation muſs, nach berichtigtem Punkte, die Identität der Perſon betreffend, es ihr erſtes Geſchäft ſeyn laſſen, den angegebenen Teſtator zu vernehmen: ob es wirklich ſeine Abſicht ſey, ein Teſtament zu machen, und ob es mit ſeinem deshalb angebrachten Geſuche ſeine Richtigkeit habe.

Sodann verfährt die Deputation mit vorſchriftsmäſsiger Aufnehmung des Protokolls über die letzte Willenserklärung des Teſtators. Wenn das Protokoll gehörig abgeſchloſſen und unterſchrieben iſt, ſo beſorgt ſie die Einſiegelung und Ueberſchreibung auf die §. 3. angegebene Art, und wird die auf den verſiegelten Umſchlag zu ſetzende Regiſtratur von ſämmtlichen Mitgliedern der Deputation unterſchrieben. Sodann überreicht dieſelbe das verſiegelte Protokoll dem Gerichte, mittelſt einer ſchriftlichen Anzeige, die eben das enthalten muſs, wie die am angeführten Orte beſchriebene beſondere Regiſtratur. Auf dieſe Anzeige wird die Verordnung zur Annahme in das gerichtliche Depoſitum erlaſſen, und nach deren Erfolg dem Teſtator der Extrakt des Depoſitalprotokolls, ſtatt der Rekognition, zugeſtellt.

§. 5.

Von ſchriftlichen Teſtamenten, die dem Gerichte, oder

3) Wenn ein Teſtator ſein ſelbſt angefertigtes Teſtament dem verſammelten Gerichte verſchloſſen übergeben will, ſo muſs er ſich entweder an einem der ordentlichen Seſſionstage perſönlich melden, oder wenn die Anmeldung in der Zwiſchenzeit

ſchriftlich oder mündlich geſchiehet, zu einem ſolchen Seſſionstage perſönlich beſchieden werden.

Wenn er ſich nun ſolchergeſtalt bey verſammeltem Gerichte geſtellet, ſo wird mit der Abnehmung des Teſtaments von ihm, und mit der Aufnahme eines vollſtändigen Protokolls darüber, in welchem die Beſchaffenheit des Teſtaments, die ihm von dem Teſtator etwa gegebene Ueberſchrift, und die Zahl der Siegel bemerkt ſeyn muſs, nach Vorſchrift des Landrechts *l. c.* §. 100 — 103. verfahren.

Das übergebene Teſtament wird demnächſt von dem Vorgeſetzten des Gerichts präſentirt, und nach Vorſchrift §. 3. überſchrieben. Auf das Protokoll wird die Verordnung wegen der Annahme des Teſtaments in das gerichtliche Depoſitum erlaſſen, und wenn dieſes geſchehen iſt, dem Teſtator die gewöhnliche Rekognition nach §. 3. zugeſtellt.

§. 6.

einer Deputation deſſelben übergeben werden.

4) Wenn der Teſtator eine gerichtliche Deputation zur Abnahme des von ihm verfertigten und verſchloſſen zu übergebenden Teſtaments verlangt, ſo finden die Vorſchriften des §. 4. überall Anwendung; mit der ſich von ſelbſt verſtehenden Maaſsgabe, daſs wegen der Vernehmung des Teſtators nur die Vorſchriften des Landrechts *l. c.* §. 100 - 103. zu beobachten ſind; übrigens aber in dem Protokolle ſelbſt eine genaue Beſchreibung des übergebenen Teſtaments, nach Anweiſung des vorſtehenden §. 5. enthalten ſeyn muſs. Dagegen iſt in der ſchriftlichen Anzeige, womit das aufgenommene Protokoll, nebſt dem übergebenen Teſtamente, dem Gerichte überreicht wird, eine Wiederholung desjenigen, was in dem Protokolle ſchon ſtehen muſs, nicht erforderlich.

§. 7.

Vom Verbote der Siegelung und Inventur.

Wenn der Teſtator bey der Aufnahme oder Uebergabe ſeines Teſtaments die gerichtliche Siegelung und Inventur ſeines Nachlaſſes verbittet, ſo muſs deſſen nicht nur, wie ſich ſchon von ſelbſt verſteht, in dem Protokolle gedacht, ſondern auch dieſer Erklärung in der auf den Umſchlag des Teſtaments zu ſetzenden Regiſtratur, und in der dem Teſtator zu ertheilenden Rekognition, ausdrücklich erwähnt werden.

§. 8.

Aufbewahrung der Teſtamente.

Die gerichtlich aufgenommenen und übergebenen Teſtamente, bleiben nach Vorſchrift der Geſetze, in ſo fern ſie nicht von dem Teſtator ſelbſt zurückgefordert werden, der Regel nach, bis zur erfolgenden Publication, in gerichtlicher Verwahrung.

Dergleichen Teſtamente müſſen alſo entweder in einem beſonders dazu gewidmeten Behältniſſe, oder in einer beſondern Abtheilung des Depoſitalkaſtens aufbewahrt werden, und wegen der äuſsern Sicherheit, ſowohl des Behältniſſes ſelbſt, als des Orts und Gelaſſes, in welchem daſſelbe ſteht, ſind alle Vorſchriften der Depoſitalordnung, in Anſehung andrer zum gerichtlichen Depoſito gehörigen Urkunden, zu beobachten.

Eben ſo finden, wegen der Annahme, Aufbewahrung und Zurückgabe ſolcher Teſtamente, alle Vorſchriften der Depoſitalordnung, bloſs mit den aus der Natur der Sache ſich von ſelbſt ergebenden Maaſsgaben, Anwendung.

Doch müſſen die Gerichte über die Teſtamente ein beſondres Mandatenbuch, und eben ſo die Depoſitarii, ein beſonders Protokollbuch halten;

dergeſtalt, daſs die Teſtamente mit den andern Depoſitis nicht vermiſcht werden.

Zurück-gabe.

§. 9.

Da einem jeden Teſtator frey ſteht, ſeine letztwillige Dispoſition zu ändern und zurückzunehmen, ſo ſoll es damit folgendergeſtalt gehalten werden.

Das Geſuch um die Zurücknahme kann der Teſtator perſönlich zum Protokolle, oder durch einen mit gewöhnlicher Vollmacht verſehenen Mandatarium, oder auch ſchriftlich anbringen.

Auf das ſolchergeſtalt angebrachte Geſuch muſs aber ein Termin zur Zurückgabe ſchriftlich anberaumt, und der Teſtator vorgeladen werden, in dieſem Termine entweder in Perſon, oder durch einen mit gerichtlicher Specialvollmacht verſehenen Mandatarium zu erſcheinen; das Teſtament aus den Händen des Gerichts zurück zu empfangen; und die wegen geſchehener Niederlegung erhaltene Rekognition zurück zu geben, oder dieſelbe zu amortiſiren. Zugleich mit dieſer Vorladung muſs auch eine Verordnung an die Depoſitarien erlaſſen werden, in dem anberaumten Termine das Teſtament aus der gerichtlichen Verwahrung heraus zu nehmen, und an das Gericht abzuliefern.

Befindet ſich der Teſtator an dem Orte ſelbſt, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, ſo muſs er den Termin in Perſon abwarten, oder die Rückgabe in ſeiner Behauſung, zu eignen Händen, durch eine Deputation, nachſuchen. Nur für abweſende Teſtatores können Specialbevollmächtigte zugelaſſen werden.

Wenn nun in dem Termine der Teſtator gehörig erſcheint, ſo muſs ihm das verſiegelte Teſta-

ment zur Erklärung: ob es wirklich dasjenige fey, welches von ihm ehemals niedergelegt worden, vorgezeigt; ihm fodann zurück gegeben; über die ganze Verhandlung ein Protokoll aufgenommen; und felbiges von dem Teftator, oder feinem gerichtlichen Specialbevollmächtigten, mit unterfchrieben werden.

Da nach diefen Vorfchriften zwifchen der Rückforderung eines Teftaments, und deffen wirklicher Zurückgabe, doch immer einige Zeit verlaufen kann; und nach der Vorfchrift des Landrechts Th. I. Tit. XII. §. 569. ein Teftament durch die blofse Zurückforderung allein noch nicht entkräftet wird; fo müffen die Gerichte fich die vorzüglichfte Befchleunigung aller dergleichen die Retradition eines Teftaments betreffenden Verfügungen ganz befonders angelegen feyn laffen.

§. 10.

Publikation.

Die Fälle, in welchen die Publikation eines Teftaments, nach notorifch erfolgtem oder gehörig nachgewiefenen Abfterben des Teftators, auf das Anfuchen eines Intereffenten, oder auch von Amtswegen zu verfügen; was für Perfonen dabey zuzuziehen; und wie bey der Publikation felbft zu verfahren, find in den Gefetzen umftändlich vorgefchrieben. (A. L R. *l. c.* §. 209 — 225.) Es mufs alfo, wenn der Termin zur Publikation eines Teftaments anberaumt wird, zugleich den Depofitariis die Herausgabe deffelben an das Gericht nach der Verordnung §. 9. anbefohlen werden.

§. 11.

Auch wegen der, nach erfolgter Publikation, durch den Richter von Amtswegen zu verfügenden Bekanntmachungen, hat es bey den Vorfchriften des Landrechts *l. c.* §. 230 — 239. fein Bewenden.

§. 12.

In Ansehung der bey dem Cammergericht bisher statt gefundenen, auf die Lokalität gegründeten Verfassung, wegen Annahme der Testamente, in die gerichtliche Verwahrung, deren Asservation und Herausgabe, wird es bey dem Rescripte vom 12. Septemb. 1791. vor der Hand noch ferner belassen.

§. 13.

Publikation anderer letztwilligen Verordnungen.

Wenn nach der gesetzlichen Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XII. §. 241. eine aussergerichtliche Disposition den Gerichten zur Publikation eingereicht wird, so muss derjenige, der dieselbe bisher in Händen gehabt hat, sofort umständlich vernommen werden: wie er zu dieser Gewahrsam gekommen, und was ihm von dem Hergange und den Umständen, welche bey Errichtung der Disposition vorgefallen sind, etwa bekannt sey. Das hierüber aufgenommene Protokoll muss, nach erfolgter Publikation der Verordnung selbst, denjenigen, welche bey der Sache ein Interesse haben, von Amtswegen vorgelegt, oder abschriftlich mitgetheilt werden.

§. 14.

Testamentsakten.

Ueber die Verhandlungen wegen eines bey den Gerichten niedergelegten Testaments, müssen für ein jedes besondere Testamentsakten gehalten, und diesen alle Vorstellungen, Protokolle und Verfügungen, welche dies Testament betreffen, vollständig beygeheftet werden. Zu diesen Akten gehört auch das Originaltestament, nach erfolgter Publikation desselben; und sind daher diese Akten mit vorzüglicher Sorgfalt in dem Archive des Gerichts aufzubewahren.

§. 15.

Von Erbverträgen.

Wegen Aufnehmung, gerichtlicher Niederlegung, und Aufbewahrung der Erbverträge finden

die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts, *l. c.* §. 621—623. übrigens aber die obigen Anweiſungen, unter den, aus der Natur eines Vertrags, und der dabey ſtatt findenden Mitwirkung zweyer Contrahenten, von ſelbſt flieſsenden Maaſsgaben, Anwendung. Die bey Verträgen überhaupt den Gerichten im Zweyten und Dritten Titel zur Pflicht gemachten Prüfungen müſſen bey Erbverträgen, wenn zu deren Aufnehmung eine Deputation erbeten worden, nur von dieſer angeſtellt werden; alſo daſs ein Vortrag darüber im verſammelten Gerichte, dergleichen ſonſt bey andern Contracten in der Regel geſchehen muſs, bey Erbverträgen nur alsdann ſtatt findet, wenn es die Contrahenten ausdrücklich verlangen. Daſs übrigens bey Erbverträgen unter Eheleuten, die in ein und eben demſelben Inſtrumente mit dem eigentlichen Ehevertrage errichtet werden, überall nur die Form der letztern zu beobachten ſey, iſt bereits im Erſten Titel vorgeſchrieben.

FÜNFTER TITEL.

Von dem Verfahren bey Siegelungen und Inventuren in Sterbefällen.

§. 1.

Pflichten des Richters bey Sterbefällen überhaupt;

Von Erbſchaften überhaupt; von dem Anfalle derſelben; von Antretung der Erbſchaft mit oder ohne den Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii; von deren Entſagung; von der dem Erben zur Erklärung hierüber zu ſtatten kommenden Ueberlegungsfriſt; von den rechtlichen Folgen der Erbſchaftsantretung mit oder ohne Vorbehalt; von den Rechten und Verbindlichkeiten eines Beneficialerben inſonderheit; von ſeiner Befugniſs, auf Eröffnung eines erbſchaftlichen Liquidationspro-

zeſſes anzutragen; von dem Rechte der Gläubiger, den Erben dazu anzuhalten, wenn derſelbe, unter dem Vorwande der beſorglichen Unzulänglichkeit des Nachlaſſes, ihnen die Zahlung ihrer Forderungen vorenthält; ſo wie von dem gerichtlichen Verfahren bey Erbtheilungen und erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſen, ſind die nöthigen Vorſchriften, theils im Allgemeinen Landrechte, theils in der Prozeſsordnung enthalten. (A. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 350 ſeq. Prozeſsordn. Tit. XLVII. L. I. Sect. II.)

§. 2.

beſonders wegen Belehrung der Erben.

Damit nun niemand, aus Unwiſſenheit der Geſetze, gegen dieſe Verordnungen in vorkommenden Fällen handeln, und dadurch ſich ſelbſt in Schaden und Nachtheil ſetzen, oder auch zu Verdunkelungen und Verwirrungen der Erbſchaftsangelegenheiten Anlaſs gegeben werden möge; ſo müſſen die Gerichte, beſonders an Orten, wo keine Juſtizcommiſſarii beſtellt ſind, und wenn die Erben unter die Claſſe der gemeinen in Geſchäften unerfahrnen Leute gehören, denſelben dieſe Vorſchriften, beſonders die rechtlichen Folgen der mit oder ohne Vorbehalt geſchehenen Antretung der Erbſchaft, die im letztern Falle nothwendige baldige Anfertigung und Niederlegung des Inventarii, und die Nachtheile, die aus deſſen Unterlaſſung für ſie entſtehen könnten, bekannt machen, und deutlich erklären; auch wie dieſes geſchehen, zum Protokolle vermerken.

§. 3.

Was der Richter zu thun habe, wenn die Erben eines Nachlaſſes unbekannt, ungewiſs, oder abweſend und weit entfernt ſind; ingleichen, wenn ſich zu einem ſolchen Nachlaſſe gar keine Erben finden, mithin derſelbe als erbloſes Gut zu betrachten iſt, wird ebenfalls in den Geſetzen um-

ſtändlich vorgeſchrieben. (A. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 465 ſeq.)

Es iſt alſo im gegenwärtigen Titel nur noch von dem gerichtlichen Verfahren bey Siegelungen und Inventuren zu handeln.

§. 4.

A. Von Siegelungen. Wenn dieſelben von Amtswegen zu verfügen.

Siegelungen werden von dem Richter entweder von Amtswegen, oder auf das Anſuchen eines Intereſſenten verhängt. Von Amtswegen muſs der Richter die Siegelung veranlaſſen:

1) Wenn die vermuthlichen nächſten Inteſtaterben unbekannt, ungewiſs, oder ſämmtlich von dem Orte, wo der Erblaſſer verſtorben, abweſend ſind;

2) Wenn die vermuthlichen nächſten Erben ſämmtlich fremde, und nicht königliche Unterthanen ſind;

3) Wenn unter den vermuthlichen nächſten Erben Minderjährige, Wahn- oder Blödſinnige, oder gerichtlich erklärte Verſchwender ſich befinden, und der Verſtorbene keinen Ehegatten hinterlaſſen hat.

§. 5.

Auch in andern Fällen iſt der Richter befugt, die Siegelung von Amtswegen zu veranlaſſen, wenn beſondere Zeit- oder andere Umſtände es nothwendig machen, mit vorzüglicher Sorgfalt zu verhindern, daſs nichts aus dem Nachlaſſe weggebracht, vielmehr alles in dem Stande, worinn es ſich zur Zeit des Todes befunden hat, erhalten werde.

§. 6.

Wenn der Verſtorbene ein ſolcher Königlicher oder anderer öffentlicher Bedienter geweſen, welcher entweder Briefſchaften oder Gelder, die zu ſeinem Amte gehören, in Händen gehabt; ſo kann ohne Unterſchied: ob der übrige Nachlaſs gericht-

lich gesiegelt wird, oder nicht, dasjenige Collegium, bey welchem, oder unter welchem der Verstorbene wegen seines Amts gestanden hat, die Versiegelung der Briefschaften und Gelder vornehmen.

§. 7.

In wie fern auch in Fällen, wo die Siegelung von Amtswegen zu verfügen wäre, dieselbe wegen eines von dem Erblasser geschehenen Verbots unterbleiben müsse, ist in den Gesetzen bestimmt; (A. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 372—375.) wobey sich jedoch von selbst versteht, dass auch ein solches Verbot den Richter nicht hindern könne, mit der Siegelung zu verfahren, wenn es die Sicherheit des Staats, oder die Erhaltung der zu dem Amte des Verstorbenen gehörenden Gelder und Briefschaften erfordern.

§. 8.

Auf wessen Instanz sie zu veranlassen.

In Fällen, wo eine Versiegelung von Amtswegen nicht erforderlich ist, kann selbige nur auf den Antrag eines Interessenten, er sey einer der Erben, ein Verwandter, ein Hausgenosse, oder auch ein Fremder, verhängt werden. Derjenige, welcher sich darum meldet, muss sein Interesse bey der Sache anzeigen. Wenn inzwischen dieses Interesse nicht ganz offenbar ungegründet, und nicht klar ist, dass die Siegelung bloss aus Chikane verlangt werde, so muss der Richter das Gesuch, wenn es kurz nach dem Todesfalle angebracht wird, nicht leicht ablehnen, sondern demselben gemäss verfügen; da in dergleichen Fällen, wo gemeiniglich Gefahr im Verzuge vorwaltet, die Zeit nicht hinreicht, sich auf weitläuftige Erörterungen über das Recht und Interesse des Extrahenten, oder auf Nachforschungen, ob schon ein Besitzer der Erbschaft vorhanden sey, einzulassen; vielmehr es allemal unbedenklicher ist, mit der Siegelung zu verfahren, als den Nachlass dem An-

laufe, dem Abbringen, und unbefugten Befitzes-ergreifungen auszufetzen.

§. 9.

Wenn hingegen die Siegelung erft nachgefucht wird, nachdem fchon einige Zeit nach dem Ableben des Verftorbenen verftrichen ift, und fich fchon jemand als Erbe im Befitze des Nachlaffes notorifch befindet; fo kann diefelbe nur verhängt werden, wenn der Erbe fich des Durchbringens der Erbfchaft verdächtig macht, oder überhaupt für einen folchen zu achten ift, gegen den, oder deffen Vermögen, den Rechten nach, Arreft oder Sicherheitsbeftellung gefucht werden kann.

§. 10.

In einem folchen Falle mufs derjenige, welcher auf die Siegelung anträgt, fein Intereffe, und die bey dem Befitzer der Erbfchaft obwaltende Unficherheit befcheinigen; und es mufs fowohl bey der vorläufigen Prüfung eines folchen Gefuchs, als wegen Verhängung der Sperre felbft, des über die Rechtmäfsigkeit derfelben zu veranlaffenden Verfahrens, der Wiederaufhebung der Sperre gegen Caution, und fonft überall, die Vorfchrift des XXIXten Titels der Prozefsordnung, von Arreften, beobachtet werden.

§. 11.

Befonders auf Inftanz der Gläubiger.

Wenn die Forderung eines Erbfchaftsgläubigers fo befchaffen ift, dafs deswegen auf das Vermögen des Erblaffers felbft ein Arreft ftatt gefunden haben würde; fo kann ein folcher Gläubiger auch gegen den Erben auf die Siegelung des Nachlaffes, oder eines folchen Theils deffelben, als zur Deckung feines Anfpruchs erforderlich und hinreichend ift, antragen.

§. 12.

Eben fo kann ein Gläubiger des Erben, deffen Forderung zum Arrefte qualificirt ift, die Verhän-

gung desselben in den seinem Schuldner zugefallnen Nachlaſs suchen; doch bleibt den Gläubigern des Erblassers die Befugniſs, auf die Absonderung des Nachlasses von dem eignen Vermögen des Erben anzutragen, vorbehalten.

§. 13.

Wenn mehrere Erben sind.

Sind mehrere Erben vorhanden; und die §. 10. 11. 12. angeführten Gründe, die Siegelung nachzusuchen, treten nur gegen einen, oder etliche unter ihnen ein; so kommt es darauf an: ob die sämmtlichen Erben sich im gemeinschaftlichen Besitze des noch ungetheilten Nachlasses befinden; oder ob gewisse Theile des Nachlasses von diesem, andre aber von jenem Erben besessen werden.

Im ersten Falle kann die Versiegelung der ganzen Erbschaft gesucht werden; es wäre denn daſs die Miterben dem Extrahenten tüchtige Caution, wegen alles Weg- oder Durchbringens von Seiten ihres in Anspruch genommenen Mitgenossen, und für alle Folgen davon, bestelleten.

Im zweyten Falle ist nur derjenige Theil des Nachlasses unter die Sperre zu nehmen, welcher von demjenigen Erben, gegen den der Antrag gerichtet ist, besessen wird.

Verlangen die andern Miterben die Wiederaufsiegelung, und daſs ihnen der Besitz, mit Ausschluſs des in Anspruch genommenen Consorten, überlassen werde; so ist ihnen darunter zwar zu willfahren; sie müssen aber, bey Vermeidung doppelter Erstattung, diesem Erben, ohne Vorwissen und Genehmigung des Extrahenten, oder des Gerichts, nichts aus dem Nachlasse verabfolgen.

§. 14.

Welchem Gerichte die Siegelung zukomme.

Die Versiegelung kann in der Regel nur bey demjenigen Gerichte, unter welchem der Erblasser seinen persönlichen Gerichtsstand gehabt hat, nachgesucht, und nur von diesem verfügt werden.

§. 15.

Wird alſo die Siegelung bey einem andern Gerichte nachgeſucht, und das competente Gericht befindet ſich an eben dem Orte; ſo muſs erſteres ſich aller Verfügung enthalten, und den Supplikanten an den competenten Richter lediglich verweiſen.

Wird aber an einem Orte, wo das competente Gericht ſich nicht aufhält, die Verſiegelung des daſelbſt befindlichen Nachlaſſes, oder eines Theils davon, bey dem ordentlichen Richter deſſelben Orts nachgeſucht, ſo muſs dieſer zwar damit einſtweilen verfahren; zugleich aber dem eigentlich competenten Richter davon unverzüglich Anzeige machen.

Hat der Verſtorbene auſser ſeinem Wohnorte, und auſser dem Jurisdiktionsbezirke ſeines perſönlichen Gerichts, Häuſer oder Landgüter beſeſſen, ſo iſt das Gericht, unter welchem dieſe Grundſtücke liegen, die Siegelung auf denſelben vorzunehmen befugt und ſchuldig; doch muſs auch von ihm dem perſönlichen competenten Gerichte Anzeige darüber geſchehen.

§. 16.

Beſonders bey Sterbefällen der Eximirten.

In Provinzen, wo wegen des beträchtlichen Umfangs der den Landes-Juſtizcollegiis angewieſenen Jurisdiktionsbezirke, Juſtizräthe, oder andere *Commiſſarii perpetui* des Landes-Juſtizcollegii angeſetzt ſind, muſs die Siegelung in denjenigen Fällen, wo ſie von Amtswegen ſtatt findet, (§. 4. 5.) von dieſen Commiſſarien veranlaſst werden; und hat es desfalls bey den für dergleichen Commiſſarios beſonders ergangenen Reglements und Inſtruktionen ſein Bewenden.

Auch ſind in dieſen ſowohl, als in den übrigen Provinzen, die Magiſträte und Gerichte derjenigen Orte, wo das Landes-Juſtizcollegium,

oder ein Commiſſarius deſſelben, ſich nicht aufhält, bey Sterbefällen eximirter Perſonen ſchuldig, zur Abwendung der möglichen Gefahr, die aus dem Verzuge entſpringen möchte, zur interemiſtiſchen Siegelung der an ihrem Orte befindlichen Verlaſſenſchaft, ſobald dieſelbe von Amtswegen geſchehen muſs, (§. 4. 5.) auch unerſucht zu ſchreiten; davon aber auch dem Landes-Juſtizcollegio ſofort Anzeige zu machen.

§. 17.

Der Militairperſonen.

Bey dem Abſterben ſolcher Perſonen, die unter Militairgerichtsbarkeit bis an ihren Todt geſtanden haben, muſs derjenige Nachlaſs, welchen ſie bey und um ſich gehabt haben, von den Kriegsgerichten verſiegelt werden. Wegen des übrigen Nachlaſſes hingegen kommt die Siegelung demjenigen Civilgerichte zu, unter deſſen Jurisdiktion, vermöge des Standes und Ranges der verſtorbenen Militairperſonen, ihr Nachlaſs aus der durch den Tod aufgehobnen Militairgerichtsbarkeit zurückfällt.

§. 18.

War der Verſtorbne im Felde, oder auf Commando, an einem Orte, wo kein Kriegsgericht ſich befindet, ſo liegt dem commandirenden Offizier ob, für den Nachlaſs, welchen er bey und um ſich hat, zu ſorgen. Iſt auch kein commandirender Officier vorhanden, ſo ſind die Civilgerichte des Orts zu dieſer Obſorge verpflichtet.

§. 19.

Von Siegelungen der Dorfgerichte.

Auch Dorfgerichte müſſen, in Abweſenheit des Gerichtshalters, den am Orte befindlichen Nachlaſs verſiegeln; ſie müſſen aber davon dem Gerichtshalter, zur weitern Beſorgung und Verfügung, ſchleunigſt Anzeige machen.

§. 20.

Der Notarien.

Notarien ſind Siegelungen vorzunehmen nicht berechtigt; es wäre denn, daſs ſie entweder von dem Verſtorbenen darum erſucht worden; oder das Geſuch zwar nur von Erben, Gläubigern, oder andern Intereſſenten angebracht würde, zugleich aber kein Richter ſich am Orte oder in der Nähe befände. Alsdann können ſie zwar, mit Beobachtung der zu einem Notariats-Inſtrumente gehörigen Förmlichkeiten, zur Verſiegelung ſchreiten; ſie müſſen aber auch den Vorfall, mit Einſendung des aufgenommenen Protokolls, dem competenten Gerichte ſofort anzeigen.

§. 21.

Von Verſiegelungen durch incompetente Behörden.

Wenn von einem nicht competenten Gerichte geſiegelt worden, ohne daſs ſelbiges dazu eine in den obigen Vorſchriften (§. 15. 16.) gegründete Veranlaſſung gehabt hätte; ſo kann daſſelbe dafür keine Gebühren fordern; und der competente Richter iſt berechtigt, ſobald er den Vorfall in Erfahrung bringt, ſein Siegel dem bereits vorhandenen beyzudrücken; auch kann er, wenn es demnächſt zur Wiederaufſiegelung kommt, das Siegel des incompetenten Gerichts, ohne deſſen Zuziehung, mit dem ſeinigen zugleich abnehmen.

Iſt aber die Siegelung von dem incompetenten Richter auf den Grund der Vorſchriften des §. 15. 16. erfolgt, ſo hängt es von dem Befinden des competenten Gerichts, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ab, es dabey entweder zu belaſſen, oder ſein Siegel beyzudrücken. Doch muſs in dieſem Falle die Abnehmung der Siegel allemal mit Zuziehung desjenigen, der die erſte Siegelung verrichtet hat, geſchehen.

Eben das findet ſtatt, wenn der Verſtorbene ſelbſt vor ſeinem Tode auch nur einen Notarium,

oder einen Freund, auf welchen er Vertrauen ſetzt, erſucht hat, ſeinen Nachlaſs zu verſiegeln.

§. 22.

Wenn geſiegelt werden müſſe.

In Fällen, da die Siegelung von Amtswegen zu verfügen iſt, muſs der Richter dieſelbe ſogleich, als er den Sterbefall in Erfahrung bringt, ohne den geringſten Verzug veranlaſſen. Erfolgt der Tod des Erblaſſers an eben dem Orte, wo das Gericht ſich befindet, ſo muſs die Siegelung noch an demſelben Tage, auſserdem aber, ſobald es nach der Entfernung möglich iſt, ins Werk gerichtet werden.

§. 23.

Da aber in weitläuftigen Jurisdiktionsbezirken, und beſonders in den Departements der Landes-Juſtizcollegiorum, die ſich ereignenden Sterbefälle, und die dabey eintretenden Umſtände, welche eine Verſiegelung von Amtswegen nothwendig machen, dem Richter nicht immer ſogleich bekannt werden können; ſo liegt den im Sterbehauſe gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenoſſen des Verſtorbenen, ingleichen ſeinem Hauswirthe ob, dieſerhalb mündliche oder ſchriftliche Anzeige bey den Gerichten zu thun, wenn ſie ſich gegen die Erben, oder die Gläubiger des Verſtorbenen, auſser Verantwortung ſetzen wollen.

§. 24.

Durch wen?

Zur Verſiegelung ſelbſt kann auch nur Eine gehörig vereidete Gerichtsperſon, z. E. ein Sekretarius oder Actuarius, abgeordnet werden; doch muſs derſelbe bey dem Actu die im Sterbehauſe befindlichen Verwandten, oder Hausgenoſſen des Verſtorbenen, oder allenfalls den Hauswirth zuziehn.

§. 25.

Verfahren bey der Siegelung.

Bey der Siegelung muſs in der Verlaſſenſchaft nichts gerührt, noch ein Inventarium darüber aufgenommen werden. Der Siegelnde muſs ſich vielmehr

mehr darauf einſchränken, daſs er die Gewölber, Stuben, Kammern, Schreibtiſche, Schränke, Spinden, Kaſten, wie nicht weniger die Boden, Scheuren und Keller, und überhaupt alle Behältniſſe, in welchen etwas, ſo zum Nachlaſſe gehört, befindlich iſt, oder vermuthet werden kann, mit dem Gerichtsſiegel verſiegle.

Nur diejenigen Stuben und Kammern, welche zur Leiche, und zum Gebrauche der etwa im Hauſe bleibenden Verwandten, Freunde und Bedienten nöthig ſind, werden offen gelaſſen; die in ſelbigen befindliche Meublen aber, die nicht niet- und nagelfeſt, oder zum Gebrauche unentbehrlich ſind, beſonders die in den offen bleibenden Gelaſſen ſich befindende Schränke, Schreibtiſche, Kaſten, Commoden, und andre dergleichen Behältniſſe, werden in ein Zimmer, deſſen Thüren verſchloſſen und verſiegelt werden können, gebracht. Ueber die in den offen bleibenden zurückgelaſſenen Sachen wird ein richtiges Verzeichniſs aufgenommen; die Aufſicht darüber jemanden von den gegenwärtigen Perſonen übertragen, und dieſem das Verzeichniſs zur Mitunterſchrift vorgelegt.

§. 26.

Sachen die auſser der Sperre zu laſſen ſind.

Von den vorgefundenen Geldern und Vorräthen, an Eſswaaren, Getränken, Viehfutter, Leinenzeug, Betten, und was ſonſt zur täglichen Nothdurft gehört, wird nur ſo viel als zum Begräbniſs, oder auf eine kurze Zeit zur Unterhaltung des Geſindes und vorräthigen Viehes, oder auch zu den nöthigſten Bedürfniſſen des etwa gegenwärtigen Erben erforderlich iſt, heraus gelaſſen, und jemanden unter den Gegenwärtigen zur Aufſicht und künftigen Berechnung, nach einem darüber aufzunehmenden und von ihm mit zu unterſchreibenden Verzeichniſſe anvertraut. Auch Sachen die nicht unter die Sperre genommen werden können,

z. E. lebendige Thiere, müſſen in ein Verzeichniſs gebracht, und die Aufſicht darüber muſs irgend einer ſichern Perſon anvertraut werden.

§. 27.

Sachen die dem Verderben unterworfen ſind.

Finden ſich in dem Nachlaſſe Sachen, welche, bey längerer Aufbewahrung, dem Verderben unterworfen ſind, ſo muſs der Siegelungscommiſſarius dieſelben zwar ebenfalls vor der Hand unter die Sperre nehmen; zugleich aber dem Gerichte, von welchem er ſeinen Auftrag hat, ohne den geringſten Zeitverluſt, zur ſchleunigen Verfügung, davon Anzeige machen. Iſt die Gefahr des Verderbens ſo dringend, daſs wegen der Entfernung von dem auftragenden Gerichte, die Verfügung deſſelben nicht abgewartet werden kann; ſo muſs der Siegelungscommiſſarius ſelbſt dafür ſorgen, daſs dergleichen Sachen unverzüglich ſo vortheilhaft, als es nach den Unſtänden möglich iſt, veräuſsert, oder auf andere Art untergebracht werden.

§. 28.

Von der Siegelung auf einem Landgute,

Iſt die Siegelung auf einem Landgute zu verrichten, ſo muſs der Commiſſarius, wegen der im Wohnhauſe befindlichen Sachen, nach obigen Vorſchriften verfahren; ſich von dem Wirthſchaftsbeamten den letzten Monathsſchluſs vorlegen laſſen; den vorhandenen Caſſenbeſtand revidiren; davon nicht mehr, als zur Fortſetzung der Wirthſchaft erforderlich iſt, zurücklaſſen; und das übrige in einem möglichſt ſichern Behältniſſe, im Wohnhauſe, unter dem Siegel niederlegen; die Getreidebeſtände und andre Wirthſchafsvorräthe revidiren, und davon ſo viel, als zur Wirthſchaftsnothdurft auf eine kurze Zeit erforderlich iſt, abſondern, und dem Beamten zur Verwaltung und Berechnung übergeben; das übrige aber in den Behältniſſen, worin es ſich befindet, gleichergeſtalt verſiegeln; ſich das Inventarium über das vorhan-

dene Vieh und Wirthſchaftsgeräthe aller Arten vorzeigen laſſen, und Abſchrift davon nehmen; wenn dergleichen Inventarium nicht vorhanden iſt, ein vollſtändiges Verzeichniſs darüber anfertigen; übrigens aber den Beamten, zur Fortſetzung der Wirthſchaft, auf den bisherigen Fuſs, bis auf weitere Verordnung anweiſen.

Hat der Verſtorbene die Wirthſchaft durch ſich ſelbſt, und ohne Zuziehung von Wirthſchaftsbedienten geführt, ſo muſs deren vorläufige Fortſetzung dem zurückgebliebnen Ehegatten, oder einem etwa gegenwärtigen majorennen Kinde, oder in deren Ermangelung einem benachbarten ſichern Manne und Einwohner des Orts, allenfalls gegen Zuſicherung einer verhältniſsmäſsigen Belohnung, aufgetragen werden.

Iſt das Gut verpachtet, ſo bedarf es nur der Siegelung der etwa daſelbſt befindlichen dem Verſtorbnen zugehörigen Sachen; da für alles, was zur Wirthſchaft gehöret, der Pächter haften muſs.

§. 29.

Eine zum Nachlaſſe gehörende Handlung darf der Richter nicht verſiegeln, ſondern er muſs deren Fortſetzung dem von dem Erblaſſer angenommenen Disponenten übertragen, und nur dieſen, wenn es etwa nicht ſchon geſchehen wäre, zur treuen und ordentlichen Verwaltung verpflichten. Iſt kein beſonderer Disponent vorhanden, ſo muſs ſofort ein Aufſeher beſtellt, und gehörig verpflichtet werden. Einem von dem Erblaſſer ſchon beſtellten Disponenten wird die Fortſetzung der Handlung völlig auf den bisherigen Fuſs überlaſſen; einem Aufſeher hingegen, welchen der Richter von Amtswegen beſtellt, wird nur eine gewiſſe Quantität der vorräthigen Waaren, nach einem darüber aufzunehmenden Verzeichniſſe verabfolgt; das

bey Kaufmanns-Handlungen.

übrige Waarenlager aber mit unter die Sperre genommen.

§. 30.

bey Professionen und Handwerken,

Hat der Erblasser eine Profession, ein Handwerk, oder sonst ein Gewerbe getrieben, so muss die Fortsetzung desselben durch die Siegelung in der Regel nicht gänzlich gehemmt; vielmehr nur ein Aufseher darüber bestellt; von den vorhandenen Materialien und Geräthschaften so viel, als auf einige Zeit zum fortgesetzten Betriebe erforderlich ist, ausser der Sperre gelassen, und auch darüber, nach Vorschrift §. 26., ein Verzeichniss aufgenommen werden.

§. 31.

bey öffentlichen Geldern, Papieren und Briefschaften.

Geschieht die Versiegelung nur deswegen, weil der Verstorbene, als ein königlicher oder anderer öffentlicher Bedienter, Gelder oder Briefschaften vermöge seines Amts in seiner Gewahrsam gehabt hat, so darf nur die Casse, die Schreibstube, der Schrank, oder das sonstige Behältniss, in welchem dergleichen Sachen sich befinden oder zu vermuthen sind, unter die Sperre genommen werden.

§. 32.

Auffsuchung einer vorhandenen letzwilligen Disposition.

Thut sich bey der Versiegelung eine Anzeige oder Muthmassung hervor, dass etwa an einem Orte ein Testament, oder andere letzwillige Verordnung des Erblassers, oder eine Rekognition über ein gerichtlich niedergelegtes Testament vorhanden sey; so muss derjenige, welcher die Siegelung verrichtet, mit Zuziehung der gegenwärtigen Verwandten, Freunde, oder Bedienten des Verstorbenen, an dem Orte, wo es zu seyn vermuthet wird, darnach suchen; und wenn er etwas dergleichen findet, es dem Gerichte zur weitern Verfügung einliefern.

§. 33.

Ueber die richtig geschehene Versiegelung muſs ein genaues Protokoll, mit Specificirung der Anzahl der Siegel, welche nöthig gewesen, so wie mit Benennung der gegenwärtig gewesenen Personen gehalten, und mit den nach obigen Vorschriften etwa aufgenommenen Verzeichnissen der auſser der Sperre gebliebnen Sachen, zu den Akten gebracht werden. Dies Protokoll muſs der Commissarius, in der Regel, sogleich im Sterbehause aufnehmen. Wenn jedoch die Kürze der Zeit, oder die Umstände des Falles dies nicht gestatten, so muſs er sich wenigstens die Data zu diesem Protokolle, z. E. die Namen der gegenwärtig gewesenen Personen, die Zimmer und Behältnisse welche versiegelt worden, die Zahl der angelegten Siegel, die Arten und Quantitäten der aus der Sperre gelassenen Sachen &c. auf der Stelle vorläufig notiren, und daraus das Protokoll selbst noch an eben demselben, oder spätestens am folgenden Tage, zu Hause abfassen. Bey dem Protokolle, welches eigentlich nur eine Anzeige über den vorgenommenen Actum der Siegelung enthält, ist die Mitunterschrift der dabey zugezogenen Personen nicht nothwendig. Hingegen müssen die Verzeichnisse der auſser der Sperre gebliebenen Sachen, von demjenigen, dessen Verwahrung oder Berechnung sie anvertraut worden, unterzeichnet seyn. *Aufnehmung des Protokolls über die Siegelung.*

§. 34.

Der Commissarius muſs die Siegel dergestalt befestigen, daſs sie nicht von selbst abfallen, noch ohne Gewalt abgerissen, und wieder aufgeklebt werden können. Auch die Fenster und andere Zugänge, die, auſser den Thüren, in die versiegelte Behältnisse führen könnten, müssen hinlänglich verwahrt; die Schlüssellöcher mit anzusiegelnden Streifen bedeckt, und die Schlüssel besonders ein- *Vorsichtsregeln bey Anlegung und Verwahrung der Siegel.*

gesiegelt werden. Auch muſs der Commiſſarius die nöthige Vorſicht brauchen, um nicht Thüren, und andere Meublen von Werth, durch das Lack zu verderben, und ſich ſtatt deſſen, bey ſolchen Behältniſſen, dünnen grünen Wachſes bedienen.

Bleiben Erben, Verwandte, oder Freunde im Sterbehauſe, oder doch am Orte gegenwärtig, ſo muſs der Commiſſarius dieſen, ſonſt aber einer andern dazu tauglichen und ſchicklichen Perſon, z. E. dem Hauswirthe, die beſondere Aufſicht über die Siegel, und daſs ſie nicht abgeriſſen werden, auftragen; auch wie dieſes geſchehen, im Prokolle bemerken.

§. 35.

Verfahren in der Zwiſchenzeit, bis zur Wiederaufſiegelung.

Die einmal angelegte Siegelung muſs in der Regel ſo lange liegen bleiben, bis nach den unten folgenden Vorſchriften die Wiederaufſiegelung und Ausantwortung des Nachlaſſes, mit oder ohne Inventur, erfolgen kann. In der Zwiſchenzeit darf ſich der Richter keiner Verfügungen über den Nachlaſs von Amtswegen anmaaſsen; auſser was etwa auf die Anzeige des Commiſſarii, wegen vorhandener dem Verderben unterworfener Sachen, nach §. 27. oder wegen anderer unvermeidlicher und dringender Umſtände, zur Conſervation des Nachlaſſes nothwendig geſchehen muſs. Dergleichen nothwendige Verfügungen kann auch ein nicht competentes Gericht in Fällen, wo daſſelbe nach §. 15. 16. die Siegelung verrichtet hat, treffen. Was aber bey Siegelungen, die bloſs zur Sicherheit minorenner, oder ſonſt unter Vormundſchaft ſtehender Erben verhängt worden, in dieſer Zwiſchenzeit von dem vormundſchaftlichen Gerichte zu beſorgen ſey, iſt in den Geſetzen beſtimmt. (A. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 363 — 367.)

§. 36.

Die Wiederauffiegelung findet überhaupt alsdann ftatt, wenn die Urfache der angelegten Sperre aus dem Wege geräumt ift. Sie ift alfo in der Regel fogleich zu verfügen, als die Erben, oder der in den gefetzlich beftimmten Fällen (A. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 461 feq. §. 475 feq.) beftellte Verlaffenfchaftscurator, diefelbe nachfuchten. *Von der Wiederauffiegelung; wenn, und*

§. 37.

Die Wiederauffiegelung kann nur von dem Gerichte, welchem der Verftorbene in Anfehung feiner Perfon unterworfen gewefen, verfügt werden. Jedes andere Gericht, auch wenn es nach Vorfchrift §. 15. 16. zur Anlegung der Siegel an fich berechtigt gewefen, mufs dennoch, wegen der Wiederauffiegelung, die Verfügung des competenten perfönlichen Gerichts abwarten. In wie fern dabey das andere Gericht, welches etwa zuerft gefiegelt hat, zugezogen werden müffe, ift §. 21. verordnet. *von wem fie gefchehen müffe.*

§. 38.

Wer fich unterfängt, ohne Verfügung des competenten Gerichts die aufgedrückten Siegel abzureifsen, foll, wenn auch die Verlaffenfchaft unberührt geblieben wäre, nach Bewandnifs der Umftände mit 10 bis 50 Rthlr. fiskalifcher Geld- oder verhältnifsmäfsiger Gefängnifsftrafe belegt werden. Ift die Verlaffenfchaft fogar berührt und eröffnet worden, fo mufs er, aufser der Strafe, den Erben allen Verluft, den fie durch das *Juramentum in litem* erhärten können, vergüten. Hat er aus dem Nachlaffe etwas entwendet, fo finden die Vorfchriften der Criminalgefetze wider ihn Anwendung. *Strafe unbefugter oder zu frühzeitiger Auffiegelung.*

Selbft wenn fämmtliche Erben fich unter einander vereinigen, den gerichtlich verfiegelten Nachlafs unter fich ohne gerichtliche Uebergabe oder Auffiegelung theilen zu wollen; oder wenn

ein Erbe gegen den andern die Verlassenschaft erstritten hätte; so sollen nichts desto weniger der oder diejenigen, die sich unterfangen, die gerichtlichen Siegel eigenmächtig abzunehmen, oder abnehmen zu lassen, mit vorgedachter fiskalischer Geld- oder Gefängnisstrafe belegt werden.

§. 39.

Verfahren bey der Wiederaufsiegelung.

Die Wiederaufsiegelung besteht in Abnehmung der aufgedrückten Siegel; diese müssen daher zuvor: ob sie noch alle unverletzt sind, nach Anleitung des Siegelungsprotokolls untersucht, und der Befund in dem über die gegenwärtige Handlung aufzunehmenden Protokolle bemerkt werden. Ist von dem Collegio, welchem der Erblasser in Ansehung seines Amts unterworfen war, besonders gesiegelt worden; und will dieses, ohne die allgemeine Aufsiegelung abzuwarten, die unter die Sperre genommenen Amtssachen herausnehmen; so muss es der Behörde, von welcher die allgemeine Siegelung veranlasst worden, davon Nachricht geben; damit dieses seine Siegel, so weit es nöthig, abnehmen, und dieselben, nach erfolgter Separation und Herausgabe der Amtssachen, wiederum aufdrücken könne.

§. 40.

Ausantwortung des Nachlasses, mit, oder ohne Inventur.

An wen der aufgesiegelte Nachlass verabfolgt werden, und ob die Ausantwortung desselben mit oder ohne Inventur erfolgen solle, ist nach Unterschied der Fälle, und nach den darauf gerichteten gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen. Allgemein wird hier nur festgesetzt:

a) Dass wenn der Erbe selbst, oder auch nur Einer unter mehreren Miterben, die gerichtliche Inventur verlangt, dieselbe ohne den geringsten Anstand verfügt werden müsse.

b) Dass wenn zur Zeit der Wiederaufsiegelung ein Streit über die Erbschaft, es sey zwischen meh-

reren Erbſchaftsprätendenten, oder auch zwiſchen den Erben und Gläubigern vorwaltet, der Richter die Inventur von Amtswegen veranlaſſen könne, ſobald er pflichtmäſsig findet, daſs ſie nöthig ſey, um der Verdunkelung oder Schmälerung des Nachlaſſes, bis zum Ausgange des Prozeſſes, vorzubeugen.

§. 41.

Soll kein Inventarium aufgenommen werden, ſo geſchieht die Abnehmung der Siegel auf einmal, und zu gleicher Zeit. Das darüber angefertigte Protokoll muſs aber von dem, welchem der Nachlaſs ausgeantwortet wird, mit unterſchrieben werden.

§. 42.

Soll die Inventur zugleich geſchehen, ſo muſs die Auffiegelung dergeſtalt vorgenommen werden, daſs die in den aufzuſiegelnden Behältniſſen befindliche Sachen nach und nach aufgeſchrieben, und bis dieſes vollſtändig geſchehen, die Behältniſſe oder Zimmer, worinn ſie befindlich ſind, wieder verſiegelt werden. In dieſem Falle kann alſo die Entſiegelung nicht auf einmal geſchehen.

§. 43.

Die Aufnehmung eines gerichtlichen Inventarii muſs durch eine dazu abgeordnete vereidete Gerichtsperſon, mit Zuziehung eines gehörig verpflichteten Protokollführers geſchehen. Doch können die Gerichte dergleichen Handlung auch einem Juſtizcommiſſario und Notario auftragen, welcher dabey die gewöhnlichen Inſtrumentszeugen zuziehen muſs. *Inventur. Durch wen ſie vorzunehmen;*

Ueber den Nachlaſs gemeiner Leute auf dem Lande, ſo wie in Städten, wo keine eigene Gerichte ſind, können die Verzeichniſſe durch die Dorfgerichte, oder durch ein Mitglied des Polizey-

magiſtrats, unter Direktion und nach der Anweiſung des Gerichtshalters, aufgenommen werden.

§. 44.

beſonders bey Militairperſonen.

Wenn der Nachlaſs, welchen eine Militairperſon bey ihrem Abſterben um und bey ſich gehabt hat, von den Kriegsgerichten nach Vorſchrift §. 17. verſiegelt worden, ſo gebührt denſelben auch die Abſonderung der zum Dienſte des Verſtorbenen gehörenden Stücke; ſie müſſen aber von dieſen ein Verzeichniſs dem competenten Civilgerichte zuſtellen, und demſelben die Inventur der auſserdem vorhandenen Sachen überlaſſen.

§. 45.

Wer dabey zuzuziehn.

Von der vorzunehmenden Inventur muſs den bekannten, und in der Nähe des Orts befindlichen Erben oder Miterben Nachricht gegeben werden. Iſt es noch nicht bekannt, wer Erbe ſey, ſo geſchieht die Benachrichtigung an die nächſten bekannten anweſenden Verwandten. Sind auch dieſe nicht bekannt, ſo muſs ein Verlaſſenſchaftscurator beſtellt ſeyn, welcher alſo der bevorſtehenden Inventur beywohnen muſs. Sind die Erben zu weit entfernt, als daſs ſie bey der nicht füglich länger auszuſetzenden Inventur perſönlich erſcheinen, oder einen Bevollmächtigten dazu ernennen könnten, ſo muſs ihnen zu dieſer Handlung ein Mandatarius *ex officio* beſtellt werden.

§. 46.

Wenn von den vorſtehend bezeichneten Intereſſenten, jemand auch ſchon nach angefangener Inventur ſich meldet, ſo muſs derſelbe unbedenklich zugelaſſen werden. Auſser dieſen aber, und auſser den vereideten Taxatoren, muſs der Commiſſarius keinen fremden Perſonen die Gegenwart bey der Inventur geſtatten.

§. 47.

Alle an dem Orte, wo der Erblasser gewohnt hat, gestorben ist, oder ein unbewegliches Gut besessen hat, befindliche Mobilien und Effekten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, müssen genau, mit Bemerkung des Maafses, des Gewichts, der Anzahl und Beschaffenheit, auch der von den Taxatoren geschehenen Würdigung aufgezeichnet werden; ohne dafs der Commissarius sich einer Entscheidung: ob etwa dieses oder jenes zur Erbschaft nicht gehöre, anmaafsen, und es aus diesem Grunde aus dem Inventario weglassen darf; doch mufs er die desfalls etwa geschehenen Anzeigen in dem Inventario mit bemerken. *Verfahren bey der Inventur überhaupt;*

Die Aufzeichnung geschieht übrigens nach Anweisung §. 42., von Zimmer zu Zimmer, so wie die Mobilien und Effekten in einem jeden derselben sich befinden, und mit Bemerkung ihrer Lage. Aus diesen Lokalverzeichnissen werden hiernächst, in dem Inventario selbst, die Sachen von einerley Art unter gewisse Titel zusammen geschrieben; die Taxe eines jeden Stücks wird ausgeworfen; und die Summe des Werths nach der Taxe, von jedem Titel, bey dem Abschlusse desselben, zusammen gezogen.

§. 48.

Bewegliche Sachen, die als Zubehör zu einer unbeweglichen Sache, oder zu einer Gerechtigkeit gehören, z. E. das Wirthschafts-Inventarium eines Grundstücks, die Geräthschaften von Fabriken, Kramladen, Apotheken &c. werden besonders verzeichnet, und diese Verzeichnisse dem Hauptinventario beygelegt. *insonderheit bey Zubehörungen,*

§. 49.

Bücher brauchen nicht taxirt zu werden, sondern es ist genug, wenn nur die Titel derselben, mit der Angabe des Formats, der Edition, und des *bey Büchern,*

Bandes verzeichnet find. Auch ift es, wenn weitläuftige Bibliotheken vorhanden find, nicht nöthig, den Abfchlufs des Inventarii fo lange, bis der Catalogus geendiget worden, auszufetzen.

§. 50.

bey Häufern, Landgütern, und andern unbeweglichen Sachen.

Häufer, Landgüter, und andere unbewegliche Sachen, werden nur nach ihrem Namen, ihrer Qualität, ihrer Lage und Befchaffenheit, in das Inventarium eingetragen. Erhellet aus den Erwerbungsurkunden ein gewiffer Werth, oder ift fonft dergleichen Werth im Hypothekenbuche eingetragen, fo wird felbiger ausgeworfen. Conftirt kein folcher Werth, das Gut ift aber verpachtet, fo wird nach dem Ertrage des Pachtgeldes der auszuwerfende Werth beftimmt. Ift auch auf diefe Art kein Werth auszumitteln, fo kann der Commiffarius keinen im Inventario auswerfen. Denn die Aufnehmung einer Taxe findet bey Gelegenheit der Inventur niemals ftatt; fondern es ift die Sache der Intereffenten, wenn fie dergleichen in der Folge nöthig finden, das Erforderliche deshalb bey dem Richter nachzufuchen.

§. 51.

Bey Briefschaften und Scripturen;

Die vorhandenen Urkunden und Briefschaften mufs der Commiffarius mit möglichfter Aufmerkfamkeit durchgehen, und diejenigen, welche auf den *ftatum activum & paffivum* des Nachlaffes irgend einige Beziehung haben, von den übrigen Papieren abfondern.

Letztere müffen, fo weit es nöthig ift, fortirt, und ihrer in dem Inventario nur unter gewiffen allgemeinen Titeln, z. E. Wirthfchafts - oder Hausrechnungen, Familien - Correfpondenz, gelehrte Correfpondenz &c. gedacht werden.

Dabey mufs jedoch der Commiffarius fich hüten, dafs er nicht aus übertriebener Aengftlichkeit zu weit gehe, oder gar aus unbefcheidener Neu-

gier, unter dem Vorwande der Inventur, von vertrauten Familien- und andern das Vermögen des Erblaffers gar nichts angehenden Correfpondenzen Kenntnifs nehmen zu wollen, fich anmaafse. Hat daher der Erblaffer in feinen Papieren eine gewiffe Ordnung beobachtet, und feine Correfpondenzen in gewiffe Paketer oder Fächer, nach Unterfchied der Gegenftände oder Subjekte, zufammen gelegt; fo müffen dergleichen Pakete bey der Inventur undurchfucht bleiben, und im Inventario, obgedachtermaafsen, nur unter allgemeinen Rubriken aufgeführet werden.

Hingegen find diejenigen Dokumente, welche entweder das Eigenthum, die Gerechtfame, Laften, oder Pflichten der zum Nachlaffe gehörigen oder anderer Grundftücke, auf welche dem Verftorbenen ein Anfpruch zuftand, betreffen; oder woraus Activforderungen deffelben an andere, fie feyn von welcher Art fie wollen, hervorgehn, umftändlich, mit Bemerkung der Perfon des Ausftellers, der Zeit und des Orts, auch einer kurzen Angabe ihres wefentlichen Inhalts, im Inventario zu verzeichnen.

Betreffen dergleichen Dokumente Geldforderungen, fo mufs die verfchriebene Summe im Inventario ausgeworfen werden.

Finden fich Umftände, aus welchen zu erhellen fcheinet, dafs eine folche Forderung zweifelhaft oder inexigibel fey, fo find auch diefe dabey zu bemerken.

§. 52.

Die auf dem Nachlaffe haftenden Schulden mufs der Commiffarius ebenfalls, fo viel es fich thun läfst, vollftändig verzeichnen. Er mufs daher, wenn Immobilien vorhanden find, fich Hy- *wegen der Schulden.*

pothekenscheine darüber ertheilen lassen; die darin vermerkten Schulden in das Inventarium eintragen; und die Scheine selbst beylegen. Er muss die eingegebenen Rechnungen, Mahnbriefe, die von dem Verstorbenen selbst geführten Rechnungsbücher, und andere schriftliche Nachrichten und Anzeichnungen über die Passivschulden, genau nachsehen; auch von den Erben, Verwandten, Hausgenossen, und Domestiken, sich dasjenige anzeigen lassen, was ihnen von Schulden und Ansprüchen an die Verlassenschaft bekannt sey. Aus allen diesen Nachrichten muss er ein Verzeichniss der angezeigten, oder sonst sich hervorgethanen Schulden anfertigen; dasselbe in einem besondern Titel dem Inventario anhängen; und mit Absonderung der liquiden Posten von den noch illiquiden oder ungewissen, bey jeder der letztern die Ursachen anzeigen, warum sie vor der Hand noch als ungewiss zu betrachten sey.

§. 53.

Form des Inventarii.

Alle gerichtliche Inventaria sollen nach dem hier beygedruckten Formulare angefertigt und abgeschlossen werden.

§. 54.

Protokoll über die Inventur

Der Commissarius muss über den ganzen Actum der Inventur ein genaues Protokoll halten, und darinn die Personen, die sowohl als Interessenten, als in der Eigenschaft von Taxatoren und Sachverständigen, der Inventur beygewohnt haben; die Verpflichtung der letztern, in so fern sie nicht etwa, (welches ebenfalls zu bemerken,) ein für allemal vereidet sind; die Ordnung, wie bey der Aufzeichnung verfahren worden; was, wenn die Inventur mehrere Tage gedauert hat, an jedem

Tage geschehen sey; die Aussagen und Angaben der Erben, der Hausgenossen und Domestiken, der sich gemeldeten Creditorum, und anderer, welche über den oder jenen den Aktiv- und Passivzustand des Nachlasses betreffenden Punkt vernommen worden, und andere dergleichen zur Sache gehörige Nachrichten, treulich verzeichnen.

Aus diesem Protokolle wird hiernächst das Inventarium selbst formirt, und nebst dem Protokolle dem Gerichte übergeben.

§. 55.

Von mehrern Specialinventariis.

Wenn der Verstorbene an mehr als einem Orte Vermögen zurück gelassen hat, z. E. wenn er einen doppelten Wohnsitz hatte, oder wenn er, ausser seinem gewöhnlichen Wohnorte, Landgüter besass, auf welchen ein Theil seiner Mobilien und Effekten, seiner Briefschaften u. s. w. sich befand; so wird dennoch, wenn die ganze Inventur ein und eben demselben Commissario aufgetragen ist, nur Ein Inventarium errichtet, in welchem die an den verschiedenen Orten aufgenommenen Verzeichnisse, unter den gehörigen Titeln, mit der Bemerkung: an welchem Orte diese Stücke sich befinden, zusammen geschrieben werden. Haben hingegen mehrere Commissarii ernannt, und also auch mehrere Inventaria aufgenommen werden müssen; so hängt es, nach Beschaffenheit der Umstände, von dem Gutfinden des Erben, und dem Ermessen des Richters ab: in wie fern es nöthig sey, alle diese besondere Inventaria in Ein einziges allgemeines Inventarium zusammen zu fassen. Wenn aber auch diess nicht geschehen soll, so muss dennoch, um einen Abschluss des ganzen Nachlasses zu erhalten, in demjenigen Specialinventario, welches die meisten und hauptsäch-

lichſten Vermögensſtücke enthält, ein Extrakt aus den übrigen Inventariis, ſowohl in Anſehung der das Aktivvermögen betreffenden Titel, als in Anſehung des Titels der Schulden hinzugefügt; darnach der Abſchluſs gemacht, und die übrigen Specialinventaria dieſem Hauptinventario beygeheftet werden.

§. 56.

Genaue Beobachtung obiger Vorſchriften.

Wenn die Verfertiger des Inventarii obigen Vorſchriften nicht völlig nachgekommen ſind, ſo iſt zwar das Inventarium nicht für ganz ungültig zu achten. Iſt aber die Unterlaſſung aus Vorſatz, groben oder mäſsigen Verſchulden geſchehen, ſo müſſen ſie für den Schaden haften, welcher daraus den Intereſſenten entſtehen kann. Auch ſind dieſe ſowohl, als die Gerichte ſelbſt, befugt, dergleichen verdächtigen oder ſorgloſen Commiſſariis, den Manifeſtationseid abzufordern.

INVENTARIUM

des

NACHLASSES

des, den in verstorbenen

N. N.

verfertigt, den

von N. N.

INVENTARIUM.

	Tit. I. An unbeweglichen Gütern und liegenden Gründen.			
	Unter diesen Titel gehören Landgüter, Haus, Hof, Aecker, Mühlen, Gärten, Wiesen, Teiche, Weingärten, Kothen, Pfannen- oder Soolgüter, und dergleichen.			
	Wobey so viel möglich aus den Briefschaften der Besiztitel mit Anführung der Urkunden anzumerken.			
	Summa .			
	Tit. II. An Activis und ausstehenden Forderungen.			
1				
2				
	Summa .			
	Tit. III. An baarem Gelde.			
	Hiebey müssen die Münzsorten genau angemerkt, und von jeder Art besondere Posten verzeichnet werden.			
1	An			
2	An			
	Summa .			
	Tit. IV. An goldenen, silbernen, und andern Medaillen, und seltenen Münzen.			
1				
2				
3				
	Summa .			
	Tit. V. An Juwelen und Kleinodien.			
1				
2				
3				
	Summa .			

Tit. VI. An Uhren, Tabatieren, und andern kleinen koſtbaren oder künſtlichen Stücken.

1

2

3

Summa .

Tit. VII. An Gold- und Silbergeſchirr.

1

2

3

Summa .

Tit. VIII. An Porcelain.

1

2

3

Summa .

Tit. IX. An Gläſern.

1

2

Summa .

Tit. X. An Zinn, Kupfer, Metall, Meſſing, Blech und Eiſen.

1

2

3

Summa .

Tit. XI. An Leinenzeug und Betten.

1

2

3

Summa .

	Tit. XII. An Meubles und Hausgeräthe.			
1				
2				
3				
	Summa .			
	Tit. XIII. An Kleidungsstücken.			
1				
2				
3				
	Summa .			
	Tit. XIV. An Wagen und Geschirr.			
1				
2				
3				
	Summa .			
	Tit. XV. An Pferden.			
1				
2				
3				
	Summa .			
	Tit. XVI. An allerhand Vorrath zum Gebrauch.			
1				
2				
3				
	Summa .			
	Tit. XVII. An Vorrath und Waaren, zum Verkauf und Handel.			
	Wenn deren viel vorhanden, *e. g.* bey einem Kaufmann, Handelsmann, Krämer etc. ist es bequemer, davon ein ganz besonderes Inventarium aufzunehmen, und nur die Summe da-			

von in dem Generalinventario anzumerken.

Summa .

Tit. XVIII. An Gemählden, Zeichnungen, Kupferstichen, und Mathematischen Instrumenten und Gewehre.

1

2

3

Summa .

Tit. XIX. An Büchern und Manuscripten.

1

2

3

Ist der Büchervorrath ansehnlich, ist es bequemer, einen besondern Catalogum davon zu machen, und dem Generalinventario nur den Betrag davon einzurücken.

Summa .

Tit. XX. An Briefschaften und Dokumenten.

1

2

3

Summa .

Tit. XXI. An Passivis und Schulden.

1

2

3

Diese sind entweder, wenn sie aus den Briefschaften und Rechnungen offenbar sogleich erhellen, oder wie sie angegeben werden, zu verzeichnen.

Summa .

Sollten ſich bey einer anſehnlichen Erbſchaft, Sachen finden, ſo unter keinem dieſer Titel zu bringen, ſo ſind beſondere Titel dieſerwegen einzurücken. Es ſind auch die Titel in beſondere Abtheilungen ſodann abzuſondern, wenn *e. g.* bey dem Titel X. XI. XII. XVI. XVII. XVIII. von jeder Art der darunter gerechneten Sachen, ſehr viele vorhanden ſind.

Bey einer geringen Verlaſſenſchaft können diejenigen Titel ganz ausgelaſſen werden, wovon nichts vorhanden iſt. In Anſehung des Tit. I. II. III. XX. XXI. aber iſt jederzeit nothwendig, daſs ausdrücklich im Inventario angeführet werde, ob etwas oder nichts davon vorhanden ſey.

RECAPITULATIO.

Tit. I.	pag.			
Tit. II.	pag.			
Tit. III.	pag.			
Tit. IV.	pag.			
Tit. V.	pag.			
Tit. VI.	pag.			
Tit. VII.	pag.			
Tit. VIII.	pag.			
Tit. IX.	pag.			
Tit. X.	pag.			
Tit. XI.	pag.			
Tit. XII.	pag.			
Tit. XIII.	pag.			
Tit. XIV.	pag.			
Tit. XV.	pag.			
Tit. XVI.	pag.			
Tit. XVII.	pag.			
Tit. XVIII.	pag.			
Tit. XIX.	pag.			
Tit. XX.	pag.			
	Summa Summarum .			
	Hievon geht ab			
Tit. XXI.	. . .			
	Verbleibet Summa des Nachlaſſes .			

SECHSTER TITEL.

Von dem Verfahren bey Aufnehmung gerichtlicher Taxen.

§. 1.

Veranlassungen zur Aufnehmung von Taxen.

Gerichtliche Taxen werden hauptſächlich zum Behufe eines zu veranlaſſenden gerichtlichen Verkaufs; auſserdem aber auch bey Auseinanderſetzungen zwiſchen Miterben, und andern Miteigenthümern oder Geſellſchaftern; ingleichen zur Beſtimmung der an einer Sache entſtandenen Beſchädigungen, oder der dabey ſich findenden Meliorationen oder Deteriorationen, aufgenommen.

§. 2.

Gegenſtände.

Sowohl Landgüter, als Häuſer, und andere Grundſtücke, einzelne für ſich beſtehende Gerechtigkeiten, Schiffe, und andere bewegliche Sachen, können der Gegenſtand ſolcher Taxen ſeyn.

§. 3.

Von wem gerichtliche Taxen aufzunehmen.

Die Aufnehmung einer jeden gerichtlichen Taxe muſs unter Direktion einer vereideten Gerichtsperſon geſchehen; die Zuziehung eines beſondern Protokollführers iſt dabey nicht nothwendig.

§. 4.

Wer dabey zuzuziehen. Taxatores.

Dagegen müſſen allemal Sachverſtändige Taxatores zugezogen werden.

Dergleichen Taxatores müſſen

1) in Anſehung ihrer Tüchtigkeit und Sachkenntniſs durch eine bey der Behörde angeſtellte Prüfung, oder durch glaubwürdige Zeugniſſe, oder durch notoriſche davon abgelegte Proben legitimirt; ſie müſſen

2) in Anſehung ihrer bey der Taxe zu beobachtenden Sorgfalt, Gewiſſenhaftigkeit, und Unparteylichkeit gehörig vereidet ſeyn. Dieſe Vereidung

geschieht ein für allemal, wenn gewissen Personen die Aufnehmung aller bey einem Gerichte, oder an einem Orte, und in einer Gegend, vorkommenden Taxen gewisser Objekte, als ein wirkliches Amt übertragen wird. Wenn es aber irgendwo an dergleichen förmlich bestellten Taxatoren ermangelt, so muſs der gerichtliche Commissarius die von ihm auszuwählenden Sachverständigen zu der gegenwärtigen Handlung besonders verpflichten.

Der Eid, mit welchem die gerichtlichen Taxatores zu belegen sind, ist in der Prozeſsordnung vorgeschrieben. (Part. I. Tit. X. §. 202.)

§. 5.

Die bey Aufnehmung einer Taxe zuzuziehende Sachverständige müssen mit keinem der Parteyen, oder Interessenten, in Ansehung der Verwandschaft, und sonst, in einem solchen Verhältnisse stehen, daſs sie im Prozesse, als Zeugen für oder wider denselben, verwerflich seyn würden.

§. 6.

Zahl derselben.

Die Zahl der zuzuziehenden Taxatoren ist nach den Umständen und Erfordernissen der verschiedenen vorkommenden Fälle zu bestimmen. Bey Inbegriffen mehrerer ungleichartiger Sachen, müssen zu jeder Art derselben besondere mit der nöthigen Sachkenntniſs versehene Taxatores gebraucht werden. In Fällen, wo die Bestimmung des Werths nicht sowohl auf festen und sichern, aus Vermessungen, Rechnungen, Zeugenaussagen &c. Maaſs, Gewicht u. s. w. zu entnehmenden Datis, als vielmehr auf einem nach dem Augenscheine, besonderer Kunstkenntniſs, Kunstgefühle &c. sich bestimmenden Arbitrio beruhet, sind wenigstens drey Taxatores erforderlich; die entweder über den anzunehmenden Werth sich vereinigen müssen, oder aus deren verschiedenen zusammen zu rechnenden

Angaben der Werth, nach einem Durchſchnitte, feſtgeſetzt wird.

Wo es bisher üblich geweſen, daſs zu gewiſſen Abſchätzungen mehrere Claſſen, oder ſogenannte Schütten von Taxatoribus, deren jede aus drey Perſonen beſteht, gebraucht worden, hat es auch ferner dabey ſein Bewenden.

In allen Fällen iſt die Zuziehung auch nur Eines vereideten Taxators hinreichend, wenn die Koſten der Zuziehung mehrerer, mit dem wahrſcheinlichen Werthe des Objekts in keinem Verhältniſſe ſtehen möchten.

§. 7.

Bekanntmachung des Termins zur Taxe an die Intereſſenten.

Der zur Abſchätzung anberaumte Termin muſs den Intereſſenten bekannt gemacht, und dieſelben müſſen dazu vorgeladen werden. Dieſe Vorladung hat jedoch bloſs zur Abſicht, die Intereſſenten von der bevorſtehenden Abſchätzung zu benachrichtigen. Wenn alſo dieſelben in dem anberaumten Termine weder perſönlich, noch durch zuläſsige Bevollmächtigte erſcheinen, ſo muſs das Geſchäft, ohne weiter auf ſie zu warten, dennoch ſeinen Fortgang erhalten. Daſs dieſes geſchehen werde, iſt den Intereſſenten in der Vorladung ausdrücklich anzudeuten.

§. 8.

Obliegenheiten der gerichtlichen Commiſſarii.

Der gerichtliche Commiſſarius muſs die ganze Handlung der Taxation dirigiren. Er muſs darauf ſehen, daſs den Sachverſtändigen die abzuſchätzenden Objekte gehörig und vollſtändig vorgelegt oder angewieſen werden; und daſs dieſelben die gehörige Sorgfalt und Genauigkeit anwenden, um ſich von der Beſchaffenheit des Objekts, und denjenigen Eigenſchaften, Vorzügen, oder Mängeln deſſelben, welche auf die Beſtimmung ſeines Werths Einfluſs haben können, vollſtändig zu unterrichten. Wenn Data und Nachrichten,

woraus bey einem Gegenſtande, oder bey einer Rubrik, die Gründe der nähern Beſtimmung zu entnehmen ſind, durch Zeugen ausgemittelt werden ſollen, ſo muſs der gerichtliche Commiſſarius ſelbſt dieſe Zeugen ordnungsmäſsig abhören; dabey aber entweder die Taxatores mit zuziehen, oder ſich doch von ihnen die Thatſachen, worauf es ankommt, und die den Zeugen etwa beſonders vorzulegenden Fragen, an die Hand geben laſſen. Wenn dieſe Data aus Rechnungen, Wirthſchaftsregiſtern, oder andern Schriften zu entnehmen ſind, ſo muſs er für deren Auffuchung und Herbeyſchaffung ſorgen; überhaupt aber dahin ſehen, daſs die vorgeſchriebene Taxordnung von den Taxatoren genau und gewiſſenhaft befolgt, und keins der vorhandenen Hülfsmittel, die zu einer wahren und richtigen Beſtimmung des Werths beförderlich ſeyn können, überſehen und vernachläſsigt werde.

Dagegen muſs der Commiſſarius ſich nicht anmaaſsen, die Taxatores in einer gewiſſenhaften, nach ihrer eignen freyen Einſicht und Ueberzeugung zu machenden Anwendung ihrer Sach- und Kunſtkenntniſs im geringſten einſchränken, oder ihnen dabey etwas vorſchreiben zu wollen. Er muſs ihnen aus vermeintlicher eigner Kenntniſs keine Suggeſtionen machen; ihnen bey Niederſchreibung ihrer Angaben nicht in die Rede fallen, oder ſie ſonſt irren; vielmehr ſich damit begnügen, dieſe ihre Angaben treulich zu verzeichnen; und ihnen, wo es nöthig iſt, beſonders aber, wenn etwas Ungewöhnliches dabey vorkommt, oder wenn die Angaben mehrerer zu einerley Objekt beſtellter Taxatoren beträchtlich von einander abweichen, die Gründe davon abzufordern, und niederzuſchreiben.

§. 9.

Der Commiſſarius muſs über den ganzen Actum der Abſchätzung ein vollſtändiges Protokoll halten, und darein verzeichnen: *Taxationsprotokoll.*

1) Was für Perſonen, ſowohl an Taxatoren, als Intereſſenten, der Verhandlung beygewohnt haben.

2) Ob die Taxatores ſchon überhaupt, und wo ſie ſolchergeſtalt vereidet ſind, oder wie ſie zu der gegenwärtigen Handlung verpflichtet worden.

3) In dem Protokolle muſs ferner eine genaue Beſchreibung des abzuſchätzenden Gegenſtandes, nach ſolchen Eigenſchaften und Merkmalen, woran derſelbe von andern gleicher Art unterſchieden werden kann; ingleichen die Veranlaſſung der aufzunehmenden Taxe, ob ſie z. E. des Verkaufs, oder der Auseinanderſetzung wegen, aufgenommen werde, enthalten ſeyn.

4) Es muſs hiſtoriſch angeführt ſeyn: in welcher Ordnung, und nach welcher Methode bey der Aufnehmung der Taxe überhaupt verfahren, und wenn die Handlung mehrere Tage gedauert hat, was an jedem derſelben gethan worden.

5) Es muſs ferner angezeigt ſeyn, wie in Anſehung eines jeden beſondern Objekts, oder einer jeden einzelnen Rubrik, bey der Ausmittelung des Werths oder Ertrags, ingleichen der von letzterem zu machenden Abzüge verfahren; woher die Data zu deren Beſtimmung entnommen; was z. E. für Zeugen vorgeſchlagen, wie ſie abgehört, und was von ihnen ausgeſagt; welche Rechnungen, und aus was für Jahren ſie zugezogen worden, was aus dieſen Rechnungen ſich ergeben habe, was etwa in Beziehung auf die Vollſtändigkeit, Glaubwürdigkeit, oder Zuverläſſigkeit dieſer Rechnungen beſonders zu bemerken vorgekommen; wohin bey jedem Objekt, oder bey jeder Rubrike, die

Angaben der Taxatoren ausgefallen; wenn besonders diese Angaben verschieden sind, was ein jeder zu Begründung der Seinigen angeführt habe; und was etwa noch sonst für Umstände, die auf das vorliegende Geschäft und dessen Beurtheilung Einfluss haben, vorgekommen sind.

6) Rechnungsextrakte, Saattabellen, Erndte, Dresch- und Hebungsregister, Charten und Vermessungsregister, sind Beylagen dieses Protokolls, welche in dem Protokolle selbst, da, wo Nachrichten und Data, so aus ihnen entnommen sind, vorkommen, bestimmt allegirt werden müssen.

7) Das Protokoll muss von dem Commissario und den zugezogenen Taxatoren, ingleichen von den etwanigen Zeugen unterschrieben werden. Auch die gegenwärtigen Interessenten sind zur Mitunterschrift aufzufordern; doch ist dieselbe nicht nothwendig.

§. 10.

Taxationsinstrument.

Aus diesem Protokolle muss der Commissarius das Taxationsinstrument selbst entwerfen, und dasselbe mittelst Berichts dem Gerichte übergeben. Finden sich bey dieser Ausarbeitung Anstände und Zweifel, so muss er mit den Taxatoren darüber Rücksprache nehmen, und die nöthigen Erläuterungen von ihnen fordern. Bey weitläuftigen Taxen, wo es auf Berechnung mehrerer Positionen, in Ansehung des Ertrags, der Abzüge u. s. w. ankommt, muss er sich zur Anfertigung des Taxationsinstruments der Hülfe eines vereideten Rechnungsverständigen bedienen.

§. 11.

Aufnehmung desselben.

Das eingereichte Taxationsinstrument wird von dem Gerichte unter seinem grössern Insiegel ausgefertigt. Ob und an welche Interessenten Communication davon geschehen müsse; in wie fern den Interessenten frey stehe, Erinnerungen gegen die

Taxe zu machen; und wie darauf weiter zu verfahren ſey, iſt nach Verſchiedenheit der Fälle und Veranlaſſungen, wozu die Taxe aufgenommen worden, in den Geſetzen und in der Prozeſsordnung beſtimmt.

§. 12.

1) Von Abſchätzung adlicher Güter.

So viel inſonderheit *I.* die Taxen adlicher Güter betrifft, ſo ſollen dieſelben allemal nach dem wahren und wirklichen Ertrage aufgenommen werden.

Der Commiſſarius muſs dabey eine vollſtändige Beſchreibung des abzuſchätzenden Gutes, nach ſeiner Qualität, ſeiner Lage, ſeinen Gränzen, ſeiner Entfernung von groſsen, mittlern und kleinern Städten, von ſchiffbaren Canälen und Flüſſen, und nach andern Umſtänden, welche etwa die Cultur, oder den Abſatz der Produkte beſonders erleichtern und begünſtigen, oder hindern und erſchweren, vorausſchicken. Die Beſchaffenheit der Gebäude und ihr Bauſtand, muſs im allgemeinen beſchrieben, und eben ſo der Zuſtand der Gutseinwohner, und ihr Verhältniſs gegen den Gutsbeſitzer, ob ſie z. E. dienſtpflichtig ſind, oder nicht, ob ihre Stellen, Gebäude, und Inventarium ihnen eigenthümlich, oder in wie fern ſie der Herrſchaft gehören; ob die Unterhaltung der Gebäude und des Inventarii ihnen ſelbſt, oder der Herrſchaft obliege, im Allgemeinen angegeben werden. Auch iſt nachzufragen, und im Protokolle zu bemerken: ob die Aecker, Wieſen, Hütungen und Holzungen der Gutsherrſchaft von denjenigen, welche den Unterthanen gehören, ſeparirt ſind, oder mit ihnen noch im Gemenge liegen. Beſonders iſt anzumerken: ob die Gränzen richtig ſind; oder ob und mit welchen Nachbarn Gränzſtreitigkeiten obwalten; ob dem Gute Hutungs- Holzungs- Maſtungs- Jagd- oder andere dergleichen Gerech-

tigkeiten auf benachbarte Güter zu ſtehen; oder ob dergleichen an das Gut im Wege Rechtens prätendirt werden. Auch ſolche Regalien und beſondere Gerechtſame des Guts, welche keinen nach Gelde zu berechnenden Ertrag gewähren, ſind in dem Protokolle mit aufzuführen, und umſtändlich zu beſchreiben. Eben ſo muſs der Commiſſarius die ihm zukommenden Nachrichten von dem ehemaligen Werthe, wofür das Gut in den letzten Jahren gekauft, oder in der Erbtheilung übernommen worden, von den vorgeweſenen Verpachtungen, und von andern Ereigniſſen, wodurch der Zuſtand des Guts neuerlich eine weſentliche Veränderung erlitten hat, in dem Protokolle hiſtoriſch bemerken.

§. 13.

Was die Grundſätze betrift, nach welchen die verſchiedenen Wirthſchaftsrubriken in der Einnahme, und die bey einer jeden zu machenden Abzüge; die von dem ganzen Ertrage abgehende Onera und Ausgaben; der dem Kapital hinzutretende Werth der Wohngebäude, und andrer keinen eigentlichen Ertrag gewährenden, aber doch den Kaufswerth erhöhenden Regalien und Zubehörungen; ingleichen die von dem Kapital der Taxe abzuziehende Bau-Reparatur- und Retabliſſementskoſten, ausgemittelt und angeſchlagen werden ſollen; ſo können darüber hier keine allgemeine Vorſchriften ertheilt werden. Da ſchon in den meiſten Provinzen Creditſyſteme errichtet, und die Juſtizcollegia angewieſen ſind, die Taxen adlicher Güter entweder durch die Creditdirektionen aufnehmen, oder doch die Abſchätzungs-Principia derſelben dabey zum Grunde legen zu laſſen, ſo hat es dabey auch ferner ſein Bewenden. In den übrigen Provinzen aber ſollen die Stände aufgefordert werden, ſich mit den Landes-Juſtizcollegiis zuſammen zu thun, und vollſtändige den Umſtän-

den und der Landesverfaſſung angemeſſene Taxordnungen zu entwerfen. Bis dahin hat es bey der bisherigen Obſervanz einer jeden Provinz ebenfalls ſein Bewenden.

§. 14.

Anlangend *II.* die Taxen andrer Landgüter, die zwar nicht adlicher Qualität, aber doch ein freyes Eigenthum ihrer Beſitzer, und keiner Gutsherrſchaft unterthänig ſind, ſo ſind dabey im Weſentlichen eben die Grundſätze anzuwenden, welche bey der Abſchätzung adlicher Güter in der Provinz zur Richtſchnur dienen; wobey die Verſchiedenheiten und Abweichungen, aus der verſchiedenen Qualität der Güter, ſich von ſelbſt ergeben. 2) *anderer Landgüter.*

Unterthänige Bauergüter, die ihren Beſitzern eigenthümlich gehören, und nach der Landesart mit beträchtlichen Realitäten an Ackerwerk, Viehzucht etc. verſehen ſind, werden eben ſo nach dem Ertrage taxirt.

Bey ſolchen Bauerſtellen aber, die entweder Laſsgüter ſind, oder ſonſt ihren Beſitzern nicht eigenthümlich gehören; ingleichen bey allen kleinen Ruſtikalbeſitzungen, auf welchen kein Geſpann gehalten wird, findet keine eigentliche Ertragstaxe ſtatt. Dagegen muſs eine richtige und vollſtändige Beſchreibung des Guts, nach den dazu gehörenden Realitäten, Gebäuden, Inventarienſtücken u. ſ. w. ingleichen den davon zu entrichtenden Abgaben, Dienſten und Pflichten, aufgenommen, und aus dieſen Datis, mit gehöriger Rückſicht auf den am Orte, oder in der Gegend gewöhnlichen Kaufpreiſs der Grundſtücke von dieſer Art und Beſchaffenheit, ein ungefährer Werth nach dem pflichtmäſsigen Ermeſſen der Taxatoren beſtimmt werden.

In Provinzen, wo in Anſehung der Ruſtikalgüter, gewiſſe Grundtaxen eingeführt ſind, nach welchen dieſelben von einem der Söhne des bisheri-

gen Befitzers übernommen, und die übrigen Kinder abgefunden werden, hat es dabey auch ferner fein Bewenden.

§. 15.

3) *Der Häufer in den Städten.*

So viel *III.* die Häufer in den Städten anlangt, fo können diefelben nicht nach dem blofsen Ertrage gewürdigt werden.

Ift die Taxe eines Haufes aufzunehmen, fo mufs

1) der Commiffarius daffelbe nach feiner Lage, Befchaffenheit, Länge, Breite und Höhe, nach feinem Bauftande, nach der Anzahl und Einrichtung der darin befindlichen Wohnungen, und anderer Behältniffe, umftändlich befchreiben.

2) Die zum Haufe gehörenden Pertinenzftücke, an Gärten, Wiefen, Aeckern etc. ingleichen die damit verbundenen Gerechtigkeiten, z. E. das Reihebrauen, die Befugnifs eine gewiffe Anzahl Vieh auf die gemeine Stadtweide mit vorzutreiben, den ganzen Holzbedarf, oder eine gewiffe Quantität deffelben, aus der gemeinen Stadthaide zu nehmen etc. müffen beftimmt angegeben werden.

3) Eben fo mufs der Commiffarius nach den auf dem Haufe haftenden oder daran prätendirten Dienftbarkeitsrechten und Servituten fich forgfältig erkundigen.

4) Die von dem Haufe zu entrichtende Abgaben, öffentliche und gemeine Laften, müffen ebenfalls möglichft genau verzeichnet werden.

5) Sodann find die in dem Haufe befindliche Materialien, Kunft- und Handwerksarbeiten aller Art, nach dem gegenwärtigen Zuftande derfelben, durch vereidete Werkmeifter zu revidiren und abzufchätzen. Eben fo ift

6) befonders in grofsen Städten, der bisherige Ertrag der Miethen nach einem mehrjährigen Durchfchnitte auszumitteln. Aus diefen Datis mufs

7) durch

7) durch die Taxatoren eine Taxe des Hauſes, in ſeinem gegenwärtigen Zuſtande, nach einem vernünftigen und billigen Ermeſſen derſelben beſtimmt, übrigens aber

8) die zu dem Hauſe gehörigen, und nach Nr. 2. ausgemittelten unbeweglichen Pertinenzſtücke oder Gerechtigkeiten beſonders angeſchlagen, und der Taxe des Hauſes ſelbſt zugeſetzt werden.

§. 16.

IV. Bey den Taxen anderer Grundſtücke, kommt es darauf an: ob der gemeine Werth derſelben in dem Nutzen beſtehe, den ſie ihrem Beſitzer gewähren; oder ob ſich der davon zu erwartende Vortheil hauptſächlich nur auf Vergnügen und Annehmlichkeiten einſchränke. 4) *Anderer Grundſtücke.*

Bey Grundſtücken der erſten Art, z. E. bey Mühlen, nutzbaren Obſt- Küchen- und Gemüſegärten, muſs der reine Ertrag ausgemittelt, und darnach der Anſchlag beſtimmt werden.

Bey Grundſtücken der zweyten Art, z. E. bloſsen Luſt- und Ziergärten, findet keine gerichtliche Taxe ſtatt, ſondern es tritt an deren Stelle eine umſtändliche Beſchreibung, nach der Länge, Gröſse, und innern Einrichtung. Nach dieſen Datis, und zugleich mit Rückſicht auf die am Orte vorhandene Bevölkerung, auf den Grad der Wohlhabenheit und des Luxus unter den Einwohnern, und auf den gewöhnlichen Preis, welchen ſolche Grundſtücke an dieſem Orte zu gelten pflegen, muſs ein ungefährer Werth von den Taxatoren, nach vernünſtigem Ermeſſen, beſtimmt werden.

Die bey einem ſolchen Grundſtücke befindlichen Gebäude müſſen ebenfalls beſchrieben, und

wenn dazu Orangerie oder ſeltene Gewächſe gehören, muſs ein Verzeichniſs derſelben, mit einer ungefähren Angabe des Werths der einzelnen Stücke, der Taxe beygefügt werden.

§. 17.

5) *Von Gerechtigkeiten.*

V. Bey einzelnen für ſich beſtehenden Gerechtigkeiten iſt darauf Rückſicht zu nehmen: ob dieſelben an und für ſich einen gewiſſen Ertrag gewähren; oder ob ſie dem Beſitzer bloſs eine Gelegenheit darbieten, ſich durch Anwendung ſeiner Wiſſenſchaft, Kunſt, und Indüſtrie, Vortheile zu verſchaffen; oder endlich, ob es bloſse Ehrenrechte ſind, mit welchen kein nach Gelde zu beſtimmender Vortheil verbunden iſt.

Bey Gerechtigkeiten der erſten Art, z. E. Zollgerechtigkeiten, Fiſchereygerechtigkeiten etc. wird der Ertrag ausgemittelt, und die Taxe darnach beſtimmt. Bey Gerechtigkeiten der zweyten Art, z. E. Barbier- und Badſtuben, Krug- und Schankgerechtigkeiten, Kramgerechtigkeiten, Apotheken etc. findet keine eigentliche Ertragstaxe ſtatt; ſondern es müſſen in einer aufzunehmenden Beſchreibung, die nähern Beſtimmungen und der Umfang eines ſolchen Rechts angegeben, und mit Rückſicht auf den gewöhnlichen Werth, den dergleichen Gerechtigkeiten an einem Orte, nach dem Verhältniſs der Bevölkerung und des Wohlſtandes, ſo wie auch der mehr oder weniger eingeſchränkten Zahl der Berechtigten, zu haben pflegen, ein ungefähres Taxquantum von den Sachverſtändigen angegeben werden. Gehören zu einer ſolchen Gerechtigkeit gewiſſe bewegliche Zubehörungen, Utenſilien, und Geräthſchaften, ſo iſt ein Verzeichniſs derſelben der Taxe beyzufügen;

Vorräthe von Waaren, Materialien etc. werden besonders taxirt.

Auf eben die Art wird bey der Abschätzung von Gerechtigkeiten, die keinen nach Gelde zu berechnenden Vortheil gewähren, sondern in blossen Ehrenrechten bestehn, verfahren.

§. 18.

VI. Schiffe können niemals nach ihrem Ertrage, sondern sie müssen lediglich nach dem Werthe der darinn befindlichen Materialien, an Holz, Eisen, Kupfer etc. ingleichen des Zubehörs an Tauen, Seegeln, Ankern etc. durch Sachverständige abgeschätzt werden. Dabey sind jedesmal die Bauart des Schiffes, der Ort, wo, und die Zeit, wenn es erbauet worden, zu bemerken. Von den obgedachten Zubehörungen ist der Taxe ein Verzeichniss beyzufügen. 6) *Von Schiffen.*

§. 19.

VII. Bey beweglichen Sachen kann nur die Substanz der Stücke selbst abgeschätzt werden. Gold und Silber wird nach dem Gewichte taxirt, und dabey die Probe bemerkt. Bey Juwelen und Kostbarkeiten, ingleichen bey Kunstwerken, bey welchen es weniger auf die Materie, als auf die Form und künstliche Bearbeitung ankommt, müssen, wenn der wahrscheinliche Werth nicht unbeträchtlich ist, zur Abschätzung wenigstens drey Sachverständige gebraucht, und die Taxe muss nach dem Durchschnitte ihrer Angaben bestimmt werden. Bey andern beweglichen Sachen ist die Zuziehung auch nur Eines Taxators, welcher von Gegenständen dieser Art die nöthige Sachkenntniss besitzt, hinreichend. 7) *Von beweglichen Sachen.*

Wenn mehrere Stücke von gleicher Art vorhanden ſind, z. E. mehrere brillantene Ringe etc. ſo müſſen denſelben, mittelſt eines an jedem Stücke mit dem Gerichtsſiegel zu befeſtigenden Fadens, Nummern dergeſtalt angehängt werden, daſs keine Verwechſelung erfolgen könne.

ALLGEMEINE
GERICHTSORDNUNG
FÜR DIE
PREUSSISCHEN STAATEN.

DRITTER THEIL.
Von den Pflichten der bey der Justiz angesetzten Personen.

ERSTER TITEL.

Von den Landes-Juftizcollegiis überhaupt, deren Verrichtungen und Pflichten.

§. 1.

Die von Sr. Königlichen Majeftät zur Juftizpflege in Höchftdero Staaten verordneten Landescollegia beftehen: *Zufammenfetzung der Juftizcollegien.*

1) aus Vorgefetzten, welche den Namen der Präfidenten und Direktoren führen;

2) aus Mitgliedern, oder Räthen und Beyfitzern;

3) aus den zum Betriebe der Gefchäfte erforderlichen Subalternen;

4) find dabey junge Leute angefetzt, die, als Auscultatores und Referendarii, zu gerichtlichen Gefchäften und Bedienungen vorbereitet und ausgebildet werden follen.

§. 2.

Die Beftimmung der folchergeftalt formirten Landes-Juftizcollegiorum ift: *Beftimmung derfelben.*

1) dafs fie den ihrer Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenen Perfonen, und in den an fie gewiefenen Sachen, Juftiz adminiftriren follen;

2) dafs fie die Auffícht über die Untergerichte ihres Departements führen; zu dem Ende fowohl überhaupt auf eine ordnungsmäfsige Rechtspflege bey felbigen halten, und um fich davon zu verfichern, fleifsig Juftizvifitationen anftellen, als auch infonderheit die gegen die Verfügungen und Ausfprüche fothaner Untergerichte, es fey durch den

Weg der Appellation, oder des blofsen Rekurfes, an fie gelangten Befchwerden unterfuchen, und denfelben, wenn fie gegründet find, abhelfen follen;

3) dafs fie die ihnen befonders angewiefenen Gefchäfte, in Vormundfchafts-, Hypotheken- und andern zur ftreitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörigen Angelegenheiten, dirigiren und betreiben follen.

§. 3.

1. Extrajudicialia.

Was für Gefchäfte diefer letztern Art einem oder dem andern Juftizcollegio angewiefen find, ift bey jedem von ihnen, nach den verfchiedenen Verfaffungen der Königlichen Provinzen, befonders feftgefetzt; und was die Collegia dabey zu thun und zu beobachten haben, ift im zweyten Theile der gegenwärtigen Gerichtsordnung vorgefchrieben.

§. 4.

2. *Auffich über die Untergerichte.*

Was den Collegiis in Anfehung des zweyten Hauptgegenftandes ihrer Beftellung, nemlich der Auffícht über die Untergerichte zu thun obliegt, davon wird theils gelegentlich in den nachfolgenden Titeln, theils und vornemlich aber in dem weiter unten vorkommenden Achten Titel, von Untergerichten, gehandelt werden.

§. 5.

3. Juris dictio contentiofa.

In Anfehung des erften Hauptgegenftandes ihrer Beftimmung, nemlich der Ausübung der ihnen anvertrauten unmittelbaren landesherrlichen Jurisdiktion, haben die Juftizcollegia theils gewiffe allgemeine, theils die Perfonen, aus welchen fie beftehen, gewiffe befondere Pflichten zu beobachten. Letztere werden in den folgenden Titeln, wo von den verfchiedenen Amtsverrichtungen diefer Perfonen die Rede ift, umftändlich vorgefchrieben.

§. 6.

Pflichten der Juftizcollegien.

Die allgemeine Pflicht der Landes-Juftizcollegiorum ift, dafs fie den bey ihnen Recht nehmenden Parteyen eine gründliche, fchleunige, und durchaus unparteyifche Juftizpflege wiederfahren laffen follen.

§. 7.

Es müffen alfo die Landes-Juftizcollegia in allen für fie gehörigen Angelegenheiten, die Klagen und Vorftellungen der bey ihnen Recht fuchenden Parteyen unweigerlich annehmen; diefelben forgfältig und aufmerkfam prüfen; die Sachen nach Vorfchrift der gegenwärtigen Ordnung gehörig unterfuchen, und nach den Gefetzen entfcheiden; einen jeden bey feinem Rechte fchützen, oder ihm dazu mit Nachdruck verhelfen; die Unterfuchungen und Inftruktionen fleifsig und ununterbrochen betreiben; die Entfcheidungen möglichft befchleunigen; und dabey weder felbft den geringften unnöthigen Aufenthalt oder Verzug fich zu fchulden kommen laffen, noch dafs dergleichen von andern gemacht werde, verftatten.

§. 8.

Infonderheit müffen die Juftizcollegia fich bey ihren Amtsverrichtungen der ftrengften Rechtfchaffenheit und gewiffenhafteften Unparteylichkeit befleifsigen; dergeftalt, dafs fie einem jeden, ohne Unterfchied des Ranges, Standes, Gefchlechts, Anfehens, oder Vermögens, lediglich nach Befchaffenheit und Lage der Sache, und nach den Vorfchriften der Gefetze, fein Recht wiederfahren laffen; infonderheit aber Armen und Niedrigen, gegen unrechtmäfsige Bedrückungen und Beeinträchtigungen reicher, mächtiger, und angefehener Gegner, nachdrücklichen Schutz und Hülfe verfchaffen.

§. 9.

Rechte und Autorität derfelben.

Damit nun befagte Collegia im Stande feyn mögen, diefen ihren Pflichten und Verrichtungen gehörig nachzukommen; fo haben Se. Königliche Majeftät ihnen das Recht beygelegt, die Juftiz in Allerhöchftderofelben Namen zu adminiftriren, und befehlen jedermänniglich, ohne Unterfchied und Ausnahme, den Verordnungen und Verfügungen des ihm vorgefetzten Landes-Juftizcollegii, in den zu deffen Amte gehörigen Angelegenheiten, eben die willige, promte, und gehorfame Folge zu leiften, wozu er Sr. Königlichen Majeftät felbft, als höchftem Landesherrn und oberften Richter, verpflichtet ift; wollen auch mehr erwähnte Collegia bey diefer ihnen ertheilten Macht und Anfehen nachdrücklich fchützen, und den gegen fie bewiefenen Ungehorfam und Widerfetzlichkeit auf das ftrengfte geahndet und beftraft wiffen.

§. 10.

Höchftdiefelben autorifiren daher auch oftbefagte Landes-Juftizcollegia, ihren auf die Gefetze und gegenwärtige Ordnung gegründeten Verfügungen, nöthigen Falls durch rechtliche Zwangsmittel, Gehorfam und Folge zu verfchaffen; die Widerfpenftigen durch den Fiskum zur Verantwortung ziehen zu laffen; und mit den in den Criminalgefetzen geordneten Strafen wider fie zu verfahren. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 166. feq.)

§. 11.

Auffìcht über diefelben.

Damit aber auch diefe Collegia die ihnen anvertraute Macht und Gewalt nicht mifsbrauchen, follen fie nicht allein unter beftändiger ununterbrochener Auffìcht gehalten, und durch oftmalige Juftizvifitationen, von ihrem Betragen bey Verrichtung ihres Amts zuverläffige Kenntnifs eingezogen; fondern es foll auch den Parteyen mit ihren Be-

ſchwerden wider ſie, das erforderliche Gehör niemals verſagt werden.

§. 12.

Beſchwerden über die Juſtizcollegia und Gerichte gehen entweder nur gegen den Inhalt einer von ihnen getroffenen, dem Beſchwerführer vermeintlich nachtheiligen Verfügung; oder ſie enthalten zugleich perſönliche Anſchuldigungen, wegen verletzter oder vernachläſsigter Amtspflichten. *Unterſuchung der wider ſie einkommenden Beſchwerden.*

§. 13.

Beſchwerden der erſtern Art, in ſo fern ſie gegen wirkliche Urtel, oder mit denſelben gleiche Kraft habende Reſolutionen gerichtet ſind, müſſen durch die im Vierzehnten und Funfzehnten Titel beſchriebenen ordentlichen Rechtsmittel der Appellation und Reviſion angebracht und ausgeführt werden. Betrifft aber die Beſchwerde irgend eine andere gerichtliche Verfügung, ſo muſs dieſelbe, wenn ſie gegen ein Untergericht erhoben wird, bey dem unmittelbar vorgeſetzten Obergerichte, und wenn ſich jemand über ein Obergericht, oder Landes-Juſtizcollegium beſchweren zu müſſen glaubt, bey dem Juſtizdepartement des Staatsminiſterii angebracht werden. Auch bleibt einem jeden, welcher ſich bey den Verfügungen des Juſtizdepartements nicht beruhigen zu können vermeint, der Zutritt zu Sr. Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Perſon unverſchloſſen.

§. 14.

Es muſs aber ein jeder, welcher dergleichen Beſchwerden anbringen will, die Sache deutlich, der Wahrheit gemäſs, und mit gebührender Beſcheidenheit vortragen; auch ſeinen Beſchwerden jedesmal die letzte Reſolution der unmittelbar vorhergehenden Behörde beylegen.

§. 15.

Wer entweder die hierin vorgeſchriebene Ordnung in Anbringung ſeiner Beſchwerden nicht beobachtet, ſondern, mit Uebergehung des vorgeſetzten Landescollegii, das Juſtizdepartement, oder mit Uebergehung des letztern, Se. Königliche Majeſtät unmittelbar behelliget; (§. 13.) oder wer ſeiner Vorſtellung die von der vorhergehenden Behörde erhaltene letzte Vorbeſcheidung nicht beyfügt, und ſolchergeſtalt eine günſtigere Reſolution zu erſchleichen ſucht (§. 14.), der hat zu gewärtigen, daſs er ohne weitere Verfügung ſofort wird abgewieſen werden.

§. 16.

Damit niemand über Mangel an Gelegenheit, ſeine Geſuche oder Beſchwerden gehörigen Orts anzubringen, mit Grunde klagen dürfe, ſo iſt nicht nur den Juſtizcommiſſariis, nach den unten Tit. VII. erfolgenden nähern Beſtimmungen, zur beſondern Pflicht gemacht, den Parteyen, welche ſich über widerrechtliche Verfügungen und Bedrückungen der Gerichte beſchweren wollen, ſobald ſie, nach näherer Prüfung des Anliegens, die Beſchwerde nicht ungegründet, widerrechtlich, oder unerheblich finden, mit ihrem Rathe und Amte ohne alle Menſchenfurcht und Anſehn der Perſon an die Hand zu gehn; ſondern es muſs auch bey allen Collegiis und Gerichten die Veranſtaltung getroffen werden, daſs Leute von gemeinem Stande, welche ſich des Beyſtands eines Juſtizcommiſſarii aus Unvermögen nicht bedienen können, an gewöhnlicher Gerichtsſtelle jemanden finden, bey dem ſie ihre Geſuche oder Beſchwerden mündlich zum Protokolle vortragen können; und müſſen von den dazu ein für allemal, nach der Beſchaffenheit und Verfaſſung eines jeden Gerichts oder Collegii, beſtellten Perſonen, die Anträge ſolcher Parteyen

unweigerlich und unentgeldlich aufgenommen werden.

Wenn auch eine Partey gegen das Landes-Justizcollegium ihrer Provinz selbst Beschwerden hätte, und weder einen Justizcommissarium zu deren schriftlichen Anbringung finden, noch eine der von Zeit zu Zeit bey diesem Collegio anzustellenden Justizvisitationen abwarten könnte; so soll derselben frey stehen, sich bey dem nächstgelegenen Landes-Justizcollegio zu melden, und um Aufnehmung ihrer Beschwerde zum Protokolle zu bitten; worunter ihr ohne allen Anstand gewillfahrt, und dergleichen Protokoll, mit Beylegung der letzten dem Supplikanten abzufordernden Resolution, an das Justizdepartement unverzüglich eingesendet werden muss.

§. 17.

Die Landes-Justizcollegia müssen die bey ihnen gegen Untergerichte ihres Departements angebrachten Beschwerden unweigerlich annehmen; nach den unten (Tit. III.) erfolgenden nähern Vorschriften sorgfältig prüfen; denenselben, in sofern sie gegründet sind, mit Nachdruck abhelfen; wenn aber das Anbringen ungegründet befunden wird, den Supplikanten mit Glimpf, Mässigung, und Herablassung, zu seinen Fähigkeiten und Begriffen zu bedeuten, und zurecht zu weisen, sich unermüdet angelegen seyn lassen.

§. 18.

Beschwerden gegen Militairgerichte gehören zwar an sich lediglich für die ihnen vorgesetzten Militairbehörden. In wie fern jedoch die Civilgerichte sich ihrer Jurisdiktionsgesessenen, in Rechtsangelegenheiten derselben, bey den Militairgerichten anzunehmen verbunden sind, ist im Ersten Theile dieser Allgemeinen Gerichtsordnung Tit. II. §. 52. festgesetzt.

§. 19.

Beſchwerden, welche nicht blos den Inhalt einer getroffenen gerichtlichen Verfügung angehn, ſondern zugleich perſönliche Anſchuldigungen, wegen verletzter oder vernachläſſigter Amtspflichten enthalten, ſind entweder gegen einzelne Mitglieder oder Subalternen eines Collegii, oder ſie ſind gegen ein ganzes Collegium, oder den Präſidenten oder Chef deſſelben gerichtet.

§. 20.

Beſchwerden gegen einzelne Mitglieder und Subalternen eines Juſtizcollegii, in Sachen, welche die Amtsführung derſelben betreffen, müſſen, der Regel nach, bey dem Präſidenten oder Chef des Collegii angebracht werden.

Dieſer muſs dieſelben, allenfalls mit Zuziehung des Direktoris oder vorſitzenden Raths, genau und ſorgfältig unterſuchen; den Denuncianten oder Querulanten zum Protokolle umſtändlich hören; den denuncirten Rath oder Subalternen über die Beſchuldigung gleichergeſtalt zum Protokolle vernehmen; alle dabey vorkommenden Thatſachen oder Umſtände genau erörtern; und hiernächſt von der Sache, mit Beyſchluſs des Protokolls, und Beyfügung ſeines Gutachtens, an den Chef der Juſtiz pflichtmäſsig berichten.

§. 21.

Von dieſem wird alsdann das Weitere verfügt, und entweder der Beſchwerführende Theil beſchieden; oder wenn aus dieſer vorläufigen Unterſuchung hinlängliche Anzeigen von wirklichem pflichtwidrigen Betragen gegen einen ſolchen Juſtizbedienten hervorgehn, die förmliche Inquiſition wider ihn, nebſt der etwa erforderlichen Suſpenſion von ſeinem Amte, veranlaſst.

§. 22.

Beſchwerden in Amtsſachen gegen ganze Collegia oder deren Präſidenten, müſſen unmittelbar bey dem Chef der Juſtiz angebracht, und zugleich jedesmal gehörig beſcheinigt werden. Der Chef der Juſtiz hat alsdann, wegen näherer Unterſuchung ſolcher Beſchwerden, das Erforderliche, nach Beſchaffenheit der Umſtände, zu veranlaſſen.

§. 23.

Strafen pflichtwidriger Juſtizbedienten.

Wenn bey dieſen Unterſuchungen ſich veroffenbaret, daſs ein ſolcher Juſtizbedienter wirklich ſeine Pflicht vernachläſſigt, oder aus den Augen geſetzt, eine Ungerechtigkeit verübt, den Vorſchriften der Geſetze und den Obliegenheiten ſeines Amtes zuwider gehandelt habe; ſo ſoll derſelbe zuvörderſt, allen der Partey dadurch verurſachten Schaden ſofort zu erſetzen, ohne prozeſſualiſche Weitläuftigkeiten, mittelſt Exekution angehalten, auſserdem aber mit den nach Beſchaffenheit und Gröſse des Vergehens, und der dabey zum Grunde liegenden Abſicht, in den Criminalgeſetzen näher beſtimmten ſcharfen und unerläſslichen Strafen belegt werden. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 366. ſeq.)

§. 24.

Se. Königliche Majeſtät wollen daher alle und jede Dero höhere und niedere Juſtizbedienten hiedurch ernſtlich warnen, ſich nach vorſtehenden Anweiſungen und Bedeutungen auf das genaueſte zu achten; nicht nur für allen groben und vorſätzlichen Ungerechtigkeiten ſich ſorgfältig zu hüten; ſondern auch bey Beſorgung der ihnen aufgetragenen Amtsgeſchäfte, alle und jede Leidenſchaften von ſich entfernt ſeyn zu laſſen; ſelbſt den Schein der Parteylichkeit und Animoſität mit gewiſſenhafter Aufmerkſamkeit zu vermeiden; von keiner Partey, welche bey dem Collegio einen Prozeſs oder

fonft etwas zu fuchen hat, etwas an Gelde oder Geldeswerth, es habe Namen, wie es wolle, unter keinerley Prätext weder felbft anzunehmen, noch durch ihre Angehörigen, Dienftboten, oder andere annehmen zu laffen; allen familiairen Umgang und Verbindungen mit folchen Parteyen gänzlich zu vermeiden; und mit einem Worte keine Rückficht oder Betrachtung in der Welt, es fey Menfchenfurcht, Vorurtheil des Anfehens, Freundfchaft, Feindfchaft, Hafs, Neid, oder irgend fonft aus Leidenfchaften, Privatintereffe, oder andern Nebenabfichten herfliefsende unlautere Bewegungsgründe, fich von der genauen Beobachtung ihrer, Gott, dem Staate, und der Juftiz fo theuer angelobten Pflichten abwendig machen, oder zurückhalten zu laffen.

§. 25.

Wenn ein Juftizbedienter überführt wird, von einer Partey Gefchenke angenommen zu haben; fo foll diefs allein fchon hinreichend feyn, ihn zur Caffation und weitern Beftrafung zu qualificiren; gefetzt auch, dafs er um diefer Gefchenke willen, das Recht felbft gebeugt zu haben, nicht überwiefen werden könnte.

§. 26.

Wenn eine Partey fich beykommen läfst, einem Juftizbedienten Gefchenke zu verfprechen oder wirklich anzubieten, fo foll ein folcher Juftizbedienter, bey fchwerer Verantwortung, fchuldig feyn, dergleichen Anfinnen dem Präfidenten oder Chef des Collegii fofort anzuzeigen; und diefer foll den Fiskum gegen einen folchen Menfchen unverzüglich excitiren; damit derfelbe diefes feines Unternehmens halber zur gebührenden Verantwortung gezogen, und nach Befinden der Umftände nachdrücklich beftraft werden möge.

§. 27.

§. 27.

Wer durch Geſchenke und Beſtechungen bey den Gerichten eine ungerechte Verfügung oder Erkenntniſs erſchlichen hat; ingleichen derjenige, welcher ſich dazu auf irgend eine Art als Unterhändler gebrauchen laſſen, ſoll zur Inquiſition gezogen; und wenn er der Beſchuldigung überführt wird, ihm nicht allein in allen ſeinen künftigen gerichtlichen Verhandlungen alle Glaubwürdigkeit und alle Fähigkeit zur Ableiſtung eines nothwendigen oder Zeugeneides abgeſprochen, ſondern er ſoll auch noch über alles dieſes an Leibe oder Gütern, nach Vorſchrift der Criminalgeſetze, (Allg. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 370.) empfindlich beſtraft werden.

Uebrigens bleibt derſelbe, wie es ſich ſchon von ſelbſt verſteht, dem Gegentheile, wegen alles durch die bewirkte Ungerechtigkeit entſtandenen Schadens, mit dem ſtrafbaren Juſtizbedienten zugleich, und *in ſolidum*, verhaftet.

§. 28.

Strafen erdichteter Beſchwerden, und Beleidigungen der Juſtizcollegien.

So wie aber Se. Königliche Majeſtät Höchſtdero ſämmtlichen Unterthanen gegen alle unrechtmäſsige Bedrückungen und Beeinträchtigungen nachdrücklichen Schutz gehalten, und die dahin abzielenden Vergehungen aller und jeder Juſtizbedienten mit Ernſt und Strenge geahndet wiſſen wollen; ſo ſind jedoch auf der andern Seite Höchſtgedachte Se. Majeſtät eben ſo wenig gemeint, denjenigen, welche ſich über die Verfügungen ihrer Obrigkeit ohne Grund und Urſach beſchweren, und ſich ihres Unrechts nicht bedeuten, oder belehren laſſen, in ihrem Ungehorſame nachzuſehen, oder wol gar Dero Juſtizcollegia und Bediente den Verläumdungen boshafter, aufgebrachter, und miſsvergnügter Parteyen Preis zu geben; vielmehr ſoll denſelben gegen dergleichen ungegründete Be-

ſchuldigungen eben ſo nachdrücklicher Schutz wiederfahren, und Genugthuung verſchaft werden.

§. 29.

Da einem jeden nach §. 16. hinlängliche Gelegenheit angewieſen iſt, ſeine Beſchwerden und Geſuche auf eine geſetz- und regelmäſsige Art anzubringen; ſo haben diejenigen, welche davon keinen Gebrauch machen, ſondern dennoch zu Winkelſchriftſtellern und unbefugten Conſulenten ihre Zuflucht nehmen, zu gewärtigen, daſs auf ihre ſchriftlichen Vorſtellungen, die von keinem Juſtizcommiſſario unterſchrieben und legaliſirt ſind, gar keine Rückſicht genommen, ſondern ihnen dieſelben ohne weitere Verfügung zurück gegeben werden.

§. 30.

Diejenigen Parteyen, welche ſich der vorgeſchriebenen Ordnung nicht unterwerfen, ſondern entweder die Collegia und deren Vorgeſetzte mit offenbar grundloſen und widerrechtlichen Beſchwerden gegen beſſere Wiſſenſchaft und Ueberzeugung beläſtigen; oder nachdem ſie ihres Unrechts gehörig bedeutet worden, mit ihren Klagen dennoch fortfahren, und durch wiederholtes ungeſtümes Suppliciren, etwas, ſo gegen Recht und Ordnung iſt, durchzuſetzen und zu erzwingen ſuchen; oder die endlich gar das Juſtizdepartement, oder Sr. Königlichen Majeſtät Allerhöchſte Perſon mit falſchen und unrichtigen Darſtellungen ihrer Angelegenheiten, oder mit unwahren und erdichteten Beſchuldigungen und Verunglimpfungen der Collegien und Gerichte zu behelligen ſich unterfangen, ſollen als muthwillige oder boshafte Querulanten angeſehen, ihnen der Prozeſs gemacht, und über ihre Beſtrafung rechtlich erkannt werden.

§. 31.

Gegen einen ſolchen unbefugten Querulanten ſoll, nach Beſchaffenheit der Umſtände, des mehr oder minder offenbaren Ungrunds ſeiner Beſchwerden, und des dabey erwieſenen Grades von Bosheit und Hartnäckigkeit, Gefängniſs-, Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe von 14 Tagen bis zu Sechs Monaten ſtatt finden.

§. 32.

Perſönliche Anſchuldigungen gegen Juſtizcollegia und Bediente, wegen verletzter oder vernachläſsigter Amtspflichten, haben, wenn ſie bey gehöriger Unterſuchung ungegründet befunden werden, die in den Criminalgeſetzen (Th. II. Tit. XX. §. 207. 208. 209.) beſtimmten Strafen verwirkt; welche allenfalls bis zu zweyjähriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe geſchärft werden ſollen, wenn Juſtizcollegia und Bediente der Beſtechung, oder einer aus Animoſität oder Privatleidenſchaft vorſetzlich begangenen Ungerechtigkeit und Parteylichkeit, ohne Grund beſchuldigt worden.

§. 33.

Wie diejenigen zu beſtrafen, welche, ohne dazu geſetzmäſsig berechtigt zu ſeyn, ſich damit abgeben, den Parteyen ſchriftliche Vorſtellungen und Eingaben zu verfertigen; beſonders aber diejenigen, welche ein Gewerbe daraus machen, unwiſſende oder boshafte Parteyen zur Widerſetzlichkeit, oder zu unnützem und widerrechtlichem Queruliren aufzumuntern, Schriften und Suppliken für ſelbige anzufertigen, oder ihnen auf irgend eine andere Art in ihrem geſetzwidrigen Beginnen beyräthig und behülflich zu ſeyn, iſt in den Criminalgeſetzen verordnet. (Th. II. Tit. XX. §. 176. 177.)

§. 34.

Wenn unruhige und unbedeutſame Parteyen ſich an Winkelſchriftſteller und Conſulenten wen-

den, die sich ausserhalb Landes an den Gränzen aufhalten, und denen daher durch die einländischen Gerichte unmittelbar nicht Einhalt geschehen kann; so sollen die Landes-Justizcollegia, wenn dergleichen Fälle zu ihrer Kenntniss gelangen, die auswärtige Behörde sofort requiriren, dass einem solchen Menschen alles fernere Verkehr dieser Art mit hiesigen Unterthanen ernstlich, und bey verhältnissmäsiger Bestrafung untersagt; auch diese Strafe, bey erfolgender Uebertretung des Verbots, wirklich vollzogen werde. Geschieht dieser Requisition kein Genüge, so muss davon an das Justiz- zur weitern Rücksprache mit dem Auswärtigen Departement berichtet werden. Wäre aber auch auf diesem Wege dem fernern unbefugten Einmischen solcher fremden Consulenten in hiesige Rechtssachen nicht Einhalt zu thun, so hat die einländische Partey, welche sich derselben bedient, schon dadurch allein, verhältnissmäsige Geld- oder Gefängnisstrafe verwirkt. (Th. II. Tit. XX. §. 35.)

§. 35.

Gang und Ordnung in dem Betriebe der Geschäfte.

Bisher ist von der Einrichtung der Justiz-Collegiorum, ihrer Bestimmung, und ihren Pflichten überhaupt, gehandelt worden. Nunmehr soll noch die Ordnung vorgeschrieben werden, in welcher die diesen Collegiis obliegende Geschäfte vorzunehmen und zu betreiben sind.

§. 36.

Diese Geschäfte sind entweder solche, welche von dem versammelten Collegio besorgt werden müssen; oder solche, die einzelnen Mitgliedern desselben für sich allein obliegen.

§. 37.

Was bey den Geschäften der letztern Art zu beobachten sey, davon wird unten, in den besondern, die Pflichten der Mitglieder und Subalternen des Collegii betreffenden Titeln, gehandelt werden.

§. 38.

Zu den Geſchäften, welche von dem verſammelten Collegio zu beſorgen, ſind gewiſſe Zuſammenkünfte oder Seſſiones beſtimmt. Dieſe müſſen ein für allemal fixirt ſeyn, und jederzeit an den nehmlichen Tagen vor ſich gehen. Wieviel aber dergleichen Seſſionen in der Woche gehalten, und was für Tage dazu feſtgeſetzt werden ſollen, hängt von der beſondern Verfaſſung eines jeden Collegii, und dem Umfange der Geſchäfte deſſelben ab.

§. 39.

Dieſen Seſſionen müſſen alle Mitglieder und Subalternen des Collegii, ingleichen die Referendarii und Auscultatores beywohnen. Niemand kann davon zurück bleiben, ohne erhebliche Urſachen, die er jedoch dem Präſidenten oder Vorgeſetzten des Collegii ſchriftlich anzeigen muſs. Wer ohne gegründete Entſchuldigung von einer Seſſion zurückbleibt; oder dem Präſidenten davon nicht gehörige Anzeige gemacht hat; oder ſich dabey zu ſpät einfindet, ſoll deshalb in eine proportionirliche Geldſtrafe genommen; bey öftern Wiederholungen, und vergeblichen Warnungen aber, dergleichen Betragen, als eine pflichtwidrige Widerſetzlichkeit gegen die Ordnung, dem Chef der Juſtiz zur weitern Ahndung einberichtet werden.

§. 40.

Es müſſen daher bey den Collegiis, wie bisher ſchon gewöhnlich geweſen, ordentliche Präſenztabellen gehalten, und in ſelbigen, von jedem Seſſionstage, die auſſengebliebenen Mitglieder, Subalternen und Referendarii, nebſt den Urſachen ihres Auſſenbleibens, verzeichnet werden.

§. 41.

Damit auch die Mitglieder des Collegii an der Beywohnung der Seſſionen deſto weniger gehindert ſeyn mögen, ſo ſollen, der Regel nach, keine In-

ſtruktionstermine auf den Vormittag eines Seſſionstages angeſetzt werden.

§. 42.

Die Seſſiones ſollen um acht Uhr früh ihren Anfang nehmen, und ſo lange dauern, als erforderlich iſt, um die auf dieſen Tag angewieſenen Geſchäfte zu beſorgen und abzuthun.

43.

Was nun dieſe Geſchäfte ſelbſt, und die Ordnung, in welcher ſie vorgenommen werden ſollen, betrift; ſo wird *I.* mit Publication der vom Hofe eingelaufenen Reſcripte, welche nicht einzelne Prozeſsangelegenheiten, ſondern Generalia betreffen, der Anfang gemacht.

§. 44.

Sodann werden *II.* die Memorialien vorgetragen, welche entweder ſolche Generalia, oder Vormundſchafts- Hypotheken- Conſiſtorial- und andere dergleichen, nach Maaſsgabe §. 3. dem Collegio zur ſpeciellen Bearbeitung etwa angewieſene Sachen zum Gegenſtande haben.

In ſo fern daher zu dieſen Arten von Geſchäften gewiſſe Perſonen, die ſonſt keine Mitglieder des eigentlichen Juſtizcollegii ſind, z. E. beſondere Conſiſtorial- oder Pupillenräthe concurriren, müſſen dieſe ſich am Anfang der Seſſion mit einfinden, und dabey ſo lange gegenwärtig bleiben, bis die zu dieſem ihren ſpeciellen Departement gehörige Geſchäfte beendigt ſind.

§. 45.

Nach dieſem werden *III.* die Juſtizcommiſſarii, und andere, welche in Sachen, die nicht zu einem Prozeſſe, oder ſonſt zur ſtreitigen Gerichtsbarkeit gehören, Termine abzuhalten, oder etwas mündlich zum Protokoll vorzutragen haben, vorgelaſſen.

Dahin gehören alſo Ableiſtungen von Homagialeiden, Belehnungen, Verpflichtungen von Of-

ficianten und Vormündern, Beſtellung von Hypotheken, gerichtliche Anerkenntniſſe und Vollziehung von Contrakten, und andern dergleichen Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

Doch ſteht den Collegiis frey, wenn dadurch die Seſſion allzu lange verzögert, und die Zeit zu den übrigen Geſchäften zu kurz werden ſollte, dergleichen Handlungen und Verträge durch einen Deputirten, mit Zuziehung eines oder zweyer Referendarien, in einem Nebenzimmer vor- und aufnehmen zu laſſen. Durch dieſen Deputirten werden alsdann auch die Urtelspublicationen der Vorſchrift Th. I. Tit. XII. §. 44. ſeq. gemäſs beſorgt.

§. 46.

Wenn ſolchergeſtalt die *ad Extrajudicalia* gehörigen Angelegenheiten abgethan ſind; ſo wird *IV.* mit dem Vortrage derjenigen Memorialien fortgefahren, welche *ad jurisdictionem contentioſam* gehören, z. E. die Anmeldungsprotokolle der neuen Klagen; die Berichte, Anzeigen und Anfragen der Deputirten in Inſtruktionsſachen; die Beſchwerden über Untergerichte; die Berichte und Anfragen derſelben u. ſ. w.

§. 47.

Nach beendigtem Memorialienvortrage werden *V.* in ſofern die Zeit dazu noch hinreicht, die mündlichen und ſchriftlichen Relationen in den zum Spruch geſchloſſenen Sachen vorgenommen.

§. 48.

Bey Collegiis, welche aus mehreren Senaten beſtehen, müſſen, wenn der Memorialienvortrag *ad IV.* geendiget iſt, dieſe Senate ſich trennen, und jeder von ihnen die für ihn gehörigen Spruchſachen beſonders vornehmen.

§. 49.

Wenn in den ordentlichen Seſſionstagen die Zeit zum Ableſen der Relationen zu kurz würde,

so müssen dazu ausserordentliche Versammlungen, nach Beschaffenheit der Umstände, von dem Präsidenten angesetzt werden.

§. 50.

Obige Vorschriften bestimmen die Ordnung der Geschäfte in den Sessionen nur der Regel nach; die Abweichungen und Ausnahmen davon, welche die besondere Verfassung dieses oder jenes Collegii etwa erfordern könnte, sind, nach Maaßgabe dieser Verfassung, durch specielle Instruktionen für jedes Collegium bestimmt.

§. 51.

Ferien. Diese ordentlichen Sessiones oder Versammlungen bleiben während der Gerichtsferien ausgesetzt. Es sollen aber dergleichen Ferien künftig nur statt finden:

1) An jedem der drey hohen Feste, nehmlich Ostern, Pfingsten und Weihnachten auf vierzehn Tage;
2) in der Erndte auf vier Wochen.

§. 52.

In diesen Gerichtsferien können also, der Regel nach, keine Instruktions- und andere zum Prozesse gehörige Termine, welche die Parteyen selbst abzuwarten haben, anberaumt; während derselben keine Urtel publicirt; und keine Exekutiones vollstreckt werden.

§. 53.

Hievon sind jedoch ausgenommen, Wechsel- Aliment- Arrest- und andere dergleichen Sachen, wo Gefahr bei dem Verzuge obwaltet, ingleichen Exekutionsvollstreckungen in den Th. I. Tit. XXIV. §. 25. näher bestimmten Fällen. Auch müssen sowohl die aussergerichtlichen zur Direktion des Collegii gehörigen Geschäfte, als die Instruktion der Prozesse selbst, in sofern dabey die Gegenwart der

Parteyen nicht erforderlich iſt, ihren ununterbrochenen Fortgang behalten.

§. 54.

Zur Bearbeitung dieſer Angelegenheiten muſs während der Ferien ein Tag in der Woche beſtimmt, und wenn in der Zwiſchenzeit Sachen, die eine vorzügliche Beſchleunigung erfordern, einkommen, ſo müſſen, zu deren Abmachung, die gegenwärtigen Mitglieder des Collegii auſserordentlich zuſammen berufen werden.

ZWEYTER TITEL.

Von dem Amte der Präſidenten und Direktorum.

§. 1.

Beſtellung.

Die Präſidenten und Direktores der Juſtizcollegiorum werden von Sr. Königlichen Majeſtät unmittelbar beſtellt. Ihre Introduktion geſchieht durch den Chef der Juſtiz, oder wem er dazu den Auftrag zu machen befindet; und ſie werden zu ihrem Amte nach dem beygedruckten Formulare vereidet.

§. 2.

Pflichten.

Ihre Hauptpflicht beſtehet darin, daſs ſie die in den Collegiis eingeführte gute Ordnung beſtändig unterhalten; allen ſich einſchleichenden Miſsbräuchen mit Eifer und Nachdruck ſteuern; und überhaupt auf eine gründliche, ſchleunige, und rechtſchaffene Juſtizpflege ihr ununterbrochenes Augenmerk richten ſollen.

§. 3.

1. Vertheilung der Geſchäfte.

Ihnen kommt es zu, die vorfallenden Geſchäfte und Arbeiten unter die Mitglieder des Collegii zu vertheilen, und einem jeden diejenigen anzuweiſen, zu deren zweckmäſsigen Ausrichtung er

nach ſeinen Kräften, Fähigkeiten, und übrigen Verhältniſſen am geſchickteſten iſt.

§. 4.

Ob alſo wohl die Präſidenten, bey Vertheilung der Arbeit, im Ganzen genommen, die möglichſte Gleichheit beobachten, und alle Prägravationen des einen für den andern ſorgfältig vermeiden müſſen; ſo ſind ſie doch ſchuldig und befugt, bey der Anweiſung der verſchiedenen Arten von Geſchäften, auf die perſönlichen Umſtände und Talente der Arbeiter ſelbſt Rückſicht zu nehmen; und alſo den einen bey den Inſtruktionen der Prozeſſe; einen andern bey Abfaſſung der Dekrete, Relationen und Urtel; und einen dritten bey den zur Bearbeitung des Collegii gehörenden auſsergerichtlichen Geſchäften u. ſ. w. mehr oder weniger, ohne Rückſicht auf die Länge der Dienſtjahre, oder ſonſtigen Vorrang im Collegio, zuzuziehn.

§. 5.

Hieraus folgt, daſs eine Hauptobliegenheit der Präſidenten ſey, die Mitglieder ihres Collegii, nach ihren verſchiedenen natürlichen Talenten, erworbenen Geſchicklichkeiten, und moraliſchen Eigenſchaften, ſo genau als möglich kennen zu lernen.

§. 6.

2. Aufſicht über die Mitglieder und Subalternen.

Auf das Betragen der Mitglieder und Subalternen des Collegii in ihren Amtsgeſchäften, müſſen die Präſidenten ein wachſames Auge haben; ſie dabey ſo viel als möglich iſt, controlliren; einen jeden zu ſeiner Pflicht mit Glimpf und Freundlichkeit, nöthigen Falls aber mit Ernſt und Nachdruck anhalten; auch zugleich dahin ſehen, daſs ein jeder in den Schranken des ihm angewieſenen Berufs verbleibe; und keiner ſich in das, was ſeines Amts nicht iſt, miſche, oder dem andern Eingriffe thue.

§. 7.

Auch das Privatleben und die Conduite der Mitglieder und Subalternen des Collegii müſſen die Präſidenten zum Gegenſtande ihrer Aufmerkſamkeit machen. Ob es ihnen alſo gleich weder zugemuthet, noch verſtattet werden kann, ſich in die Privat- und Familienangelegenheiten der ihnen ſubordinirten Juſtizbedienten einzudringen; ſo müſſen ſie dennoch darauf Acht haben, daſs dieſelben äuſserlich einen ordentlichen und anſtändigen Lebenswandel führen; alle zum Aergerniſſe und Anſtoſse des Publici, und zur Entehrung ihrer Würde gereichenden Ausſchweifungen und Niederträchtigkeiten ſorgfältig vermeiden; und überhaupt nichts vornehmen, oder beginnen, wodurch das ihnen ſonſt gebührende, und zur Ausrichtung ihres Amts nothwendige Anſehen und Achtung vor der Welt heruntergeſetzt, oder gar verloren werden könnte.

§. 8.

Eben um dergleichen Aergerniſs und Anſtoſs zu vermeiden, müſſen die Präſidenten, wenn Mitglieder des Collegii unter einander ſelbſt, über Angelegenheiten, welche ihr Privatintereſſe betreffen, in Streit gerathen, dergleichen Streitigkeit gütlich beyzulegen ſich alle Mühe geben; beyde Theile, allenfalls mit Zuziehung von ein paar andern Räthen, gegen einander hören; ſie zum Vergleiche oder Compromiſse zu vermögen ſuchen; und alſo möglichſt verhüten, daſs dergleichen Streitigkeiten nicht zu förmlichen Prozeſſen ausſchlagen dürfen.

§. 9.

Auf diejenigen Mitglieder oder Subalternen des Collegii, welche ſich in übertriebenen, ihrem Stande, Vermögen, und Einkünften nicht angemeſſenen Aufwand einlaſſen; ingleichen auf diejenigen, von welchen verlautet, daſs ſie mit Schulden beladen

ſind, müſſen die Präſidenten beſonders genau Acht haben; da dergleichen in ihren häuslichen und Vermögensumſtänden zerrüttete Leute nicht nur gemeiniglich allzu ſehr zerſtreut und beunruhigt ſind, als daſs ſie ihren Amtsgeſchäften mit der erforderlichen Aufmerkſamkeit und Application obliegen könnten; ſondern auch Juſtizbediente, die durch Verſchwendung und Schulden in Verlegenheit gerathen, ihre Pflichten den Verſuchungen des Eigennutzes und der Corruption aufzuopfern, am erſten bewogen werden können.

§. 10.

Wenn ein Mitglied oder Subaltern des Collegii es in Beobachtung ſeiner Pflichten an etwas ermangeln läſst, ſo müſſen die Präſidenten ihm ſolches zuerſt privatim vorhalten, und ihn zu künftiger beſſerer Wahrnehmung ſeiner Schuldigkeit ernſtlich anmahnen; dieſe Admonition nöthigen Falls, mit Zuziehung des Directoris, oder ein paar anderer Räthe wiederholen; und wenn dieſe Mittel zur Beſſerung des fehlerhaften Subjekti nicht hinreichend ſind, oder das Vergehen von der Art iſt, daſs es eine vorſetzliche Verletzung weſentlicher Amtspflichten, beſonders der Rechtſchaffenheit und Integrität enthält, ſolche Vorfälle, nach der Anweiſung des vorhergehenden Titels §. 20. von Amtswegen gehörig unterſuchen, und von dem Befunde an den Chef der Juſtiz pflichtmäſsig berichten.

§. 11.

Subalternen, die ihre Pflichten aus Leichtſinn, Trägheit, oder Fahrläſſigkeit verletzen, können von den Präſidenten, auf geſchehenen Vortrag im Collegio, mit Ordnungsſtrafen an Gelde, oder durch Gefängniſs belegt, und Mitglieder des Collegii, welche die ihnen zugetheilten Spruchſachen, Vorträge, oder Inſtruktiones liegen laſſen, können von

ihnen durch Geldſtrafen zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

§. 12.

Sollten wider Verhoffen alle, oder doch mehrere Mitglieder des Collegii, ſich gemeinſchaftlicher Unordnungen oder Contraventionen in ihrem Amte, oder in ihrem Privatleben ſchuldig machen; und daher der Präſident nöthig finden, ihnen gemeinſchaftlich im verſammelten Collegio Vorhaltung zu thun, ſo müſſen alsdann die in der Seſſion gegenwärtige Referendarii, Auskultatores, und Subalternen, einen Abtritt zu nehmen angewieſen werden.

§. 13.

Conduiten-liſten.

Die Präſidenten müſſen von dem ihrer beſondern Aufmerkſamkeit empfohlnen Betragen ihrer ſubordinirten Juſtizbedienten, ſowohl in als auſſer ihren Amtsgeſchäften, accurate, vollſtändige, und gewiſſenhafte Conduitenliſten halten, und dieſelben zu Ende jeden Jahres an den Chef der Juſtiz einſenden.

§. 14.

Auf den Grund dieſer Conduitenliſten ſollen denjenigen Räthen des Collegii, welche ſich durch geſchickte, fleiſſige und ordentliche Inſtruktiones in mehrern wichtigen und weitläuftigen Sachen vorzüglich vor den andern ausgezeichnet haben, verhältniſsmäſsige Prämien und Douceurs beſtimmt und angewieſen werden. Es folgt alſo von ſelbſt, daſs die Präſidenten dergleichen Liſten beſonders umſtändlich, getreu, und ohne die mindeſte Parteylichkeit, halten und einſenden müſſen.

§. 15.

3. Direktion in den Seſſionen und bey dem Votiren.

Bey den Seſſionen des Collegii führen die Präſidenten den Vorſitz, und ſorgen dafür, daſs die Geſchäfte in der beſtimmten Ordnung vorgenommen und abgethan, die Vorträge deutlich, richtig und

vollſtändig gemacht, die nöthige Aufmerkſamkeit von den übrigen Mitgliedern des Collegii darauf verwendet, in den Seſſionen keine Nebendinge getrieben, und überall Stille, Ernſt und Anſtand beobachtet werde.

§. 16.

Wenn bey einer Sache die Meinungen in dem Collegio getheilt ſind, ſo müſſen die Präſidenten die Vota darüber einſammeln; bey dem unterſten Rathe den Anfang machen; darauf ſehen, daſs jeder ſeine Stimme mit hinlänglicher Kenntniſs der Sache, aus eigner freyer Ueberzeugung abgebe; ſodann aus der Mehrheit der Stimmen das Concluſum herausziehen; und dafür ſorgen, daſs das Dekret oder Urtel dieſem Concluſo gemäſs abgefaſst werde.

§. 17.

Wie weit die Präſidenten ohne das Collegium etwas verfügen können.

Die Präſidenten ſind alſo in der Regel nicht berechtigt, irgend eine Verfügung für ſich ſelbſt, eigenmächtig, und ohne Zuziehung des Collegii zu erlaſſen; vielweniger ſollen ſie ſich im Collegio ſelbſt eines deſpotiſchen Anſehens anmaaſsen, den Räthen ihr freyes Votum verſchränken, oder gar ihre Meinung gegen das Concluſum Collegii durchſetzen wollen. Ihnen competirt vielmehr dabey nur ihre Stimme, gleich den übrigen Mitgliedern des Collegii; doch ſoll, wenn in einer Sache gleiche Vota von beyden Seiten vorhanden ſind, das Votum des Präſidenten den Ausſchlag geben.

§. 18.

Es ſteht jedoch nicht nur dem Präſidenten frey, bey Gelegenheit der Reviſion der Akten, Inſtruktions- und Prozeſsliſten, Verfügungen und Excitatoria, welche bloſs die Beſchleunigung der Sache, und deren Fortgang in dem eingeleiteten Wege zum Gegenſtande haben, auch ohne Vortrag im

Collegio zu erlaſſen; ſondern er kann auch in Fällen, wo es darauf ankommt: wie eine Sache eingeleitet und betrieben werden ſolle, wenn er glaubt, daſs der nach Mehrheit der Stimmen abzufaſſende Beſchluſs mit dem Sinne und dem Inhalt der Prozeſsordnung, oder ſonſt vorgeſchriebnen Verfahrungsart nicht übereinſtimme, die Faſſung des Concluſi darüber ausſetzen, und die Sache auf eine deshalb mit Beyfügung der Gründe und Gegengründe an die vorgeſetzte Behörde zu machende Anfrage richten. Auch iſt es dem Präſidenten erlaubt, wenn ihm noch bey der Reviſion oder Unterzeichnung der beſchloſſenen Verordnungen, entweder gegen die Faſſung, und ob ſelbige der Meinung des Collegii wirklich gemäſs ſey, Zweifel beyfallen, oder ihm bey eigner Nachſehung der Akten, oder ſonſt, Umſtände in facto vorkommen, die er für erheblich hält, und die bey dem Vortrage im Collegio übergangen worden, eine ſolche Sache in der nächſten Seſſion, durch einen andern Rath, nochmals zum Vortrage bringen zu laſſen. Dagegen muſs er ſich in allen Fällen, welche Materialia und wirkliche Entſcheidungen ſtreitiger Rechte betreffen, bey dem einmal gefaſsten Beſchluſſe des Collegii ſchlechterdings beruhigen, und wenn er es nöthig findet, ſein etwaniges abweichendes Votum ſchriftlich zu den Akten geben.

§. 19.

Wenn auſserhalb den Seſſionstagen Geſchäfte vorfallen, die eine ſchleunige Ausrichtung und Verfügung erfordern, ſo muſs der Präſident, nach Beſchaffenheit und Wichtigkeit der Umſtände, entweder eine auſserordentliche Zuſammenkunft des Collegii veranlaſſen, oder die Sache zum ſchriftlichen Votiren unter den gegenwärtigen Mitgliedern befördern.

§. 20.

Vollziehung der Ausfertigungen.

In wie fern die im Namen des Collegii zu erlaſſende Verfügungen von dem Präſidenten allein, oder auch zugleich von andern Mitgliedern vollzogen werden, desfalls hat es bey der hergebrachten Obſervanz und Verfaſſung ſein Bewenden.

§. 21.

Subordinationsverhältniſſe.

Alle Mitglieder und Subalternen des Collegii ſind in Amtsſachen dem Präſidenten ſubordinirt, und daher ſchuldig, den Anweiſungen deſſelben Folge zu leiſten; die von ihm zugetheilten Verrichtungen unweigerlich zu übernehmen; ihm von ihrem Betragen und Verhalten dabey auf Erfordern Rechenſchaft zu ertheilen; Ermahnungen und Verweiſe von ihm anzunehmen, und ſolchen williges Gehör zu geben; und ſich überhaupt gegen ihn in allen Stücken, der einem Vorgeſetzten gebührenden Achtung und Ehrerbietung gemäſs zu verhalten.

§. 22.

Wenn daher auch ein Rath oder Subaltern des Collegii glauben ſollte, daſs der Präſident ſich eines zu weit getriebenen Anſehns und Auktorität anmaaſse; oder überhaupt die ihm vorgeſchriebenen Pflichten und Schranken ſeines Amtes überſchreite; oder daſs er ihm für ſeine Perſon zu gegründeten Beſchwerden Anlaſs gebe; ſo muſs er dennoch dadurch ſich zur Verletzung der ſchuldigen Subordination, oder gar zur Widerſetzlichkeit gegen die Anordnungen des Präſidenten nicht hinreiſsen laſſen; vielweniger andre zu eben dergleichen Unterfangen aufwiegeln. Es ſteht ihm aber frey, ſeine Anzeigen oder Beſchwerden dem Chef der Juſtiz in geziemenden Ausdrücken vorzutragen; worauf er ſodann die weitere Verfügung oder Vorbeſcheidung ruhig abwarten muſs.

§. 23.

§. 23.

Eine der Hauptbeſchäftigungen des Präſidenten iſt, die ihm obliegende Aufmerkſamkeit auf den ununterbrochenen Betrieb der bey dem Collegio ſchwebenden Prozeſſe; mit welcher er dafür ſorgen muſs, daſs dieſelben in beſtändigem Gange erhalten, niemals liegen gelaſſen, und weder von den Parteyen, noch von deren Bevollmächtigten, oder von den Inſtruenten und Referenten verſchleppt werden. *4. Sorge für den ununterbrochnen Betrieb der Geſchäfte.*

§. 24.

Um den Präſidenten in Stand zu ſetzen, daſs er alle currente Sachen gehörig überſehn, und auf deren vorſchriftsmäſsigen Betrieb Acht haben könne, ſollen bey jedem Collegio gewiſſe Inſtruktionsliſten gehalten werden. *Inſtruktionsliſten.*

§. 25.

Die Liſten müſſen folgende Colonnen haben:

1) Namen der Parteyen und Objekt des Prozeſſes;
2) Namen des Decernenten;
3) Namen der Rechtsbeyſtände oder Bevollmächtigten;
4) Namen des Inſtruenten;
5) Lage der Sache.

Für jede Colonne iſt ein angemeſſener Platz zu beſtimmen, und alſo, wie ſich von ſelbſt ergiebt, zu der fünften der beträchtlichſte Raum auszuſetzen.

§. 26.

In dieſe Tabellen werden die Prozeſſe nach den Namen der Kläger eingetragen. Bey Collegiis, wo wegen ihres weitläuftigen Jurisdictions-Bezirks die Prozeſſe ſehr zahlreich ſind, können ſie, der Bequemlichkeit halber, in mehrere Volumina oder Bücher eingetheilt werden.

§. 27.

Sobald daher eine neue Klage einkömmt, muſs der Decernent die Sache in die Inſtruktionsliſte eintragen, und alle darin weiter erfolgenden Verfügungen und Fortſchritte, ſo wie ſie vorkommen, gehörig bemerken. Während der Zeit, da die Sache ſich in den Händen des Inſtruenten befindet, liegt es dieſem ob, den Gang der Sache in der Liſte nachzutragen.

§. 28.

Die Vermerke müſſen kurz, jedoch verſtändlich geſchehen; und jedesmal, wenn die Sache einen von der Regel abweichenden Aufenthalt erleidet, muſs die Urſach davon mit wenigen, doch deutlichen Worten beygefügt werden.

§. 29.

Die Inſtruktionsliſten müſſen beſtändig auf dem Seſſionstiſche liegen, und die Nachtragung in ſelbigen muſs unverzüglich ohne allen Zeitverluſt geſchehen. Der Inſtruent muſs dieſelbe in der Regel ſelbſt beſorgen; doch ſteht ihm frey, am Schluſſe jeden Termins den ihm zugeordneten Referendarium anzuweiſen, daſs er, nach Maasgabe der auf das Protokoll abgefaſsten Reſolution, das Erforderliche in der Liſte nachtrage, und wie es geſchehen, bey der Reſolution bemerke. Auch die Decernenten müſſen die Eintragungen in der Regel ſelbſt verrichten. Doch wird nachgegeben, daſs bey gröſseren Collegiis ein paar fleiſſige und akkurate Referendarii ernannt werden mögen, denen jeder Decernent, ſo bald er ein in der Lage der Sache oder dem Fortgange des Prozeſſes etwas veranlaſſendes Dekret abgefaſst hat, daſſelbe zur ungeſäumten noch in der Seſſion ſelbſt zu beſorgenden Eintragung zuſtelle.

§. 30.

Die Inſtruktionsliſten müſſen paginirt, und mit einem Regiſter, in welchem, auf den Namen eines jeden Mitglieds, die von ihm als Decernenten oder Inſtruenten zu bearbeitende Sachen, mit Allegirung der Pagina der Liſte, bemerkt ſind, von der Regiſtratur verſehen werden.

Uebrigens bleibt eine Sache ſo lange in der Inſtruktionsliſte, bis darin rechtskräftig erkannt iſt.

§. 31.

Dieſe Inſtruktionstabellen muſs der Präſident den Nachmittag eines jeden Seſſions - oder auch den folgenden Tag nachſehen; wo er nichts zu erinnern findet, bloſs ſein *vidi* dabey vermerken; wo ſich aber, beſonders wegen Verzögerung der Inſtruktion, irgend einiger Anſtand oder Bedenken hervor thut, den Inſtruenten darüber vernehmen; denjenigen, welcher dabey einer Nachläſſigkeit oder Unbetriebſamkeit ſchuldig befunden wird, ernſtlich zu ſeiner Pflicht anhalten; ſo bald aber der Anſtand, oder die Urſach des Verzugs an den Parteyen oder deren Bevollmächtigten, oder in der Sache ſelbſt zu liegen ſcheint, die Akten auf die nächſte Seſſion durch den ordentlichen Decernenten zum Vortrage befördern, und ſich, mit Zuziehung des Collegii, alle erſinnliche Mühe geben, Mittel und Wege ausfindig zu machen: wie die Sache zuſammen gefaſst; den etwa anſcheinenden Verſchleppungen der Parteyen mit Nachdruck begegnet; die aus der Sache ſelbſt entſtehenden Verzögerungen gehoben; die Wahrheit auf die kürzeſte und zuverläſſigſte Art herausgebracht; und ſolchergeſtalt der Abſchluſs der Inſtruktionen möglichſt, jedoch ohne Nachtheil einer gründlichen und vollſtändigen Entwickelung des Fakti, beſchleunigt werden könne.

§. 32.

Am Schluſſe eines jeden halben Jahres müſſen Extrakte aus dieſen Liſten, in Anſehung aller Sachen, welche ſeit länger als 6 Monathen von dem Tage an, da der erſte Inſtruktionstermin abgehalten worden, unter der Inſtruktion begriffen ſind, an den Chef der Juſtiz eingeſendet werden.

§. 33.

So wie der Präſident ſich durch dieſes Mittel von dem gehörigen Betriebe der unter der Inſtruktion ſtehenden Prozeſſe von Zeit zu Zeit unterrichten kann, und muſs; ſo muſs er eine gleiche Aufmerkſamkeit auch auf diejenigen Sachen verwenden, welche, nach abgeſchloſsner Inſtruktion, in der Regiſtratur des Gerichts, oder bey dem Referenten befindlich ſind; wobey er die Prozeſsliſten und Diſtributionsbücher zum Grunde zu legen hat.

§. 34.

Beſonders muſs der Präſident gegen Ende des Jahres ſeine Aufmerkſamkeit auf diejenigen Sachen, welche entweder noch im vorigen, oder in den erſten Monathen des laufenden Jahres ihren Anfang genommen haben, und noch nicht beendigt ſind, verdoppeln; ſich die Akten davon vorlegen laſsen; dieſelben allenfalls andern Räthen des Collegii, als den bisherigen Decernenten, zum Vortrage zuſchreiben; dabey den Urſachen des Verzugs genau nachforſchen; ſie in den nach Hofe einzuſendenden Prozeſsliſten gewiſſenhaft und unverholen anzeigen; übrigens aber die nöthigen Maaſsregeln zur ungeſäumten Beendigung ſolcher veralteten Sachen, nach Vorſchrift §. 31., mit dem Collegio in Ueberlegung nehmen, und vorkehren laſſen.

§. 35.

5. Aufſicht über die Untergerichte.

Ueber die Untergerichte, und deren Amtsführung, müſſen die Präſidenten ebenfalls mit möglichſter Sorgfalt wachen; die über ſelbige einkom-

menden Klagen und Beſchwerden, ſo viel es ihre übrige Geſchäfte zulaſsen, ſelbſt prüfen; daſs dergleichen Beſchwerden, und die darüber erſtatteten Berichte, ingleichen die in der Appellations-Inſtanz, oder bey anderer Gelegenheit, von den Untergerichten einkommenden Akten von den Räthen, denen ſie zum Vortrage zugetheilt ſind, fleiſsig revidirt, ſorgfältig geprüft, die dabey vorkommenden Mängel und Ausſtellungen angezeigt, und die nöthigen Weiſungen darüber ertheilt werden, Sorge tragen; inſonderheit aber ſo oft es möglich, vornehmlich bey ſolchen Untergerichten, über welche die meiſten Beſchwerden vorkommen, oder bey deren eingehenden Akten die meiſten und wichtigſten Fehler bemerkt werden, Juſtizviſitationen veranlaſſen.

§. 36.

Damit auch arme Parteyen, welche in ihren Rechtsangelegenheiten etwas ſuchen, anzeigen, oder Beſchwerführend anbringen wollen; ſolches aber ſchriftlich abzufaſſen, wegen Mangels der erforderlichen Kenntniſs und Fertigkeit, nicht ſelbſt im Stande ſind, ſich deshalb an unwiſſende und eigennützige Winkelconſulenten zu wenden nicht verleitet werden mögen; ſo muſs der Präſident, der Vorſchrift des Tit I. §. 16. gemäſs, die Veranſtaltung treffen, daſs auch auſser den Seſſionstagen einer oder etliche Referendarii in der Regiſtratur des Gerichts gegenwärtig ſind, welche dergleichen ſich meldenden Parteyen mit ihrem Anbringen zum Protokolle vernehmen, und ſolchergeſtalt die Sachen zu weiterm Vortrage befördern können.

§. 37.

6. Ueber Regiſtratur und Canzeley.

Auf Ordnung und regelmäſsigen Betrieb in den Geſchäften der Regiſtratur und Canzeley, ſo wie auf vorſchriftsmäſsige Verwaltung der Depoſital-

und Sportul-Caſſen, müſſen die Präſidenten gleichergeſtalt ihr ununterbrochnes Augenmerk richten.

§. 38.

Dispenſation der Präſidenten von Bearbeitung einzelner Sachen.

Da ſolchergeſtalt die Präſidenten für die Aufrechthaltung der Ordnung bey dem Collegio, und für den vorſchriftsmäſsigen Betrieb aller Geſchäfte deſſelben vorzüglich haften müſſen; und Se. Königliche Majeſtät Sich deshalb an ſie halten werden; ſo müſſen ſie der vollſtändigſten und gewiſſenhafteſten Erfüllung dieſer ihrer vorbeſchriebenen Pflichten ihre ganze Zeit und Aufmerkſamkeit widmen; und ſollen dagegen ſich mit Bearbeitung einzelner Sachen und Angelegenheiten, als Decernenten, Inſtruenten, oder Referenten, zu befaſſen nicht verbunden ſeyn.

§. 39.

Urlaubs-Geſuche.

Es iſt ihnen alſo auch nicht erlaubt, ſich von dem Orte, wo das Collegium ſeinen Sitz hat, ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Chefs der Juſtiz, auf längere Zeit, als von einer Seſſion zur andern, zu entfernen; vielweniger die Verrichtungen ihres Amts einem andern zu übertragen.

§. 40

Stellvertretung.

Wenn der Präſident, durch Krankheit oder andern Zufall, ſein Amt zu verſehen auf eine kurze Zeit verhindert wird; ſo muſs der zweyte Präſident oder Direktor, in ſo fern dergleichen vorhanden, oder bey deren Ermangelung, der vorſitzende Rath, ſeine Stelle vertreten. Iſt aber im Voraus abzuſehen, daſs die Verhinderung eine längere Zeit dauern werde, ſo muſs davon ſofort an den Chef der Juſtiz berichtet, und deſſen Anordnung, wegen einſtweiliger Verwaltung des Poſtens, abgewartet werden.

§. 41.

Alles was in vorſtehendem von den Pflichten und Befugniſſen der Präſidenten verordnet worden,

gilt auch von denjenigen Collegiis, wo die Vorgesetzten nicht den Titel eines Präsidenten, sondern eines Direktoris, oder eine andere dergleichen Benennung führen.

§. 42.

Von dem zweyten Präsidenten oder Direktor.

An Orten hingegen, wo zwey Präsidenten, oder ein Präsident und ein Direktor bestellt sind, müssen die im Vorstehenden beschriebenen Obliegenheiten und Verrichtungen, nach der hergebrachten Verfassung des Collegii und nach dem Gutfinden des Chefs der Justiz, unter sie vertheilt werden.

§. 43.

Verpflichtung.

Die Präsidenten und Direktoren sollen bey dem Antritte ihres Amts mit nachstehendem Eide belegt werden:

Ich - - - schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, dass nachdem ich zum Präsidenten (Direktor) des - - - Collegii bestellt worden, ich zuvörderst Sr. Königlichen Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Herrn, getreu, gehorsam und gewärtig seyn; Höchstdero Bestes und Intresse aus allen Kräften suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem äussersten Vermögen hindern und abwenden will.

Ich gelobe und schwöre ferner, mich den in den Gesetzen und in der Prozessordnung beschriebenen Pflichten und Obliegenheiten eines Präsidenten mit möglichstem Fleiss und Eifer zu unterziehen; jedermänniglich promte und rechtschaffene Justiz zu administriren, und darauf, dass solches auch von andern geschehe, unabläsşig Acht zu haben; mich besonders der Armen und Unterdrückten gegen übermächtige und ungerechte Widersacher treulich und standhaft anzunehmen; für die Aufrechthaltung der Ord-

nung in dem Collegio, und bey den Geſchäften deſſelben, unermüdet zu wachen; einen jeden zu ſeiner Pflicht mit Nachdruck anzuweiſen; allen Unordnungen und Miſsbräuchen ernſtlich zu ſteuern; die mir ſubordinirten Juſtizbedienten unter beſtändiger Aufſicht zu halten; die einzuſendenden Conduitenliſten treu, gewiſſenhaft, und der Wahrheit völlig gemäſs zu führen; und mich von Beobachtung aller dieſer Pflichten durch kein Anſehn der Perſon, durch kein Intereſſe, durch keine Leidenſchaften, oder andere Nebenabſichten, hindern und abhalten zu laſſen.

So wahr etc. etc. etc.

DRITTER TITEL.

Von dem Amte der Räthe bey den Juſtizcollegiis.

§. 1.

Beſtallung.

Die Räthe bey den Juſtizcollegiis ſollen aus der Zahl der daſelbſt angeſetzten Aſſeſſoren und Referendarien, welche ſich zu dergleichen wichtigen Bedienung, auf die im nachfolgenden Titel umſtändlich beſchriebene Art, durch mehrjährige Uebung und ausgeſtandene ſcharfe Prüfung gehörig qualificirt haben, genommen, und Sr. Königlichen Majeſtät von dem Groſskanzler vorgeſchlagen werden.

§. 2.

Allgemeine Pflichten

Die den Räthen obliegenden Pflichten ſind theils allgemeine, welche ſie in ihrem ganzen Betragen in- und auſserhalb ihres Dienſtes, und bey allen Geſchäften deſſelben wahrnehmen müſſen; theils beſondere, welche ſie bey jeder von den

verschiedenen Amtsverrichtungen zu beobachten haben.

§. 3.

Zu ihren allgemeinen Pflichten gehört hauptsächlich ein rechtschaffener und lebhafter Eifer für die Beförderung einer Gott gefälligen, promten, soliden, und unparteyischen Justiz; vermöge dessen sie ihr äusserstes Bestreben dahin richten müssen, dass einem jeden ohne Unterschied des Standes, Ranges, oder Vermögens, gleiches Recht wiederfahre; die Unschuld und Armuth gegen Bosheit, Gewalt und Uebermacht nachdrücklich geschützt; und den Vorschriften der Gesetze überall der schuldige Gehorsam geleistet werde. *in ihrem Amte;*

§. 4.

Sie müssen sich also auch der vollkommensten Unparteylichkeit befleissigen, und sorgfältig Acht haben, dass durch sie niemanden, wer es auch sey, aus Vorsatz oder Verschulden, Gewalt und Unrecht geschehen möge. Für allen Bestechungen, sie haben Namen wie sie wollen, und unter welchem Vorwande sie auch versteckt werden möchten, ingleichen für allen Leidenschaften, die auf eine kaltblütige Unparteylichkeit in ihren Urtheilen und Verfügungen einen nachtheiligen Einfluss haben könnten, müssen sie sich äusserst hüten; eben so wenig aber auch aus Leichtsinn, Uebereilung, oder Fahrlässigkeit, die gewissenhafte Beobachtung der Gesetze und ihrer Pflichten verabsäumen.

§. 5.

Auch ausserhalb ihres Amts müssen sie sich eines anständigen, gesitteten, und regelmässigen Lebenswandels befleissigen; nicht nur grober, ihr Amt entehrender Ausschweifungen sich enthalten; sondern auch ihr ganzes Betragen andern zum Muster der Redlichkeit, Uneigennützigkeit, Ver- *ausserhalb desselben.*

träglichkeit, und aller übrigen bürgerlichen und chriſtlichen Tugenden dienen laſſen.

§. 6.

Auch in ihrer häuslichen Oekonomie müſſen ſie ſich der Ordnung und Regelmäſsigkeit befleiſsen, und für Schuldenmachen ſorgfältig hüten. Sollte es mit einem Rathe bey der Juſtiz, den Präſidenden mit eingeſchloſſen, ſo weit kommen, daſs er durch das Zudringen ſeiner Gläubiger, auf einen Indult, eine Behandlung, oder die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung zu provociren genöthigt würde; oder daſs ſein Schuldenweſen zur Concurseröffnung ſich anlieſſe; oder daſs Perſonalarreſt gegen ihn verhängt werden müſste; ſo kann er ſeine Juſtizbedienung nicht ferner beybehalten, ſondern es muſs bey Sr. Königlichen Majeſtät auf ſeine Entlaſſung angetragen werden.

§. 7.

Subordinations-Verhältniſſe.

Alle von dem Präſidenten oder Vorgeſetzten des Collegii ihnen zugetheilte Arbeiten müſſen ſie willig übernehmen, fleiſsig und unverdroſſen ausrichten; vornehmlich aber den Seſſionen ordentlich beywohnen, ohne erhebliche Urſache keine derſelben verabſäumen, falls ſie aber daran wirklich verhindert wären, dem Präſidenten davon geziemend Anzeige machen.

§. 8.

Urlaubsgeſuche.

Ohne Vorbewuſst und Genehmigung deſſelben müſſen ſie ſich von dem Orte, wo das Collegium ſeinen Sitz hat, niemals über Nacht entfernen; vielweniger ordentliche Reiſen in der Provinz unternehmen.

§. 9.

Wenn ſie eine Reiſe auſserhalb der Provinz zu thun haben; ſo müſſen ſie ſich ebenfalls zuerſt bey dem Präſidenten melden; demſelben die Urſachen und Nothwendigkeit dieſer Reiſe vorlegen; ihn er-

ſuchen, die nöthigen Anſtalten zu treffen, daſs durch ihre Abweſenheit der Gang und Betrieb der Geſchäfte nicht leiden möge; ſich von ihm ein Atteſt darüber ertheilen laſſen, und ſelbiges an den Chef der Juſtiz einſenden; von welchem ſie alsdann die weitere Vorbeſcheidung zu erwarten haben.

§. 10.

Bey allen ſolchen Gelegenheiten, wo ein Rath des Collegii entweder in ſeinen eigenen, oder auch in ſeinen Amtsgeſchäften, es ſey inn- oder auſserhalb der Provinz, zu verreiſen genöthigt iſt, muſs derſelbe, wenn während der Zeit ſeiner vermuthlichen Abweſenheit Termine vor ihm anſtehen, dem Präſidenten davon beſonders Anzeige machen; dieſer aber muſs dafür ſorgen, daſs ihm dazu ein anderes Mitglied des Collegii ſubſtituirt, und dieſes den Parteyen von Amtswegen bekannt gemacht; auch dieſelben, wenn ſie ſich melden, an den Subſtituten gehörig verwieſen werden.

§. 11.

Vermeidung aller Connexionen mit Parteyen und Juſtizcommiſſarien.

Die Räthe der Juſtizcollegiorum müſſen ſich ferner aller Connexionen und vertrauten Umgangs mit den Parteyen, welche vor dem Collegio zu rechten, oder ſonſt etwas zu ſuchen haben, ingleichen mit den zur Prozeſspraxis bey dem Collegio angeſetzten Juſtizcommiſſarien, enthalten; von ihnen, auſser den zu den Inſtruktionen und Informationseinziehungen beſtimmten Tagen und Zeiten, keine Viſiten annehmen, oder dergleichen bey ſelbigen ablegen; und ſich mit ihnen, auſserhalb dieſer Amtszuſammenkünfte, in andern Privatgeſellſchaften, über ihre Sache und Geſuch in keine Unterredungen oder Conteſtationen einlaſſen.

§. 12.

Alles Rathgebens, und ſonſtiger Einmiſchungen in die Privathändel und Angelegenheiten anderer,

müssen sie sich gänzlich enthalten; wenn aber entweder sie selbst, oder jemand der Ihrigen bey einem Prozesse interessirt sind, dieses dem Präsidenten sofort getreulich anzeigen; sich dabey keines Voti anmaassen; vielmehr, wenn dergleichen Sachen in dem Collegio vorkommen, sich sofort entfernen, und während des Vortrags derselben abtreten.

§. 13.

Enthaltung des Voti in ihren und der Ihrigen Rechtssachen.

Jedes Mitglied eines Justizcollegii oder Gerichts, muss in Sachen seiner Ehegattin, und solcher Parteyen, mit denen er in auf- oder absteigender Linie, oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist, sich seines Stimmrechts, und aller übrigen Einmischungen gänzlich enthalten In weitern Graden, bis zum sechsten mit eingeschlossen, ist ihm zwar sein Votum nicht gänzlich benommen; doch kann er dadurch, wenn die Stimmen getheilt sind, zum Besten seines Verwandten niemals den Ausschlag geben.

§. 14.

Wenn ein Mitglied eines Collegii oder Gerichts, als Verwandter oder Freund von Hause, Familienangelegenheiten besorgt, z. E. Privaterbtheilungen regulirt, Ehepakten oder Testamente abgefasst, Vergleiche gestiftet hat, u. s. w. und es entsteht darüber in der Folge ein Prozess; so muss er sich darinn eben so, wie in dem Falle des §. 12. 13. auch wenn ihm sonst der Grad der Verwandschaft nicht entgegen stünde, keines Voti, oder irgend einer andern Ausübung seines richterlichen Amts anmaassen.

§. 15.

In Fällen, wo der Rath eines Collegii nach den Vorschriften §. 12. 13. 14. sich seines Voti enthalten muss, ist er dennoch nicht befugt, die Instruktion als Consulent, Rechtsbeystand, oder Bevoll-

mächtigter zu betreiben. Nur wenn der Prozeſs die Ehegattinn, Eltern, Kinder, oder Geſchwiſter betrift, kann ihm geſtattet werden, Informationen für deren Rechtsbeyſtand oder Bevollmächtigten aufzunehmen, und Schriften zu verfertigen.

§. 16.

Sollte es ſich fügen, daſs ein Mitglied des Gerichts mit einem dabey zur Prozeſspraxis angeſetzten Juſtizcommiſſario in auf- oder abſteigender Linie, oder als Bruder oder Schwager verwandt wäre, ſo muſs der Vorgeſetzte des Collegii darauf ſehen, daſs ein ſolches Mitglied in keiner durch dieſen Juſtizcommiſſarium bearbeiteten Sache zum Decernenten, Inſtruenten, oder Referenten beſtellt werde.

§. 17.

Wenn der Rath dergleichen Verbindungen zwiſchen ihm und einer prozeſsführenden Partey, oder dem derſelben aſſiſtirenden Juſtizcommiſſario, oder das bey der Sache ſelbſt für ihn obwaltende Intereſſe, nicht anzeigt, oder wohl gar leugnet; ſo ſoll der Präſident die Sache, auf Anmelden des Gegentheils, ſofort ſelbſt gehörig unterſuchen; und wenn dabey die Angabe gegründet befunden wird, dem Rathe nicht nur alle fernere Theilnehmung daran, und alles Votiren nachdrücklich unterſagen; ſondern auch dem Chef der Juſtiz von dem Vorfalle, und den Umſtänden deſſelben Bericht abſtatten; damit nach Bewandniſs des Grades vom Verdachte, den eine ſolche Gerichtsperſon, durch die unterlaſſene Anzeige, oder gar abgeleugnete Angabe dieſer ihrer Verbindung mit einer ſolchen prozeſsführenden Partey, oder ihres dabey habenden Intereſſe, gegen ihre Redlichkeit und Unparteylichkeit rege gemacht hat, das Weitere verfügt werden könne.

§. 18.

Pflicht der Verschwiegenheit.

Sämmtliche Räthe müssen über alle im Collegio vorkommende Angelegenheiten, besonders aber über ihre eigene sowohl, als über die Vota der andern Mitglieder, in streitigen Rechtssachen, ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten; die ihnen zugekommenen Akten, Dokumente, Schriften und Eingaben sorgfältig verwahren; selbige weder von den Ihrigen noch von Fremden lesen lassen; am allerwenigsten aber die ihnen zugetheilten Arbeiten und Geschäfte andern übertragen, oder deren Meinung, Rath und Gutachten darüber *privatim* einholen.

§. 19.

Nebenbedienungen.

Da die Räthe der Justizcollegiorum ihre ganze Zeit und Aufmerksamkeit einer treuen und promten Besorgung ihrer Amtsgeschäfte zu widmen schuldig sind, und zu dem Ende durchgehends mit auskömmlichen Salariis versorgt werden sollen; so müssen sie ohne Genehmigung des Präsidenten, und ohne Erlaubniss des Chefs der Justiz, keine Nebenbedienungen annehmen; vielweniger sich mit Besorgung der Privat- und aussergerichtlichen Angelegenheiten der Parteyen, mit Consuliren in Prozessachen, wenn selbige gleich bey andern Gerichten schweben, oder sonst mit dergleichen zerstreuenden Nebengeschäften abgeben.

§. 20.

Besondre Pflichten.

Die besondern Pflichten der Räthe bey den Justizcollegiis sind von vierfacher Art:

I. Die Besorgung der Instruktionen bey Prozessen, in der Qualität von Assistenten.

II. Die Abwartung der Instruktionen selbst, in der Qualität von Instruenten.

III. Das Dekretiren, oder der mündliche Vortrag der eingekommenen schriftlichen Vorstellun-

gen und Anzeigen, und die Abfaſſung der Verfügungen darauf.

IV. Das Referiren, oder die Ausarbeitung der Relationen und Urtel, über die zum Erkenntniſſe gediehenen Rechtsſachen.

§. 21.

I. Der Aſſiſtenten.

I. In denjenigen Fällen, wo eine Partey, ſtatt ſich einen Bevollmächtigten oder Rechtsbeyſtand unter den Juſtizcommiſſarien ſelbſt zu wählen, um die Zuordnung eines Aſſiſtenten von dem Richter bittet, (Th. I. Tit. III. §. 14 ſeq.) muſs ein ſolcher Aſſiſtent, er ſey ein Mitglied des Gerichts, oder nur ein dabey angeſtellter Referendarius, die am angeführten Orte ertheilten, und in der Folge den Juſtizcommiſſariis noch näher zu ertheilenden Vorſchriften gehörig beobachten. Von einem ſolchen Juſtizcommiſſario unterſcheidet er ſich hauptſächlich nur darin, daſs er keiner Vollmacht von ſeiner auch abweſenden Partey bedarf; ſondern ſeine Legitimation bloſs durch die von ihm zu haltenden Manualakten, und die darin liegenden Informationsprotokolle, Correſpondenzen u. ſ. w. begründet wird.

§. 22.

II. Der Inſtruenten.

II. Bey den wirklichen Inſtruktionen der Prozeſſe müſſen die Inſtruenten den Hauptendzweck der ganzen Prozeſsordnung:

daſs nehmlich die Wahrheit der bey einem Rechtsſtreit zum Grunde liegenden, oder zur richtigen Beurtheilung deſſelben gehörigen Thatſachen ſo genau und vollſtändig, als es nur irgend die Natur der Sache verſtattet, zugleich aber auch mit dem mindeſt-möglichen Zeit- und Koſtenverluſte für die Parteyen, eruirt und ausgemittelt werden ſolle,

unabläſsig vor Augen haben.

§. 23.

So wie ſie desfalls überhaupt auf die Vorſchriften des Erſten Theils dieſer Gerichtsordnung verwieſen werden; ſo müſſen ſie inſonderheit bey der Vernehmung der Parteyen ſich aller Geduld und Sanftmuth gebrauchen; die Vorträge und Erzählungen derſelben ruhig und aufmerkſam anhören; ſie darin ohne Noth nicht unterbrechen; über die zur Sache gehörigen Umſtände, wovon die Parteyen ſich unverſtändlich, unzuſammenhängend, oder zweydeutig ausgedrückt haben, durch nähere Nachfrage, die gehörige Kenntniſs von ihnen einziehen; und nicht eher ablaſſen, als bis ſie von jedem Theile eine vollſtändige und zuſammenhängende Erzählung des Facti, ſoviel ihm davon bekannt iſt, herausgebracht haben.

§. 24.

Dabey müſſen ſie ſich jedoch für allen Suggeſtionen ſorgfältig hüten; und dahin ſehen, daſs ſie den eigentlichen Sinn und Meinung der Parteyen richtig faſſen; darunter kein Miſsverſtändniſs begehen; und nicht etwa ihre eigenen Vorſtellungen und Vermuthungen denſelben, als ihre Angaben und Geſtändniſſe, unterſchieben.

§. 25.

Bey der Einziehung dieſer Erkundigungen müſſen ſie ſich jedoch weder durch eine unſchickliche Neugier, noch durch andere unlautere Bewegungsgründe verleiten laſſen, den Parteyen mit Fragen zuzuſetzen, welche zur Sache nicht gehören, die Ehrbarkeit beleidigen, auf unnöthige Erforſchung der perſönlichen und Familienumſtände, oder anderer Geheimniſſe der Parteyen abzielen; oder durch deren Beantwortung denſelben Verdruſs, Schade, und andere Unannehmlichkeiten, ohne Noth würden zugezogen werden.

§. 26.

Wenn daher eine Partey unter dem Vorwande, daſs eine ihr vorgelegte Frage von dieſer Art ſey, deren Beantwortung verweigert, ſo muſs der Inſtruent, wenn er ſie darüber nicht glimpflich verſtändigen und bedeuten kann, deshalb nicht weiter in ſie dringen; vielmehr den Umſtand, und die Gründe, warum die Partey die Beantwortung verſagt, er aber ſeines Orts dieſelbe als zur Sache gehörig anſieht, dem Collegio pflichtmäſsig anzeigen, und deſſen Vorbeſcheidung abwarten.

§. 27.

Wenn auch bey den Inſtruktionen wirklich erhebliche Thatſachen vorkämen, gegen deren umſtändliche Entwickelung beyde Theile proteſtiren; und es ſind dieſelben darin einig, daſs das Factum an ſich zugeſtanden werde; ſo muſs der Inſtruent ſich damit begnügen, daſs er ſelbiges nur allgemein, ſo wie es von den Parteyen vorgetragen und eingeſtanden wird, aufnehme, ohne auf die ſpeciellen Umſtände deſſelben genauer einzugehen. Wenn alſo z. E. in einer Eheſcheidungsſache der klagende Ehegatte behauptet, was geſtalten der Beklagte Theil ſich eines verdächtigen Umgangs mit andern Perſonen ſchuldig gemacht habe; der Beklagte aber ſo viel einräumt, daſs er zu dergleichem Verdachte wirklich Anlaſs gegeben; ſo darf der Inſtruent den ſpeciellen Umſtänden, mit wem und wie weit ſolcher Umgang getrieben worden, u. ſ. w. nicht weiter nachforſchen; es wäre denn, daſs der eine Theil auf die geſetzlichen Strafen der Eheſcheidung antrüge, der andre ſich derſelben nicht ſchuldig geben wollte; und daher, um zu beurtheilen, in wiefern dieſe Strafen wirklich Anwendung finden, unumgänglich nothwendig wäre, die Gründe der Eheſcheidung genauer und umſtändlicher auseinander zu ſetzen.

§. 28.

Wenn hingegen aufferdem die zu Inftruktionen verordneten Räthe Grund haben, zu argwöhnen, dafs eine Partey mit der Wahrheit vorfetzlich zurück halte, oder gar mit Lügen und Falfchheit umgehe, fo müffen fie diefelbe an die in der Prozefsordnung beftimmten Strafen des frevelhaften Leugnens und gerichtlich behaupteter Unwahrheiten fleiffig erinnern; fie durch Vorhaltung der wider fie ftreitenden Vermuthungen, der in ihren Angaben fich findenden Lücken und Widerfprüche &c. &c. ihres Unfugs zu überzeugen, und zum Geftändniffe der Wahrheit zu bringen fuchen; folchergeftalt aber die Sachen *in facto* zwifchen den Parteyen felbft, ohne dafs es erft der Aufnehmung weitläuftiger und koftbarer Beweife bedarf, fo viel irgend möglich ift, zu entwickeln und aufzuklären, fich angelegen feyn lafsen.

§. 29.

Wenn befonders Thatfachen von Parteyen in Perfon, die mit Rechtsbeyftänden nicht verfehen find, eingeftanden werden, fo mufs der Inftruent mit vorzüglicher Vorficht und Behutfamkeit zu Werke gehen; um, ehe er ein folches Geftändnifs niederfchreibt, fich zu überzeugen, fowohl dafs er felbft die wahre Meinung der Partey richtig gefafst, als dafs diefe das Geftändnifs nicht etwa blofs aus Einfalt, Leichtfinn, Uebereilung, Unkunde der gefetzlichen Folgen, &c. &c. wider ihre eigne Wiffenfchaft und Ueberzeugung abgegeben habe. (Th. I. Tit. X. §. 26.) In wie fern es, befonders bey einfältigen und gemeinen Leuten, nöthig fey, ihnen die rechtlichen Folgen eines folchen Geftändniffes ausdrücklich zu erklären, mufs der gewiffenhaften Beurtheilung und Vorficht des jedesmaligen Inftruenten überlaffen werden; damit auf der einen Seite die Partey durch ein unrichtiges

Geſtändniſs an ihrem wirklichen Rechte nicht verkürzt, auf der andern aber auch, durch unmittelbare Darſtellung der ihr nachtheiligen Folgen, von der Einräumung der Wahrheit nicht abgeſchreckt, oder gar zum augenblicklichen Widerrufe verleitet werde.

§. 30.

Wieweit der Inſtruent den Parteyen *Exceptiones* und *Beneficia Juris* von Amtswegen an die Hand geben müſſe, iſt im Erſten Theile Tit. IX. §. 11. beſtimmt. Iſt die Partey mit keinem rechtsverſtändigen Aſſiſtenten verſehen, ſo erſtreckt ſich die Verbindlichkeit des Inſtruenten, ihrem Mangel an Rechtskunde dabey zu Hülfe zu kommen, weiter, als in dem entgegen geſetzten Falle; wo es der Inſtruent in der Regel dem Aſſiſtenten überlaſſen muſs, die ſeiner Partey zu ſtatten kommenden Rechtsausflüchte und Wohlthaten anzuführen und geltend zu machen. Nur wenn er wahrnimmt, daſs der Aſſiſtent aus Fahrläſsigkeit, Flüchtigkeit, oder vielleicht aus andern unzuläſsigen Nebenabſichten, einen Rechtseinwand, von welchem in dem entwickelten Facto ganz deutliche Spuren vorkommen, nicht rüge, und daher der Richter künftig in Verlegenheit gerathen dürfte, in wiefern auf eine ſolche *Exceptionem Juris*, über welche gleichwohl der andere Theil mit ſeinen etwanigen Erwiederungen gar nicht gehört worden, von Amtswegen Rückſicht zu nehmen ſey, muſs der Inſtruent den Aſſiſtenten, allenfalls ohne Beyſeyn der Parteyen, an einen ſolchen vermuthlich überſehenen Umſtand erinnern; und wenn dieſer denſelben gleichwohl nicht rügen will, über die desfalls angeführten Urſachen ein beſondres Protokoll aufnehmen.

§. 31.

Die Vorträge und Angaben der Parteyen müſſen die Inſtruenten in Gegenwart derſelben, und in Ausdrücken, die ihrem eigentlichen Sinne gemäſs, und den Parteyen ſelbſt verſtändlich ſind, dem Protokollanten laut und deutlich in die Feder diktiren.

§. 32.

Sie müſſen jedoch bey dieſer Vernehmung der Parteyen auch dahin ſehen, daſs ſelbige nicht in ein wildes Geſchrey und unnützes Gezänke unter ihnen ausarte; wodurch die Zeit fruchtlos verſchwendet, die Verbitterung der Gemüther vermehrt, und am Ende, unter einer Menge von irrelevanten Nebenumſtänden, perſönlichen Vorwürfen, und unnützen Wiederholungen, die Hauptſache, und die Facta, worauf es dabey eigentlich ankommt, gar aus dem Geſichte verlohren werden.

Wenn es alſo die inſtruirenden Räthe, beſonders in Eheſcheidungs-Prozeſſen, mit Parteyen zu thun haben, die von heftigem Gemüthscharakter, oder ſonſt gegen einander perſönlich animirt ſind; ſo werden ſie wohl thun, jeden derſelben abſonderlich, ohne Beyſeyn des andern, zu vernehmen, und ſie nur erſt alsdann zuſammen zu ſtellen, wenn ſie ſich aus den gegenſeitigen Erzählungen derſelben von den Umſtänden, worüber ſie einig ſind, oder nicht, deutliche Kenntniſs verſchaft haben, und dieſe Zuſammenſtellung ein Mittel ſeyn kann, hinter die Wahrheit zu kommen, und die Parteyen über den eigentlichen Hergang dieſes oder jenes ſtreitigen Facti zu vereinbaren.

§. 33.

Da die Part. I. Tit. 10. §. 28 ſeq. beſchriebene Regulirung des *Status controverſiae* eines der wichtigſten Geſchäfte bey der Inſtruktion iſt; ſo müſſen die inſtruirenden Räthe dabey vorzüglich mit gröſstem Bedacht, Aufmerkſamkeit und Beurtheilungs-

kraft zu Werke gehen, und mit möglichster Sorgfalt dahin sehen: dass auf der einen Seite, alle und jede bey der Vernehmung vorgekommenen Facta, woraus einem oder dem andern Theile eine zur gegenwärtigen Streitsache gehörige Befugniss oder Verbindlichkeit erwachsen; ingleichen diejenigen Nebenumstände, wodurch das Hauptfactum aufgeklärt, erläutert, und näher bestimmt werden kann, in den *Statum controversiae* mit aufgenommen, auf der andern Seite aber auch derselbe mit unbedeutenden, irrelevanten, zur gegenwärtigen Streitsache nicht gehörigen Factis und Umständen nicht überladen werde.

§. 34.

Ueberhaupt muss jeder Instruent, bey der Einleitung und Führung der Instruktion, nicht auf blosses Gerathewohl, sondern nach einem festen und wohl überlegten Plane zu Werke gehen. Einen solchen Plan muss er sich entwerfen, so bald er aus den ersten Vernehmungen der Parteyen ungefähr ersehen kann, wo die Sache hinaus wolle; und darnach muss er in die ganze Folge seiner Operationen Ordnung und Zusammenhang zu bringen suchen. Er muss aber auch auf diesem Plane nicht mit Eigensinn bestehen, sondern wenn er in der Folge der Verhandlungen wahrnimmt, dass Umstände zum Vorschein kommen, die auf eine andere Entwickelung des streitigen Geschäftes, als bisher zu vermuthen war, führen könnten; so muss er denselben aufmerksam nachgehen, und darnach seinen Plan zur Fortsetzung und Beendigung des Instruktionsgeschäftes berichtigen. Sein Hauptzweck muss immer seyn, die Wahrheit der Thatsachen vollständig und zusammenhängend zu entwickeln; aber auch durch möglichste Vermeidung aller unnützen, zur Sache nicht gehörigen,

und deren Aufklärung um nichts befördernden Nebenumſtände, Zeit und Koſten möglichſt zu ſparen.

§. 35.

Eine ſorgfältige Vorbereitung zur Inſtruktion, und zu jedem abzuhaltenden Termine, vornehmlich aber auch zur Regulirung des *Status cauſae & controverſiae*, iſt eine Hauptpflicht des Inſtruenten. Er muſs daher, beſonders im Fortgange der Inſtruktion, den Termin niemals eröfnen, ohne ſich vorher aus den frühern Verhandlungen den Zuſammenhang der Sache, ſo weit er bisher entwickelt iſt, wiederum in das Gedächtniſs zurück zu rufen, und wohl zu überlegen, wie nun, dem entworfnen Plane gemäſs, darin weiter fortzufahren, und worauf es in dem abzuhaltenden Termine eigentlich ankommen werde.

§. 36.

Zu dieſer Vorbereitung gehört es auch, daſs der Inſtruent, vornehmlich, wenn von Geſchäften, die nicht alle Tage vorkommen, die Rede iſt, die Theorie der ein ſolches Geſchäfte beſtimmenden geſetzlichen Vorſchriften ſorgfältig rekapitulire, und ſich ſtets gegenwärtig erhalte; damit er immer im Stande ſey, ſogleich zu bemerken und zu beurtheilen: was von den mancherley Thatſachen und Umſtänden, welche von den Parteyen vorgebracht worden, wirklich zur Sache gehöre, oder auf die künftige Entſcheidung derſelben Einfluſs haben könne, und daher näher aufgenommen und erörtert werden müſſe.

§. 37.

Für den ununterbrochnen Betrieb aller unter ihrer Inſtruktion ſtehenden Sachen zu ſorgen, iſt eine Hauptpflicht der dazu deputirten Räthe. Sie müſſen daher den Gang aller und jeder ſolcher Angelegenheiten unabläſsig vor Augen haben; bey Anberaumung der Termine alle Umſtände der Sa-

che reiflich erwegen, und die Parteyen zwar damit nicht übereilen, sie aber auch nicht ohne Noth, um ihrer blosen Bequemlichkeit oder Privatgeschäfte willen, allzuweit hinaussetzen; darauf, daſs Parteyen und Assistenten die Termine gehörig abwarten müssen, mit Ernst und Nachdruck halten; es zu solchem Ende an keinen Erinnerungen und Warnungen fehlen lassen; wenn aber ihre alleinige Bemühungen, zur zweckmäſsigen Beschleunigung der Sachen, nicht hinreichend sind, dem Collegio von dem entstehenden Verzuge, und dessen Ursachen, pflichtmäſsig, ohne allen Rückhalt, Anzeige machen; damit dieses durch richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften die nöthige Beschleunigung der Sache bewirken, und allen auf deren Verschleppung abzielenden Winkelzügen und Chikanen nachdrücklichst Einhalt thun möge.

§. 38.

Daſs die zu den Instruktionen deputirten Räthe die im Collegio zu haltenden Instruktions-Tabellen richtig fortführen; die Präsidenten selbige fleissig revidiren; und auf den Grund derselben nach denjenigen Sachen, welche liegen zu bleiben und verschleppt zu werden scheinen, besondere Nachfrage halten müssen, ist oben Tit. II. §. 29 seq. verordnet. Wenn sich bey dieser Gelegenheit findet, daſs der Instruent selbst, ohne sich eben eines strafbaren Betragens schuldig zu machen, aus übertriebner Aengstlichkeit, vorgefaſster Meinung, Anhänglichkeit an ein gewisses sich selbst, ohne hinreichenden Grund, von dem Zusammenhange des Facti formirtes System, oder aus einer zur Sache oder wider dieselbe gewonnenen Affektion, welche aus bloſsem Mangel gehöriger Wachsamkeit über sich selbst, auch einen sonst redlichen und unbescholtenen Mann übereilen kann, die Instruktion nicht gehörig angreife; sie nicht richtig und passend

genug eingeleitet habe; ſich bey unbedeutenden Nebenumſtänden zu ſehr aufhalte; den Parteyen zu viel Nachſicht und Umzüge verſtatte, u. ſ. w., ſo muſs der Präſident ihm dieſe Inſtruktion abnehmen, ſie einem andern Mitgliede des Collegii übertragen, und ſtatt derſelben dem vorigen Inſtruenten andere Beſchäftigungen anweiſen.

§. 39.

Ob auch gleich ein ſolches Verſehen an und für ſich noch nicht hinreichend ſeyn ſoll, die Redlichkeit und Brauchbarkeit eines Raths zweifelhaft zu machen; ſo müſſen jedennoch die Räthe ſich ſorgfältig hüten, nicht zu wiederholten malen in den nemlichen Fehler zu verfallen; maaſsen ſie ſich ſonſt den gegründeten Verdacht eines Mangels an Fleiſs, Geſchicklichkeit und Scharfſinn, Gleichmüthigkeit, und andrer dergleichen bey einer richterlichen Perſon unentbehrlichen Eigenſchaften zuziehn, und es am Ende ſich ſelbſt beyzumeſſen haben würden, wenn ſie wegen ſolcher Untüchtigkeit ihrer Dienſte gänzlich entlaſſen werden müſsten.

§. 40.

Von Familien- und andern dergleichen Geheimniſſen der Parteyen, welche bey Gelegenheit der Inſtruktionen zu ihrer Kenntniſs gelangen, müſſen die dazu deputirten Räthe, den Anweiſungen §. 25. 26. 27. gemäſs, nur alsdann mit möglichſter Schonung Gebrauch machen, wenn die Bekanntwerdung derſelben unumgänglich nothwendig iſt, um die Wahrheit rein, unverfälſcht, und vollſtändig darzuſtellen, und den Richter in Stand zu ſetzen, daſs er das Factum, worauf es bey der Entſcheidung des Rechtsſtreits ankommt, gehörig überſehen und richtig beurtheilen könne.

Auſſer dieſem Falle müſſen die Räthe dergleichen Geheimniſſe unter dem Siegel der unverbrüchlichen Verſchwiegenheit bewahren, und ſich

befonders, bey Strafe der unvermeidlichen Caffation, alles zu ihrem Privatnutzen, und zum Schaden der Partey abzielenden Gebrauchs derfelben fchlechterdings enthalten.

§. 41.

III. Die dritte Hauptbefchäftigung der Räthe bey den Juftizcollegiis ift das Dekretiren, oder der mündliche Vortrag der eingekommenen fchriftlichen Vorftellungen und Anzeigen, und die Abfaffung der Verordnungen darauf. *III. Der Decernenten.*

§. 42.

Dabey müffen die Räthe für allen Dingen die ihnen vor jeder Seffion zugeftellten Memorialien, Protokolle, und Anzeigen fleifsig lefen; deren Inhalt mit den etwa fchon vorhin in der Sache verhandelten Akten forgfältig vergleichen; fich dadurch von dem eigentlichen Gegenftande und den Gründen des Gefuchs oder Antrags richtige und vollftändige Kenntnifs verfchaffen; diefelben nach den Vorfchriften der Gefetze prüfen und beurtheilen; und fich alfo zum Vortrage im Collegio felbft gehörig vorbereiten; auch die nach diefer Präparation etwa zu erlaffenden Dekrete zu Haufe entwerfen; damit fie durch deren Abfaffung in der Seffion, an der nöthigen Aufmerkfamkeit auf die Vorträge der andern Räthe nicht gehindert werden mögen.

§. 43.

Den Vortrag felbft müffen fie zwar kurz und ohne unnütze Weitläuftigkeit, jedoch aber auch vollftändig und deutlich thun; dergeftalt, dafs das ganze Collegium verftehen könne, was eigentlich gefucht, oder angetragen werde, und was für Umftände und Gründe dafür oder dawider vorhanden find. Dem Vortrage müffen fie jedesmal ihr Votum nach dem projektirten Dekrete beyfügen, und zugleich die aus der Natur und Lage der

Sache, oder aus gesetzlichen Anordnungen herzunehmenden Gründe desselben anführen.

§. 44.

Die Dekrete selbst müssen sie deutlich, wo es die Sache fordert umständlich, und mit Gründen, jedesmal aber schlechterdings dem Beschlusse des Collegii gemäss abfassen, und also die sich zu Hause gemachten Entwürfe, wenn sie von dem Collegio nicht genehmigt würden, nach dem Concluso umändern.

§. 45.

Die Räthe müssen keine dergleichen ihnen zum mündlichen Vortrage zugeschriebene Sachen bey sich liegen lassen; noch auch mit Beförderung der schon abgefassten Dekrete zur Expedition in Rest bleiben.

Nur bey sehr weitläuftigen, die Aufsuchung von ältern Akten erfordernden, sonst aber keine Gefahr im Verzuge bey sich führenden Sachen, kann der Präsident nachgeben, dass der Vortrag derselben bis zur nächsten Session ausgesetzt bleibe; er muss aber auch darauf sehen, dass sie alsdann gehörig nachgeholt, und, ehe zu den übrigen auf diesen Tag eigentlich distribuirten Memorialien geschritten wird, vorgetragen und abgemacht werden.

§. 46.

Was die Decernenten in Prozessachen bey dem Vortrage der Anmeldungsprotokolle, der Klageberichte, und deren Beantwortungen, der Anfragen der Instruenten, der Anzeigen oder Beschwerden der Assistenten oder Parteyen, der Appellationsanmeldungen und Berichte &c. zu beobachten haben, ist im ersten Theile dieser Gerichtsordnung umständlich genug vorgeschrieben.

Die Räthe der Collegiorum werden also hier nur noch überhaupt erinnert

1) bey den Vorträgen der Klagen und Beantwortungen, besonders wenn dieselben, nach Tit. V. §. 16. und Tit. IX. §. 15. im Ersten Theile, schriftlich eingebracht worden, die Vollständigkeit derselben, und der von den Justizcommissariis darüber eingezogenen Informationen, nach den allemal beyzulegenden Manualakten, mit vorzüglicher Sorgfalt zu prüfen; damit im Verfolge der Instruktion, die Verzögerungen und Verwirrungen, welche unvermeidlich sind, wenn erst alsdann viele neue unvorhergesehene und unvorbereitete Umstände zum Vorschein kommen, möglichst vermieden werden;

2) bey der Anberaumung der Instruktionstermine, die im Ersten Theile Tit. IX. §. 36 seq. näher beschriebene Vorbereitung mit vorzüglicher Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu besorgen;

3) wenn von dem Instruenten Anfragen oder Anzeigen, mit Beylegung der bisherigen Verhandlungen geschehen, sich nicht bloss an das zu halten, was etwa der Instruent in seinem Promemoria über die Lage der Sache und der Instruktion angeführt hat; sondern in die Verhandlungen selbst hinein zu gehen; dieselben aufmerksam zu prüfen; und wenn sie bey dieser Gelegenheit Fehler, Mängel, oder Irrthümer bey der Einleitung und Führung der Instruktion bemerken, dieselben dem Collegio ohne Rückhalt anzuzeigen; damit der Instruent deswegen gewarnt und zurechte gewiesen werden könne.

§. 47.

Wenn Beschwerden über Untergerichte einkommen, so müssen die Decernenten vorzügliche Aufmerksamkeit darauf verwenden; sich auf die darüber abgestatteten Berichte nicht schlechterdings verlassen, sondern diese mit der Beschwerde selbst genau vergleichen; sobald durch den Bericht aller scheinbare Verdacht eines ordnungswidrigen

und unregelmäſsigen Betragens nicht gänzlich entfernt wird, oder ſonſt ein Bedenken bey der Sache übrig bleibt, vornehmlich aber, wenn die Beſchwerde gegen ein Untergericht geführt wird, welches ſich ſchon in andern Fällen der Verſchleppung und Unordnung verdächtig gemacht hat, auf Abforderung der Akten antragen; ſelbige, und das darin enthaltene Verfahren des Unterrichters, ebenfalls genau prüfen, und ſodann wegen Abhelfung der gegründeten Klagen, oder wegen Vorbeſcheidung der Supplikanten, das Nöthige bey dem Collegio in Vorſchlag bringen.

§. 48.

Beſonders müſſen die Decernenten und Collegia auf Verhütung, Abſtellung, und ernſtliche Beſtrafung der von ſolchen Untergerichten begangenen Sportelexceſſe vorzüglich aufmerkſam ſeyn, und erſtere müſſen dergleichen Exceſſe, wenn ſie ſie in den Akten bemerken, auch ohne daſs ſie von den Parteyen ausdrücklich gerügt werden, von Amtswegen ahnden.

§. 49.

Sind die Beſchwerden gegründet, ſo muſs denſelben auf Koſten des ſchuldigen Unterrichters abgeholfen; dieſer, den Parteyen allen verurſachten Schaden zu erſetzen, nachdrücklich angehalten; auch überdem nach Bewandniſs der Umſtände, entweder mit einer proportionirlichen Geldſtrafe wider ihn verfahren, oder auch, wenn das Vergehen von groſser Wichtigkeit, oder ſchon zum öftern wiederholt, und vergebens geahndet worden iſt; vornehmlich aber, wenn dabey gründliche Anzeigen einer vorſetzlichen Ungerechtigkeit, Parteylichkeit, Animöſität, oder Beſtechung ſich hervorthun, die förmliche Inquiſition gegen einen ſolchen Richter verhängt, und hiernächſt über ſeine Beſtrafung nach den im Erſten Titel

§. 23. enthaltenen Vorſchriften ordentlich erkannt werden.

§. 50.

Sind hingegen die Beſchwerden ungegründet, ſo müſſen die Supplikanten damit, unter Anführung richtiger, ihren Faſſungskräften gemäſs auseinander geſetzter und vorgetragener Gründe, nachdrücklich abgewieſen werden. Auch müſſen die Landes-Juſtizcollegia dafür ſorgen, den unter ihrer Aufſicht ſtehenden Untergerichten, gegen Verläumdungen und ungebührliche Zudringlichkeiten boſshafter und unbedeutſamer Querulanten, Schutz und Genugthuung nach Vorſchrift Tit. I. §. 31. ſeq. zu verſchaffen.

§. 51.

IV. Das vierte Hauptgeſchäfte der Räthe bey den Juſtizcollegiis iſt das Referiren aus den zum Spruch geſchloſſenen Akten, und die Abfaſſung der darauf zu publicirenden Urtel.

IV. *Der Referenten.*

§. 52.

Die allgemeinen Regeln, welche bey Ausarbeitung der Relationen beobachtet werden müſſen, ſind Th. I. Tit. XIII. §. 7 ſeq. enthalten. Beſtimmtere Vorſchriften über die Methode zu referiren können nicht gegeben werden; weil es dabey zu ſehr auf die ſpeciellen Umſtände jeder vorliegenden Sache ankommt.

§. 53.

In wichtigen Sachen, welche nach Art des ordentlichen Prozeſſes inſtruirt worden, müſſen die Relationes, der Regel nach, ſchriftlich abgefaſst werden. Qualificirt ſich aber auch eine Sache zum bloſsen mündlichen Vortrage, ſo muſs dennoch der Referent, wenn er zuförderſt den von dem Inſtruenten formirten *Statum cauſæ* mit den Vernehmungsprotokollen verglichen, ſorgfältig geprüft, und dabey richtig aufgenommen gefunden

hat, selbigen dem Collegio vorlesen; ein gleiches in Ansehung der Dokumente, besonders der Stellen daraus, auf welchen die Entscheidung beruhet, der Zeugenaussagen, und der über die Okularinspektion aufgenommenen Protokolle beobachten; sodann aber sein schriftliches Votum, mit Beyfügung der Zweifels- und Entscheidungsgründe, gehörig abgeben.

§. 54.

Besteht eine Sache aus mehreren Punkten, so muss jeder derselben auf vorstehende Art besonders vorgetragen, und erörtert werden.

§. 55.

Ob eine Sache nur mündlich vorgetragen, oder ob schriftlich darin referirt werden solle, hängt lediglich von der Bestimmung des Präsidenten ab. In Sachen, welche von diesem zum schriftlichen Referiren ausgestellt worden, muss der Referent sich eines bloss mündlichen Vortrags nicht eigenmächtig anmaassen.

§. 56.

Wenn ein Correferent bestellt ist, so muss in der Regel auch dieser eine ordentliche vollständige Relation abfassen. Doch kann in der ersten und zweyten Instanz, vornehmlich bey Collegiis, welche mit Geschäften sehr überhäuft sind, nachgegeben werden, dass der Correferent statt einer förmlichen Relation, ein blosses schriftliches Votum, mit Zweifels- und Entscheidungsgründen, ausarbeite. In der dritten Instanz hingegen müssen allemal, auch wenn die Sache wegen einer in Vorschlag gekommenen Abänderung zweyer gleichförmigen Urtel, neuen Referenten zugestellt wird, von sämmtlichen Referenten ordentliche und vollständige Relationen angefertigt werden.

§. 57.

Der Re- und Correferent müssen einander die Relationen nicht mittheilen, noch über das abzugebende Votum mit einander Privatverabredungen treffen; vielmehr müssen alle Relationen dem Präsidenten versiegelt eingehändigt werden.

In so fern aber den Auskultatoren und Referendarien Spruchsachen nur noch zur Uebung distribuirt werden, kann der Präsident die Relation, wenn sie eingekommen und präsentirt ist, dem Correferenten zustellen; damit dieser, nach abgefasster Correlation, dem Referenten seine Bemerkungen und Anweisungen über die Relation mittheilen könne.

§. 58.

Während dem Vortrage und Ablesen der Relationen, müssen die andern Mitglieder des Collegii ihre ganze Aufmerksamkeit auf die vorhabende Sache richten; sich also mit andern Gegenständen und Verrichtungen nicht distrahiren; und sich solchergestalt in den Stand setzen, dass sie ihr Votum pflichtmäsig, gewissenhaft, aus Ueberzeugung, und mit Gründen abgeben können.

§. 59.

Wenn aus Untergerichtsakten referirt wird, so muss der Referent, wegen Prüfung und Rügung der dabey vorkommenden Fehler und Mängel, die den Instruenten und Decernenten oben §. 47. gegebenen Vorschriften auch seines Orts wahrnehmen.

§. 60.

Die Räthe müssen die ihnen zum Referiren zugeschriebenen Akten nicht liegen lassen, sondern sie unverzüglich bearbeiten. Die Referenten, denen mehrere Sachen zu gleicher Zeit zugeschrieben worden, müssen dieselben nach den Nummern des Distributionsbuches vornehmen; es

wäre denn, dafs eine oder die andere darunter, nach der Natur des dabey ftatt gefundenen Prozeffes, eine vorzügliche Befchleunigung forderte. Wenn ein Referent in Bearbeitung der ihm zugetheilten Sachen faumfelig ift, fo mufs er feiner Schuldigkeit von dem Präfidenten ernftlich erinnert; allenfalls feine Refte ihm abgenommen, und auf feine Koften durch einen Affeffor oder gefchickten Referendarium expedirt; bey beharrlicher und wiederholter Trägheit und Saumfeligkeit aber, dem Chef der Juftiz davon pflichtmäfsig Anzeige gemacht werden.

§. 61.

Was bey Abfaffung der Urtel felbft zu beobachten fey, ift im Erften Theile Tit. XIII. §. 3. feq. vorgefchrieben.

§. 62.

Von Affefforen.

Aufser den Räthen, können bey den Juftizcollegiis, befonders in Zeiten, wo eins oder das andere derfelben mit Arbeiten vorzüglich überhäuft ift, von dem Grofskanzler Affeffores beftellt, und dem Collegio zu Hülfe gegeben werden. Solche Affeffores müffen eben fo, wie die Räthe, qualificirt feyn, und haben eben diefelben Pflichten zu beobachten. Doch wird ihnen nur in denjenigen Sachen, die ihnen als Decernenten oder Referenten zum Vortrage zugefchrieben find, ein volles Votum, in andern Sachen aber nur ein *Votum confultativum* beygelegt.

Diefe Affeffores erhalten noch keine fixirte Befoldungen. Doch können denjenigen unter ihnen, welche fich durch Fleifs und Brauchbarkeit auszeichnen, von den Sachen, in welchen fie als Inftruenten oder Urtelsfaffer gearbeitet haben, nach Befchaffenheit der Umftände, die ganzen oder halben Inftruktions- oder Urtelsgebühren durch den Grofskanzler angewiefen werden.

Uebri-

Uebrigens ist auf dergleichen Assessores, bey Besetzung erledigter Rathsstellen, vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

§. 63.

Die Räthe bey den Justizcollegiis werden bey dem Antritte ihres Amtes mit folgendem Eide belegt: *Verpflichtung.*

Ich - - - schwöre etc. etc. Nachdem Se. Königliche Majestät von Preussen mich zum Rath bey Dero - - - bestellt und angenommen haben, dass Höchstgedachter Sr. Königlichen Majestät ich zuvörderst treu, hold, und gewärtig seyn; Dero Bestes und Interesse aus allen Kräften suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber möglichst verhüten und abwenden wolle.

Ferner schwöre ich, in meinem Amte die Gerechtigkeit, nach Vorschrift der Gesetze, und meiner besten Kenntniss und Ueberzeugung, zu befördern und zu handhaben; jedermann, ohne Ansehen der Person, und Unterschied des Standes, unparteyische Justiz, so viel an mir ist, zu administriren; und mich davon weder durch Geschenke, Gunst und Gaben, noch durch Freundschaft, Feindschaft, Menschenfurcht, oder andere unlautere Bewegungsgründe, und überhaupt durch keine Nebenrücksichten abwenden zu lassen.

Ich gelobe ferner, den Sessionen des Collegii ordentlich und aufmerksam beyzuwohnen; die von dem Collegio, oder dessen Präsidenten, mir aufgetragenen Arbeiten willig zu übernehmen, und nach meinem besten Vermögen promt und unverdrossen auszurichten, auch dem Präsidenten in Amtssachen die schuldige Subordination und Folge zu leisten.

Insonderheit schwöre ich, bey der Instruktion der Prozesse allen meinen Fleiss, Mühe, und Bestreben, auf die vollständige und gründliche Entdeckung der Wahrheit, und zugleich auf die möglichste Beschleunigung der Sachen zu verwenden; und es meines Orts an nichts fehlen zu lassen, wodurch die Königliche landesväterliche Intention, zur Verschaffung einer soliden, promten und unparteyischen Rechtspflege, befördert und erreicht werden kann; überhaupt aber mich in allen Stücken so zu verhalten, wie es einem getreuen und rechtschaffenen Königlichen Rath und Justizbedienten wohl ansteht und gebühret. So wahr etc. etc.

VIERTER TITEL.

Von dem Amte der Referendarien und Auskultatoren.

§. 1.

Bestellung der Auskultatoren.

Junge Leute, welche sich der Justiz widmen wollen, müssen sich, nach absolvirten Studien, bey dem Präsidenten oder Chef eines Justizcollegii schriftlich melden, beglaubte Zeugnisse ihres Fleisses und Wohlverhaltens auf Akademien beybringen; und sich zugleich zu der vorschriftsmäſsigen Prüfung erbieten. Dergleichen Zeugnisse müssen nicht bloss von einzelnen Professoren, oder andern akademischen Lehrern ausgestellt seyn, sondern der Studirende muss dergleichen Atteste, vor seinem Abgange von der Akademie, dem Rektor oder Prorektor derselben vorlegen, und sich von diesem sowohl über seinen dadurch nachgewiesenen Fleiss, als über sein während des Aufenthalts auf der Akademie beobachtetes sittliches Betragen, ein pflicht-

mäſsiges Zeugniſs unter dem Siegel der Univerſität ertheilen laſſen.

§. 2.

Ein ſolcher Candidat muſs hiernächſt von Mitteln und Unterſtützung nicht ganz entblöſst ſeyn, damit er während der zu ſeiner Vorbereitung und Prüfung erforderlichen Zeit, ſich ſeinen Unterhalt verſchaffen, und die Gelegenheit zu ſeiner Verſorgung abwarten könne.

§. 3.

Die Prüfung ſolcher Candidaten muſs der Präſident einem oder zwey Räthen des Collegii auftragen. Es darf jedoch dieſelbe nur darauf gerichtet werden: ob der Candidat gute natürliche Fähigkeiten, und eine geſunde Beurtheilungskraft beſitze, und ob er in der Theorie der Rechtsgelehrſamkeit gründliche und zuſammenhängende Kenntniſſe erworben habe. Die Examina müſſen übrigens nicht allen Räthen, ohne Unterſchied und nach der Reihe, aufgetragen werden; ſondern der Präſident muſs dazu ein oder zwey Mitglieder des Collegii, welche, auſſer den nöthigen Kenntniſſen, zugleich die zu einem ſolchen Geſchäfte erforderlichen Naturgaben beſitzen, ausſuchen, und dieſelben dem Groſscanzler als beſtändige Examinatoren bey dem Collegio vorſchlagen. *Prüfung.*

§. 4.

Leute, welchen es an einem oder dem andern der §. 3. bemerkten Erforderniſſe mangelt, müſſen ohne alle Nachſicht oder übel angebrachtes Mitleiden, abgewieſen werden; weil es beſſer iſt, daſs ſie noch in Zeiten zu einem andern nützlichen Gewerbe greifen, als daſs ſie den Collegiis und dem Staate zur Laſt fallen, oder am Ende wohl gar ſich in Bedienungen einſchleichen, wo ſie durch ihre Untüchtigkeit dem gemeinen Weſen ſchädlich werden.

§. 5.

Wenn hingegen bey der Prüfung eines Candidaten sich findet, daſs derselbe seine Zeit auf Akademien wohl angewendet habe, gründliche theoretische Kenntnisse besitze, und gute Fähigkeiten und Anlagen zu einem künftigen brauchbaren Justizbedienten zeige; so kann das Collegium seine Ansetzung und Verpflichtung zum Auskultator verfügen; und bedarf es dazu künftig keiner besondern Approbation vom Hofe. Doch werden die Präsidenten ernstlich erinnert, bey der Zulassung solcher Auskultatoren, und bey deren Prüfung, die obigen Vorschriften pflichtmäſsig zu beobachten, und die Collegia mit untauglichen Subjektis nicht zu belästigen.

§. 6.

Beschäftigung.

Diesen Auskultatoren muſs das Collegium, und besonders der Präsident, alle Gelegenheit verschaffen, sich von Betreibung der Rechtsangelegenheiten praktische Kenntnisse zu erwerben; ihnen Akten von allerhand Art zum Lesen zustellen lassen; sie anweisen, daſs sie sich den Gang der Sachen, und die Bearbeitung der Geschäfte in der Registratur bekannt machen; auch sie zur fleiſsigen und aufmerksamen Gegenwart bey den mündlichen Vorträgen, und Ablesung der Relationen im Collegio, anhalten.

§. 7.

Die Vorgesetzten der Collegiorum müssen die dabey bestellten Auskultatoren, in so fern deren eine hinlängliche Anzahl vorhanden ist, unter die Mitglieder des Collegii dergestalt vertheilen, daſs jedem Rathe einer oder etliche solcher jungen Leute angewiesen werden, deren er sich bey Aufnehmung der Informations- und Instruktionsprotokolle als Protokollführer bedienen kann; die er aber auch zu den Geschäften anzuführen und

auszubilden, ſich beſonders angelegen ſeyn laſſen muſs.

Auch müſſen dergleichen Auskultatores, wenn ſie beſonders ſchon einige Zeit bey dem Collegio geſtanden haben, zur Vernehmung der Supplikanten, und anderer, die bey dem Collegio etwas mündlich anzubringen haben, gebraucht werden.

Die Auskultatores und Referendarii müſſen ſich, bey Niederſchreibung der Protokolle, einer guten und leſerlichen Hand möglichſt befleiſsigen; damit nicht durch ihre Vernachläſſigung und Sorgloſigkeit die Akten mit unleſerlichen Schreibereyen angefüllt, und deren fernere Bearbeitung dadurch erſchweret werde.

§. 8.

Die Auskultatores müſſen unterdeſſen auch für ſich ſelbſt die Prozeſsordnung fleiſsig ſtudieren, und ſich mit den in dem Departement des Collegii beſtehenden Provinzial- und Statutariſchen Rechten näher bekannt machen.

§. 9.

Prüfung zum Referendariat.

Wenn ein Auskultator bey dieſen vorläufigen Uebungen und Geſchäften, Beweiſe von Fähigkeiten, Fleiſs und Applikation gegeben hat; ſo müſſen ihm Akten zur Anfertigung einer Probe-Relation daraus zugeſtellt; dieſe Relation aber von dem zweyten Präſidenten, oder Direktor, oder von einem Rathe des Collegii, eigends cenſirt, und über den Befund dem Collegio Vortrag gemacht werden.

§. 10.

Sodann wird mit dem Candidaten ein nochmaliges Examen, beſonders aus der Prozeſsordnung, und den Provinzial- und Statutariſchen Rechten vorgenommen; und hiernächſt, wenn er darin beſtanden hat, wegen ſeiner Anſetzung zum Referendario, mit Beyſchluſs der Probe-Relation und

deren Cenſur, ingleichen des über ſein Examen aufgenommenen Protokolls, an den Chef der Juſtiz Bericht abgeſtattet.

§. 11.

Nach erfolgter Approbation wird derſelbe als Referendarius introducirt, und auf den bey ſeiner Annehmung zum Auskultator bereits geleiſteten Eid nochmals verwieſen.

§. 12.

Ein weſentliches Erforderniſs bey der Zulaſſung zum Referendariat iſt jedoch, ein ordentlicher Lebenswandel, und ein nach den Vorſchriften der geſunden Vernunft und des Chriſtenthums eingerichtetes Betragen. Leute alſo, welche ſich liederlichen oder niederträchtigen Ausſchweifungen ergeben haben, müſſen nicht zugelaſſen werden, wenn es ihnen auch ſonſt an der erforderlichen Geſchicklichkeit nicht mangeln ſollte; und die Collegia müſſen von dem Charakter und der Aufführung der bey ihnen ſich meldenden Candidaten ſichere Nachricht einzuziehen ſuchen; auch was ſie dadurch in Erfahrung gebracht haben, jedesmal in ihrem Berichte anzeigen.

§. 13.

Beſchäftigung der Referendarien.

Dieſe Referendarii müſſen nun fernerhin zu künftigen richterlichen Bedienungen vorbereitet, und ihnen alle Gelegenheit verſchaft werden, in den verſchiedenen, bey dem Collegio vorkommenden Geſchäften, praktiſche Kenntniſs und Erfahrung zu erlangen.

§. 14.

Es müſſen ihnen alſo nicht nur Akten zum Referiren zugeſtellt, und jedesmal, beſonders im Anfange, geſchickte Correferenten beygegeben; ſondern ſie müſſen auch zum Memorial-Vortrage und Dekretiren, unter der Controlle der Räthe, gehörig angewieſen werden.

§. 15.

Eben fo find fie nach wie vor zur Führung aller Arten von Protokollen, in den Seffionen felbft, bey mündlichen Anmeldungen der Klagen, bey Vernehmungen der in Perfon erfcheinenden Supplikanten u. f. w. zu gebrauchen; infonderheit aber bey wichtigern und verwickeltern Inftruktionen den dazu deputirten Räthen als Protokollführer beyzugeben; damit fie folchergeftalt von der Art, die Sachen einzuleiten und zu behandeln, mit den Parteyen umzugehen, aus den Erzählungen derfelben eine deutliche und vollftändige *Speciem facti* herauszuziehen, und wefentliche zur Sache gehörige Umftände von unnützen und irrelevanten abzufondern, einen richtigen *Statum controverfiæ* feftzufetzen, und die Beweismittel zweckmäfsig aufzunehmen, deutliche und praktifche Begriffe erlangen mögen.

§. 16.

Je nachdem die Referendarii auf diefe Art fich mehr Fertigkeit und Uebung in folchen Gefchäften erworben haben, mufs das Collegium fie allmählig zu wichtigern Arbeiten zuziehen; fie in Fällen, wo Parteyen die Zuordnung von Rechtsbeyftänden bey dem Collegio nachfuchen, oder ihnen dergleichen *ex officio* beygegeben werden müffen, folchen Parteyen als Affiftenten, anfänglich unter Auffícht, nachher aber auch, bey nicht gar zu weitläuftigen und verwickelten Sachen, allein, anweifen; fie in dergleichen Sachen zu Inftruenten beftellen; fie bey auswärtigen Commiffionen, zuerft unter Direktion eines andern zuverläffigen und geübten Commiffarii, hiernächft aber, in Sachen von minderer Wichtigkeit, ebenfalls allein, gebrauchen; bey allen diefen Verrichtungen aber auf ihr Betragen, ihre Art, fich dabey zu nehmen; ihre Ge-

ſchicklichkeit, Applikation und Betriebſamkeit beſtändig Acht haben.

§. 17 *a.*

Die Referendarii müſſen aber ihre Zeit und und Aufmerkſamkeit nicht bloſs auf Juſtizſachen anwenden, ſondern ſich auch in andern bey einem Juſtizcollegio vorkommenden Arten von Geſchäften, z. E. im Vormundſchafts- und Hypothekenweſen, zu üben bemüht ſeyn; den Vorträgen in dergleichen Angelegenheiten ordentlich beywohnen; Acta, ſo dahin gehören, fleiſsig leſen; ſich bey Commiſſionen, z. E. bey Rechnungsabnahmen, Erbſonderungen etc. etc. gebrauchen laſſen; ſich nähere Kenntniſſe von der Verfaſſung und Adminiſtration des Depoſiti zu erwerben ſuchen; die Einrichtung der Regiſtratur, die Führung der Bücher und Repertorien, und die in den diesfälligen Geſchäften zu beobachtende Ordnung und Accurateſſe, ſich ſoviel als möglich praktiſch bekannt machen; und mit einem Worte keine Gelegenheit verabſäumen, wo ſie in allen und jeden zum richterlichen Amte gehörigen Geſchäften ihre Begriffe erweitern und berichtigen, und ſich immermehr Uebung und Fertigkeit darin erwerben können.

§. 17 *b.*

In Provinzen, wo Juſtiz- und Cammercollegia an Einem Orte ſich befinden, kann ſolchen Referendarien, die ſchon eine Zeitlang bey dem Juſtizcollegio gearbeitet haben, und ſich nunmehr auch in den Geſchäften des Cammerreſſorts praktiſche Kenntniſſe zu erwerben wünſchen, geſtattet werden, ihre Anſetzung in eben dieſer Qualität, auch bey der Krieges- und Domainencammer, nachzuſuchen. Doch müſſen alsdann unter den Vorgeſetzten beyder Collegien Einrichtungen verabredet werden, wornach dieſen bey beyden Collegiis

angefetzten Referendarien, bey dem einen nur folche Gefchäfte, und diefe nur zu einer folchen Zeit aufgetragen werden, dafs er an gehöriger Abwartung der Gefchäfte des andern Collegii nicht behindert werden möge.

§. 18.

Allgemeine Pflichten.

Uebrigens müffen die den Juftizbedienten überhaupt vorgefchriebene Pflichten der Rechtfchaffenheit, Akkurateffe, Arbeitfamkeit, und Verfchwiegenheit, auch von den Referendariis heilig beobachtet werden; und fie müffen während der Zeit, da fie auf diefer Stufe ftehen, fich einer fortgefetzt, regelmäfsigen und ftillen Aufführung befleifsigen; widrigenfalls, wenn fie fich zum unordentlichen Leben, Schuldenmachen, und andern Exceffen hinreiffen laffen, oder fonft die von ihnen gefchöpfte Hofnung ihrer künftigen Brauchbarkeit durch unverbefferlichen Leichtfinn, Trägheit, oder Zerftreuungen vereiteln, die Präfidenten auf die Ausftofsung folcher unwürdigen und untauglichen Subjekte, fonder Anftand oder Schonung, in Zeiten anzutragen fchuldig find.

§. 19.

Verforgung der Referendarien

Diejenigen hingegen, welche fich durch Fleifs, Applikation, Luft zur Arbeit, ftilles und ordentliches Betragen auszeichnen, follen zu wirklichen Juftizbedienungen, nach dem Maafse ihrer Talente und übrigen Kenntniffe, befördert werden.

§. 20.

1. mit Stellen bey Landes-Juftizcollegiis.

Diejenigen unter ihnen, welche mit den obgedachten Qualitäten zugleich einen vorzüglichen Grad von Scharffinn, praktifcher Beurtheilungskraft, Rechtskenntnifs, Deutlichkeit und Präzifion des Vortrags verbinden, follen bey den Landes-Juftizcollegiis als Affeffores und Räthe beftellt werden.

§. 21.

Vorbereitung und Prüfung.

Dergleichen Subjekten müssen, wenn sie sich durch Führung der Protokolle, und durch selbst eigene Abhaltung einiger leichten Instruktionen, in dieser Arbeit schon einigermaassen geübt haben, drey oder vier Instruktionen in wichtigen und verwickelten Sachen aufgetragen; ihnen aber dabey jederzeit ein im Instruktionsgeschäfte vorzüglich geschickter und geübter Rath zugeordnet werden.

§. 22.

Dieser muss dem Referendario die eigne Führung der Instruktion zwar überlassen, und ihn dabey nur so weit leiten und dirigiren, dass die Sache selbst, und die Gerechtsame der Parteyen durch etwanige Fehler derselben nicht leiden mögen. Er muss aber den Terminen, wenigstens denjenigen, in welchen die Aufnehmung der Klage, die Beantwortung derselben, die Regulirung des *Status causae & controversiae*, und die Vernehmung der Zeugen erfolgt, selbst beywohnen, und sein Benehmen bey Examinirung der Parteyen, bey Abfassung der Protokolle, bey der Auseinandersetzung der Thatsachen, und bey der Absonderung der erheblichen von den unerheblichen, genau beobachten.

§. 23.

Dieser Aufseher muss hiernächst über den Grad des Fleisses, der Akkuratesse und Sorgfalt, des Scharfsinns, der Beurtheilungskraft und Ueberlegung, welche der Candidat bey diesen Probearbeiten erwiesen hat, ein umständliches Attest, seiner Pflicht und seinem geleisteten Amtseide gemäss, ausstellen.

§. 24.

In der Zwischenzeit muss sich ein solcher Referendarius nach wie vor im Dekretiren und Referiren fleissig zu üben fortfahren; und es müssen ihm

dabey vorzüglich geschickte und akkurate Correferenten zugegeben werden.

§. 25.

Wenn nun das Collegium pflichtmäſsig dafür hält, daſs der Candidat ſich durch alle dieſe Proben zu dem geſuchten Poſten eines Raths hinlänglich geſchickt bewieſen habe, ſo muſs der Präſident ein umſtändliches Zeugniſs darüber ausſtellen, und ſelbiges nebſt dem §. 23. beſchriebenen Atteſte, und einigen ſchon abgethanen und reponirten Akten, worin er als Inſtruent gearbeitet hat, an den Chef der Juſtiz einſenden. An Orten, wo beſondere Pupillencollegia ſind, muſs der Candidat von deren Vorgeſetzten ebenfalls ein Atteſt ſeines bey ſelbigem erwieſenen Fleiſſes, und der auch in dieſem Fache ſich erworbenen praktiſchen Kenntniſſe beybringen.

§. 26.

Der Candidat muſs ſich hiernächſt bey dem Chef der Juſtiz perſönlich melden, und die erforderliche Verordnung wegen ſeiner Prüfung an die dazu von Seiner Königlichen Majeſtät verordnete Immediatcommiſſion nachſuchen.

§. 27.

Dieſe Commiſſion muſs

1) die von dem Chef der Juſtiz ihr zugefertigten §. 25. erwehnten Probeakten einem ihrer Mitglieder zur genauen Cenſur übergeben; Sie muſs

2) dem Candidaten Acta zu einer doppelten Proberelation zuſtellen, und dazu weitläuftige, wichtige, auf mehreren *Quaeſtionibus facti ex juris* beruhende Sachen ganz eigentlich ausſuchen. Der Candidat muſs bey Ausarbeitung dieſer Relationen nicht allein von ſeiner gründlichen Rechtskenntniſs, ſondern

auch von ſeiner Gabe, eine verwickelte Sache deutlich und richtig auseinander zu ſetzen, und bey deren Beurtheilung den rechten Punkt zu treffen, ablegen; zu dem Ende auch das Verfahren bey der Inſtruktion in den ihm vorgelegten Akten genau prüfen; die etwanigen dabey vorgefallenen Mängel gehörig anmerken, und ſeine Meynung, wie denſelben vorgebeugt, oder die Sache kürzer und doch vollſtändiger, oder ſonſt zweckmäſsiger hätte zuſammen gefaſst werden können, abgeben; übrigens aber eine ſchriftliche an Eidesſtatt ausgeſtellte Verſicherung, daſs er dieſe Proberelationen ſelbſt, ohne fremde Beyhülfe verfertigt habe, beyfügen. Endlich und

3) muſs die Commiſſion ein ſtrenges Examen in der Theorie der Rechtsgelehrſamkeit mit dem Candidaten anſtellen; und dabey ihre Fragen dergeſtalt einrichten, daſs nicht bloſs ſein Gedächtniſs, ſondern auch der ihm beywohnende Grad von Scharfſinn und Beurtheilungskraft, dadurch auf die Probe geſtellt werden.

§. 28.

Von dem Ausfalle dieſer Prüfung muſs die Commiſſion treu und umſtändlich an den Chef der Juſtiz berichten, und dieſem Berichte ſowohl die Cenſur über die Probeakten, als auch die Proberelationen und deren Cenſur beylegen.

§. 29.

Die Commiſſion muſs dieſen ihren Bericht hauptſächlich darauf richten:

ob der Candidat bey allen mit ihm angeſtellten Proben eine ſo vorzügliche Geſchicklichkeit bewieſen habe, daſs er vor andern als

Rath bey einem Landes-Juſtizcollegio beſtellt zu werden verdiene;

oder

ob er nach dem Maaſse ſeiner Fähigkeiten und Kenntniſſen nur zu einer minder wichtigen Juſtizbedienung qualificirt ſey.

§. 30.

Diejenigen Referendarii, welche ſich ſolchergeſtalt zu Rathsſtellen gehörig legitimirt haben, ſollen bey erſter Gelegenheit verſorgt, allenfalls vorläufig nach §. 62. Tit. III. zu Aſſeſſoribus beſtellt, und ein jeder von ihnen dahin gewieſen werden, wo ſeine Dienſte, nach Beſchaffenheit der Umſtände, dem gemeinen Weſen am nöthigſten und nützlichſten ſeyn können.

§. 31.

Ohne dergleichen Vorbereitung und Prüfung aber ſoll niemand, wer es auch ſey, ohne Unterſchied des Standes, der Geburt, und ſeiner vorhin etwa ſchon bekleideten Aemter und Würden, zu einer Rathsſtelle bey einem Landes-Juſtizcollegio gelaſſen; und jedes Geſuch um Diſpenſation davon, ſoll als ein Beweis und Geſtändniſs der Unfähigkeit angeſehen werden.

§. 32.

2. Bey Untergerichten.

Referendarii, die zwar ebenfalls eine gründliche Kenntniſs der Geſetze, und eine gute Fertigkeit in Anwendung der Vorſchriften der Prozeſsordnung ſich durch mehrjährige Uebung erworben, auch ſich durch Fleiſs und Applikation, und durch einen ſtillen regelmäſsigen Lebenswandel ausgezeichnet haben; denen aber ein geringeres Maaſs an natürlichen Fähigkeiten zu Theil geworden iſt; oder deren häusliche und Familienumſtände es nicht geſtatten, daſs ſie die Verſorgung bey einem Landes-Juſtizcollegio abwarten können, ſollen

nach dem Verhältnifs ihrer Tüchtigkeit, als Räthe bey minder wichtigen Juftizcollegiis, als Juftizbeamte, Bürgermeifter, Richter, Syndici, Affeffores, Juftitiarii u. f. w. bey Magiftäten, Stadt-, Land-Amts- und Patrimonial- oder andern Untergerichten, wo fie unter der Auffieht höherer Collegiorum ftehen, und von denfelben dirigirt werden können, ihre Verforgung erhalten.

§. 33.

Denn es ift Seiner Königlichen Majeftät Allerhöchfte und ernftliche Willensmeynung, dafs in Höchftdero Landen niemand zu irgend einer Juftizbedienung, fie habe Namen, wie fie wolle, und gehöre zu einem Departement, wohin fie wolle, zugelaffen werden foll, welcher fich nicht zuvor bey einem Juftizcollegio praktifch formirt hat; und dabey in Anfehung feiner Talente und Kenntniffe fowohl, als in Anfehung feiner moralifchen Grundfätze und Conduite, hinlänglich geprüft worden ift.

§. 34.

Wer das Referendariats-Examen mit Beyfall ausgeftanden hat, bedarf wegen feiner Qualification zu einer ordinairen Untergerichts-Bedienung keiner nochmaligen Prüfung; fondern es ift hinreichend, wenn er fich über fein ferneres Wohlverhalten durch ein Zeugnifs des Collegii, bey welchem er bisher geftanden hat, legitimirt.

Nur zu Stellen bey Mediatregierungen, und bey Stadt- und andern gröfsern Gerichten in Haupt- und wichtigern Handlungs-Städten, ift eine dritte Prüfung erforderlich, bey welcher die Vorfchriften des §. 27 und 28. zu beobachten find. Doch ift es nicht nothwendig, dafs diefe Prüfung bey der Immediat-Examinations-Commiffion erfolge; fondern fie kann auch dem Landes-Juftizcollegio der Provinz aufgetragen werden.

§. 35.

Referendarii, welche ſich nicht zu einer richterlichen Bedienung, ſondern zum Juſtizcommiſſariat beſtimmen, ſollen dazu nach der unten Tit. VII. näher zu beſtimmenden Qualification, zugelaſſen werden. *3. Als Juſtizcommiſſarii.*

§. 36.

Diejenigen endlich, denen es zu wirklichen richterlichen Bedienungen, oder zum Juſtizcommiſſariat, an natürlichen oder erworbenen Eigenſchaften fehlt, oder deren Umſtände es nicht erlauben, eine ſolche Verſorgung abzuwarten; die jedoch von gutem Verſtande, auch einiger Kenntniſs und Uebung in den Vorſchriften der Prozeſsordnung, inſonderheit aber von Fleiſs, Applikation, Liebe zur Ordnung, und rechtſchafner Denkungsart, hinlängliche Proben abgelegt haben, ſollen mit Sekretair - Regiſtrator - und andern dergleichen Subaltern-Stellen bey Ober- und Untergerichten verſorgt werden. *4. Mit Subalternbedienungen.*

§. 37.

Die Auskultatores müſſen bey ihrer Annahme folgenden Eid ableiſten: *Verpflichtung.*

Ich - - - ſchwöre etc. etc. nachdem ich bey - - - zu einem Auskultator beſtellt und angenommen worden, daſs ich Seiner Königlichen Majeſtät von Preuſſen, meinem allergnädigſten Herrn, getreu, gehorſam und unterthänig ſeyn wolle.

Ferner ſchwöre ich, die Protokolle getreu, richtig und akkurat zu führen; die mir von dem Collegio und deſſen Präſidenten aufgetragnen Geſchäfte willig, fleiſsig, und unverdroſſen auszurichten; die mir zugeſchriebenen Akten ſorgfältig zu referiren, über alle Vorfallenheiten im Collegio, und beſonders über die Vota der Räthe, ein gewiſſenhaftes Stillſchweiegn zu beob-

achten; die Gelegenheit, mich zu einer Justizbedienung zu qualificiren, nach bestem Vermögen zu nutzen; und mich überall so zu verhalten, wie es einem fleissigen und getreuen Auskultator und Referendarius wohl ansteht und gebühret. So wahr etc. etc.

FÜNFTER TITEL.

Von den Subalternen bey den Justizcollegiis.

§. 1.

Zu den Subalternen der Justiz-Collegiorum gehören:

1) Secretarii;

2) Archivarii und Registratores;

3) Canzellisten und Copisten;

4) Canzelleydiener, oder Botenmeister und Boten.

5) Executores.

§. 2.

Die allgemeine Pflicht aller dieser Subalternbedienten ist: dass sie ihres Amts treu und fleissig wahrnehmen; die Vorschriften der Prozessordnung, so weit solche sie angehen, und auf ihre Dienstgeschäfte Beziehung haben, genau beobachten; sich aller Begünstigung oder Verkürzung der Parteyen, aller Concussionen, und Abforderung ihnen nicht gebührender, oder den vorgeschriebenen Satz übersteigender Sporteln, bey schwerer Strafe und Cassation gänzlich enthalten; übrigens aber wegen der durch ihre Hände gehenden Sachen und Geschäfte, und über die zu ihrer Kenntniss gelangenden Vota, Beschlüsse, und Verfügungen des Collegii, ein genaues Stillschweigen beobach-

achten, und besonders von letztern niemanden, weder den Parteyen selbst, noch andern vor der Zeit etwas eröfnen oder communiciren sollen.

§. 3.

Die jedem von ihnen obliegende Verrichtungen sind in den folgenden Abschnitten im Allgemeinen bestimmt; nähere Vorschriften aber, wie die Registratur-, Expeditions- und Canzelley-Arbeiten betrieben werden, und was für ein Mechanismus dabey statt finden solle, sind aus dem angehängten Registratur- und Canzelleyreglement zu entnehmen.

Alle diese Vorschriften enthalten inzwischen nur die Regel, deren in der besondern und eigenthümlichen Verfassung einzelner Collegien und Gerichte gegründete Ausnahmen, durch besondere Instruktionen festgesetzt sind.

ERSTER ABSCHNITT.

Von dem Amte der Secretarien.

§. 4.

Zu Secretarien sollen keine andere, als solche Leute genommen werden, die bey einem Gerichte als Referendarii gestanden, und daselbst von gerichtlichen Angelegenheiten, insonderheit von dem ordnungsmäßigen Betriebe der Prozesse, gute Begriffe erlangt, übrigens aber sich durch Fleiss, Akkuratesse, und untadelhafte Conduite ausgezeichnet, auch eine richtige deutliche Schreibart in ihrer Gewalt haben. *Bestellung.*

§. 5.

Sie erhalten ihre Bestallung auf den Vorschlag des Collegii, von dem Chef der Justiz, und werden bey dem Antritte ihres Amts mit dem zu Ende dieses Abschnitts vorgeschriebenen Eide verpflichtet.

§. 6.

Obliegenheiten. Diese Secretarii können, nach dem Befund des Collegii und Präsidenten, zu allerley Arten von Geschäften, z. E. zu Siegelungen, Inventuren, Testamentsabnahmen, und andern Commissionen, desgleichen, in Ermangelung einer hinlänglichen Anzahl von Referendariis, zu Führung der Protokolle mit gebraucht werden.

§. 7.

Bey dem Expediren. Ihre Hauptverrichtung aber ist die schriftliche Ausfertigung und Extension der von dem Collegio und dessen Mitgliedern, auf die eingekommenen Memorialien, oder sonst, dekretirten Verordnungen, Befehle und Resolutionen.

§. 8.

Dabey müssen sie sich nach dem Inhalte des Dekrets genau achten; nichts davon auslassen, oder eigenmächtig hinzuthun; den wahren und richtigen Sinn der Verordnung bestimmt und deutlich ausdrücken; wenn sie aber in dem Dekrete selbst eine Dunkelheit, Zweydeutigkeit, oder Unvollständigkeit wahrzunehmen glauben, dergleichen Bedenken dem Decernenten geziemend anzeigen, und nähere Erläuterung von ihm darüber erwarten.

§. 9.

Die Secretarien müssen sich dabey einer guten, reinen und deutlichen Schreibart befleissigen, und die darüber Th. I. Tit. VII. §. 1. gegebenen Anweisungen aufmerksam befolgen.

§. 10.

Sie müssen auch die einem jeden zukommenden Titulaturen, und sonst bey dem Collegio hergebrachten Curialien, gehörig beobachten, darinn eigenmächtig nichts ändern, und die Addressen so einrichten, dass ein jeder gleich wissen könne: ob der Befehl ihn, oder jemand andern angehe; wes-

halb der Vor- und Zunahme der Parteyen, inglei-chen ihr etwaniger Charakter, oder bekleidendes Amt, in dieſen Addreſſen ſo viel als möglich aus-gedrückt werden müſſen.

§. 11.

Beſonders müſſen die Secretarii den mit ausländiſchen Collegiis hergebrachten *Stylum Curiae* ſorgfältig beobachten; damit dieſe, unter dem Vorwande eines dabey begangenen Verſtoſses, nicht Gelegenheit nehmen, die Antwort oder Befolgung der Requiſition zu verſagen.

§. 12.

Auf dem Concepte der Expedition müſſen die Secretarien bemerken: ob und was dafür an Gerichtstaxen zu bezahlen ſey, und was für ein Stempelbogen zur Ausfertigung des Mundi genommen werden ſolle; wobey ſie die Vorſchriften der Sportultaxe, und des Stempel-Edikts, genau und pflichtmäſsig zu beobachten haben.

§. 13.

Unter dem Dekrete müſſen ſie bemerken, wenn ihnen daſſelbe zur Expedition zugeſtellt worden, und wenn ſie dieſe zur Reviſion des Decernenten abgegeben haben.

§. 14.

Alle von ihnen gefertigte Expeditionen müſſen ſie in das, nach näherer Anweiſung der Beylage, zu führende Expeditionsbuch, unter dem Dato, wo eine jede wirklich concipirt worden, gehörig eintragen, und den, nach eben dieſer Anweiſung, aus dem Expeditionsbuche zu fertigenden Siegelzettel gehörig revidiren und atteſtiren.

§. 15.

Contraſigniren.

Die in der Canzley gefertigten Munda der Dekrete müſſen die Secretarii mit den Concepten collationiren, und nach richtigem Befund gehörig contraſigniren.

§. 16.

Haltung des Gerichtscalenders.

Die Termine, welche nicht vor einzelnen Mitgliedern und Deputatis, sondern vor dem versammelten Collegio anstehen, müssen die Secretarii in einen des Endes zu haltenden Gerichtskalender eintragen. Aus diesem Gerichtscalender muss an jedem Sessionstage ein Extrakt dem Präsidenten vorgelegt werden; damit derselbe darauf Acht haben könne, dass die anstehenden Termine vor sich gehen, und die Sachen nicht liegen bleiben.

§. 17.

Depositalwesen.

Worin die Pflichten und Verrichtungen der Secretarien bey dem Depositalwesen bestehen, ist in der Depositalordnung näher bestimmt.

§. 18.

Aufsicht über die Canzeley.

Die Secretarien sind schuldig und berechtigt, auf Ordnung und Akkuratesse in der Canzelley zu halten, und die Canzellisten zu ihren Pflichten anzuweisen. Wenn sie also Unordnungen oder Unrichtigkeiten dabey wahrnehmen, müssen sie es dem Präsidenten, zur nähern Untersuchung und Remedur, sofort anzeigen. Was dabey die Obliegenheit des Protonotarii und Canzelleydirektoris sey, bestimmt das beygedruckte Reglement.

§. 19.

Allgemeine Pflichten.

Die Secretarien müssen sich täglich, Sonn- und Festtage allein ausgenommen, um Acht Uhr Vormittags auf dem Collegienhause, und dem ihnen darinn angewiesenen Expeditionszimmer, einfinden, und ihren Verrichtungen obliegen; auch dasjenige, womit sie Vormittags nicht fertig werden können, den Nachmittag nachholen.

§. 20.

Ohne Erlaubniss des Präsidenten dürfen sie nicht zurückbleiben, noch weniger sich über Nacht

von dem Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, entfernen, oder gar Reiſen unternehmen.

§. 21.

Die Expeditiones müſſen ſie möglichſt beſchleunigen; dergeſtalt, daſs, der Regel nach, alle bey einer Seſſion dekretirte Sachen noch an eben dem, oder ſpäteſtens am folgenden Tage, zur Reviſion der Decernenten gelangen können.

§. 22.

Die Secretarien müſſen ſich bey dem Antritt ihres Amtes mit folgendem Eide verpflichten:

Ich - - - ſchwöre etc. etc. Nachdem ich bey - - - zum Secretario ernannt und angenommen worden, daſs ich Sr. Königlichen Majeſtät von Preuſſen, meinem allergnädigſten Herrn, treu, gehorſam, und unterthänig ſeyn wolle.

Ferner ſchwöre ich, die Pflichten des mir anvertrauten Amts gewiſſenhaft zu beobachten; alle von dem Collegio und deſſelben Präſidenten mir aufgetragene Verrichtungen willig zu übernehmen, und nach beſtem Vermögen getreulich zu beſorgen; die Protokolle getreu und richtig zu führen; die Expeditionen der Dekrete fleiſsig, akkurat, und prompt anzufertigen; die Gebühren und Stempelgelder nach Vorſchrift der Sportultaxe und Stempeledikte richtig anzuſetzen; über die durch meine Hände gehende, oder ſonſt zu meiner Kenntniſs gelangende Geheimniſſe der Parteyen, oder des Collegii, ein unverletztes Stillſchweigen zu beobachten; die meiner Verwahrung anvertrauten Schriften, Brieſſchaften, und Urkunden ſorgfältig zu verwahren; mich vor allen genauern Connexionen mit den Parteyen und Sollicitanten zu hüten; keine Geſchenke noch Gaben von ihnen zu nehmen, noch auch von den Meinigen nehmen zu

laſſen; keiner Partey wider die andere Warnung zu thun, Nachricht zu geben, oder zu rathen; und mich überall ſo zu verhalten, wie es einem rechtſchaffenen Juſtizbedienten und getreuen Secretario wohl anſtehet, und gebühret. So wahr etc. etc.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von dem Amte der Regiſtraturbedienten.

§. 23.

Beſtellung. Die Regiſtratores müſſen gute Schulſtudia beſitzen; mit den Vorſchriften der Geſetze und Prozeſsordnung bekannt ſeyn; in den Regiſtraturgeſchäften als Referendarii, Auscultatores, oder Regiſtraturgehülfen, bereits einige praktiſche Kenntniſs und Uebung erlangt haben; und wegen dieſer Eigenſchaften bey dem Antritte ihres Amtes, ſo weit es nöthig iſt, geprüft werden.

§. 24.

Sie erhalten ihre Beſtallung auf den Vorſchlag des Collegii von dem Chef der Juſtiz, und müſſen ſich zu ihrem Amte durch den am Ende dieſes Abſchnitts vorgeſchriebenen Eid verpflichten.

§. 25.

Allgemeine Pflichten. Sie müſſen täglich, Sonn- und Feſttage allein ausgenommen, früh um Acht Uhr in der Regiſtratur erſcheinen, und darinn, ſo lange die Seſſion dauert, auſserdem aber bis um Ein Uhr, gegenwärtig bleiben; den Nachmittag um Drey Uhr ſich wieder daſelbſt einfinden, und die Regiſtratur vor Abends um Sechs Uhr nicht verlaſſen.

§. 26.

Sie können alſo auch keinen Tag ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Präſidenten zurückbleiben, viel weniger ohne dergleichen Permiſſion

über Nacht von dem Orte des Gerichts abweſend ſeyn.

§. 27.

Die Vorſtellungen, Eingaben und Berichte an das Collegium von Perſonen, die am Orte gegenwärtig ſind, müſſen in der Regiſtratur abgegeben werden. Der Regiſtrator muſs den Tag, wenn ſie eingekommen ſind, und, in Hypothekenſachen, auch die Stunde darauf vermerken; und jedes Stück an dem gehörigen Orte, nach den in der Beylage folgenden nähern Anweiſungen unverzüglich eintragen. *Bey den einkommenden Sachen.*

§. 28.

Sind von der Sache, die eine ſolche Eingabe betrift, ſchon Akten vorhanden, und iſt alſo ſchon ein Decernent darinn beſtellt, ſo muſs der Regiſtrator die Akten ſofort aufſuchen. Iſt es aber eine neue Sache, ſo muſs er ſie dem Präſidenten, zur Ernennung eines Decernenten, ungeſäumt vorlegen.

§. 29.

Die mit der Poſt, oder ſonſt verſiegelt, eingehenden Sachen werden dem Präſidenten zur Erbrechung und Präſentation zugeſtellt. Dieſer aber muſs ſie ohne Aufenthalt dem Regiſtrator einhändigen laſſen, und der Regiſtrator muſs damit eben ſo, wie mit den bey ihm unmittelbar übergebenen Sachen verfahren.

§. 30.

Er muſs dafür ſorgen, daſs die zu einer Seſſion geſammelten Vorträge den Decernenten zu rechter Zeit nach Hauſe geſchaft werden. Er muſs denſelben die zu jeder Sache gehörigen Akten beyfügen; er muſs aber auch bey dem in der Beylage beſchriebenen Tagezettel richtig notiren: was für Akten an die Decernenten ſolchergeſtalt ausgegeben worden. *Bey deren Vertheilung unter die Decernenten.*

§. 31.

Einsammlung der dekretirten Stücke.

Nach geendigter Session muss er die Akten auf dem Sessionstische zusammen suchen; eine jede wieder an ihren gehörigen Ort bringen; nach den fehlenden sich erkundigen; und wenn sie bey den Decernenten zurück geblieben, oder von den Secretarien an sich genommen worden sind, fleissig Acht geben, dass sie zu rechter Zeit wieder in die Registratur abgeliefert werden.

§. 32.

Bey den Spruchsachen.

Wenn Prozessakten zum Spruche geschlossen sind, muss er sie in das Distributionsbuch sofort eintragen; dieses Buch den Präsidenten zur Ernennung des Urtelsfassers vorlegen; und hiernächst die Akten versiegelt an denselben befördern.

§. 33.

Verwahrung und Vervollständigung der Akten.

Ausser den Mitgliedern des Collegii, und den Secretarien, muss der Registrator, ohne ausdrückliche Verordnung des Präsidenten, niemanden Akten verabfolgen lassen. Auch den erstgenannten Personen muss er sie, auf ihr Verlangen, nicht anders, als gegen einen schriftlichen Empfangschein zustellen.

§. 34.

Ueberhaupt muss ein jeder Registrator für alle zu seiner Registratur gehörige Akten und Piecen haften, und sich also beständig gefasst halten, sie nach den Repertoriis in guter Ordnung vorzeigen, die fehlenden aber richtig nachweisen zu können.

§. 35.

Sobald die im Vortrage gewesenen Sachen, und die darauf ergangenen Expeditionen, entweder durch den Bothenmeister, oder aus der Canzelley, an ihn abgeliefert worden, muss er unverzüglich dafür sorgen, dass jede Piece den Akten, zu welchen sie gehört, beygeheftet werde.

§. 36.

Er muſs alſo dafür ſtehen, daſs keine zur Regiſtratur gehörige Piece verloren gehe, oder ungeheftet liegen bleibe, und dadurch die Akten unvollſtändig werden. Wenn er daher bemerkt, daſs ein oder die andere einmal zur Regiſtratur gekommene, und aus ſelbiger zum Vortrage, oder ſonſt ausgegebene Sache zurück bleibe, und ihm nicht wieder abgeliefert werde; ſo muſs er ſorgfältig Erkundigung anſtellen, wo ſie geblieben ſey; und wenn er ſie ſolchergeſtalt nicht entdecken, oder zurück erhalten kann, dem Präſidenten davon unverzüglich Anzeige machen.

§. 37.

Eintheilung der Regiſtratur.

Der Regiſtrator muſs ferner dafür ſorgen, daſs die verſchiedenen Arten von Regiſtraturen, welche bey einem Landes-Juſtizcollegio exiſtiren können, von einander gehörig abgeſondert; jede in zweckmäſsiger Ordnung gehalten; und über jede vollſtändige und akkurate Repertoria geführt werden.

§. 38.

Bey einem Landes-Juſtizcollegio können nachſtehende beſondere Arten von Regiſtraturen vorhanden ſeyn.

I. Die Prozeſsregiſtratur

II. Die Concursregiſtratur.

III. Die Criminalregiſtratur.

IV. Die Generalregiſtratur.

V. Die Pupillenregiſtratur.

VI. Die Regiſtratur über das Lehns- und Hypothekenweſen.

VII. Die Regiſtratur über andere zum Lehns- und Hypothekenweſen nicht gehörige *Actus voluntariae jurisdictionis.*

VIII. Die Conſiſtorialregiſtratur.

Da jedoch verſchiedene Collegia mit einigen der vorſtehend benannten Geſchäfte nichts zu thun

haben, sondern dieselben von andern bearbeitet werden; so ergiebt sich von selbst, dass darüber bey solchen Collegiis auch keine Registraturen zu halten sind.

§. 39.

Prozessregistratur.

I. Die Prozessregistratur theilt sich in zwey Sektionen, nehmlich die currente und reponirte.

§. 40.

In die currente Prozessregistratur gehören alle bey dem Collegio wirklich im Gange befindliche Prozessakten; welche nach dem Anfangsbuchstaben von dem Namen des Klägers, in den einem jeden Buchstaben nach alphabetischer Ordnung angewiesenen Fächern verwahrt werden.

§. 41.

In die reponirte Prozessregistratur gehören alle abgethane und beendigte Sachen. Sie werden dahin gebracht, sobald *Repositio actorum* dekretirt worden ist; und die Akten werden, zum Unterschiede von den currenten, mit gewissen äusserlichen Merkzeichen, z. E. mit eingehefteten blauen Nummerzetteln, versehen. Uebrigens werden sie gleichergestalt in besondern, nach den Buchstaben, womit der Name des Klägers sich anfängt, eingetheilten Fächern, in alphabetischer Ordnung registrirt.

§. 42.

Concursregistratur.

II. Die Concursregistratur theilt sich ebenfalls in zwey Sektionen, nehmlich in die currente und reponirte.

§. 43.

Da bey einem Concurs so mancherley Angelegenheiten von ganz verschiedener Natur vorkommen, so müssen dieselben in mehrere Akten sorgfältig von einander abgesondert werden. Es gehören also zu jedem Concurs gewisse General- und gewisse Special-Volumina.

General-Volumina müſſen formirt werden:

A. Von Conſtituirung der Paſſivmaſſe, wohin die Verfügungen wegen Eröffnung des Concurſes, Beſtellung des Curators, und Convocation der Gläubiger, das Connotations- und Inrotulationsprotokoll, die Claſſificatoria, das Protokoll wegen Regulirung der Appellationen u. ſ. w. gehören.

B. Von Conſtituirung der Aktivmaſſe, worinn das Inventarium; der offene Arreſt; die an die Schuldner der Maſſe ergangene Inhibitionen; die Auktionsprotokolle und Berichte; die Anzeigen auf Exhibita, mittelſt welcher die zur Maſſe gehörigen Gelder in das Depoſitum offerirt werden; alle die Adminiſtration der Güter, die Handlung, und die ausſtehenden Activa betreffende Nachrichten, Vorſtellungen, und Berichte, die Rechnungen des Curators u. ſ. w. enthalten ſind.

In wichtigen Concurſen, wo die Aktivmaſſe aus verſchiedenen Arten des Vermögens, aus mehreren beträchtlichen Grundſtücken etc. etc. beſteht, können mehrere dergleichen General-Volumina angefertigt, und jedem Objekt, z E. der Handlung, den Grundſtücken, den Aktivis, beſondere Aktenſtücke gewidmet werden. (Th. I. Tit. L. §. 93.)

C. Von der Subhaſtation der Immobilien, in ſo fern dergleichen in der Maſſe vorhanden ſind. Endlich

D. von der Diſtribution der Maſſe.

Auſser dieſen Generalakten, müſſen auch in Anſehung eines jeden Liquidanten, deſſen Anſpruch einer beſondern Erörterung und Inſtruktion bedurft hat, Special-Volumina formirt, und darin, was einen jeden ſolchen Liquidanten beſonders angeht, z. E. der Bericht über ſeine Forde-

rung; das Instruktionsprotokoll; ein Extrakt des Classificationsurtels; der Bericht über die dagegen von dem Liquidanten selbst, von dem Curator, oder von Mitgläubigern eingewandte Appellation, das weitere Instruktionsverfahren in Appellatorio u. s. w. zusammen gefaſst werden.

§. 44.

Nach eben diesen Vorschriften, wie im Concurs, sind auch, je nachdem die Natur der Sache es mit sich bringt, die in einem Liquidationsprozesse vorkommenden Piecen zu ordnen und einzutheilen.

§. 45.

Jedem Concurs- und jedem Liquidationsprozesse, und den dazu gehörigen General- und Specialakten, muſs in der Registratur ein besonderes Fach angewiesen werden.

§. 46.

Criminal-registratur.

III. Die Criminalregistratur theilt sich ebenfalls in die currente und reponirte. In beyden müssen die Akten nach alphabetischer Ordnung gehörig geordnet seyn, und über beyde müssen akkurate und vollständige Repertoria gehalten werden. Die besondern Vorschriften wegen Einrichtung derselben gehören zur Criminalordnung.

§. 47.

General-registratur.

IV. Die Generalregistratur enthält alle bey einem Collegio vorkommenden Geschäfte, und daraus erwachsenden Akten, welche zu keiner der übrigen speciellen Registraturen gehören.

Darunter sind vornehmlich zu rechnen:

1) *Acta generalia*, welche die Verfassung und Einrichtung des Collegii; die Bestellung der Mitglieder und Subalternen desselben; die Verfassung und Besetzung der Untergerichte; das Sportul- ingleichen das Depositalwesen, die dahin gehörigen Extrakte, Rechnungen und Berichte; die allge-

meinen Verordnungen in Juſtizſachen, nach allen den verſchiedenen Branchen derſelben; die Publicationes ſolcher Verordnungen; die darüber von Untergerichten bey dem Collegio, oder von dieſem bey Hofe geſchehenen Anfragen; die bey dem Collegio vorgeweſenen Juſtizviſitationes, und andere dergleichen Allgemeine, das Juſtizweſen im Ganzen, deſſen Einrichtung bey dem Collegio, und in dem Departement deſſelben überhaupt, betreffenden Angelegenheiten enthalten.

Wieviel dergleichen Generalakten formirt werden ſollen, leidet keine allgemeine Vorſchrift; ſondern iſt nach der Anzahl und Verſchiedenheit der bey jedem Collegio vorkommenden Materien dieſer Art, von dem Regiſtrator, unter der Anweiſung des Präſidenten oder Direktoris, vernünftig zu beurtheilen; übrigens aber dahin zu ſehen, daſs die Anzahl dieſer Voluminum nicht ohne Noth vervielfältigt werde.

2) *Acta generalia* über die Correſpondenz mit andern Collegiis und Gerichten, in- und auſserhalb Landes, in ſolchen Angelegenheiten, worüber in irgend einer andern ſpeciellen Regiſtratur keine beſondere Akten exiſtiren. Dahin gehören z. E. die Requiſitiones von fremden Gerichten wegen Inſinuationen, Zeugenabhörungen, Eidesabnahmen etc. etc. in Prozeſſen, welche bey dieſem Gerichte ſchweben; die Erſuchſchreiben derſelben, um die Affixion der von ihnen erlaſſenen Ediktalcitationen und Subhaſtationspatente; die Verhandlungen in Privatſtreitigkeiten zwiſchen beyderſeits Jurisdiktionseingeſeſſenen, die nicht zum förmlichen Prozeſſe gediehen ſind; Interceſſionsſchreiben, *Compulſoriales*, u. ſ. w. Für jedes ſolches fremdes Collegium oder Gericht, mit welchem dergleichen Correſpondenz geführt wird, iſt ein beſonderes Volumen auszuſetzen; und ein

akkurates Verzeichniſs darüber zu halten; in welchem die Akten in alphabetiſcher Ordnung, nach dem Namen des fremden Judicii oder Collegii, ſpecificirt werden.

3) *Acta generalia*, die Aufſicht über die Untergerichte, und die gegen ſelbige geführte Beſchwerden betreffend. Für die wichtigern Untergerichte, bey welchen dergleichen Beſchwerden oft vorkommen, müſſen beſondere Volumina beſtimmt; bey kleinern aber können deren mehrere, welche an einem Orte, oder in einerley Kreiſe oder Diſtrikte exiſtiren, in ein Volumen zuſammen gefaſst werden. Es wird darüber gleichergeſtalt ein vollſtändiges Verzeichniſs nach alphabetiſcher Ordnung gehalten.

4) *Acta generalia* von Supplikantenſachen, wohin alle einzelne Geſuche von Parteyen in ſolchen Angelegenheiten gehören, welche weder einen bey dem Collegio verhandelten Prozeſs oder Concurs, noch eine Beſchwerde über ein Untergericht, noch andere dergleichen Gegenſtände betreffen, welche in dieſe oder jene ſpecielle Regiſtratur einſchlagen. Dahin ſind z. E. zu rechnen, die Anmeldungsprotokolle von Klagen, bey welchen es nicht zum wirklichen Prozeſſe gekommen iſt, ſondern wo der Kläger die Sache liegen laſſen, oder durch ein bloſses Dekret ab, und an ein andres Forum verwieſen worden; die über das Collegium ſelbſt in Fällen, wovon keine Specialakten exiſtiren, bey Hofe geführten Beſchwerden, darauf ergangene Reſcripte und abgeſtattete Berichte, u. ſ. w. Ueber dergleichen einzelne Piecen werden Generalakten in alphabetiſcher Ordnung, nach den Anfangsbuchſtaben von den Namen der Supplikanten formirt, und ein vollſtändiges Verzeichniſs darüber gehalten.

§. 48.

Bey dieſer Generalregiſtratur muſs der Regiſtrator mit vorzüglicher Ordnung, und vernünftiger Beurtheilungskraft zu Werke gehen; auch ſich ſorgfältig hüten, daſs Piecen, welche zu einer oder der andern Specialakte gehören, nicht in die Generalakten, wo ſie nicht ſo geſchwinde wieder herauszufinden ſind, verheftet werden.

§. 49.

Andere Arten der Regiſtraturen.

Anlangend V. die Pupillar - VI. die Lehns- und Hypotheken - VIII. die Conſiſtorialregiſtratur, ſo wird den Regiſtratoribus hier nur überhaupt Ordnung, vernünftige Separation der Sachen, und Haltung richtiger vollſtändiger Repertorien darüber empfohlen. Die ſpecielle Einrichtung dieſer Regiſtraturen wird in der Beylage vorgeſchrieben.

§. 50.

Endlich müſſen VII. von den zum Lehns- und Hypothekenweſen nicht gehörigen *actibus voluntariae jurisdictionis*, ebenfalls beſondere Akten nach den Jahren, in einem oder mehreren Bänden formirt, und darüber richtige Verzeichniſſe gehalten werden.

§. 51.

Vorſtehende allgemeine Verordnungen wegen Einrichtung des Regiſtraturweſens bey den Landes-Juſtizcollegiis enthalten die Regel, wornach durchgehends, und im Ganzen, verfahren werden muſs.

Ausnahmen davon, und genauere Beſtimmungen, welche nach der beſondern Verfaſſung dieſes oder jenes Collegii nothwendig ſind, oder Anwendung finden, werden der einem jeden Collegio zu ertheilenden Specialinſtruktion vorbehalten.

§. 52.

Einrichtung der Akten.

Sämmtliche zu jeder Regiſtratur gehörige Akten müſſen ordentlich foliirt, und denſelben ein

vollſtändiger Rotulus, oder Verzeichniſs der darin enthaltenen Piecen vorgeheftet werden.

§. 53.

Rotuli. Zu den Prozeſsakten wird dieſer Rotulus nach der Vorſchrift Th. I. Tit. XII. §. 9. durch den bey der Inſtruktion das Protokoll führenden Referendarium angefertiget; muſs aber ſodann, und wenn die Akten in die Regiſtratur kommen, von dem Regiſtrator gehörig fortgeſetzt werden. Zu den andern Akten muſs der Regiſtrator für die Anfertigung und Fortführung der Rotulorum ſelbſt ſorgen; wobey ihm jedoch nöthigen Falls Auskultatores zur Hülfe gegeben, und dieſen ſolchergeſtalt zugleich die Gelegenheit, Akten kennen zu lernen, verſchafft werden ſoll.

§. 54.

Liſten. Auſser den zu obgedachten verſchiedenen Regiſtraturen gehörigen Liſten und Repertoriis muſs der Regiſtrator auch

1) den Tagezettel, oder das Journal;

2) das Diſtributionsbuch;

nach den in der Beylage enthaltenen Vorſchriften führen.

§. 55.

Ein Regiſtrator muſs bey dem Antritte ſeines Amts nachſtehenden Eid ableiſten:

Ich - - - ſchwöre etc. etc. Nachdem ich bey dem - - - Collegio zum Regiſtrator angeſtellt worden, zuvörderſt Sr. Königlichen Majeſtät von Preuſsen, meinem allergnädigſten Herrn, getreu und unterthänig zu ſeyn; dem Collegio und deſſen Präſidenten die ſchuldige Folge und Subordination zu leiſten; mir die Pflichten meines Amtes, nach den in der Allgemeinen Gerichtsordnung, dem Canzelley- und Regiſtraturreglement, und den hieſigen Spe-

Specialinſtruktionen enthaltenen Anweiſungen, mit allem Fleiſse, Eifer und Treue angelegen ſeyn zu laſſen; die Regiſtratur in gehöriger Ordnung zu erhalten; alle einkommenden Sachen ſofort richtig zu präſentiren, und gehörigen Orts einzutragen; die Liſten und Repertoria akkurat und vollſtändig zu führen; niemanden auſserhalb dem Collegio, ohne ausdrückliche Verordnung des Präſidenten, Akten zu verabfolgen, Abſchriften daraus zuzuſtellen, oder von dem Inhalte derſelben etwas zu eröfnen; und mich durchgehends ſo zu verhalten, wie es einem getreuen, fleiſsigen und ordentlichen Regiſtrator wohl anſtehet und gebühret. So wahr etc. etc.

DRITTER ABSCHNITT.

Von dem Amte der Canzelliſten.

§. 56.

Zu Canzelliſten ſollen keine andere Subjekta genommen werden, als welche von ehrlicher Herkunft ſind; eine gute Erziehung genoſſen haben; eine ſtille und regelmäſsige Conduite beobachten; zugleich aber eine leſerliche, ortographiſch richtige, und gut in die Augen fallende Hand ſchreiben; auch einen lateiniſchen Terminum verſtehen. *Beſtellung*

§. 57.

Dergleichen Subjekta werden in vorkommenden Fällen von den Collegiis geprüft und vorgeſchlagen; ihre Beſtallung aber erhalten ſie von dem Chef der Juſtiz.

§. 58.

Sie müſſen ſich alle Tage um Acht Uhr auf der Canzelley einfinden, und die den Vormittag nicht fertig gewordenen Munda den Nachmittag nachholen. *Obliegenheiten.*

§. 59.

Ihre Verrichtung ist, daſs sie die von dem Collegio abgefaſsten, und von den Secretarien expedirten Dekrete, Reſcripte, Reſolutionen, Berichte, und sonstige Verordnungen, abſchreiben und mundiren müſſen.

§. 60.

Dieſe Munda müſſen ſie rein, correkt, und ordentlich ſchreiben; ſie mit den Concepten fleiſsig collationiren; und dafür ſorgen, daſs jedem Mundo die dazu gehörigen und darin allegirten Beylagen und Kopeyen richtig beygefügt werden.

§. 61.

Sie müſſen ſich dabey zwar einer deutlichen, zierlichen, und gut in die Augen fallenden Hand befleiſsigen; jedennoch aber auch aller ungebührlichen, aus bloſser Gewinnſucht, zu Häufung der Copialien, herrührenden Ausdehnung der Wörter und Buchſtaben gänzlich enthalten. Auf jeder Seite müſſen alſo wenigſtens 24 Zeilen, und in jeder Zeile 12 Silben enthalten ſeyn.

§. 62.

Sie müſſen alles in der Canzelleyſtube ſchreiben, und nichts mit nach Hauſe nehmen; wenn ihnen aber ſolches in beſondern Fällen, wegen vorzüglich dringender Beſchleunigung, verſtattet wird, ſo ſind ihnen dennoch nicht die ganzen Akten, ſondern nur das Stück, oder die Piece, welche mundirt oder abgeſchrieben werden ſoll, zu verabfolgen.

§. 63.

Sie müſſen die Fertigung der Mundorum und Abſchriften fleiſsig betreiben; dergeſtalt, daſs die an einem Gerichtstage dekretirten Verordnungen bis zum nächſtfolgenden mundirt, und an die Behörde abgegeben ſeyn können.

§. 64.

Zu ihrer Legitimation deshalb müſſen ſie unter das Concept des Secretarii den Tag und die Stunde, wenn ihnen ſelbiges zugeſtellt, und wenn es von ihnen mundirt und weiter befördert worden, jedesmal gehörig vermerken.

§. 65.

Wenn wegen Menge der Sachen die Canzelliſten mit den Mundis von einem Gerichtstage zum andern nicht fertig werden können; ſo muſs der Präſident und das Collegium dafür ſorgen, daſs ihnen zur Hülfe gewiſſe Copiſten angeſetzt, und gehörig vereidet werden.

§. 66.

Wenn zu gewiſſen Zeiten die ordinairen Canzelleyverwandten zur Beſtreitung der Arbeit nicht hinreichen, ſo kann das Collegium denenſelben einige extraordinaire Aſſiſtenten zu Hülfe geben. Dieſe werden zwar ebenfalls auf Treue, Richtigkeit, und Verſchwiegenheit verpflichtet; erhalten auch einen gewiſſen Antheil an den Schreibgebühren der ordinairen Canzelleyverwandten, denen ſie aſſiſtiren. Ihre Function aber iſt kein eigentliches Amt, und dauert nur ſo lange, als die Umſtände ihre Beybehaltung nothwendig machen.

§. 67.

Wie die Arbeit unter die Canzelliſten und Copiſten zu vertheilen, und was für Ordnung ſowohl bey dieſer Vertheilung, als bey der Ablieferung der Mundorum zu beobachten ſey, wird in der Beylage vorgeſchrieben.

§. 68.

Die Canzelliſten müſſen ſich aller familiairen Verbindungen mit den Parteyen und Sollicitanten, oder deren Angehörigen enthalten; ſelbigen den Inhalt der Dekrete, Berichte, und anderer Mundorum, vor deren legalen Inſinuation nicht eröf-

O 2

nen; viel weniger ihnen vor- oder nachher die Originalien in die Hände geben; niemanden, er sey, wer es wolle, Abschriften von solchen Mundis, oder andern Aktenstücken, ohne Vorwissen und Genehmigung des Präsidenten ertheilen; und überhaupt von den durch ihre Hände gehenden, oder sonst zu ihrer Kenntniss gelangenden Geheimnissen der Parteyen, oder des Collegii, ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten.

§. 69.

Kein Canzellist soll ausser den in der Sportultaxe festgesetzten Gebühren einiges Geschenk, es habe Namen wie es wolle, wenn es ihm auch aus freyen Stücken angeboten würde, nehmen; keiner Partey dienen, noch vor dieselbe sollicitiren; noch in Amtssachen einen Briefwechsel mit ihr unterhalten; bey Vermeidung der unfehlbaren Cassation, und anderweitiger nachdrücklicher Ahndung.

§. 70.

Die Deposital- und Sportul-Cassenrendanten, ingleichen die diesen letztern gesetzten Controlleurs, sind ebenfalls Mitglieder der Canzelley. Ihre Amtsverrichtungen und Obliegenheiten aber werden in den besondern Deposital- und Sportul-Cassenordnungen vorgeschrieben.

§. 71.

Die Canzellisten werden bey ihrer Ansetzung mit folgendem Eide belegt:

Ich - - - schwöre etc. etc. Nachdem ich bey dem - - - Collegio zum Canzellisten angenommen worden, Sr. Königlichen Majestät von Preussen etc. etc. getreu und unterthänig, dem Collegio und dessen Präsidenten aber gehorsam und gewärtig zu seyn; die in der Gerichtsordnung, dem Allgemeinen, und dem hiesigen besondern Canzleyreglement vorge-

fchriebenen Pflichten, nach meinem beften Vermögen, genau zu beobachten; die mir zugeftellten Concepte fleifsig, richtig, und ordentlich zu mundiren; niemanden aufserhalb dem Collegio, von den durch meine Hände gehenden, oder fonft zu meiner Kenntnifs gelangenden Sachen und Gefchäften etwas zu offenbaren; mich mit den ausgefetzten Schreibgebühren zu begnügen, und aufser denfelben nicht das Geringfte von irgend jemand, es habe Namen, wie es wolle, zu fordern oder anzunehmen; auch mich durchgehends fo zu verhalten, wie es einem ordentlichen und getreuen Canzelliften eignet und gebühret. So wahr etc. etc.

Eben diefer Eid mufs auch von den Copiften bey ihrer Annehmung gefchworen werden.

VIERTER ABSCHNITT.

Von dem Amte der Canzelleydiener, Botenmeifter und Boten.

§. 72.

Die Canzelleydiener und Botenmeifter müffen von ehrlichem Herkommen, von vorzüglich guter Aufführung, und geprüfter Treue feyn. Sie müffen fertig fchreiben und rechnen können, und es müffen dazu vorzüglich Leute, die in Königlichen Militairdienften als Unterofficiers, Corporals, Wachtmeifter u. f. w. geftanden, und als Invaliden Abfchied und Verforgungsfcheine erhalten haben, fonft aber noch hinlängliche Kräfte und Munterkeit zu diefem Amte befitzen, erwählt werden. *Beftellung.*

§. 73.

Die Collegia müffen daher bey entftehender Vacanz über die Auswahl folcher Subjekte, wenn ihnen dergleichen nicht fchon felbft bekannt find, mit der Behörde correfpondiren; fie durch einen

Secretarium über ihre Fähigkeiten prüfen laſſen; und ſodann den tauglichſten darunter dem Chef der Juſtiz vorſchlagen; als von welchem demſelben die erforderliche Beſtallung ausgefertigt wird.

§. 74.

Obliegenheiten.

Die Canzelleydiener und Botenmeiſter ſind überhaupt ſchuldig, alle von dem Collegio oder deſſen Präſidenten in Dienſtgeſchäften ihnen ertheilten Befehle und Aufträge, willig zu übernehmen, und fleiſsig und getreu auszurichten.

§. 75.

Inſonderheit müſſen ſie bey den Seſſionen des Collegii, und in den Inſtruktionsterminen die Aufwartung verſehen; die etwa geforderten Akten aus der Regiſtratur herbeyholen; die Parteyen vorrufen; die vorgetragenen und dekretirten Sachen an die Secretarien zur Expedition abliefern; die Akten aber, und die keiner ſchriftlichen Ausfertigung noch beſondern Inſinuation bedürfenden Piecen, ungeſäumt wieder zur Regiſtratur befördern.

§. 76.

Wenn ein Dekret abgefaſst worden, welches zwar keiner ſchriftlichen Expedition bedarf; das aber einer Partey, einem Juſtizcommiſſario, oder ſonſt jemanden, zur Nachricht vorgezeigt werden ſoll; ſo müſſen ſie dieſe Vorzeiguug baldigſt beſorgen; wie es geſchehen, von der Partey unter das Dekret vermerken laſſen, oder ſelbſt vermerken, und ſodann dergleichen Piece unverzüglich zur Regiſtratur abliefern.

§. 77.

Die von den Secretarien gefertigten Expeditionen, müſſen ſie von ſelbigen nach der Nummer übernehmen, und zur Re- und Superreviſion befördern; ſie ſodann in die Canzelley, ebenfalls nach der Nummer, abliefern; die Munda von den Canzelliſten oder dem Canzelleyinſpektore eben ſo

übernehmen; ſie den Secretariis zur Reviſion und Contraſignirung, alsdann aber der Behörde zur Vollziehung vorlegen; die Siegelung beſorgen; und die geſiegelten Sachen, nach Verſchiedenheit derſelben, und nach der Verfaſſung eines jeden Collegii, entweder an den Sportelrendanten abliefern, oder unter die Boten zur weitern Abgabe vertheilen.

§. 78.

Bey allen dieſen Verrichtungen müſſen ſie ſich, nach näherer Beſtimmung des Canzelleyreglements, der möglichſten Akkurateſſe und Sorgfalt befleiſsigen; ſich genau nach der Ordnung des Siegelzettels achten; wenn und an wen jedes Dekret abgegeben worden, auf dem Concepte richtig bemerken; und die Concepte von einem Siegelungstage zum andern, gleichergeſtalt nach den Nummern, in die Regiſtratur gehörig abliefern.

§. 79.

Zu ihrem Amte gehört auch, die Af- und Refixion der von dem Collegio erlaſſenen, oder von einem andern ihm zugeſchickten Ediktalcitationen, Subhaſtationspatente, und anderer öffentlichen Proclamatum zu beſorgen; und müſſen ſie ſorgfältig dahin ſehen, daſs dergleichen Proclamata die vorgeſchriebene Zeit hindurch aushängen, folglich den Tag, wenn ſie angeſchlagen, und wenn ſie wieder abgenommen worden, auf den Originalien derſelben pflichtmäſsig vermerken.

§. 80.

Die Canzelleydiener und Botenmeiſter haben die Aufſicht über die Boten; müſſen die Arbeit unter ſie vertheilen; und einen jeden zu ſeiner Schuldigkeit anhalten.

§. 81.

Ihnen werden die Schlüſſel zu den Seſſionszimmern anvertraut; und ſie müſſen dafür ſorgen,

dafs diefe Zimmer reinlich und fauber gehalten, auch die darin befindlichen Geräthfchaften nicht ruinirt, oder entwendet werden. Wird etwas davon fchadhaft, fo müffen fie folches dem Präfidenten anzeigen, und nach deffen Anweifung die Reparatur veranftalten.

§. 82.

Sie müffen alle Tage, die Sonn- und Fefttage allein ausgenommen, fowohl Vor- als Nachmittags, an dem Orte, wo das Collegium feine Verfammlungen hält, fich einfinden, ihre Gefchäfte dafelbft beforgen, und die fich meldenden Parteyen gehörig anweifen.

§. 83.

Sie müffen fich durchgehends eines rechtfchaffenen, vernünftigen und regelmäfsigen Betragens befleifsigen; fich mit den in der Sportultaxe ihnen ausgefetzten Gebühren begnügen; und ein mehreres von den Parteyen, bey Strafe der Caffation weder abfordern, noch annehmen.

§. 84.

Sie müffen bey ihrer Anfetzung fchwören: dafs fie dem Collegio und deffen Präfidenten allen fchuldigen Gehorfam und Folge leiften; ihre Pflichten nach der gegenwärtigen Vorfchrift forgfältig wahrnehmen; die ihnen aufgetragenen Verrichtungen treu, unverdroffen und akkurat beforgen; von den Parteyen über ihre ausgefetzten Gebühren nichts fordern noch annehmen; von den zu ihrer Kenntnifs gelangenden Heimlichkeiten der Parteyen oder des Collegii niemanden etwas entdecken; und fich überall fo verhalten wollen, wie es einen getreuen und ehrlichen Canzelleydiener (Botenmeifter) eignet und gebühret.

§. 85.

Bey gröſsern Collegiis, wo wegen des weitläuftigen Umfanges der Geſchäfte, ein beſonderer Canzelleydiener und ein beſonderer Botenmeiſter angeſetzt ſind, müſſen die im Vorſtehenden beſchriebenen Verrichtungen unter dieſelben vertheilt werden.

§. 86.

Beſtellung der Boten.

Zu Boten bey den Juſtizcollegiis müſſen ebenfalls vorzüglich Invaliden, welche treu und ehrlich gedient haben, annoch hinlängliche Kräfte, und die zu ihren Geſchäften nöthige Munterkeit des Körpers beſitzen; von ſtiller und ordentlicher Lebensart, auch des Schreibens und Leſens nicht ganz unkundig ſind, ausgeſucht und beſtellt werden.

§. 87.

Sie ſind überhaupt ſchuldig, die ihnen von dem Collegio und dem Präſidenten gemachten Aufträge, willig und fleiſsig auszurichten, und die Aufwartung in den Seſſionen, ſo wie bey den Inſtruktionsterminen, nach der Anweiſung des Botenmeiſters, mit zu beſorgen.

§. 88.

Obliegenheiten.

Inſonderheit werden ſie gebraucht, die Akten aus der Regiſtratur an die Decernenten und Referenten abzutragen; die eingegangenen Sachen von der Poſt abzuholen; und diejenigen, welche abgehen ſollen, dahin zu befördern.

§. 89.

Ihre Hauptverrichtung aber iſt die Inſinuation der Citationen, und andrer Verordnungen an die Parteyen, bey welcher ſie die Vorſchriften des Erſten Theils Tit. VII. zu beobachten haben. Dieſe Vorſchriften müſſen ihnen alſo gleich bey ihrer Annehmung, durch einen Secretarium, bekannt gemacht und erläutert; auch ſie derſelben in der Folge von Zeit zu Zeit erinnert, und in vorkom-

menden Fällen, wie sie sich dabey zu verhalten haben, instruirt werden.

§. 90.

Sie müssen sich, insofern sie nicht auf auswärtigen Verschickungen begriffen sind, täglich, die Sonn- und Fest-Tage allein ausgenommen, in der Canzelley und Registratur des Collegii einfinden, und ihre Verrichtungen abwarten.

§. 91.

Von den Parteyen und Sollicitanten müssen sie sich zu Bestellungen und Erkundigungen nicht gebrauchen lassen; ihnen so wenig, als andern, von dem, was bey dem Collegio vorgeht, und ihnen bekannt wird, Nachrichten mittheilen; sich mit den ihnen ausgesetzten Gebühren begnügen, und von niemanden, es sey unter welchem Prätext es wolle, ein mehreres verlangen oder abfordern.

§. 92.

Sie müssen bey dem Antritt ihres Amts schwören:

dass sie den Verordnungen des Collegii und dessen Präsidenten, wie auch den Anweisungen des ihnen unmittelbar vorgesetzten Botenmeisters, gehorsame und willige Folge leisten; die ihnen geschehenen Aufträge fleissig ausrichten; die Insinuationen der Citationen und Verordnungen gehörig verrichten; davon getreuen und und der Wahrheit gemässen Bericht abstatten, und sich in allen Stücken treu, ordentlich, nüchtern, und unverdrossen beweisen wollen.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Von dem Amte der Landreuter und Exekutoren.

§. 93.

Bestellung. Die Exekutores müssen aus den Invaliden, die nach treu geleisteten Diensten ihren ehrlichen Ab-

ſchied erhalten haben, ausgeſucht werden. Sie müſſen zu dergleichen Amte annoch hinlängliche Munterkeit und Kräfte beſitzen; von bekannter, vernünftiger, ordentlicher und nüchterner Aufführung ſeyn; fertig leſen und ſchreiben können; auch zum wenigſten einige Kenntniſs und Uebung im Rechnen erlangt haben.

§. 94.

Wie es mit ihrer Anſetzung und Beſtellung zu halten ſey, deshalb hat es bey der eingeführten ſpeciellen Verfaſſung, einer jeden Provinz und Collegii, lediglich ſein Bewenden.

§. 95.

An Orten, wo dieſe Exekutores in fixirten Beſoldungen ſtehen, und wo es nicht immer möglich iſt, daſs ſie die eingezognen, oder beygetriebnen Gelder, unmittelbar nach deren Empfange an die Behörde abliefern können, müſſen ſie zu Beſtellung einer proportionirlichen Caution angehalten werden.

§. 96.

Die Exekutores müſſen ſich, bey Strafe der Caſſation, nicht unterfangen, eigenmächtig, oder auf das Privatanſuchen einer Partey, irgend einige Exekutiones zu vollſtrecken; ſondern ſie müſſen dazu den ausdrücklichen Befehl des ihnen vorgeſetzten Collegii abwarten. *Obliegenheiten.*

§. 97.

Nach dieſem Befehle müſſen ſie ſich aber auch genau und pünktlich achten; davon eigenmächtig nicht abgehen, oder ſich einer Ausdeutung deſſelben anmaaſsen; dem Inhalte des Befehls in Anſehung der Zeit der Vollſtreckung, der Art derſelben, des Quanti, worauf die Exekution zu richten, und der übrigen darin enthaltenen Anweiſungen, promte und durchgängige Folge leiſten; und von der Vollziehung des Auftrages, an das Col-

legium, verſtändlich, und der Wahrheit gemäſs berichten.

§. 98.

Bey Vollſtreckung der Exekutionen ſelbſt müſſen ſie die Vorſchriften der im Erſten Theile Tit. XXIV. enthaltnen Exekutionsordnung gehörig befolgen; und ſich daher dieſe Vorſchriften ſorgfältig und genau bekannt machen.

§. 99.

Bey dieſen Exekutions-Vollſtreckungen müſſen ſie durchaus vorſichtig und pflichtmäſsig zu Werke gehen; dem Schuldner keine Gelegenheit noch Raum verſtatten, durch Umzüge, Dilationen, Verheimlichung oder Wegſchaffung der Objekte der Exekution, ſolche zu vereiteln, und ſich überhaupt, weder durch Geſchenke, Liſt, Widerſpruch oder Drohungen des Schuldners, noch durch unzeitiges Mitleiden, oder andre perſönliche Rückſichten, von Beobachtung ihrer Amtspflichten, und Befolgung ihres Auftrags abwendig machen laſsen.

§. 100.

Auf der andern Seite müſſen ſie aber auch ſich in den gehörigen Schranken halten; bey Vollſtreckung der Exekutionen ſich vernünftig, nüchtern und beſcheiden aufführen; alle Schimpfreden, Grobheiten, und andere Inſolentien unterlaſſen; ſich keiner unnöthigen Härte und Grauſamkeit, gegen unglückliche Debitores ſchuldig machen und vielmehr das Schickſal derſelben, ſoviel es ihnen ohne Verletzung ihrer Pflichten, und des erhaltenen Auftrages möglich iſt, zu erleichtern bereit ſeyn.

§. 101.

Wie die Exekutores ſich wegen Ablieferung der beygetriebenen, oder aus den gepfändeten Sachen, bey der Auction gelöſeten Gelder, zu ver-

halten haben, ist in vorallegirter Exekutionsordnung §. 65. 66. 80 & 90. umständlich vorgeschrieben.

§. 102.

Wie sie gegen die Widersetzlichkeiten eines Exequendi, sich Beystand und Verstärkung verschaffen, und wie die, bey Verrichtung ihres Amtes, ihnen zugefügte Beleidigungen geahndet werden sollen, ist eben daselbst §. 148. 149. 150. verordnet.

§. 103.

Die Exekutores müssen, ausser den in der Sportultaxe bestimmten Gebühren, Warte- und Meilengeldern, und wenn sie Exekutiones über Land verrichten, dem freyen Quartier, und Heitzung zur Winterszeit, schlechterdings und unter keinerley Prätexte, er habe Namen, wie er wolle, weder von dem Extrahenten der Exekution, noch von dem Exequendo selbst, ein mehreres an Gelde, oder Geldeswerth, abfordern oder annehmen, und auch allen Schein der Erpressung oder Corruption, auf das sorgfältigste vermeiden.

§. 104.

Alle Beschwerden gegen Exekutores, wegen verübter Plackereyen und Insolentien; wegen ungebührlicher Begünstigung des Exequendi; wegen Ueberschreitung der Schranken ihres Auftrags; wegen unterschlagener oder in ihren Nutzen verwendeter Gelder etc. müssen die Collegia genau und nach aller Strenge untersuchen lassen, und bey richtigem Befunde der Beschwerde, dergleichen Excesse um so mehr mit Ernst und Nachdruck ahnden, da diese Leute ihre meisten Verrichtungen in der Provinz, und es dabey sehr oft mit gemeinen, einfältigen, und furchtsamen Partheyen zu thun haben; folglich die Contraventionen derselben leichter vorfallen, und seltner zur Wissenschaft des Gerichts gelangen können, als bey andern

Subalternen, die ihre Amtsgeschäfte unter den Augen des Collegii selbst verrichten.

§. 105.

Ein Exekutor muss bey dem Antritte seines Amts schwören:

dass er die von dem Collegio ihm aufgetragenen Exekutiones promt und unverdrossen vollstrecken; dabey lediglich nach den Vorschriften der Exekutionsordnung, und des an ihn ergangenen Dekrets verfahren; die ihm darin vorgeschriebnen Gränzen nicht überschreiten; dagegen aber auch von Vollziehung seines Auftrags, sich weder durch Furcht noch Geschenke, weder durch Drohungen noch Versprechungen, abwendig machen lassen; sich für allen Excessen sorgfältig hüten; die beygetriebenen Gelder, nach dem jedesmaligen Inhalte des Dekrets, unverzüglich und treulich abgeben; sich mit seinen ausgesetzten Gebühren, ohne mehreres zu fordern oder anzunehmen, begnügen, und sich überall so verhalten wolle, wie es einem getreuen und rechtschaffenen Executori wohl ansteht und gebührt.

SECHSTER TITEL.

Von dem Amte der fiskalischen Bedienten.

§. 1.

Bestellung. Fiskalische Bediente müssen die gemeinen und Landesgesetze wohl inne haben; eine genaue und praktische Kenntniss von den Vorschriften der Prozessordnung besitzen; und bey dem Collegio, wo sie die fiskalischen Angelegenheiten besorgen sollen, wegen ihres Fleisses, Liebe zur Ordnung,

regelmäfsigen, gesetzten, und rechtschaffenen Betragens vortheilhaft bekannt seyn.

§. 2.

Es sind daher zu solchen Bedienungen vorzüglich Leute zu wählen, welche bereits bey einem Landes-Justizcollegio als Referendarii gestanden, und sich daselbst nach obigen Erfordernissen qualificirt haben. Insonderheit können auch Justizcommissarii dergleichen Stellen füglich übernehmen.

§. 3.

Die Verrichtungen der fiskalischen Bedienten sind von doppelter Art. Die erstern betreffen die Ausführung und Vertheidigung der dem höchsten Landesherrn und dessen Fisko zukommenden Rechte, sobald sie von einer Privatpartey, oder sonst einem Dritten, beeinträchtigt oder bestritten werden. Die zweyten haben Verbrechen und Contraventionen gegen die Gesetze zum Gegenstande, auf welche die fiskalischen Bedienten wachsam seyn; sie ordnungsmäfsig untersuchen; und auf deren Bestrafung gehörig antragen sollen. *Obliegenheiten.*

§. 4.

Die speciellen Obliegenheiten derselben in Ansehung beyder Arten von Verrichtungen sind im Ersten Theile Tit XXXV. hinlänglich auseinander gesetzt.

§. 5.

Ueberhaupt aber müssen die fiskalischen Bedienten, in sofern sie die Rechte des Landesherrn und seiner Cassen in Civilprozessen ausführen oder vertheidigen, davon aus den Registraturen und Akten desjenigen Collegii, welchem die Wahrnehmung und Verwaltung des streitigen Rechts, oder Sache aufgetragen ist, zuverläfsige und vollständige Informationen einzuziehen, sich nach bestem Vermögen angelegen seyn lassen; sie müssen ihr eifrigstes Bestreben dahin richten, dafs dem

Fisko, ſo wie jeder andern Partey, ſein Recht wiederfahre; ſie müſſen aber auch dabey ſich aller Chikane, vorſetzlichen Zurückhaltung, Verdunkelung, Verdrehung der Wahrheit, falſcher und unrichtiger, ihrer eignen Ueberzeugung zuwider laufender Behauptungen, und frevelhaften Leugnens, ſorgfältig enthalten; allermaaſsen, wenn ſie ſich eines dergleichen ordnungswidrigen Betragens ſchuldig machen, ſolches an ihnen mit den geſetzlichen Strafen, gleich als an andern Parteyen und deren Bevollmächtigten, ohne die geringſte Nachſicht geahndet werden ſoll.

§. 6.

Nach dem zweyten Theile ihres Amts, ſind die Fiskäle Wächter der Geſetze; welchen obliegt, auf eine durchgängige genaue Beobachtung derſelben Acht zu haben; ſobald ihnen Vermuthungen von Contraventionen dagegen bekannt werden, ſelbigen mit Fleiſs, Vorſicht, und unabläſsigem Eifer näher nachzuforſchen; wenn dadurch der geſchöpfte Verdacht beſtätigt wird, davon gehörigen Orts, unverzüglich pflichtmäſsige Anzeige zu machen; und auf weitere rechtliche Verfügung, wegen Unterſuchung und Beſtrafung derſelben, anzutragen.

§. 7.

Von Beobachtung dieſer ihrer Hauptflicht müſſen ſich die Fiskäle durch keine Conſideration in der Welt, am allerwenigſten durch Menſchenfurcht, oder Anſehen der Perſon abhalten laſsen; da Se. Königliche Majeſtät, wenn ſie durch gewiſſenhafte Wahrnehmung ihres Amtes ſich Haſs, Feindſchaft, Neid, oder Verfolgung zuziehen ſollten, ſie dagegen nachdrücklich ſchützen, und ſicher ſtellen werden.

§. 8.

§. 8.

Hauptsächlich müssen die Fiskäle auf das Betragen der sämmtlichen höhern und niedern Justizbedienten in ihrem Amte, ein wachsames Auge haben; und wenn sie bey selbigen Verabsäumung oder Verletzung ihrer Pflichten wahrnehmen, davon nach Bewandniss der Umstände, dem Präsidenten des Collegii, oder dem Chef der Justiz, freymüthig und ohne Rückhalt Anzeige machen.

§. 9.

Sie müssen aber auch in diesem Theile ihres Amts sich für allen Chikanen und Animositäten sorgfältig hüten, und niemanden ohne hinreichenden Grund, aus blossem Privathass, oder andern Nebenabsichten, durch ihre Angaben und Denunciationen in Verdruss und Verlegenheit setzen.

§. 10.

Bey den ihnen aufgetragenen Untersuchungen müssen sie mit aller Aufmerksamkeit, Akkuratesse und Legalität zu Werke gehen, sich nach den Vorschriften des Ersten Theils Tit. XXXV. genau achten; alle in den Gesetzen angewiesenen und erlaubten Mittel, zur Entdeckung und vollständigen Ausmittelung des Verbrechens, oder der Contravention, mit unverdrossnem Eifer aufsuchen und anwenden; dabey aber auch die für den Denunciaten oder Inkulpaten streitenden Vertheidigungsgründe mit gleicher Sorgfalt zu erforschen, und ins Licht zu setzen bemüht seyn.

§. 11.

In sofern den Fiskälen, vermöge ihres Amts und Bestallung, noch gewisse specielle Verrichtungen obliegen, müssen sie sich nach den ihnen darüber ertheilten Instruktionen pflichtmäsig achten.

§. 12.

Amt des Generalfiskals.

Die fiskalischen Bedienten stehen zwar gleich andern Justizbedienten unter der allgemeinen Auf-

ſicht desjenigen Landescollegii, in deſſen Departement ſie angeſetzt ſind; auſſerdem aber ſind ſie auch der nähern Direktion des Generalfiskals ſubordinirt, welchem ſie zu gewiſſen Zeiten, von der Beſchaffenheit und Lage der unter ihrem Betrieb ſtehenden Prozeſſe und Unterſuchungen, Bericht abſtatten müſſen.

§. 13.

Der Generalfiskal iſt ſchuldig, die ihm untergebnen Fiskäle in beſtändiger Aufſicht und Ordnung zu halten; darauf zu ſehen, daſs ſie ihren Pflichten, und inſonderheit der obliegenden Wachſamkeit auf die Beobachtung der Geſetze, und Beſtrafung aller Uebertretungen derſelben, gehörig nachkommen; und diejenigen, welche ſich dabey der Chikane und Durchſtechereyen, oder auch nur einer incorrigiblen Nachläſsigkeit und Schläfrigkeit ſchuldig machen, zur Caſſation gehörigen Orts anzuzeigen.

§. 14.

Er ſelbſt muſs auch an ſeinem Theile ſeine Pflichten, als Wächter der Geſetze, treulich wahrnehmen; beſonders auf die Amtsführung bey den Landes-Juſtizcollegiis, und auf einen ununterbrochenen vorſchriftsmäſsigen Betrieb der bey ſelbigen ſchwebenden Prozeſſe fleiſsig Acht haben; ſeine desfalls gemachten Bemerkungen dem Chef der Juſtiz gebührend anzeigen; wenn Contraventionen von andrer Art zu ſeiner Wiſſenſchaft gelangen, ſelbigen durch die ihm untergebnen Fiskäle näher nachforſchen, und die Sache durch ſie weiter gehörig betreiben laſſen.

§. 15.

Dahingegen iſt er für ſeine Perſon nicht ſchuldig, in einzelnen Fällen ſelbſt Unterſuchungen zu unternehmen; es wäre denn, daſs ihm ſolche wegen groſser Wichtigkeit der Sache, von dem Lan-

des-Justizcollegio, in dessen Departement er seinen Sitz hat, oder unmittelbar vom Hofe aufgetragen würden.

§. 16.

In sofern die fiskalischen Bedienten die Rechte des Fisci in Civilprozessen ausführen, oder vertheidigen, erhalten sie dafür die ihnen ausgesetzten Besoldungen; und haben, wenn der Gegentheil in die Kosten verurtheilt wird, eben die Gebühren, wie Rechtsassistenten der Privatparteyen, zu fordern. In sofern sie Untersuchungen führen, kommen ihnen deshalb, wenn der Denunciat schuldig befunden wird, und des Vermögens dazu ist, die in der Sportultaxe ausgemessenen Gebühren zu; und in sofern besonders durch ihre Wachsamkeit und Zuthun fiskalische Strafen festgesetzt und beygetrieben werden, gebührt ihnen davon eine gewisse Quota, welche nach Beschaffenheit des Objekts, und der verschiedenen Verfassung einer jeden Provinz und Collegii, an jedem Orte näher bestimmt ist. *Belohnung der Fiskäle.*

§. 17.

Die fiskalischen Bedienten müssen bey dem Antritt ihres Amtes folgenden Eid ableisten:

Ich - - - schwöre etc. Nachdem ich bey dem - - - Collegio zu einem Fiskal bestellt worden, dass ich zuvörderst Sr. Königlichen Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Herrn, jederzeit treu, unterthänig, und gewärtig seyn; Höchstdero Bestes und Interesse aus allen meinen Kräften suchen, beobachten und fördern, Schaden und Nachtheil aber, soviel an mir ist, warnen, verhüten, und abwenden wolle.

Insonderheit schwöre ich, dass ich in den Angelegenheiten, wo mir die Ausführung oder Vertheidigung fiskalischer Gerechtsame aufgetragen wird, davon gründliche und vollständige

Information, mit möglichſtem Fleiſs und Sorgfalt einziehen; bey der Inſtruktion ſolcher Sachen das Intereſſe des Königlichen Fisci, der Wahrheit und Gerechtigkeit gemäſs, treulich wahrnehmen, und nichts, was ſolchem zuwider läuft, weder ſelbſt thun, noch daſs es von andern geſchehe, willigen und geſtatten wolle. Ich gelobe ferner über einer genauen Befolgung der Geſetze, und Landesherrlichen Verordnungen unermüdet zu wachen; allen Contraventionen dagegen eifrig und unverdroſſen nachzuforſchen, und ſie zur gebührenden Beſtrafung anzuzeigen; dabey auf kein Anſehen der Perſon, Furcht, Zuneigung, oder andere Conſiderationen zu achten; mich aber auch aller Chikane und Bedrückungen gegen die Unterthanen des Staats gewiſſenhaft zu enthalten; die mir aufgetragenen Unterſuchungen mit pflichtmäſsiger Treue, Sorgfalt und Betriebſamkeit zu führen; und mich durchgehends ſo zu verhalten, wie es einem getreuen, wachſamen, und rechtſchaffenen fiskaliſchen Bedienten eignet und gebühret. So wahr etc. etc.

SIEBENTER TITEL.

Von dem Amte der Juſtizcommiſſarien und Notarien.

§. 1.

Beſtimmung der Juſtizcommiſſarien.

Auſſer den eigentlichen Prozeſſen fallen im bürgerlichen Leben häufig Geſchäfte vor, bey welchen, wenn ſie auf eine gültige und geſetzmäſsige Art vollzogen werden ſollen, die Unterthanen und Einwohner des Staats den Rath und die Aſſiſtenz eines Rechtsverſtändigen nicht entbehren können.

Da von einer ordentlichen, zuverläſsigen und legalen Beſorgung ſolcher Angelegenheiten die Sicherheit und der Wohlſtand der Unterthanen gröſstentheils mit abhangen; ſo kann es dem Staate nicht gleichgültig ſeyn, was für Leute zu ſolchen Beſorgungen gebraucht werden; ſondern er muſs dazu Männer von geprüfter Geſchicklichkeit und Rechtſchaffenheit ausſuchen, und dem Publico als ſolche, an die es ſich in ſeinen Privatangelegenheiten mit Zuverſicht wenden könne, bezeichnen.

§. 2.

Aus dieſem Grunde haben Se. Königliche Majeſtät reſolvirt, in den verſchiedenen Oertern und Gegenden von Höchſtdero geſammten Provinzen, dergleichen Perſonen anzuſetzen, welche dazu beſtimmt und authoriſirt ſind, den Einwohnern und Unterthanen, ſo wohl in ihren Prozeſſen als Rechtsbeyſtände oder Bevollmächtigte zu dienen; als ihnen, in ihren keinen Prozeſs betreffenden Rechtsangelegenheiten, mit ihrem Rath und Beyſtande, auf Verlangen, an die Hand zu gehen.

§. 3.

Dieſen Juſtizbedienten wird der Name von Juſtizcommiſſarien, und denjenigen unter ihnen, welche zugleich die den *Notariis publicis* angewieſenen Geſchäfte mit beſorgen ſollen, die Benennung von Notarien beygelegt. In ſofern ſich einer oder der andere unter ihnen durch treue, fleiſsige, und rechtſchaffene, dem Publico geleiſtete Dienſte beſonders auszeichnen würde, behalten Se. Königliche Majeſtät Sich vor, denſelben mit dem Charakter eines Juſtiz-Commiſſionsraths begnadigen zu laſsen.

§. 4.

In wie fern bey Prozeſſen auch andere, als Juſtizcommiſſarii, zu Rechtsbeyſtänden, oder Bevoll-

mächtigten der Parteyen zugelaſſen werden können, iſt im Erſten Theile Tit. III. §. 14 &c. 22 ſeq. verordnet. Zu den übrigen §. 1. benannten Geſchäften ſind ſie dergeſtalt ausſchlieſſend befugt, daſs auſſer ihnen, in der Regel, niemand dergleichen Geſchäfte, als ein Gewerbe, treiben darf, und daſs daher keine Vorſtellungen und Eingaben in Sachen dieſer Art, welche nicht von den Parteyen ſelbſt kundbar angefertigt, oder von recipirten Juſtizcommiſſariis unterſchrieben und legaliſirt ſind, bey den Collegiis angenommen, oder Verfügungen darauf erlaſſen werden ſollen. Es wird dagegen aber auch dafür geſorgt werden, daſs in allen Gegenden des Landes eine hinlängliche Anzahl ſolcher öffentlich authoriſirten Perſonen, an die ein jeder ſich in vorkommenden Fällen wenden könne, zu haben ſeyn möge.

§. 5.

An welchen Orten Juſtizcommiſſarien, und wie viele derſelben an Einem Orte zu beſtellen, muſs nach Erfordernifs der Umſtände, der Bevölkerung, des Verkehrs und Gewerbes, der häufiger oder ſeltener vorkommenden mehr oder minder wichtigen Prozeſſe, und der daraus ſich ergebenden gröſſern oder geringern Bedürfniſs des Publici beſtimmt; dabey aber dahin geſehen werden, daſs es auf der einen Seite dem Publico an einer hinlänglichen Auswahl ſolcher Männer, deren es ſich in ſeinen Rechtsangelegenheiten bedienen könne, nicht gebrechen, auf der andern Seite aber auch durch eine zu groſse Vermehrung derſelben, und den daraus entſtehenden Mangel hinlänglicher Subſiſtenz, zu Erregung und Unterhaltung der Streitſucht unter den Einwohnern, zu Betrügereyen und Unterſchleifen, und zu andern dergleichen unerlaubten Handlungen, wozu Nahrungs-

lofigkeit und Noth mannigfaltigen Reitz enthalten, kein Anlafs gegeben werde.

§. 6.

In gröffern Städten, wo mehrere Gerichte find, bey welchen viele Prozeffe fchweben, find die Juftizcommiffarii in Anfehung der Prozefspraxis unter diefe Gerichte dergeftalt zu vertheilen, dafs einem jeden derfelben eins oder etliche davon angewiefen werden, bey welchen allein er nur Prozeffe, als Rechtsbeyftand oder Bevollmächtigter, betreiben kann.

§. 7.

Ueberhaupt ift die Prozefspraxis eines jeden Juftizcommiffarii auf den Ort oder Diftrikt eingefchränkt, wo er dazu in feiner Beftallung angefetzt worden. In Anfehung feiner übrigen auch der Notariatsgefchäfte hingegen, erftreckt fich feine Befugnifs, über den ganzen Gerichtsbezirk des Landes-Juftizcollegii, bey welchem er beftellt ift.

§. 8.

Collegia der Juftizcommiffarien.

Die in einem Departement beftellten Juftizcommiffarii, ftehen unter der Auffícht und Direktion des dem Departement vorgefetzten Juftizcollegii. Damit jedoch diefes fie defto zuverläfsiger überfehen und in Ordnung halten könne; fo follen fie, nach Gelegenheit jeden Orts und Diftrikts, in gewiffe Collegia zufammen gezogen; und jedem dergleichen Collegio, foll ein gemeinfchaftlicher Direktor vorgefetzt werden.

§. 9.

Von Juftizcommiffariis die zugleich Notarii find.

Die Funktion eines Juftizcommiffarii, und die eines Notarii dürfen nicht nothwendig mit einander verbunden feyn; vielmehr erfordert diefes letztere Amt, auffer der nöthigen Gefchicklichkeit, und gewöhnlich gutem moralifchen Charakter, einen vorzüglichen Grad von Erfahrung, Gefchäftskenntnifs, und durch mehrjährige Beobachtung geprüft

erfundenen Rechtſchaffenheit und Zuverläſsigkeit. Es ſollen daher junge Leute, von denen man ſich wegen dieſes letztern Erforderniſſes noch nicht ſo überzeugend verſichert halten kann, vorerſt nur als Juſtizcommiſſarien angeſetzt, und ihnen das Notariat erſt in der Folge, wenn ſie ſich dazu noch mehr qualificirt haben, anvertraut werden.

§. 10.

Nebenbedienungen der Juſtizcommiſſarien.

Die Juſtizcommiſſarii können zwar bey ſolchem ihrem Amte zugleich andere Nebenbedienungen übernehmen. Damit aber hieraus kein Miſsbrauch entſtehen; die Juſtizcommiſſarii ſich mit ſolchen Nebenarbeiten nicht zu ſehr überladen und diſtrahiren; dadurch aber ſich auſſer Stand ſetzen mögen, dem Publico ihre Dienſte mit der erforderlichen Applikation, Genauigkeit und Promtitüde zu leiſten, ſo ſollen ſie ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Landes-Juſtizcollegii, dergleichen Nebenbedienungen anzunehmen, nicht berechtigt ſeyn.

§. 11.

Damit auch ſowohl das Publicum wiſſen möge: in welchen Vorfallenheiten und Geſchäften es ſich an die Juſtizcommiſſarios zu verwenden habe; als auch dieſe ſelbſt von den Obliegenheiten ihres Amtes, und den Schranken deſſelben, ſich richtige und vollſtändige Begriffe bilden können; ſo ſoll im gegenwärtigen Titel näher gehandelt werden:

I) von Anſetzung und Beſtellung der Juſtizcommiſſarien;
II) von ihren Verrichtungen und Pflichten;
III) von der Einrichtung und Verfaſſung ihrer Collegiorum.

ERSTER ABSCHNITT.

Von Anſetzung und Beſtellung der Juſtizcommiſſarien und Notarien.

§. 12.

Es ſoll niemand zu einem Juſtizcommiſſario beſtellt werden, der nicht zuvor eine Zeitlang bey einem Juſtizcollegio als Referendarius geſtanden; unverdächtige Proben von Geſchicklichkeit und Betriebſamkeit abgelegt; und ſich übrigens jederzeit eines ſtillen, regelmäſsigen, und durchaus rechtſchaffenen Verhaltens befliſſen hat. *Erforderniſſe.*

§. 13.

Wer dergleichen Amt erlangen will, muſs ſich bey dem Landesjuſtizcollegio des Departements darum melden, und ſich, auf Erfordern, einer nochmaligen Prüfung, oder doch der Anfertigung gewiſſer Probearbeiten über Materien, die ſich auf die Notariatsfunktion näher beziehen, unterwerfen.

§. 14.

Bey dieſer Prüfung ſollen die Competenten über die nach dem folgenden Abſchnitte zu ihrem Amte gehörigen Verrichtungen, inſonderheit über die Lehre von Contrakten und Teſtamenten, deren weſentlichen und zufälligen Stücken, den darin vorkommenden Clauſeln und deren Wirkungen; ingleichen über die Lehre von Hypotheken und deren Erforderniſſen, die Verfaſſung des Hypothekenweſens, und die Art, wie die dahin einſchlagenden Geſchäfte nach Vorſchrift der Landesgeſetze zu betreiben; wie nicht weniger über andere in die Notariatsgeſchäfte einſchlagende Materien, examinirt; ſodann ihnen von den Examinatoren Fälle, worüber Contrakte oder Teſtamente zu errichten ſind, vorgelegt; und darnach von ihnen, in Gegenwart der Examinatoren ein Proto- *Prüfung.*

koll, nachher aber ein Inſtrument entworfen; überhaupt aber bey dieſem *Examine* auf die dem Candidaten beywohnende Akkurateſſe und Ueberlegung, ſo wie auf Ordnung und Deutlichkeit des Vortrags, Rückſicht genommen werden.

§. 15.

Beſtellung. Wenn nun ein ſolcher Competent bey der vorgenommenen Prüfung zu dem Amte eines Juſtizcommiſſarii tauglich befunden worden, ſo ſoll das Collegium wegen ſeiner Beſtellung dazu an den Chef der Juſtiz berichten.

§. 16.

Die Juſtizcommiſſarii und Juſtizcommiſſionsräthe erhalten ihr Patent unter deſſen Vollziehung, und müſſen zugleich, wenn ſie auch zu Notariatsgeſchäften authoriſirt ſeyn ſollen, bey dem Collegio, in deſſen Departement ſie angeſetzt worden, als Notarii publici ordentlich immatriculirt werden.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von den Verrichtungen der Juſtizcommiſſarien und ihren Pflichten.

§. 17.

Die Verrichtungen der Juſtizcommiſſarien ſind von dreyfacher Art:

I. daſs ſie den Parteyen in ihren rechtlichen Angelegenheiten, auf Verlangen, mit Rath und Gutachten an die Hand gehen;

II. daſs ſie von denſelben in dergleichen Geſchäften, beſonders wenn dieſelben gerichtlich vollzogen werden ſollen, Aufträge und Vollmachten übernehmen;

III. daſs ſie in wirklichen Prozeſſen die Angelegenheiten der Parteyen als deren Rechtsbeyſtande oder Bevollmächtigte beſorgen;

IV. daſs ſie als Notarii Contrakte und andere Inſtrumente errichten, und unter den Parteyen vollziehen, welche den Glauben und die Kraft öffentlicher Urkunden haben ſollen.

§. 18.

Die Juſtizcommiſſarien haben bey dieſen Verrichtungen theils gewiſſe allgemeine, theils bey den verſchiedenen Arten derſelben gewiſſe beſondere Pflichten und Obliegenheiten zu beobachten. *Allgemeine Obliegenheiten.*

§. 19.

Zu ihren allgemeinen Pflichten gehört:

1) eine genaue und ſorgfältige Beobachtung der Geſetze überhaupt;
2) eine ſtrenge und gewiſſenhafte Redlichkeit;
3) eine unverdroſsene Bereitwilligkeit, dem Publico mit ihrem Amte zu ſtatten zu kommen.

§. 20.

In Anſehung der erſten Hauptpflicht ſind die Juſtizcommiſſarii ſchuldig, ſich die Vorſchriften der Geſetze ſorgfältig bekannt zu machen, und dieſelben bey allen ihren Amtsverrichtungen beſtändig vor Augen zu haben. *Geſetzmäſsigkeit.*

§. 21.

Sollte daher ein Juſtizcommiſſarius etwas vornehmen, und inſonderheit bey Gerichten nachſuchen oder antragen, was den klaren Vorſchriften der Geſetze zuwider wäre, ſo ſoll er deshalb mit einer proportionirlichen Geldſtrafe belegt; im Wiederholungsfalle aber, auf ſeine Entlaſſung angetragen werden.

§. 22.

Wenn ein Juſtizcommiſſarius in ſeinen Amtsgeſchäften, es ſey aus Unwiſſenheit, oder aus Leichtſinn und Fahrläſsigkeit, ſolche Fehler begeht, woraus Nullitäten in den von ihm vollzognen Handlungen, oder irgend ein andrer Nachtheil für die Parteyen, welche ſich und ihr Intereſſe ihm an-

vertraut haben, entſteht; ſo ſoll derſelbe nicht nur ſchuldig ſeyn, allen ſolchergeſtalt verurſachten Schaden zu erſtatten; ſondern es ſoll auch, bey einem daraus ſich veroffenbarenden höheren Grade von Unwiſſenheit, Faulheit, oder Nachläſsigkeit, darauf, daſs er ſeines Amtes, als dazu untüchtig, entſetzt werde, gehörigen Orts der Antrag geſchehen.

§. 23.

Redlichkeit.

Die gewiſſenhafte Redlichkeit, deren ſich ein Juſtizcommiſſarius in allen ſeinen Geſchäften befleiſsigen muſs, verbindet denſelben, das Intereſſe derjenigen Partey, die ihn zu ihrem Conſulenten oder Bevollmächtigten erwählt hat, treu und eifrig wahrzunehmen; wenn Parteyen einen Actum vor ihn in der Qualität eines Notarii vollziehen wollen, bey Abfaſſung der Protokolle und Inſtrumente, den Hergang der Sache richtig, vollſtändig, und der Wahrheit gemäſs darin vorzutragen, und die Verſprechungen, Angelöbniſſe und Verabredungen der Intereſſenten, nach ihrem eigentlichen Sinne und Meinung zu verzeichnen; ſolchen Parteyen die Vorſchriften der Geſetze deutlich und richtig zu erklären, und ſie für deren Uebertretung oder Verabſäumung, ingleichen für allen andern Schaden und Nachtheil, ehrlich und freymüthig zu warnen; von den bey ſolchen Gelegenheiten zu ſeiner Kenntniſs gelangenden Geheimniſſen der Familien, und der Intereſſenten ſelbſt, nichts zu verrathen, noch ſonſt einen üblen Gebrauch davon zu machen; vielmehr darüber die unverbrüchlichſte Verſchwiegenheit zu beobachten; inſonderheit aber ſich unter keinerley Vorwande als ein Werkzeug der Boſsheit, der Argliſt, der Chikane, des Betrugs, des Wuchers, oder andrer dergleichen unerlaubter Kunſtgriffe gebrauchen zu laſsen.

§. 24.

Vergehungen wider dieſe Hauptpflicht, müſſen um ſo ſtrenger und nachdrücklicher geahndet werden, je nothwendiger es iſt, den Bürgern des Staats, die ſich in ihren wichtigſten und geheimſten Angelegenheiten der Redlichkeit und Sorgfalt dieſer Juſtizcommiſſarien anvertrauen ſollen, dabey Sicherheit und Zuverläſsigkeit zu verſchaffen. Wenn daher nur irgend ein Verdacht eines hinterliſtigen, betrügeriſchen, oder ſonſt unlautern Betragens gegen einen Juſtizcommiſſarium ſich hervorthut; ſo muſs das Gericht dem Grunde deſſelben von Amtswegen ſo fort näher nachforſchen; die Verantwortung des Verdächtigen erfordern; den Vorfall, welcher zu dergleichen Argwohn Anlaſs gegeben hat, genau und ſorgfältig, doch ohne die Förmlichkeiten eines ordentlichen Inquiſitionsprozeſſes, unterſuchen; und von dem Befunde, mit Beyſchluſs der darüber aufgenommenen Protokolle, an den Chef der Juſtiz gutachtlich berichten; welcher letztere ſodann, nach Bewandniſs der Umſtände, beſtimmen wird, wie dergleichen Vergehen beſtraft, und ob der beſchuldigte Juſtizcommiſſarius ſeines Amts, als deſſen unwürdig, ſo fort entſetzt; oder ob gegen ihn, wenn die Sache ſich nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XX. §. 1334. zu einer noch härtern Beſtrafung qualificirt, der förmliche Inquiſitionsprozeſs verhängt, unter deſſen aber er von ſeinen Funktionen ſuſpendirt werden ſolle.

§. 25

Bereitwilligkeit.

Vermöge der den Juſtizcommiſſariis, als ihre dritte Pflicht, obliegenden Bereitwilligkeit, dem Publico mit ihrem Amte zu dienen, müſſen dieſelben jedermänniglich, welcher ſich an ſie wendet, damit auf eine geſetzliche Art zu ſtatten kommen; und ihre Aſſiſtenz aus bloſser Bequemlichkeit, Men-

fchenfurcht, oder andern Nebenrückfichten, niemanden verfagen.

Eben dies find fie auch gegen arme Parteyen unentgeltlich zu thun verbunden, wenn fich diefe an fie wenden, oder von den Gerichten, oder dem Direktor, an fie verwiefen werden.

§. 26.

Nur in folgenden Fällen find fie nicht nur befugt, fondern auch fchuldig, die Parteyen abzuweifen, und fich mit den Angelegenheiten derfelben nicht zu befaffen:

a) Wenn Parteyen die Affiftenz und den Dienft eines Juftizcommiffarii zu einer widerrechtlichen, betrüglichen, und auf die Verkürzung eines von ihnen, oder auch eines Dritten, abzielenden Handlung begehren follten.

Anmuthungen diefer Art müffen die Juftizcommiffarii nicht nur ftandhaft abweifen; fondern auch den Requirenten das Unerlaubte und Strafbare ihres Vorhabens nachdrücklich vorhalten; übrigens aber von einem dergleichen Vorfalle dem Direktor ihres Collegii unverzüglich Anzeige machen; welcher alsdann die übrigen Juftizcommiffarios davon fofort benachrichtigen, und fie warnen mufs, fich mit dergleichen Parteyen in einer folchen Sache durchaus nicht einzulaffen.

b) Wenn, in Prozeffen, der Juftizcommiffarius von dem Ungrunde der Forderung oder Weigerung einer an ihn fich wendenden Partey überzeugt ift, fo mufs er eine folche Sache gegen feine eigne Einficht und Ueberzeugung nicht übernehmen; vielmehr eine folche Partey durch Vorftellungen und Belehrungen, vom ungegründeten oder wohl gar ftrafbaren Prozeffiren abzuhalten fuchen. Nur wenn das vorgefetzte Collegium ihn einer Partey zum Beyftande oder Bevollmächtigten zuordnet, mufs er die Vertretung derfelben

übernehmen; und wenn er fie von der Unftatthaftigkeit ihres Anfpruchs, oder ihrer Einwendungen nicht überzeugen kann, von den zu deren Unterftützung ihm an die Hand gegebenen Gründen treulich Gebrauch machen.

c) Wenn ein Juftizcommiffarius mit Amtsgefchäften dergeftalt überladen ift, dafs er neue ihm zukommende Requifitionen und Aufträge, mit der erforderlichen Sorgfalt, Attention, und Bedachtfamkeit, nicht würde befolgen noch ausrichten können; fo mufs er fich durch den Eigennutz nicht verleiten laffen, mehr Gefchäfte, als er beftreiten kann, zu übernehmen; fondern er mufs dergleichen Parteyen an andre feiner Collegen verweifen; und foll, wenn er in einer Sache etwas verfieht oder vernachläfsigt, der Vorwand überhäufter Arbeiten ihm niemals zu einiger Entfchuldigung gereichen.

d) Wenn ein Gefchäfte zwifchen zwey Parteyen abzuthun ift, welche dabey ein gegeneinander laufendes Intereffe haben; und es hat ein Juftizcommiffarius fich mit der einen Partey, als ihr Confulent oder Bevollmächtigter, bereits vorhin eingelafsen; fo mufs er, wenn der Gegentheil fich an ihn wendet, und die Sache einen Prozefs betrift, darin von diefem Gegentheile keinen Auftrag annehmen, noch demfelben mit feinem Rathe und Gutachten beyftehen; am allerwenigften aber von den Nachrichten und Geheimniffen, die ihm etwa vorhin von dem andern Theile anvertraut worden, zu deffen Schaden, bey Strafe der Prävarikation, irgend einigen Gebrauch machen.

Soll in einer andern Angelegenheit, worin der Juftizcommiffarius dem einen Intereffenten vorher beyräthig gewefen ift, eine Notariatshandlung von ihm vorgenommen werden; fo mufs er dies Verhältnifs dem andern Intereffenten ohne Rückhalt

eröfnen. Findet dieser dennoch keinen Anstand dabey, die Handlung durch ihn vollziehen zu lassen, so kann er dieselbe zwar unbedenklich vornehmen. Er muss aber dabey, sobald er als Notarius handelt, die Rechte beyder Theile mit gleicher Sorgfalt wahrnehmen, und, bey Strafe der Cassation, sich nicht dazu gebrauchen lassen, den einen Theil zu Gunsten des andern zu übervortheilen.

Noch weniger ist es für eine Prävarikation zu achten, wenn Parteyen in einer solchen Angelegenheit mit gutem Vorbedacht und Ueberlegung, sich an ein und eben denselben Justizcommissarium wenden, und ihn um die Vollziehung eines Actus gemeinschaftlich requiriren; oder wenn sie auf denselben als ihren Schiedsrichter compromittiren; in welchem letztern Falle derselbe die Obliegenheiten eines solchen Schiedsrichters genau beobachten muss. Uebrigens versteht es sich von selbst, dass in Fällen, wo Justizbediente überhaupt, wegen naher Verwandschaft, oder bey der Sache habenden Interesse, sich ihres Amts zu enthalten schuldig sind, auch ein Justizcommissarius sich keiner Notariatsverrichtungen anmaassen dürfe.

§. 27.

Besondere Pflichten der Justizcommissarien.

Bisher ist von den Verrichtungen und Pflichten der Justizcommissarien überhaupt gehandelt worden. Nunmehr sollen die verschiedenen Arten ihrer Geschäfte, und ihre besondern Obliegenheiten bey jedem derselben, näher bestimmt werden.

I. Als Consulenten.

I) Als Consulenten der Parteyen sind sie berechtigt, denjenigen, welche sich an sie wenden, in allen Arten von aussergerichtlichen Angelegenheiten, mit ihrer Rechtswissenschaft und Rathschlägen an die Hand zu gehen. Sie müssen aber ihren Rath und Gutachten nicht eher, als nach eingezogener vollkommener Kenntniss der Sache, und

und nach reiflicher Erwägung aller dabey vorkommenden Umſtände ertheilen; und ſich ſorgfältig hüten: daſs ſie dadurch die Parteyen nicht irre führen; noch zum unnöthigen, oder ungegründeten Prozeſſiren verleiten; den Frieden und die Eintracht der Familien nicht ſtöhren; noch irgend eine geſetzwidrige Handlung dadurch veranlaſsen, oder begünſtigen.

§. 28.

II) Das zweyte Hauptgeſchäft der Juſtizcommiſſarien beſteht darin, daſs ſie den Parteyen in allen ihren rechtlichen Angelegenheiten, welche keinen Prozeſs betreffen, ſie mögen nun ihrer Natur und den Vorſchriften der Geſetze nach, eine gerichtliche Verhandlung erfordern, oder nach der Intention der Parteyen, mehrerer Sicherheit und Feſtigkeit halber, ſolchergeſtalt vollzogen werden, die Parteyen vertreten, und als Bevollmächtigte derſelben erſcheinen.

II. Als Bevollmächtigte und Rechtsbeyſtände.

§. 29.

Zu ſolchen Angelegenheiten gehören vornemlich:

1) Der Betrieb der Exekution eines rechtskräftigen Urtels, auch wenn die Inſtruktion des Prozeſſes ohne Zuziehung eines Juſtizcommiſſarii erfolgt iſt.

2) Das Amt eines *Curatoris bonorum*.

3) Die Beſorgung der Depoſital-Angelegenheiten, wobey Privatparteyen intereſſiren, z. E. Annehmungs- und Auszahlungsgeſuche, Einbringung der Gelder in das gerichtliche Depoſitum, deren Erhebung u. ſ. w.

4) Ueberhaupt alle und jede Angelegenheiten und Geſchäfte, wo auſſer wirklichen Prozeſſen, bey Gerichten etwas anzuzeigen, nachzuſuchen oder zu beſorgen iſt.

§. 30.

In allen vorstehenden Fällen müssen die Parteyen sich der Assistenz der bey dem Gerichte angesetzten und recipirten Justizcommissarien schlechterdings bedienen, und können dazu keine andere Personen, als welche selbst in einem Prozesse nach der Vorschrift des Ersten Theils Tit. III. §. 25. 26. nicht auszuschliefsen seyn würden, admittirt werden. Nur allein in den unter n. 3. bemerkten Deposital-Angelegenheiten, soll den Interessenten frey stehen, zur Ablieferung oder Erhebung der Gelder auch jemand andern zu bevollmächtigen.

§. 31.

Uebrigens müssen die Justizcommissarien sich bey allen diesen Geschäften hauptsächlich nach den Gesetzen, und nach den oben ihnen allgemein vorgeschriebenen Pflichten; hiernächst aber nach dem Auftrage und der Intention ihrer Mandanten lediglich achten; auch alle Ueberschreitung der Gränzen ihrer Vollmacht und Instruktion sorgfältig vermeiden.

§. 32.

Hauptsächlich aber gehören zu den Verrichtungen der Justizcommissarien, in sofern sie Bevollmächtigte der Parteyen sind:

6) Die Besorgung aller und jeder Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, sie mögen nun das Hypothekenwesen, oder andere Geschäfte der Bürger und Einwohner des Staats betreffen; in sofern dergleichen Actus nicht zum Prozefse gehören, gleichwohl aber, entweder nach gesetzlichen Vorschriften, oder nach dem Entschlufse und der Verabredung der Interessenten, gerichtlich vollzogen werden sollen.

§. 33.

In beyderley Angelegenheiten können die Justizcommissarien nach einem doppelten Verhältnisse mitwirken, nehmlich:

1) in sofern sie die dazu gehörigen Contrakte und Instrumente aufnehmen und verfertigen;

2) in sofern sie dieselben gerichtlich einreichen und vollziehen.

§. 34.

Was die Justizcommissarien in beyderley Verhältnissen zu beobachten haben, wird ihnen unten umständlich vorgeschrieben; hier aber nur allgemein verordnet: dass sie, so wie in allen übrigen in der Qualität von Bevollmächtigten ihnen obliegenden Geschäften, also auch in diesem, die Vorschriften der Gesetze, und hiernächst den Inhalt der ihnen aufgetragenen Vollmacht, zur Richtschnur ihres Verhaltens annehmen müssen.

§. 35.

Zu solchen §. 32. beschriebenen Verhandlungen können gleichergestalt keine andere, als approbirte, und bey dem Gericht aufgenommene Justizcommissarien zugelassen werden; weil nur sie allein von dem Gericht gehörig übersehen werden können; wegen ihrer Fähigkeit und Geschicklichkeit dazu sich vorschriftsmäsig legitimirt haben; und für die Richtigkeit und Legalität einer solchen Handlung, so weit als sie daran Theil nehmen, mit haften müssen.

§. 36.

Ferner können

7) die Justizcommissarien auch als *Curatores* der Abwesenden, ingleichen als *Curatores in litem*, bey vorkommenden Fällen gebraucht werden: wo sie sodann die mit diesen Funktionen, nach den Gesetzen und der Vormundschaftsordnung, verbundenen Pflichten, sorgfältig wahrzunehmen haben.

§. 37.

Eben so steht es

8) majorennen Erben frey, wenn dieselben von einem ihnen zugefallenen Nachlasse ein ordentliches Inventarium aufnehmen lassen wollen, sich dazu der Assistenz eines Justizcommissarii zu bedienen. Dergleichen Inventarium hat jedoch keine mehrere Kraft und Wirkung, als jede aussergerichtliche Privatspecifikation; und in sofern solchem die Effekte eines gerichtlichen Inventarii beywohnen sollen, müssen die Vorschriften des folgenden §. 107. beobachtet werden.

§. 38.

Endlich

9) kann jeder, welcher ein Testament, oder andere letztwillige Disposition errichten will, selbige durch einen Justizcommissarium aufsetzen lassen, der dabey die gehörige Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Erfordernisse einer solchen Disposition pflichtmäßig wahrzunehmen hat. Es versteht sich jedoch von selbst, daß eine dergleichen Disposition durch die bloße Zuziehung eines Justizcommissarii noch nicht die volle äussere Rechtsbeständigkeit erhalte; sondern es müssen zu solchem Ende auch die übrigen in den Gesetzen bestimmten Erfordernisse beobachtet werden.

§. 39.

III. *Als Bevollmächtigte und Assistenten in Prozessen.*

III) Der dritte Haupttheil der den Justizcommissariis beygelegten Geschäfte betrift die Vertretung der Parteyen in wirklichen Prozessen, als Rechtsbeystände oder Bevollmächtigte derselben.

§. 40.

In diesem Verhältnisse liegt den Justizcommissariis überhaupt ob, die Rechte ihrer Parteyen mit Treue, Sorgfalt, und unermüdeter Aufmerksamkeit wahrzunehmen; sich davon durch keine Menschenfurcht oder andere Nebenrücksichten ab-

halten zu laſſen; beſonders den Deputirten des Gerichts bey den Inſtruktionen fleiſsig zu controlliren; dagegen aber auch weder ſelbſt die Wahrheit zu verdrehen, oder zu verdunkeln, noch dazu ihren Parteyen zu rathen, oder ſie darin zu beſtärken; vielmehr dieſe, wenn ſie ſich wiſſentlicher Behauptungen von Unwahrheiten, oder des frevelhaften Leugnens verdächtig machen, an die geſetzlichen Strafen ernſtlich zu erinnern, und gegen die Verwürkung derſelben zu warnen.

§. 41.

Wegen ihrer beſondern Obliegenheiten in Rückſicht der einzureichenden Informationen, bey der Inſtruktion ſelbſt, bey Anfertigung der Deduktionen, Einwendung und Ausführung der Rechtsmittel etc. ſind die nöthigen Vorſchriften im Erſten Theile dieſer Gerichtsordnung, vornehmlich Tit. III. §. 15-20. §. 71-77. Tit. V. §. 1-11. §. 16-19. Tit. VIII §. 28. 29. 36. Tit. IX. §. 1-12. §. 15. 16. ingleichen Tit. X. §. 12-15. enthalten.

§. 42.

Eben daſelbſt ſind die Obliegenheiten des Richters, wegen der bey den Inſtruktionen über die Juſtizcommiſſarien zu führenden Aufſicht, und die Mittel, welche ihm die Geſetze verleihen, den durch Schuld derſelben entſtehenden Umzügen und Verzögerungen vorzubeugen, oder dieſelben zu ahnden, näher beſtimmt. Zu dieſen Mitteln gehören vornehmlich Ordnungsſtrafen von 2, 5, bis 20 Rthlr. und Einlegung des Exekutors. Wenn aber ein Juſtizcommiſſarius es zur Gewohnheit bey ſich werden läſst, bey Einziehung der Information leichtſinnig, flüchtig, ohne Umſicht und Ueberlegung zu verfahren; ſaumſelig und nachläſsig darin zu ſeyn; unvorbereitet in den Terminen zu erſcheinen; durch verſchuldete Unvollſtändigkeit der Inſtruktionen zu Prorogationsgeſuchen und Unter-

brechungen der Inſtruktion Anlaſs zu geben; die zur Einreichung der Schriften und Deduktionen beſtimmten Friſten zu verabſäumen, und dadurch entweder den Prozeſs zu verzögern, oder das Intereſſe ſeiner Parteyen zu vernachläſsigen; Und wenn er ſolcher Fehler und Vergehungen wegen, ſchon dreymal mit den gewöhnlichen Ordnungsſtrafen belegt worden; So muſs der Vorgeſetzte des Gerichts, mit Zuziehung eines Raths, ihn deswegen zum Protokolle zur Verantwortung ziehn; ihm die aktenmäſsigen Fälle ſolcher Pflichtvernachläſsigungen vorhalten; ihn vernehmen, was er dabey noch zu ſeiner Entſchuldigung oder Rechtfertigung anführen zu können vermeyne; alsdann die Sache im Collegio vortragen; und die weitere Verfügung des Chefs der Juſtiz darüber, mit Beylegung des Protokolls, allenfalls auch der darin in Bezug genommenen Akten nachſuchen. Dieſer muſs alsdann, wenn er findet, daſs bey einem ſolchen untauglichen oder nachläſsigen Subjekte keine wahrſcheinliche Hofnung der Beſſerung mehr vorhanden ſey, ihn durch ein Reſcript von der fernern Prozeſspraxis ausſchlieſsen, und auf die übrigen Geſchäfte des Juſtizcommiſſariats einſchränken.

§. 43.

Auſser der Haltung richtiger und vollſtändiger Manualakten, (Th. I. Tit. III. §. 77.) müſſen die Juſtizcommiſſarii auch eine fleiſsige Correſpondenz mit ihren abweſenden Parteyen unterhalten, und dieſelben über die Lage ihres Prozeſſes von Zeit zu Zeit benachrichtigen; damit beſonders miſstrauiſche und ängſtliche Parteyen, durch Mangel an Nachricht, zu unnützen Behelligungen der Gerichte, der höheren Behörden, oder gar der Königlichen Allerhöchſten Perſon, nicht verleitet werden mögen.

§. 44.

Da den Juſtizcommiſſariis die vollſtändige Prozeſspraxis wiederum eingeräumt iſt, ſo können ſie ſich nicht entbrechen, an Oertern, wo keine beſondere beſoldete Armen-Aſſiſtenten vorhanden ſind, auch unvermögenden Parteyen, nach einer unter ihnen feſtzuſetzenden Reihe, als Rechtsbeyſtände und Bevollmächtigte zu dienen; wie ihnen denn auch in gleicher Art die Uebernehmung der Defenſionen für unvermögende Inquiſiten, nach näherer Beſtimmung der Criminalordnung, obliegt.

§. 45.

IV) Es iſt nunmehro noch der Vierte Theil von dem Amte der Juſtizcommiſſarien übrig, wo ſie eigentlich als Notarii anzuſehen ſind, vor welchen gewiſſe Handlungen dergeſtalt vorgenommen werden können, daſs denſelben durch ihre Zuziehung öffentliche Glaubwürdigkeit erworben und beygelegt wird *IV. Als Notarii.*

§. 46.

Welche Handlungen dieſer Art von Juſtizcommiſſariis, als Notariis, auf Verlangen der Parteyen vorgenommen werden können; und welche, in ſofern nicht die Intereſſenten den Weg der gerichtlichen Vollziehung wählen wollen, nothwendig von einem Juſtizcommiſſario und Notario aufzunehmen ſind, iſt im Zweyten Theile dieſer Gerichtsordnung im Erſten Titel näher beſtimmt.

§. 47.

Die Juſtizcommiſſarii concurriren dabey in einer dreyfachen Rückſicht; in ſofern ſie nehmlich dergleichen Contrakte, oder andere Inſtrumente, als Conſulenten der Parteyen entwerfen, und anfertigen; in ſofern ſie, als Mandatarii derſelben, deren gerichtliche Vollziehung und Confirmation, wo ſolche nöthig iſt, oder verlangt wird, beſorgen; und in ſofern ſie dergleichen Contrakt, deſſen

gerichtliche Confirmation weder nothwendig, noch von dem Contrahenten beliebt ist, vor sich selbst, in der Qualität von Notariis, unter gewissen Feyerlichkeiten vollziehen lassen.

Um also diese Materie, und die dabey von den Justizcommissariis wahrzunehmende Pflichten vollständig abzuhandeln, müssen:

a) die Aufnehmung des Contrakts;

b) die Anfertigung des Instruments darüber;

c) die Vollziehung desselben von den Parteyen, von einander unterschieden werden.

§. 48.

1. Bey Aufnehmung der Handlung;

Bey der Aufnehmung solcher Handlungen, und der Protokolle darüber; bey deren Vorlesung und Unterschrift; ingleichen bey der Abfassung der Contrakte und sonstigen Urkunden selbst, müssen die Justizcommissarii die in gleicher Beziehung den Gerichten im Zweyten und Dritten Titel des zweyten Theils gegebnen allgemeinen und besondern Vorschriften und Anweisungen ebenfalls beobachten.

§. 49.

Da jedoch den blossen Protokollen der Justizcommissarien und Notarien der gerichtliche Glaube nicht beygelegt ist; auch die öffentliche Glaubwürdigkeit nicht diesen Protokollen, sondern nur den daraus abgefassten, und von den Parteyen gehörig vollzognen Urkunden selbst beywohnt; die Protokolle daher eigentlich nur zur Bestärkung und Erläuterung der Urkunden dienen; so folgt daraus, dass diejenigen der vorgedachten Vorschriften, welche die Form der Handlung, als einer gerichtlichen, betreffen, von den Justizcommissariis bey Aufnehmung ihrer Protokolle nicht nothwendig zu beobachten sind; und dass es dabey der Zuziehung eines besondern Protokollführers nicht bedürfe. Nur, wenn eine Partey des Schreibens

nicht mächtig iſt, muſs bey der Vorleſung des Protokolls, und deſſen Unterſchrift, jedesmal, entweder ein zweyter Juſtizcommiſſarius, oder wenigſtens ein Zeuge, (welches auch der Protokollführer, wenn er eine von dem Juſtizcommiſſario verſchiedene Perſon iſt, ſeyn kann,) zugezogen werden. Alsdann muſs, nach geſchehener Vorleſung, der des Schreibens unerfahrne Contrahent an die Stelle, wo ſein Name hingehört, Kreutze oder ſein ſonſt gewöhnliches Handzeichen ſetzen; der zweyte Juſtizcommiſſarius, oder der Zeuge, muſs den Namen dabey ſchreiben; und hinter den geſammten Unterſchriften muſs durch eine beſondre, von dem zweyten Juſtizcommiſſario oder dem Zeugen mit zu unterzeichnende Regiſtratur atteſtirt werden, daſs dieſe Zeichen von der Partey, weil ſie des Schreibens unerfahren, Statt ihrer Unterſchrift beygefügt worden.

§. 50.

Wenn der Juſtizcommiſſarius aus dem Protokolle das Inſtrument ſelbſt, unter Beobachtung der Th. II. Tit. II. §. 51. 52. ertheilten Vorſchriften entworfen hat; ſo muſs er, wenn nicht die Parteyen ausdrücklich ein anderes verlangen, die Reinſchrift beſorgen; dazu des vorſchriftsmäſsigen Stempelpapiers ſich bedienen; in dem Mundo keine Raſuren, Ausſtreichungen, Interlineationen, Einſchaltungen, oder andere Correkturen, welche den Sinn verſtellen, oder zweifelhaft machen könnten, dulden; und ſodann das Inſtrument, nach ſelbſt vorgenommener genauer Reviſion, den Parteyen zur Vollziehung vorlegen.

2. bey Ausfertigung des Inſtruments;

§. 51.

Anlangend nun die Vollziehung ſelbſt, ſo iſt dabey ein Unterſchied zu machen:

3. bey deſſen Vollziehung,

ob einer von den Fällen obwalte, wo der Contrakt gerichtlich übergeben und confirmirt werden soll;

oder

ob eine dergleichen gerichtliche Confirmation nicht hinzukommen solle.

§. 52.

a) *insofern es gerichtlich bestätigt werden, oder*

Im ersten Fall, wenn nehmlich die gerichtliche Confirmation hinzukommen soll, geschieht die Vollziehung des Instruments von den Parteyen vor dem Justizcommissario, welcher solches aufgenommen und concipirt hat, allein, in seiner Qualität als Notarius; und er hat dabey nachstehendes zu beobachten.

§. 53.

Zuvörderst muſs das Instrument den Contrahenten vorgelegt werden, um es selbst durchzulesen, und sich also zu überzeugen, daſs dasselbe durchgehends ihrer Intention und Vereinbarung gemäſs abgefaſst sey.

§. 54.

Finden sie dabey nichts zu erinnern, so müssen sie das Instrument mit ihrem ausgeschriebenen Namen unterzeichnen, und dabey eigenhändig attestiren, daſs sie es durchgelesen und richtig befunden haben.

§. 55.

Ist das Instrument bloſs über einen einseitigen Contrakt errichtet, so versteht es sich von selbst, daſs selbiges nur von demjenigen Theile, welcher sich darin zu etwas verbindlich macht, z. E. ein Hypotheken-Instrument bloſs von dem Schuldner, unterzeichnet werden dürfe.

§. 56.

Nach erfolgter Unterschrift der Contrahenten, wird von dem Notario unmittelbar hinter derselben eine Registratur beygefügt: daſs der Contrakt

von den Parteyen obſtehendermaaſsen vor ihm, und mit ſeiner Zuziehung, errichtet und geſchloſſen, auch nach vorhergängiger Durchleſung unterſchrieben worden. Dieſe Regiſtratur muſs der Notarius ſelbſt, mit ſeinem vollſtändigen Namen, unter Bemerkung ſeiner Qualität, und des Collegii, wo er immatriculirt iſt, unterſchreiben, und ſein Notariatsſiegel beydrucken.

§. 57.

Kann ein contrahirender Theil nicht geſchriebenes leſen, ſo muſs bey der Vollziehung des Inſtruments, eben ſo, wie bereits oben §. 49. in Anſehung des Protokolls verordnet iſt, ein zweyter Juſtizcommiſſarius, oder wenigſtens ein Zeuge zugezogen werden.

Dieſer muſs ſolchem Contrahenten das Inſtrument langſam und deutlich vorleſen; der Contrahent muſs ſodann ſelbiges unterſchreiben; und der Notarius muſs in der nach §. 56. beyzufügenden Regiſtratur die geſchehene Vorleſung atteſtiren; auch dieſe Regiſtratur von demjenigen, welcher die Vorleſung verrichtet hat, mit unterzeichnen laſsen.

§. 58.

Kann ein ſolcher Intereſſent auch nicht ſeinen Namen ſchreiben; ſo muſs nach Vorſchrift §. 49. wie bey dem Protokolle verfahren werden.

§. 59.

Nach ſolchergeſtalt vollſtändig berichtigten Unterſchriften, muſs der Notarius die Parteyen anweiſen, ſich nunmehro bey den Gerichten zu melden, und einen Termin zur gerichtlichen Vollziehung und Confirmation des Contrakts nachzuſuchen.

§. 60.

Deklariren dabey einer oder beyde Theile, daſs ſie dieſe gerichtliche Verhandlung nicht perſönlich

vornehmen können oder wollen, ſondern entweder ihn ſelbſt, oder einen andern, zum Bevollmächtigten deshalb zu ernennen geſonnen ſind; ſo muſs er zugleich die Ausſtellung der Vollmacht gehörig beſorgen; dieſelbe von dem Mandanten auf eben die Art, wie das Inſtrument ſelbſt, vollziehen laſſen; und die Parteyen, ſofern es nöthig iſt, weiter anweiſen.

Soll die Vollmacht auf den Juſtizcommiſſarium ſelbſt, welcher die Handlung als Notarius vorgenommen hat, gerichtet werden, ſo muſs die Vollziehung derſelben von einem andern Juſtizcommiſſario atteſtirt werden; es wäre denn, daſs zu der gerichtlichen Verhandlung auch eine bloſse Privatvollmacht hinreichend ſeyn würde.

§. 61.

Wenn nun ein ſolches Inſtrument bey Gerichten eingereicht wird, ſo müſſen dieſe, in ſofern ſie bey dem Inhalte und der Form deſſelben nichts weſentliches zu erinnern finden, einen Termin zur gerichtlichen Vollziehung und Confirmation, mit Vorladung der Intereſſenten anberaumen, und das weitere nach Vorſchrift der Geſetze beſorgen und veranlaſsen.

§. 62.

b) *als ein* Inſtrumentum publicum extrajudiciale *gelten ſoll.*

Bisher iſt von dem Falle gehandelt worden, wenn ein Contrakt zur gerichtlichen Confirmation gelangen ſoll. Wenn ſich aber derſelbe hiezu weder nach ſeiner Natur und Gegenſtande, noch nach einer Verabredung der Parteyen qualificirt, ſondern nur die Kraft und Wirkung eines vollkommen glaubwürdigen Notariatsinſtruments erhalten ſoll, ſo müſſen bey Vollziehung deſſelben nachſtehende Vorſchriften beobachtet werden.

§. 63.

Erſtlich muſs bey dieſer Vollziehung allemal, und ohne Unterſchied der Fälle, ein zweyter No-

tarius, oder Statt dessen zwey Zeugen gegenwärtig seyn; welche letztere die in den Gesetzen vorgeschriebene Requisita gültiger Instrumentszeugen haben, lesen und schreiben können, vornehmlich aber dem Notario als Leute von unbescholtnem Rufe bekannt, und in Königlichen Landen angesessen seyn, oder daselbst ein Amt bekleiden, oder Handlung, oder sonst ein ehrliches Gewerbe treiben müssen.

§. 64.

In Gegenwart dieses zweyten Notarii, oder dieser Zeugen, muss Zweytens die §. 53. beschriebene Durchlesung des Instruments von den Contrahenten, und die Unterschrift derselben, nach Maassgabe §. 51. erfolgen.

§. 65.

Drittens muss in der §. 56. beschriebenen Registratur, die in Gegenwart beyder Notarien, oder der Zeugen, erfolgte Durchlesung und Unterschrift attestirt, und diese Registratur auch von dem zweyten Notario, oder den Zeugen mit unterschrieben werden.

§. 66.

Ist ein zweyter Notarius zugezogen, so muss derselbe, gleich dem ersten, sein Notariatssiegel beydrücken; sind aber nur Zeugen adhibirt, so müssen sie ihre Pettschafte hinzufügen, oder wenn sie keine führen, dies bey ihrer Namens Unterschrift mit bemerken.

§. 67.

Kann ein Contrahent nicht geschriebenes lesen, so geschieht die §. 57. geordnete Vorlesung von dem zweyten Notario, oder einem Zeugen. Kann er auch seinen Namen nicht schreiben, und muss also, nach Maassgabe §. 58., an dessen Stelle nur Kreutze machen, so muss der zweyte Notarius, oder ein Zeuge, desselben Namen beysetzen. Wie

und von wem die Vorlesung und die Unterschrift geschehen, muss alsdann in der Schlussregistratur ausdrücklich mit bemerkt werden.

§. 68.

Wenn nun solchergestalt das Instrument gehörig vollzogen ist, so muss solches dem Direktor des Notariencollegii, nebst dem Concepte, vorgelegt; von besagtem Direktor, wenn er alles richtig und gehörig beobachtet findet, das Siegel des Notariencollegii, nebst seiner Unterschrift, beygesetzt; und sodann das Instrument dem oder denjenigen, für welche es bestimmt ist, ausgehändigt werden.

§. 69.

Ein dergleichen Contrakt, welcher nach den gegenwärtigen Vorschriften eingerichtet und abgefasst ist, hat nach Maassgabe des Ersten Theils Tit. X. §. 130 131. 132. alle Glaubwürdigkeit und Beweiskraft einer öffentlichen aussergerichtlichen Urkunde; und wenn er ein Darlehn betrift, so findet daraus der Tit. XXVIII. beschriebene exekutivische Prozess Anwendung.

§. 70.

Uebrigens hängt es von der Natur des Geschäftes, ausserdem aber von der Willkühr der Partey ab, in wiefern über einen solchen Contrakt nur ein, oder mehrere Exemplarien ausgefertiget werden sollen. Geschieht letzteres, so müssen bey jedem Exemplar, in Ansehung der Unterschrift und Vollziehung, die obigen Anweisungen beobachtet werden; und der Notarius muss auf jedem Exemplar bemerken, wie viele dergleichen ausgefertiget, und wem jedes davon zugestellt worden.

§. 71.

Auf eben die Art, wie nach diesen Vorschriften, alle andere Contrakte vor den Notariis dergestalt vollzogen werden können, dass die darüber

errichteten Inftrumente die Kraft und Wirkung von öffentlichen Urkunden haben, kann ein gleiches auch in Anfehung der Erbfonderungen gefchehen; in fofern dabey nur lauter majorenne Intereffenten, oder folche Minderjährige Theil nehmen, welche blofs unter väterlicher Gewalt ftehen.

Wenn aber

a) ein unbewegliches Grundftück zur Erbfchaftsmaffe gehört, fo mufs in Anfehung deffelben auch hier, fo wie fonft überall, die gerichtliche Confirmation hinzukommen. Wenn

b) einer oder mehrere unter den Intereffenten, als Minderjährige, Blödfinnige, Verfchwender, oder aus andern Urfachen, unter gerichtlich beftellter Vormundfchaft und Curatel ftehen, fo mufs die ganze Erbfonderung nach näherer Vorfchrift der Vormundfchaftsordnung angelegt werden; und wenn

c) unter den Intereffenten, fie mögen majorenn oder minorenn feyn, Streit entfteht, fo ift die Vorfchrift Th. I. Tit. 46. gehörig zu befolgen.

§. 72.

Schliefslich ift noch zu bemerken, dafs wenn an Orten, wo kein Collegium oder Deputation von Notariis etablirt, und alfo auch kein Direktor gegenwärtig ift, ein Contrakt dergeftalt, dafs er die Kraft einer öffentlichen Urkunde habe, aufgenommen werden foll, alsdann die Contrahenten fich entweder an das Gericht wenden, oder wenn fie diefes nicht wollen, fich gefallen laffen müffen, dafs der Juftizcommiffarius, welchen fie einer folchen Handlung wegen requiriren, das Concept, mit dem Protokolle, und die Reinfchrift, an den Direktor zur Revifion und Siegelung einfende.

§. 73.

Bey Actibus unilateralibus.

2) Eben so, wie vorstehend wegen Aufnehmung und Vollziehung der Contrakte und Verträge aller Arten verordnet ist, können auch andre Handlungen, welche kein eigentlicher Contrakt sind, z. E. Quittungen, Renunciationen, Vollmachtsausstellungen u. dgl. vor den Notariis vollzogen werden.

Ein Notarius hat alsdann, wegen der Aufnehmung eines solchen Actus, und Ausfertigung des Instruments darüber, eben das zu beobachten, was oben wegen der Contrakte vorgeschrieben ist, und wegen der Art der Vollziehung derselben, finden nach Unterschied der Fälle, ob nehmlich gerichtliche Confirmation hinzukommen soll, oder nicht, die Vorschriften §. 51 seq. Anwendung.

§. 74.

Die Differenz zwischen solchen bloss einseitigen *Actibus*, und wirklichen Contrakten, besteht also bloss darin: dass der Notarius es hier nur mit Einer Person zu thun hat; und daher von den allegirten Dispositionen alle diejenigen, welche das Verhältniss zwischen zwey oder mehreren Contrahenten voraussetzen, hier von selbst wegfallen.

§. 75.

Aufnehmung von Rekognitionsattesten.

Ganz verschieden von der den Notarien zustehenden Aufnehmung solcher Handlungen ist:

3) die vor ihnen erfolgende blosse Recognition der Unterschriften unter einem bereits ausgestellten Instrumente.

In allen Fällen nehmlich, wo Contrakte und andre verbindliche Handlungen von den Contrahenten bloss unter sich vollzogen, und schriftlich abgefasst werden, hängt es von den Interessenten ab, dergleichen Privatinstrumente einem Notario vorzulegen, und sich vor selbigem zu ihrer Unterschrift zu bekennen.

§. 76.

§. 76.

In dieſem Fall iſt der Notarius weder ſchuldig noch befugt, ſich um den Inhalt des Inſtruments, oder um die Legalität der darin vollzognen Handlung zu bekümmern; ſondern er nimmt bloſs über die geſchehene Rekognition der Hand und Unterſchrift ein Protokoll auf; und vermerkt auf den Grund dieſesProtokolls, die geſcheheneRekognition unter dem Inſtrumente ſelbſt, durch eine Regiſtratur, welche von ihm, mit Zuziehung eines zweyten Notarii, oder zweyer Zeugen, ausgefertigt und unterſchrieben wird.

§. 77.

Es hat jedoch dieſe Handlung bloſs den Effekt, daſs dergleichen Inſtrument von den Parteyen nachher nicht eidlich diffitirt werden kann. In allen andern Stücken behält es die Qualität und Wirkung eines bloſsen Privatinſtruments.

§. 78.

Von Wechſelproteſten.

4) Eine vierte Art von Geſchäften, die den Juſtizcommiſſariis in der Qualität von Notarien zukommt, iſt die Aufnehmung von Wechſelproteſten. Dabey müſſen die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. VIII. §. 1035 ſeq. beobachtet; übrigens aber die bisher üblichen Formulare, woran beſonders die Ausländer einmal gewöhnt ſind, ferner beybehalten werden.

§. 79.

Von Vidimationen und Renovationen der Inſtrumente.

5) Können die Juſtizcommiſſarien als Notarii auch zum Vidimiren und Collationiren der Inſtrumente gebraucht werden.

Wenn ihnen dergleichen aufgetragen wird, ſo müſſen ſie beydes Original und Abſchrift aufmerkſam durchleſen, von einer Periode zur andern mit einander ſorgfältig vergleichen, und bey richtigem Befunde die Uebereinſtimmung unter der Abſchrift atteſtiren; auch wenn im Originale ſichtbare

Mängel, als Rasuren, Correkturen, Interlineationen u. dgl. befindlich sind, dieses am Rande der Abschrift, oder unter derselben, durch eine umständliche Registratur genau bemerken.

§. 80.

Zu einer dergleichen blossen Vidimation ist die Zuziehung eines zweyten Notarii oder der Zeugen nicht erforderlich; sondern die blosse Unterschrift des vidimirenden Notarii, und die Beydrückung seines Siegels hinreichend.

Uebrigens finden auch dabey die Vorschriften des Zweyten Theils Tit. III. §. 27. 28. 29. Anwendung.

§. 81.

Vidimationen und Renovationen gerichtlich aufgenommener und confirmirter Instrumente, können mit voller Wirkung nur gerichtlich erfolgen. Privatinstrumente hingegen können auch durch einen Notarium mit vollem Effekt der Gleichstellung mit dem Original vorgenommen werden, wenn dieser dabey die in der angeführten Stelle den Gerichten ertheilte Vorschriften beobachtet.

§. 82.

Von Zeugenverhören.

Unter die Verrichtungen, wozu die Justizcommissarien in der Qualität von Notarien gebraucht werden können, gehören auch

6) die Zeugenverhöre.

Mit diesen können sich jedoch dieselben nur in gewissen besondern Fällen einlassen, und müssen sich ausserdem davon gänzlich enthalten; weil, wenn Zeugen bloss auf einseitige Angaben, ohne richtige und vollständige Kenntniss von dem ganzen Zusammenhange des Facti, abgehört werden, daraus nur Irrthümer und Verwirrungen entstehen, niemals aber dadurch die Wahrheit sicher und zuverlässig ausgemittelt werden kann.

§. 83.

Die Fälle alſo, wo Zeugenverhöre von den Notariis vorgenommen werden können, ſind

a) wenn ihnen dieſelben von den competenten Gerichten aufgetragen werden;

b) wenn dadurch in *Poſſeſſorio ſummariiſſimo* bloſs der gegenwärtige Beſitzſtand beſcheinigt werden ſoll;

c) wenn eine Prozeſsführende Partey, zum Behuf eines Prorogationsgeſuchs, die perſönliche Hinderniſſe oder Ehehaften, welche dies Geſuch begründen ſollen, zu beſcheinigen hat;

d) wenn die Abhörung zum Behuf eines bey einem fremden Gericht auſſerhalb Landes ſchwebenden Prozeſſes verlangt wird.

§. 84.

Im erſten Falle muſs der Notarius die Vorſchriften des Erſten Theils Tit. X. §. 188 ſeq. beobachten, und den §. 218. ibid. beſchriebenen *ſtatum cauſae* dabey zum Grunde legen.

§. 85.

Im zweyten und dritten Falle muſs der Notarius zuvörderſt dergleichen *ſtatum cauſae*, über das Faktum, welches beſcheinigt werden ſoll, mit der bey ihm ſich meldenden Partey aufnehmen; und ſodann mit Abhörung der von ſelbiger ſiſtirten Zeugen nach der Anweiſung des Erſten Theils Tit. X. §. 188 ſeq. gehörig verfahren.

§. 86.

Die Zeugen werden jedoch in dieſen beyden Fällen nicht eidlich, ſondern nur an Eidesſtatt, und ſo wie ſie ihre Ausſagen allenfalls eidlich beſtärken können, abgehört.

Das darüber aufgenommene Protokoll kann alſo auch nur in dem Falle *ſub c.* §. 83, wenn es auf die Begründung eines bloſsen Prorogationsgeſuchs ankommt, zur Beſcheinigung hinlänglich

feyn. In dem Falle *ſub b.* aber hat es in der Sache ſelbſt keine eigentliche Beweiskraft; ſondern kann bey deren Inſtruktion bloſs zur Erläuterung des ſtreitigen Fakti dienen.

§. 87.

Im letztern Falle *ſub. d.* finden eben dieſe Vorſchriften Anwendung. Doch kann der Notarius dergleichen Zeugen alsdann eidlich abhören, wenn bey dem fremden Gerichte, wo der Prozeſs ſchwebt, auf dergleichen Notariat-Zeugenverhöre, in ſofern ſie eidlich aufgenommen ſind, nach daſigem Gerichtsgebrauche reflektirt wird.

§. 88.

Von Siegelungen und Inventuren.

7) Können den Juſtizcommiſſarien, in der Qualität von Notarien, auch Siegelungen und Inventuren von den Gerichten aufgetragen werden. Geſchieht dieſes, ſo müſſen ſie bey Vollziehung des Auftrags einen vereideten Protokollführer gebrauchen; übrigens aber alle geſetzliche Solennitäten und Erforderniſſe eines ſolchen Actus gehörig beobachten.

Unter dieſer Vorausſetzung hat das von einem Notario aufgenommene Inventarium alle Kraft und Wirkung eines gerichtlichen. Es muſs jedoch daſſelbe von dem committirenden Gerichte genau revidirt, ſodann beſtätigt, und in der Confirmation des ergangenen Auftrags ausdrücklich erwähnet werden.

In welchen Fällen ein Notarius ohne dergleichen Auftrag ein Inventarium aufnehmen könne, und was ſolches für Wirkung habe, iſt oben §. 37. verordnet; und in welchen Fällen Siegelungen von ihnen vorgenommen werden können, iſt im Zweyten Theil Tit. V. §. 20. feſtgeſetzt.

§. 89.

Von andern gerichtlichen Aufträgen.

Eben ſo können

8) die Juſtizcommiſſarien, als Notarien, von den Gerichten auch noch zu Beſorgung anderer Aufträge, z. E. zu Inſinuationen, Eidesabnahmen, Dirigirung von Exekutionen, Auktionen etc. gebraucht werden; wobey ſie die ſolche Geſchäfte beſtimmenden Vorſchriften der Geſetze gehörig beobachten müſſen.

DRITTER ABSCHNITT.

Von den Collegiis der Notarien, deren Einrichtung und Verſaſſung.

§. 90.

Von den Collegiis der Juſtizcommiſſarien.

Da aus dem Inhalte des vorigen Abſchnitts ſattſam erhellet, wie wichtig das Amt der Juſtizcommiſſarien und Notarien für das Publikum, und wieviel alſo der Sicherheit deſſelben daran gelegen ſey, daſs dieſe Claſſe der Juſtizbedienten von den Landescollegiis gehörig überſehen, und in Ordnung gehalten werde; ſo iſt bereits oben §. 8. feſtgeſetzt, daſs ſie in gewiſſe Collegia zuſammen gezogen, und ihnen ein gemeinſchaftlicher Direktor vorgeſetzt werden ſolle.

§. 91.

Dergleichen Collegium befindet ſich an eben dem Orte, wo das Landes-Juſtizcollegium eines Departements ſeinen Sitz hat. Diejenigen Notarien, welche zur mehrern Bequemlichkeit des Publici, in andern Orten und Gegenden der Provinz vertheilt werden, ſind, dieſes ihres auswärtigen Aufenthalts ungeachtet, dennoch Mitglieder eben deſſelben Hauptcollegii, und müſſen daher bey dem Landes-Juſtizcollegio der Provinz gleich den übrigen immatrikulirt ſeyn.

§. 92.

Die Mitglieder eines ſolchen Notariencollegii ſind zu allen Geſchäften und Verrichtungen ihres Amts ohne Unterſchied, bey welchem Gerichte ſolche verhandelt werden ſollen, innerhalb der Gränzen des Departements, bloſs mit der wegen der Prozeſspraxis §. 6 et 7. verordneten Einſchränkung berechtiget. Auſſer ihnen aber ſoll von nun an niemand weiter, ohne Unterſchied oder Ausnahme, dergleichen Geſchäfte zu reſpiciren befugt ſeyn; vielweniger bey irgend einem Gerichte dazu angenommen oder verſtattet werden.

§. 93.

Wenn das Departement eines Landes-Juſtizcollegii von ſehr weitläuftigem Umfang iſt, und ſich in ſelbigem mehrere groſse Städte, wo eine beträchtliche Handlung getrieben wird, befinden; ſo können in ſolchen Provinzen auch mehrere Deputationen errichtet werden, welche zwar ihre beſondre Direktores haben, dennoch aber an ſich zu ein und eben demſelben Hauptcollegio gehören.

§. 94.

Damit ein jeder, welcher ſich in ſeinen gerichtlichen oder auſſergerichtlichen Angelegenheiten des Amts und Beyſtandes eines Notarii bedienen will, wiſſen möge, wohin er ſich zu wenden habe, ſoll in allen gröſsern Orten, an gewöhnlicher Gerichtsſtätte, ein Verzeichniſs aller im Departement angeſetzten Juſtizcommiſſarien und Notarien, mit ihren Wohnungen, ausgehängt; auch dies Verzeichniſs alle Jahre erneuert und berichtiget werden.

§. 95.

Von deren Regiſtratur.

Wo hinlänglicher Raum dazu vorhanden, iſt dem Collegio der Notarien ein Zimmer in dem Gerichtsgebäude zu ſeinen Verſammlungen und zur Aufbewahrung ſeiner Regiſtratur anzuweiſen. Wo aber dies nicht angeht, muſs zu gleichem Be-

huf ein ſolches Zimmer in einem Privathauſe auf gemeinſchaftliche Koſten gemiethet und eingerichtet werden.

§. 96.

Jeder Notarius iſt ſchuldig, die Originalprotokolle, Concepte, Correſpondenzen, und übrige Beylagen, über jeden von ihm in dieſer Qualität vorgenommenen Actus, und die zu jedem gehörige Papiere, nach Ordnung der Zeitfolge, in einen, oder wenn deren ſehr viele ſind, auch in mehrere Bände zuſammen zu heften; ein Verzeichniſs darüber nach dem Dato und den Namen der Parteyen anzufertigen; dies Verzeichniſs ſtatt eines *Rotuli* jedem Bande vorzuheften; und ſolchergeſtalt die Akten in die Regiſtratur abzuliefern.

§. 97.

In dieſer Regiſtratur hat jeder Notarius ſeine gewiſſen ihm angewieſenen Fächer, in welche dergleichen Akten, nach den Jahren, in möglichſter Ordnung reponirt werden.

§. 98.

Die in §. 97. beſchriebenen jährlichen Verzeichniſſe vertreten dabey die Stelle des Repertorii; in dem nach ſelbigen, wenn nur der Name der einen Partey, und das Jahr, wo der Actus vollzogen worden, bekannt ſind, eine jede Sache in der Regiſtratur, ohne groſse Mühe und Zeitverluſt, herausgeſucht werden kann.

§. 99.

Wenn es die Parteyen ausdrücklich verlangen, können dergleichen Akten auch verſiegelt reponirt werden; doch müſſen alsdann auf dem Umſchlage das Jahr, der Tag, und die Namen der Parteyen vermerkt ſeyn.

§. 100.

Auch die auſserhalb dem Sitze des Collegii in der Provinz angeſetzten Notarien ſind ſchuldig, am

Ende jeden Jahres, ihre Akten, nebſt der vorgeſchriebenen Conſignation, in die Regiſtratur des Collegii abzuliefern.

§. 101.

Dieſe Regiſtratur ſteht unter der Aufſicht des Direktors, welcher allein den Schlüſſel dazu hat, und keinem Fremden, ja ſelbſt keinem Notario, ohne ſein Beyſeyn, den Zutritt zu ſelbiger verſtatten muſs.

§. 102.

Wenn jemand von einem in dieſer Regiſtratur deponirten Protokolle oder einer Urkunde Abſchrift verlangt, ſo muſs er ſich darum bey dem Direktor melden. Dieſer muſs unterſuchen: ob der Requirent eine von den Parteyen ſelbſt, welche den Actum vollzogen haben, oder deren Erbe ſey; und wenn er dies findet, muſs er das Protokoll, oder das Concept, nebſt den Beylagen aufſuchen, und die verlangte Abſchrift davon in der Canzeley beſorgen laſſen.

§. 103.

Auſser den Intereſſenten und deren Erben iſt der Direktor nicht befugt, irgend jemanden dergleichen Abſchrift eigenmächtig mitzutheilen; ſondern er muſs dazu den Befehl des vorgeſetzten Landes-Juſtizcollegii, welches die diesfällige Befugniſs des Imploranten näher zu beurtheilen hat, abwarten

§. 104.

Von deren Direktor und deſſen Obliegenheiten.

Der Direktor des Collegii der Notarien wird aus der Mitte derſelben von dem Landescollegio der Provinz dem Chef der Juſtiz in Vorſchlag gebracht. Da er als Notarius ſchon vereidet iſt, ſo muſs er nur bey Uebernehmung ſeines Direktorii von dem Präſidenten oder Deputirten des Landes-Juſtizcollegii auf dieſen ſeinen Eid nochmals verwieſen, und auf die Vorſchriften des gegen-

wärtigen Titels mittelft Handfchlags verpflichtet werden.

§. 105.

Ein jeder ift fchuldig, dies ihm aufgetragene Amt zu übernehmen; doch kann er zu deffen Beybehaltung auf längere, als Jahresfrift, nicht gezwungen werden.

§. 106.

Das Amt des Direktors befteht: 1) in einer fleifsigen und forgfältigen Auffícht über fämmtliche zu dem Collegio gehörige Perfonen; und einer fcharfen ununterbrochenen Beobachtung ihres Betragens, in ihren verfchiedenen Amtsverrichtungen.

Sobald ihm dabey die geringfte Nachricht oder Vermuthung zukommt, dafs ein oder anderer Notarius es an einer genauen und rechtfchaffenen Wahrnehmung feiner Pflichten ermangeln laffe, ift er fchuldig, folchem näher nachzuforfchen, und wenn durch dergleichen Erkundigung der Verdacht nicht völlig gehoben wird, dem Landes-Juftizcollegio, oder deffen Chef, davon, zur weitern Verfügung, ungefäumt Anzeige zu machen.

§. 107.

2) Liegt ihm ob, wenn Contrakte und Verträge vor Notariis gefchloffen werden, das ihm eingereichte Protokoll und Concept des Inftruments, nach der §. 68. ertheilten Anweifung, zu revidiren; die Legalität der vollzogenen Handlung, die Uebereinftimmung des Inftruments mit dem Protokolle, und die Faffung deffelben in Abficht der Deutlichkeit und Präcifion, gehörig zu prüfen; wenn er dagegen noch etwas zu erinnern findet, allenfalls nähere Nachricht und Auskunft darüber zu fordern, oder den Notarium gehörig anzuweifen.

Es mufs jedoch der Direktor in allen Fällen, wo ihm dergleichen Contrakte zur Revifion und

Siegelung vorgelegt werden, dieselben schleunigst, mit Beyseitsetzung aller übrigen Beschäftigungen expediren; damit die Parteyen, wegen solcher oft sehr dringenden Angelegenheiten, nicht ohne Noth durch seine Schuld aufgehalten werden.

§. 108.

3) Wenn unvermögende Parteyen sich bey ihm melden, oder von den Gerichten an ihn verwiesen werden, so muſs er denselben die zur unentgeltlichen Vollziehung ihrer Geschäfte benöthigten Notarien nach einer gewissen Reihe anweisen.

Wenn auch andere Parteyen aus Mangel der Bekanntschaft sich an ihn wenden, und um Anweisung von Notarien zur Vollziehung dieses oder jenes Aktus bitten; so muſs er denselben, wenn er die Besorgung nicht selbst übernehmen kann, oder will, ein anderes dazu qualificirtes Subjektum aus den Mitgliedern seines Collegii, ebenfalls nach einer gewissen Folge-Ordnung, vorschlagen.

§. 109.

4) Da auch jederzeit Leute von vorzüglich geprüfter Rechtschaffenheit und Erfahrung zu Direktoren bestellt werden sollen; so können die übrigen Notizen in vorkommenden zweifelhaften Fällen sich des Raths und Gutachten eines solchen Direktors bedienen; womit er ihnen nach seiner besten Wissenschaft und Einsicht an die Hand zu gehen verbunden ist.

§. 110.

5) Der Direktor hat das Recht, bey solchen und ähnlichen Veranlassungen, oder wenn er es sonst wegen gemeinschaftlicher Angelegenheiten des gesammten Collegii nöthig findet, Conferenzen anzusetzen, und sämmtliche am Orte gegenwärtige Mitglieder des Endes zu versammeln.

§. 111.

Endlich 6) liegt ihm die Aufsicht über die Registratur ob, wobey er die Vorschriften §. 96. seq. gehörig beobachten muss.

§. 112.

Die Emolumente, welche ihm dagegen zu gute kommen, bestehen darin:

a) dass er, so lange sein Amt dauert, von unentgeltlicher Bearbeitung der Armensachen frey ist;

b) dass er, wenn Parteyen von den Gerichten an ihn verwiesen werden, oder aus Mangel der Bekanntschaft, sich um Bestellung eines Notarii an ihn wenden, die Handlung, wenn er will, selbst besorgen, und die Gebühren davon einziehen kann;

c) sollen ihm von den nach Maassgabe §. 103. aus der Registratur des Collegii zu ertheilenden Abschriften, die Aufsuchungs- und Vidimationsgebühren allein, und endlich

d) von den einkommenden taxmässigen Siegelgeldern die Hälfte zu gute kommen.

§. 113.

Wenn der Direktor durch Krankheit oder andern Ehehaften, sein Amt zu verrichten auf einige Zeit verhindert wird, so soll ihn derjenige von den am Orte gegenwärtigen Justizcommissariis, welcher, seiner Bestallung nach, der älteste ist, vertreten.

§. 114.

Eben dieser muss in Fällen, wo der Direktor als Notarius Contrakte aufnimmt, und vor sich vollziehen lässt, die Obliegenheit des Direktors an dessen Stelle besorgen.

§. 115.

Bey jedem Notariencollegio soll ein gemeinschaftlicher Canzelist bestellt werden, welcher unter der Aufsicht des Direktors, die Registratur in *Von den Canzelisten.*

Ordnung hält, die Munda der Inſtrumente und Abſchriften der Protokolle anfertigt, und die ſonſt etwa vorkommenden Verrichtungen eines Canzeley- und Regiſtraturbedienten wahrnimmt.

Das Mundiren der Notariatsinſtrumente geſchieht in der Regel durch dieſen Canzeliſten; doch ſteht es den Parteyen frey, das Mundiren auch durch den Notarium, welcher den Actum vorgenommen hat, oder deſſen Privatſchreiber, oder auch durch einen Dritten, worüber ſie ſich vereinigen, beſorgen zu laſſen.

§. 116.

Gebühren der Juſtizcommiſſarien.

Die Gebühren, welche die Juſtizcommiſſarii als Bevollmächtigte oder Rechtsbeyſtände der Parteyen, und in der Qualität von Notarien erhalten ſollen, ſind in der ihnen vorgeſchriebenen Sportultaxe feſtgeſetzt.

Nach dieſer müſſen ſich dieſelben ſchlechterdings achten, und unter keinerley Vorwande, bey Strafe zehnfachen Erſatzes, oder im Wiederholungsfall, bey Vermeidung der Caſſation, den Parteyen ein mehreres abfordern.

§. 117.

In ſo fern hingegen die Juſtizcommiſſarii den Parteyen bloſs als Conſulenten, in andern, als wirklich ſchwebenden Prozeſsangelegenheiten aſſiſtiren, oder bey Privatgerichtsherrn Juſtitiariate beſorgen, läſst ſich die ihnen dafür zukommende Belohnung nach keinem gewiſſen Satze beſtimmen; ſondern es kommt lediglich darauf an, wie ſie ſich deshalb mit den Parteyen oder Committenten vereinigen.

§. 118.

Schlieſslich müſſen die Juſtizcommiſſarii nachſtehenden Eid ableiſten:

Ich - - - ſchwöre etc. etc. Nachdem ich zum Juſtizcommiſſario und Notario publico

bey dem Collegio des - - - Departements beftellt worden, dafs ich zuvörderft Sr. Königlichen Majeftät von Preufsen, meinem allergnädigften Herrn, treu, unterthänig und gewärtig feyn, Dero Beftes und Intereffe befördern, Schaden und Nachtheil aber, fo viel an mir ift, abwenden wolle.

Ferner fchwöre ich, mich bey meiner Amtsführung einer genauen und forgfältigen Beobachtung der Gefetze, einer ftrengen und gewiffenhaften Redlichkeit, und einer unverdroffenen Bereitwilligkeit zum Dienfte des Publici eifrigft zu befleifsigen; den Parteyen, welche fich in ihren Angelegenheiten meines Raths bedienen wollen, damit nach reiflicher Ueberlegung, und meiner beften Wiffenfchaft und Einficht zu affiftiren; meine Rathfchläge aber auch jederzeit der wahren Lage der Sache und den Vorfchriften der Gefetze gemäfs einzurichten; die Parteyen zu unnützen und ungegründeten Prozeffen nicht zu verleiten noch aufzuhetzen; ihnen keine Mittel oder Kunftgriffe zur Verdrehung und Verdunkelung der Wahrheit an die Hand zu geben: fie zum frevelhaften und vorfetzlichen Leugnen nicht aufzumuntern, noch zu veranlaffen; vielmehr wenn ich inne werden follte, dafs dergleichen Parteyen mit folchen unerlaubten Wendungen und Kunftgriffen umgehen, fie davon ernftlich abzumahnen, und ihnen die in den Gefetzen darauf verordneten Strafen gehörig bekannt zu machen.

Ich gelobe ferner, die von den Parteyen mir, als ihrem Bevollmächtigten, gemachten Aufträge getreu, akkurat, forgfältig, eifrig, und mit gehöriger Rückficht auf die Vorfchriften der Gefetze auszurichten; vornehmlich aber in Fällen, wo dergleichen Parteyen die Ausübung

meines Amtes als Notarius von mir verlangen, dabey die Anweiſungen der Allgemeinen Gerichsordnung genau und pünktlich zu befolgen; die Protokolle und Inſtrumente dem wahren Hergange der Sache, dem Vortrage und der Meinung der Parteyen gemäſs, mit der ſtrengſten Akkurateſſe, ſorgfältigſten Legalität, und möglichſten Deutlichkeit aufzunehmen und abzufaſſen; dabey, ſo viel an mir iſt, nicht zugeſtatten, daſs ein Theil von dem andern hintergangen, übereilt, oder ſonſt verkürzt werde; mich auf keine Weiſe zum Werkzeuge des Betrugs oder der Boſsheit gebrauchen zu laſſen; vielmehr, wenn ich finden ſollte, daſs Parteyen mit dergleichen unerlaubten Begünſtigungen umgehen, ſie ihres ſtrafbaren Unfugs ernſtlich zu bedeuten, nöthigen Falles dem Direktor des Collegii oder den Gerichten davon Anzeige zu machen; in allen andern Fällen hingegen, wo Parteyen ſich meines Amtes bedienen, über dergleichen Angelegenheiten ein genaues, gewiſſenhaftes, und unverbrüchliches Stillſchweigen zu beobachten; und mich durchgehends ſo zu verhalten, wie es einem getreuen, gewiſſenhaften, und glaubwürdigen Juſtizcommiſſario und Notario wohl anſteht und gebühret. So wahr etc.

ACHTER TITEL.

Von den Juſtizbedienten bey Untergerichten und deren Pflichten.

§. 1.

Eintheilung der Untergerichte.

Die Untergerichte, unter welchen hier überhaupt alle und jede Collegia, Gerichte, und richterliche Perſonen, welche kein Landescollegium ausmachen, noch dazu gehören, ohne Unterſchied

ihrer sonstigen Würde und Benennung gemeint sind, werden der Vorschrift des Ersten Theils Tit. XXV. §. 3. zu Folge, nach dem Umfang ihres Jurisdiktionsbezirks, und der mehrern oder mindern Anzahl der bey ihnen vorkommenden wichtigen Rechtssachen, in zwey Classen eingetheilt; und es soll in jeder Provinz besonders bestimmt werden: welche von den daselbst befindlichen Untergerichten zur ersten, und welche zur zweyten Classe zu rechnen sind.

§. 2.

Diese Eintheilung soll jedoch dem Range, den Vorrechten und Prärogativen, welche einem Untergericht vor den übrigen sonst etwa zustehen, ganz unschädlich seyn; und es soll darunter bey der bisherigen Verfassung überall sein Bewenden haben.

§. 3.

In so fern Magisträte zur ersten Classe der Untergerichte gehörig sind, soll so viel, als es die Umstände nur irgend verstatten, darauf gesehen werden, daſs an Orten, wo es noch nicht geschehen ist, die Bearbeitung der Justizsachen von den übrigen Oekonomischen, Polizey- und Städtischen Angelegenheiten abgesondert; und zu erstgenanntem Geschäfte gewisse Mitglieder dergestalt ausschliessungsweise bestimmt und angewiesen werden, daſs sie sich derselben allein widmen können, und von andern sie zerstreuenden Verrichtungen gänzlich frey bleiben.

§. 4.

Besetzung derselben.

Zu Justizbedienungen bey den Untergerichten soll, der Vorschrift Tit. IV. § 33. gemäſs, niemand zugelassen oder angenommen werden, der nicht zuvor als Referendarius bey einem Landes-Justizcollegio gestanden, und solchergestalt die nöthige praktische Kenntniſs und Fertigkeit in den verschie-

denen Geschäften des richterlichen Amtes, und in dem zweckmäſsigen Betriebe derselben erlangt; auch von einem guten und rechtschaffenen moralischen Charakter unverdächtige Proben abgelegt hat.

§. 5.

Allgemeine Obliegenheiten.

Alle Justizbedienten bey Untergerichten, ohne Unterschied und Ausnahme, haben eben dieselbe Pflichten eines pünktlichen Gehorsams und Folgsamkeit gegen die Gesetze; eines ernstlichen Eifers, Fleiſses und aufmerksamen Bestrebens, zur Beförrung der gottgefälligen Justiz; einer unverdrossenen und anhaltenden Betriebsamkeit in Ansehung aller und jeder zu ihrem Amte gehörigen Verrichtungen; einer durchaus untadelhaften Rechtschaffenheit und strengen Unparteylichkeit zu beobachten, welche in den vorigen Titeln den bey den Landes-Justizcollegiis angesetzten Personen umständlich vorgeschrieben worden.

§. 6.

Alle Verletzungen dieser Pflichten, sie mögen nun entweder bey Gelegenheit der von den Parteyen darüber geführten Beschwerden an Tag kommen, oder sonst von dem vorgesetzten Landes-Justizcollegio entdeckt und wahrgenommen werden, sind mit eben der Strenge zu untersuchen, und mit eben dem Nachdrucke zu ahnden, als in Ansehung der Justizbedienten bey Obergerichten, in den vorigen Titeln verordnet worden.

§. 7.

Von Untergerichten der Ersten

Die Untergerichte der ersten Classe bestehen:

1) Aus einem Dirigenten, welcher den Namen eines Präsidenten, oder Direktors, oder Justiz-Burgemeisters u. s. w. führet.

2) Aus gewissen Mitgliedern, welchen nach Verschiedenheit des Orts, und des sonstigen Ranges eines solchen Untergerichtscollegii, der

der Name von Räthen, Rathmännern, Assessoribus, Syndicis u. s. w beygelegt wird.

3) Aus den nöthigen Canzley- und Registraturbedienten und andern Subalternen.

4) Sollen bey den beträchtlichern Untergerichten dieser Classe auch einige junge Leute als Auscultatores und Referendarii angesetzt werden.

§. 8.

Die Dirigenten, Mitglieder und Subalternen dieser Untergerichte haben in Ansehung der speciellen Obliegenheiten ihres Amtes, eben das zu beobachten, was oben Tit. II. III. V. den Präsidenten, Räthen und Subalternen der Landes-Justizcollegien vorgeschrieben ist.

§. 9.

Auskultatoren und Referendarien können die Untergerichte zwar annehmen; sie müssen aber selbige dem vorgesetzten Obergerichte zur Prüfung und Approbation präsentiren.

§. 10.

Diese Auskultatoren und Referendarien haben eben das zu thun und zu beobachten, was denen bey den Obergerichten Tit. IV. vorgeschrieben ist. Wenn sie sich solchergestalt eine Zeitlang in gerichtlichen Geschäften geübt haben, so müssen sie entweder in Subalternposten, oder kleinen Untergerichtsbedienungen ihre Versorgung suchen; oder sie müssen sich bey einem Obergerichte in gleicher Qualität noch eine Zeitlang gebrauchen lassen, und sich dadurch zu wichtigern Aemtern qualificiren.

§. 11.

Bey kleinen Untergerichten können Rechtskandidaten als Protokollführer angenommen und gebraucht werden. Diese müssen aber, wenn sie *der zweyten Classe.*

auch in der Folge bey der Justiz ihr wirkliches Unterkommen finden wollen, sich dazu durch fernere Arbeiten, als Auskultatores oder Referendarii, bey einem Obergerichte qualificiren. Doch soll ein solcher Candidat, der schon eine Zeitlang bey einem kleinern Untergerichte gestanden hat, wenn er bey der Prüfung dazu tüchtig befunden wird, mit Uebergehung des Zwischengrades als Auskultator, sogleich zum Referendario bestellt werden können.

§. 12.

Da bey Untergerichten der zweyten Classe der Richter es ganz allein mit den Parteyen zu thun hat, und bey den einzelnen Verhandlungen mit ihnen von niemanden unmittelbar controllirt werden kann; auch besonders in Prozessachen die Obliegenheiten des Decernenten, des Instruenten, und des Urtelsfassers in seiner Person vereinigen muss; so ist bey einem solchen Manne die strengste Redlichkeit, und die sorgfältigste Entfernung von allem Eigennutz, Habsucht, Parteylichkeit, und andern Affekten, die unentbehrlichste Eigenschaft. Die Obergerichte müssen daher, bey ihrer Aufsicht über diese Classe von Untergerichten, dieselben vornehmlich aus diesem Gesichtspunkte betrachten; jeden sich ereignenden Verdacht gegen die Rechtschaffenheit und Unparteylichkeit derselben mit der äussersten Aufmerksamkeit prüfen und untersuchen; und wenn sie dergleichen Vergehungen schuldig befunden werden, dieselben, ohne die geringste Nachsicht, noch strenger und nachdrücklicher ahnden, als andere Fehler gegen die Vorschriften der Gesetze und der Prozessordnung, in welche dergleichen Unterrichter, wegen Mittelmässigkeit ihrer Talente und Einsichten, in ein oder anderer Sache etwa verfallen möchten.

§. 13.

Wie die Unterrichter der zweyten Classe sich zu verhalten haben, wenn Prozesse mit abwesenden und entfernten Parteyen zu instruiren sind, ist Part. I. Tit. XXV. §. 48. verordnet.

§. 14.

Subordination gegen das Landes-Justizcollegium.

Jedes Untergericht ist dem ihm vorgesetzten Landes-Justizcollegio Gehorsam und Subordination schuldig. Es muss Befehle von demselben annehmen; seinen Anweisungen in Justizsachen promte Folge leisten; ihm von seinem Verhalten auf Erfordern Rechenschaft geben, und seine Akten zur Einsicht und Prüfung unweigerlich vorlegen; übrigens aber sich in diesen Amtsgeschäften nach keinen andern Vorschriften und Verordnungen achten, als die ihm entweder von diesem vorgesetzten Obergerichte, oder auch unmittelbar von Hofe aus, zukommen.

Uebrigens hat es wegen der von den Untergerichten an ihre vorgesetzten Obergerichte einzusendenden Prozess- Vormundschafts- und Depositaltabellen bey der bisherigen Verfassung überall sein Bewenden.

§. 15.

Aufsicht über die Untergerichte.

Wie die Justizcollegia in vorkommenden einzelnen Fällen auf das Verfahren der Untergerichte Acht geben; dasselbe prüfen; den erhobnen und gegründet befundenen Beschwerden, oder auch den *ex officio* entdeckten Missbräuchen abhelfliche Maasse verschaffen; und jedes pflichtwidrige Betragen mit Ernst und Nachdruck, ohne alles Ansehen der Person, strafen sollen, ist bereits oben Tit. II. §. 35. Tit. III. §. 47. 59. umständlich verordnet.

§. 16.

Visitationen.

Ausserdem aber müssen die Landes-Justizcollegia von Zeit zu Zeit Justizvisitationen bey ihren Untergerichten veranlassen.

§. 17.

Zu dergleichen Juſtizviſitationen bey Untergerichten der erſten Claſſe muſs jedesmal ein wirklicher Rath des Collegii deputirt werden. Bey denen von der zweyten Claſſe bleibt es den Landescollegiis überlaſſen, dieſelben entweder ebenfalls einem Rath aus ihrer Mitte, oder auch einem andern Juſtizbedienten oder Referendario von vorzüglicher Geſchicklichkeit und Erfahrung, und von geprüfter Rechtſchaffenheit, zu übertragen.

§. 18.

Dergleichen Juſtizviſitationen ſind entweder ordentliche und gewöhnliche, oder es ſind auſserordentliche.

§. 19.

ordentliche

Was die ordentlichen und gewöhnlichen Viſitationen betrift, ſo ſollen die ſämmtlichen zu dem Departement eines Landes-Juſtizcollegii gehörigen Untergerichte, nach Verhältniſs des Umfangs eines ſolchen Departements, und nach der Lage der Oerter, in gewiſſe Diſtrikte eingetheilt, für jeden Diſtrikt ein beſtändiger Reviſor ernannt; jedoch mit der Perſon dieſer Reviſoren, und mit den einem jeden von ihnen angewieſenen Diſtrikten, von Zeit zu Zeit abgewechſelt; übrigens aber ein jeder Reviſor in den gegen die Untergerichte ſeines Diſtrikts, und deren Urtel, eingehenden Beſchwerden und Appellationen, der Regel nach, zum Decernenten beſtellt werden.

§. 20.

Dieſe Reviſores müſſen die ihrer ſpeciellen Aufſicht anvertrauten Untergerichte zum öftern, und wenigſtens, wo es die Umſtände nur irgend erlauben, jährlich einmal beſuchen; dazu zwar vorzüglich die Gerichtsferien, wo ſie von ihren eigenen Amtsgeſchäften am leichteſten abkommen können, erwählen; ſich aber an keine gewiſſe Zeit binden;

noch das zu viſitirende Gericht von ihrer bevorſtehenden Ankunft benachrichtigen.

§. 21.

Sie müſſen es ihr erſtes Geſchäft ſeyn laſſen, die Depoſitalſchlüſſel abzufordern; die Rechnung abſchlieſsen zu laſſen; ſelbige nachzuſehen, und mit den an das Obergericht eingeſandten Tabellen und Extrakten zu vergleichen; die Beſtände zu revidiren; und ſich ſolchergeſtalt von der richtigen und ordentlichen Verwaltung des Depoſitalweſens zu überzeugen.

§. 22.

Sie müſſen ferner den Seſſionen- und Gerichtstagen beywohnen; auf das Verfahren dabey, und wie die Richter in den dabey vorkommenden Geſchäften überhaupt, inſonderheit aber bey den Inſtruktionen der Prozeſsſachen zu Werke gehen, genau Acht geben; die etwa vorkommenden Miſsbräuche und Unregelmäſsigkeiten ſorgfältig bemerken; wenn ſie wahrnehmen, daſs ſelbige nur aus Miſsverſtand, Irrthum, eingeſchränkter Kenntniſs, oder Mangel an Uebung herrühren, den Richtern mit deutlichen praktiſchen Anweiſungen dabey zu ſtatten kommen; wenn aber dergleichen Miſsbräuche in einer groben Ignoranz, in der Faulheit und Fahrläſsigkeit, oder gar in einer unredlichen, parteyiſchen, oder animirten Denkungsart eines ſolchen Unterrichters ihren Grund haben, denſelben näher nachſpühren, und wenn ſich die Sache zu einer förmlichen Unterſuchung qualificirt, dem Colligio davon unverzüglich Anzeige machen.

§. 23.

Alle currente Prozeſs- Concurs- und die wichtigern Vormundſchaftsakten müſſen ſie ſich vorlegen laſſen; nachſehen, ob dieſelben in gehörigem Gange befindlich ſind, und wodurch die Beendigung der ſchwebenden Prozeſſe etwa noch aufge-

halten wird; auch was dabey zu thun, und wie die Sache, um ihre Endschaft zu beschleunigen, einzuleiten sey, fleißig erinnern, und an die Hand geben.

§. 24.

Sie müssen sich ferner das Hypothenkenbuch vorlegen lassen, und prüfen, ob selbiges getreu, akkurat, und ordentlich geführt werde.

§. 25.

Sie müssen die bey ihnen etwa angebrachten Beschwerden gegen das Untergericht hören; dieselben mit den Akten vergleichen; von dem Gerichte Auskunft und Erläuterung darüber fordern; wenn die Beschwerde offenbar ungegründet ist, den Supplikanten umständlich bedeuten; wenn sie offenbar erheblich wäre, das Gericht wegen deren Abhelfung gehörig anweisen; in bedenklichen Fällen aber die weitere Beurtheilung und Verfügung dem Collegio vorbehalten.

§. 26.

Nach beendigter Revision muss der Revisor von dem Befunde an das Collegium berichten, und sein dabey aufgenommenes Protokoll beylegen.

§. 27.

ausserordentliche.

Ausser diesen ordentlichen und gewöhnlichen, müssen auch von Zeit zu Zeit ausserordentliche und speciellere Justizvisitationen bey solchen Untergerichten veranlasst werden, gegen welche häufige Beschwerden einkommen, oder bey welchen in einzelnen Fällen Spuren von Unordnungen, Plackereyen, oder Verschleppungen bemerkt worden sind.

§. 28.

Dergleichen Justizvisitation ist dem Untergerichte, bey welchem sie geschehen soll, in Zeiten bekannt zu machen; auch muss dieselbe entweder durch Ablesung von den Canzeln, oder durch

öffentlichen Aushang, oder auf eine andre ſchickliche Art, zur Wiſſenſchaft des Publici und der Jurisdiktions Eingeſeſſenen gebracht werden.

§. 29.

Der Viſitations-Commiſſarius muſs ſich für allen Dingen von der Beſchaffenheit und innern Verfaſſung des Gerichts; von den Qualitäten der Mitglieder deſſelben; ob ſie zu dem bekleidenden Poſten auf die vorgeſchriebene legale Art geprüft und beſtellt worden; von der Vertheilung der Geſchäfte und Departements unter ſie; und von der eingeführten Ordnung bey den Seſſionen nähere Kenntniſs verſchaffen.

§. 30.

Er muſs hiernächſt dieſen Seſſionen, und beſonders den Inſtruktionen der Prozeſſe fleiſsig beywohnen; dabey alles beobachten, was den Reviſoren oben §. 23. vorgeſchrieben iſt; die etwa eingeſchlichenen Miſsbräuche ſorgfältig bemerken; und auf den eigentlichen Grund derſelben zu kommen bemüht ſeyn.

§. 31.

Sämmtliche currente Prozeſs - Concurs - und Vormundſchafts - Akten, muſs er genau und mit aller Aufmerkſamkeit revidiren; dabey nicht allein auf die gegenwärtige Lage derſelben, und was nach ſelbiger zu ihrer zweckmäſsigen Fortſetzung und Beendigung etwa zu verfügen ſey, Rückſicht nehmen; ſondern auch das ganze Verfahren des Gerichts in ſolchen Sachen vom erſten Anfange an, genau prüfen; die Fehler deſſelben umſtändlich vermerken; dem Grunde und der Veranlaſsung davon näher nachforſchen; die Verantwortung des Gerichts darüber erfordern; und um ſich von dem Betragen deſſelben in den verſchiedenen Arten der Rechtsſachen vollſtändig zu unterrichten, in Fäl-

len, wo die current gefundenen Akten dazu nicht hinreichend ſind, auch auf ältere bereits abgethane und reponirte zurück gehen.

§. 32.

Die Verwaltung des Depoſiti muſs er eben ſo ſorgfältig unterſuchen; ſich desfalls nach der den Reviſoren oben §. 22. ertheilten Anweiſung achten; dabey aber auch in dieſen Gegenſtand noch genauer und umſtändlicher, als wegen Kürze der Zeit bey den gewöhnlichen Reviſionen geſchehen kann, eingehen.

§. 33.

Nicht nur das Hypothekenbuch muſs der Commiſſarius in Augenſchein nehmen, ſondern ſich auch die Grundakten, Protokoll- und Signatur-Bücher vorlegen laſſen, und ganz eigentlich unterſuchen: ob die Vorſchriften der Hypothekenordnung mit ſchuldiger Sorgfalt und Akkurateſſe beobachtet werden.

§. 34.

Auch die Verfaſſung der Regiſtratur und Canzeley bey einem ſolchen Untergerichte muſs der Commiſſarius in Augenſchein nehmen, und nachſehen: ob dabey überall Ordnung, Akkurateſſe und Betriebſamkeit anzutreffen ſey.

§. 35.

Die bey ihm ſich meldenden Supplikanten muſs er mit ihren Beſchwerden umſtändlich zum Protokoll vernehmen; dabey die den ordentlichen Reviſoren gegebenen Vorſchriften §. 26. ebenfalls genau befolgen; aber auch auf ſolche Unterſuchungen, nach Bewandniſs der Sache, noch genauer und eigentlicher ſich einlaſſen, als von dieſen in der Regel geſchehen kann.

§. 36.

Auf die Beobachtung der Untergerichts-Sportultaxe muſs der Commiſſarius beſonders aufmerk-

ſam ſeyn; die dabey wahrgenommenen Miſsbräuche und Exceſſe fleiſſig anmerken; das Gericht darüber zur Verantwortung ziehen, und den Grund eines ſolchen Exceſſes gehörig ins Licht ſetzen.

§. 37.

Sollte der Commiſſarius bey ſeiner Viſitation entdecken, daſs ein Mitglied des Gerichts ſich ſolcher pflichtwidrigen Handlungen ſchuldig gemacht habe, woraus wahrſcheinlicher Weiſe deſſen Caſſation, oder wohl gar noch härtere Beſtrafung folgen dürfte; ſo muſs er davon ſofort, und noch während der Viſitation, dem Collegio Bericht abſtatten; die ein ſolches Subjekt betreffenden Protokolle, Vermerke, und Nachrichten beyfügen; auf ſeine Suſpenſion, und die Veranlaſſung einer förmlichen Inquiſition wider ihn antragen; und wegen interemiſtiſcher Verſehung ſeines Amts Vorſchläge machen.

So lange bis die weitere Verfügung des Collegii auf dieſen vorläufigen Bericht eingeht, iſt der Viſitations-Commiſſarius berechtigt, dem verdächtigen Subjekte die fernere Ausübung ſeines Amtes zu unterſagen, und die nöthigen Anſtalten zu treffen, daſs er ſich der Inquiſition und Beſtrafung durch die Flucht nicht entziehen könne.

§. 38.

Nach geendigter Viſitation muſs der Commiſſarius davon umſtändlich berichten; die aufgenommenen Akten übergeben; auch den Entwurf eines Viſitations-Beſcheides, worin die bemerkten Mängel und Unordnungen aufgenommen, und die nöthigen Vorſchriften und Anweiſungen, wegen Abſtellung und Verbeſſerung derſelben ertheilt ſind, beyfügen.

§. 39.

Dieſer Bericht und Entwurf müſſen im Collegio umſtändlich vorgetragen, genau erwogen, und

nach erfolgter Approbation, oder Rektificirung des Visitations-Bescheides, derselbe nach Hofe zur Genehmigung eingesendet, sodann aber dem visitirten Untergerichte zum Nachverhalt zugefertiget werden.

§. 40.

Was die Kosten dieser Visitation betrift, so muss den ordentlichen Revisoren sowohl, als den besonders ernannten Visitations-Commissariis, die freye Fuhre verschaft werden.

Erstern ist für ihre Arbeit eine verhältnissmäßige fixirte Belohnung auszusetzen; die Justizcollegia müssen auf die Ausmittelung eines Fond dazu bedacht seyn, und darüber, in Ansehung der Magisträte, mit der Kriegs- und Domainen-Cammer des Departements in Correspondenz treten.

Bey ausserordentlichen und speciellen Visitationen erhalten die Commissarii Diäten, welche von den dabey einer Unordnung, pflichtwidrigen Betragens, und zu Beschwerden gegebenen Anlasses überführten Gerichtspersonen, aus eignen Mitteln bezahlt werden müssen. Hat sich aber bey der Visitation kein dergleichen legaler Anlass, die Kosten dem visitirten Gerichte zur Last zu legen, hervorgethan; so werden die Diäten, bey Magisträten und Justizämtern, aus dem auf die Etats gebrachten Diätenfond bezahlt, und zu dem Ende muss mit der Kriegs- und Domainen-Cammer Rücksprache gehalten werden.

ALLGEMEINES
REGISTRATUR-
UND
CANZELEY-REGLEMENT
FÜR SÄMTLICHE
LANDES-JUSTIZCOLLEGIA.

Se Königliche Majeſtät von Preuſsen, Unſer allergnädigſter Herr, haben zwar in der publicirten Allgemeinen Gerichtsordnung hinlängliche Vorſchriften, wegen künftiger Einrichtung des Regiſtratur- und Canzeley-Weſens bey den Landes-Juſtizcollegiis, und wegen der Geſchäfte und Obliegenheiten der dabey angeſtellten Subalternen überhaupt, ertheilen laſſen.

Da aber ſeit Einführung der neuen Prozeſsordnung, und bey den darauf vorgenommenen Juſtizviſitationen ſich ergeben hat, daſs die bisherige, faſt bey allen Collegiis auf einen verſchiedenen Fuſs eingerichtete, und gröſstentheils ſchon an und für ſich ſehr mangelhafte Verfaſſung, in verſchiedenen Stücken einer gänzlichen Reforme, und jene allgemeine Vorſchriften einer nähern Beſtimmung bedürfen, wenn auch hierunter der Endzweck eines vollkommen ordentlichen, regelmäſsigen, und promten Betriebs der Geſchäfte erreicht werden ſoll; ſo iſt nöthig gefunden worden, die Landes-Juſtizcollegia mit einem allgemeinen, vollſtändigen, und der gegenwärtigen Gerichtsverfaſſung überall angemeſsnen Canzeley- und Regiſtratur-Reglement zu verſehen; in welchem nicht nur die äuſsere Einrichtung der Regiſtraturen und Canzeleyen, ſo wie die Verrichtungen der dabey angeſetzten Subalternen, und deren Vertheilung unter ſie, genauer beſtimmt; ſondern auch der Gang der Sachen, und die Ordnung, wie die Regiſtratur- und Canzeleyverwandten ſelbige betreiben, einander dabey unterſtützen, und ſich zugleich gegenſeitig controlliren müſſen, umſtändlich vorgeſchrieben werden ſoll.

Dieſes Reglement ſetzt ein gröſseres Collegium voraus, welches in ſeinem Departement alle die verſchiedenen Arten der Angelegenheiten, die nach der Landesverfaſſung den Regierungen und Juſtizcollegiis anvertraut zu ſeyn pflegen, wahrzunehmen hat. In ſofern daher bey kleinern, oder ſolchen Collegiis, die nur eine und die andere Art dieſer Geſchäfte zu beſorgen haben, Einſchränkungen und Abkürzungen des hier vorgeſchriebenen *Modi procedendi*, es ſey in Rückſicht des Ganges der Sachen ſelbſt, oder der Vereinigung mehrerer Subaltern-Bedienungen in einer Perſon, ſtatt finden müſſen, iſt das nöthige darüber, entweder ſchon in den bey den Juſtizviſitationen ertheilten beſondern Anweiſungen verſehen; oder es wird ſolches, auf die nähere Anfrage und Anzeige ſolcher Collegiorum, nach den Umſtänden und Verfaſſungen eines jeden derſelben, beſtimmt und feſtgeſetzt werden.

Die allgemeinen Verordnungen dieſes Reglements aber, die darin vorgeſchriebene Art des Betriebs der Sachen in der Regiſtratur und Canzeley im Ganzen genommen, und die bey einem jeden Geſchäfte wahrzunehmenden Obliegenheiten der dabey concurrirenden Subalternen, müſſen bey allen Collegiis, gleichförmig, und mit pflichtmäſsiger Genauigkeit beobachtet werden.

§. 1.

Die bey den Landes-Juſtizcollegiis angeſetzte Subalternen ſind:

1) der Canzeleydirektor oder Protonotarius, welchem die Direktion in der Regiſtratur und Canzeley überhaupt obliegt;

2) Die Secretarii, deren Hauptverrichtung in dem Extendiren der bey dem Collegio abgefaſsten Dekrete beſteht;

3) der Archivarius, welcher das Archiv, die Lehns- Hypotheken- und Generalregiſtratur zu bearbeiten hat;

4) Der Ingroſſator, welcher ihm dabey aſſiſtirt, und inſonderheit die Hypothekenbücher, unter ſeiner Aufſicht und Direktion, führet;

5) der Ober- oder Erſte Regiſtrator;

6) der Unter- oder Zweyte-Regiſtrator, welche zuſammen die Prozeſs-, Concurs-, Criminal-, Pupillen-, und Conſiſtorial, ſo wie einen gewiſſen Theil der Generalregiſtratur wahrzunehmen haben;

7) der Regiſtraturſchreiber oder Aſſiſtent, welcher ihnen dabey an die Hand gehen, und beſonders das Aktenheften beſorgen muſs;

8) der Canzeleyinſpektor, welcher die Aufſicht über die untern Canzeleyverwandten *in Specie* führet, die Sachen, welche geſchrieben werden ſollen, unter die Canzeliſten und Copiſten vertheilt, und die Siegelzettel beſorgt;

9) die nach dem Umfange der Geſchäfte bey einem Collegio erforderliche Anzahl von Canzeliſten und Copiſten;

10) die Caſſen-Bedienten; nehmlich:

a) der Sportulrendant,

b) der Vorſchuſsrendant,

c) der Controlleur,

deren Pflichten und Verrichtungen in dem Sportul-Caſſenreglement näher beſtimmt ſind;

11) der Canzeleydiener und Botenmeiſter, welcher die Aufwartung bey dem Collegio beſorgt; die Geſchäfte unter die Bothen vertheilt, und die unmittelbare Aufſicht über ſelbige führet;

12) die Boten, welche zu Beſorgung der Inſinuationen, und zu andern vorkommenden Verſchickungen gebraucht werden.

§. 2.

Alle dieſe Subalternen müſſen ſich täglich, die Sonn- und Feſttage allein ausgenommen, früh um Acht Uhr, auf dem Collegienhauſe, in ihren angewieſenen Arbeitszimmern einfinden, und daſelbſt bis um Ein Uhr ihren Verrichtungen obliegen; auch dasjenige, womit ſie den Vormittag nicht fertig werden können, Nachmittags nachholen.

§. 3.

Inſonderheit müſſen die Archiv- und Regiſtraturbediente täglich, bis um Ein Uhr Nachmittags, an Seſſionstagen aber, wenn die Seſſion noch länger dauert, bis zum Schluſſe derſelben gegenwärtig bleiben; ſich den Nachmittag um Drey Uhr wieder auf der Regiſtratur einfinden; und ſie früheſtens vor Sechs Uhr Abends nicht verlaſſen.

§. 4.

Derjenige Subaltern, welcher ſich zu rechter Zeit nicht einfindet, oder früher, als es ſich gebührt, von ſeiner Arbeit wieder abgeht, ſoll nach Beſchaffenheit der Umſtände, für jede verſäumte Stunde 8 bis 16 Gr. Strafe entrichten.

§. 5.

Damit dieſer Vorſchrift deſto zuverläſsiger nachgelebt werde, ſoll der Canzeleydirektor tägliche Präſenzliſten von ſämmtlichen Subalternen führen; die Arbeitszimmer derſelben, ſowohl Vor- als Nachmittags fleiſsig beſuchen; und die abweſend befundnen pflichtmäſsig, ohne alle Nachſicht bemerken.

§. 6.

Dieſe Präſenzliſten und Annotationen muſs ſich der Präſident wöchentlich wenigſtens einmal vorlegen laſſen; die abweſend gebliebenen mit ihren Entſchuldigungsurſachen, die ſie allemal auf Pflicht und

und Gewiſſen anzugeben haben, vernehmen; die verwirkten Strafen feſtſetzen; und ſolche, zur Einziehung, in dem Strafbuche notiren laſſen.

§. 7.

Es ſoll dabey keine Entſchuldigungsurſach, als Krankheit, oder andere dergleichen auſserordentliche und unvermeidliche Ehehaften, zur Befreyung von der Strafe angenommen werden.

§. 8.

Wenn daher ein Subaltern, durch dergleichen unvermeidlichen Anlaſs, an der Einfindung auf dem Collegienhauſe, oder an Abwartung der vorgeſchriebenen Arbeitsſtunden verhindert wird; ſo muſs er ſolches dem Präſidenten auf ſeine Pflicht durch ein kurzes Promemoria anzeigen oder anzeigen laſſen; und der Präſident muſs dies Promemoria dem Canzeleydirektor zuſtellen; welcher es ſo lange aufbewahrt, bis bey der nächſten Reviſion der Präſenzliſte, die Entſchuldigungsurſach näher geprüft, und allenfalls das nöthige deshalb verfügt werden kann.

§. 9.

Wenn ein Secretär mit ſeiner Arbeit den Vormittag völlig fertig geworden, und ſolches dem Präſidenten angezeigt hat; ſo ſoll ihm verſtattet werden, den Nachmittag weg zu bleiben, und andere, auſser dem Expediren, ihm etwa aufgetragene Geſchäfte zu beſorgen.

§. 10.

Eben ſo ſoll der Canzeleydirektor einem Canzeleyverwandten, wenn er mit der ihm zugetheilten Arbeit völlig fertig iſt, und ſie richtig abgeliefert hat, erlauben können, die Canzeley noch vor Ablauf der feſtgeſetzten Arbeitsſtunden zu verlaſſen; es wäre denn, daſs in einem andern Departe-

ment annoch Sachen, welche eine ſchleunige Ausfertigung erfordern, vorhanden wären.

§. 11.

Wenn wider Verhoffen irgend ein Subaltern ſich beygehen laſſen ſollte, ſein Auſsenbleiben, oder früheres Weggehen, mit falſchen und unwahren Angaben zu entſchuldigen: ſo ſoll er dafür das erſtemal mit dreyfacher Strafe belegt, im Wiederholungsfall aber zur Caſſation angezeigt werden.

§. 12.

Damit der Präſident verſichert ſeyn könne, daſs der Canzeleydirektor ſeiner Schuldigkeit ein Genüge leiſte; ſo muſs er die Arbeitszimmer der Subalternen, auch auſser den Seſſionstagen, beſonders des Nachmittags, von Zeit zu Zeit beſuchen, und nachſehen, ob ein jeder auf ſeinen angewieſenen Poſten befindlich ſey, und ſeinen Verrichtungen gehörig obliege.

§. 13.

Dieſe ſeine Geſchäfte kann und muſs alſo ein jeder Subaltern auf dem Collegienhauſe beſorgen. Es ſoll daher weder den Secretarien noch den Canzeleyverwandten erlaubt ſeyn, ſich Arbeit mit nach Hauſe zu nehmen; auſserordentliche Fälle allein ausgenommen, wo es jedoch nicht anders, als mit Vorwiſſen und Genehmigung des Präſidenten, oder ſoviel die Canzeleyverwandten betrift, des Canzeleyinſpektors geſchehen kann.

§. 14.

Damit nun auch die Subalternen zu ihren verſchiedenen Geſchäften hinlänglichen Platz haben, ein jeder das ſeinige mit Ruhe und Ordnung betreiben könne, und keiner den andern darin unterbrechen dürfe; ſo ſoll das bey einem jeden Collegio vorhandene *Locale*, ſo viel als möglich, folgendermaſsen eingerichtet und eingetheilt werden.

§. 15.

Es ist nehmlich erforderlich:

1) ein Haupt-Registraturzimmer;
2) ein Gelaſs zur Aufbewahrung der reponirten Akten;
3) ein Zimmer zum Archiv, der Lehns- und Hypothekenregistratur;
4) ein Expeditionszimmer für die Secretarien;
5) eine Canzeleystube;
6) eine Cassenstube;
7) ein Gelaſs für den Canzeleydiener, Botenmeister und Boten.

§. 16.

So viel es sich nur irgend thun läſst, muſs das *Locale* dergestalt eingerichtet werden, daſs besonders die Hauptregistratur, das Expeditionszimmer, und die Canzeley, sowohl unter sich, als bey der Audienz oder dem Sessionszimmer des Collegii, in der Nähe gelegen sind, und eine bequeme Communication haben.

§. 17.

In das Haupt-Registraturzimmer gehören:

1) die currente Prozeſs-
2) die currente Concursregistratur;
3) die neu reponirte Prozeſs-
4) die neu reponirte Concursregistratur;
5) die currente Pupillen-
6) die currente Consistorial-
7) die currente Criminalregistratur;
8) die Registratur der in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. III. Tit. V. §. 47. n. 2. 3. 4. beschriebenen Generalien.

§. 18.

Jeder dieser Registraturen müssen besondere Repositoria angewiesen seyn, wo die dahin gehörigen Akten, in den nach den Buchstaben des

Alphabets einzutheilenden Fächern, aufbewahrt werden.

§. 19.

Nur die neu reponirten Prozeſs- und Concursſachen ſollen unmittelbar über den currenten, in eben dem Repoſitorio, und in der nehmlichen Reihe des durchlaufenden Buchſtabens, jedoch in beſondern Fächern, ſo lange aſſervirt werden, bis ſie weiter reponirt werden können. Bey Collegiis nehmlich, welche einen weitläuftigen Jurisdictionsbezirk haben, iſt die reponirte Regiſtratur in zwey Unterabtheilungen zu theilen. Zur neu reponirten Regiſtratur gehören alsdann diejenigen Sachen, worinn noch Exekution ſchwebt, oder wo ſeit der rechtskräftigen Entſcheidung noch kein Jahr verlaufen iſt. Iſt die Exekution beendigt, oder das Jahr nach dem Judicato, ohne daſs Exekution geſucht worden, verlaufen, oder Zahlung angezeigt, ſo werden die Akten in die alt reponirte Regiſtratur herüber genommen.

§. 20.

Auſser obigen Hauptrepoſitoriis müſſen in dem Regiſtraturzimmer noch gewiſſe Plätze beſtimmt und angewieſen ſeyn, wo

a) die Akten, welche mit den Vorträgen zum Dekretiren ausgegeben, oder

b) zum Spruch an die Referenten befördert werden ſollen, intermiſtiſch niedergelegt,

c) die von andern Collegiis und Gerichten bloſs zur Aburtelung einkommende, oder

d) die von den Untergerichten nicht zur weitern Verhandlung, ſondern bloſs *ad inſpiciendum vel adhibendum* eingeſchickte, und nach gemachtem Gebrauch ſofort wiederum zu remittirende Akten aufbewahrt;

e) Piecen, die, ehe ſie *ad Acta* kommen, einer Partey, einem Juſtizcommiſſario, oder irgend

sonst jemanden vorzuzeigen sind, in der Zwischenzeit aufbewahrt;

f) die Akten, welche durch Einheftung der eingelegten Piecen zu kompletiren sind, dem Aktenhefter hingegeben; endlich

g) die solchergestalt completirten und gehefteten Akten von ihm, bis zur Reponirung in die gehörigen Fächer, wieder abgelegt werden können.

§. 21.

Das solchergestalt eingerichtete Haupt-Registraturzimmer ist der Aufenthalt der Registratoren, und ihres Gehülfen, welche die darin befindlichen Registraturen gemeinschaftlich zu bearbeiten haben.

§. 22.

In dieser Registratur, und über die darin befindlichen Akten und Piecen müssen folgende Bücher gehalten werden:

1) das currente Prozessrepertorium;
2) - - Concursrepertorium;
3) die Liste der neuen erst angemeldeten Klagen;
4) das Repertorium der reponirten Prozess- und
5) - - - - Concurs-Akten;
6) - - - - currenten und
7) - - - - reponirten Pupillen-Akten;
8) das Repertorium der currenten und
9) - - - - reponirten Criminal-Akten;
10) das Repertorium der Consistorial-Kirchen- und Schulen-Akten;
11) vollständige Specificationes der General-Akten;
12) die Tagezettel oder Journale über die einkommenden Sachen;

13) die Diſtributionsbücher der zum Spruch gelangenden Sachen;

14) das Annotationsbuch über die auſserhalb dem Memorialienvortrage und der Spruch-diſtribution ausgegebenen Akten.

§. 23.

Die Liſte der neuen Klagen iſt ein bloſses zur Nachricht des Präſidenten und des Regiſtrators dienendes Verzeichniſs, in welches eine neue Sache, ſobald auf die geſchehene Anmeldung die Aufnehmung der Klage verordnet iſt, unter dem Namen des Klägers eingetragen, und dabey in der Folge nur bemerkt wird: ob und warum der Prozeſs keinen Fortgang gehabt habe; oder ob, wenn, und unter welcher Nummer die Sache in die Prozeſsliſte übergetragen worden.

§. 24.

In dieſe Prozeſsliſte kommt nehmlich die Sache, ſobald auf die aufgenommene und eingereichte Klage, ein Termin, es ſey blos zur Beantwortung, oder zugleich zur Inſtruktion, anberaumt wird. Jede Sache erhält darin eine eigene Nummer, und ein beſonderes Folium; und die Eintragung geſchieht nach dem Anfangsbuchſtaben von dem Namen des Klägers, in alphabetiſcher Ordnung. Die unter einerley Buchſtaben gehörigen Sachen werden durch fortlaufende Nummern unterſchieden.

§. 25 *a*.

Es wird jedoch dabey, zur Erſparung des Raumes, nachgegeben, daſs nicht eben für jede Sache ohne Unterſchied, ein ganzes Folium beſtimmt werden dürfe; ſondern es kann, bey Sachen, wo voraus zu ſehen iſt, daſs nicht viel darin kommen werde, z. E. bey Wechſelſachen, ordinairen Eheſcheidungsprozeſſen unter gemeinen Leuten, ſimplen Schuldklagen u. ſ. w. ein Folium auch für

zwey oder drey dergleichen Prozeſſe beſtimmt und eingetheilt werden; welches alſo dem vernünftigen Ermeſſen des Regiſtratoris, nach Beſchaffenheit einer jeden einzutragenden Sache, überlaſſen bleibt.

§. 25 *b*.

Die Prozeſsliſte hat folgende Rubriken:

1. Nummer der Akten.
2. Namen der Parteyen.
3. Namen des Decernenten.
4. Namen des Inſtruenten und der Aſſiſtenten.
5. Lage der Sache.

Jeder dieſer Colonnen iſt ein proportionirlicher Raum, und alſo der gröſste für die fünfte Colonne zu beſtimmen.

Die vier erſten Rubriken werden gleich bey der Uebertragung aus der Liſte der neuen Klagen ausgefüllt; die fünfte hingegen muſs der Regiſtrator durch den ganzen Lauf des Prozeſſes, und während der ganzen Zeit, daſs die Akten in der Regiſtratur ſind, fortführen.

Es muſs darin vermerkt werden, auf welchen Tag der Beantwortungs- und Inſtruktionstermin ſtehe; wenn die Akten dem Inſtruenten zugeſtellt worden; wenn ſie wieder zur Regiſtratur zurückgekommen; wenn ſie zum Spruche vorgelegt ſind; wenn das Urtel publicirt iſt; wenn die Appellation angemeldet worden, u. ſ. w.; dergeſtalt, daſs jeder Schritt in dem ganzen Laufe der Sache, bis zur verfügten Repoſition derſelben, aus der Liſte zu erſehen ſey, und der Präſident dieſelbe bey ſeiner Aktenreviſion mit Zuverläſsigkeit zum Grunde legen könne.

Mit dem letzten November jeden Jahres muſs der Regiſtrator die Prozeſsliſten durchgehen, und alle darin noch current bleibende Sachen in die

Liſte des folgenden Jahres, unter die gehörigen Buchſtaben und Nummern übertragen.

§. 26.

Sobald eine Sache in das currente Prozeſsrepertorium eingetragen wird, muſs in den Akten ein unterwärts ungefähr eine Handbreit hervorragender Zettel feſt eingeheftet werden, auf welchem der Buchſtabe und die Nummer, unter welchen die Akte im Repertorio eingetragen ſteht, nebſt den Namen der Parteyen verzeichnet wird, und welcher dazu dienet, daſs der Regiſtrator die in den Fächern über einander liegenden Akten deſto leichter auffinden kann.

§. 27.

Eben ſo muſs das reponirte Repertorium über die Civilprozeſſe von dem zweyten Regiſtrator gehalten werden.

Dies Repertorium wird ebenfalls nach den Namen der Kläger in alphabetiſcher Ordnung geführt, und hat folgende Rubriken:

1. Nummer, welche unter jedem Buchſtaben, von einem Jahre zum andern beſtändig fortläuft;
2. Namen der Parteyen;
3. Anzahl der Voluminum, welche zur Sache gehören.

§. 28.

Sobald in einer Sache die Repoſition der Akten verordnet iſt; als welches von dem Decernenten, ſobald der Prozeſs durch rechtskräftiges Erkenntniſs, Vergleich, Entſagung oder gänzliche Avokation beendigt worden, geſchehen; oder wenn dieſer ſolches überſehn, von dem Präſidenten *ex officio* beſorgt werden muſs; wird die Sache in dem currenten Repertorio gelöſcht, und dagegen in dem reponirten eingetragen; auch die Akte ſelbſt,

in die dafür beſtimmten Fächer, über den currenten, hinauf gelegt.

§. 29.

Zum Unterſchied der currenten Akten von den reponirten, wird den letztern ein blauer Zettel über den weiſsen, oder mit Herausnehmung deſſelben, eingeheftet; und auf ſolchen der Buchſtabe, nebſt der Nummer des reponirten Repertorii verzeichnet.

§. 30 *a*.

Ueber die currenten Concurs- und Liquidations-Prozeſſe wird ein beſonderes Repertorium gehalten; worin jedem derſelben, nach Verhältniſs ſeines Umfangs, gewiſſe Folia angewieſen ſind. Jeder Claſſe von Generalakten wird ein beſonderes Folium gewidmet, und darin

1. die Benennung des Concurſes, nach dem Namen des Gemeinſchuldners;
2. der Name des Decernenten;
3. der Name des Inſtruenten, des Curators und Contradiktors;
4. die Lage der Sache, ſo weit ſie in dieſs Aktenſtück gehört,

eingetragen; auch die letztgenannte Colonne von dem Regiſtrator, bis zum Ende des Concurſes, auf eben die Art, wie bey der Prozeſsliſte vorgeſchrieben iſt, ununterbrochen fortgeführt. Auf dem letzten Blatte werden die Special-Liquidationsakten, bloſs mit Benennung der Liquidanten, hinter einander verzeichnet.

§. 30 *b*.

Wenn wegen eines ſolchen Liquidanten ein Appellatorium entſteht, ſo wird das demſelben betreffende Special-Aktenſtück aus der Concurs- in die currente Prozeſs-Regiſtratur herüber genommen; erhält in der Prozeſsliſte eine beſondere Nummer und Folium; wird daſelbſt, bis zur rechts-

kräftigen Entſcheidung, gleich jedem andern Civilprozeſſe behandelt; nach deren Erfolge aber wieder in die Concursregiſtratur zurück gelegt.

§. 30 c.

Wenn der Concurs durch die Diſtribution der Maſse beendigt iſt; ſo werden die ſämmtlichen Akten deſſelben in die reponirte Concurs-Regiſtratur gebracht, und daſelbſt in den nach dem Alphabet geordneten Fächern aufbewahrt. Das Repertorium über dieſe reponirte Concurs-Regiſtratur hat folgende Rubriken:

1. Nummer.
2. Namen des Concurſes.
3. Anzahl der dazu gehörenden Aktenſtücke.

§. 31.

Das currente Pupillen-Repertorium hat der zweyte Regiſtrator nach alphabetiſcher Ordnung zu führen. Das Schema dazu hat folgende Rubriquen:

1. Nummer.
2. Namen der Curanden.
3. Namen des Vormunds.
4. Anzahl der Voluminum.
5. Lage der Sache.

§. 32.

Unter dieſe letztere Rubrique müſſen alle erhebliche Vorfallenheiten, die ſich in einer ſolchen Vormundſchaftsſache ereignen, von Zeit zu Zeit eingetragen werden; z. E. wenn die Vormundſchaft ihren Anfang genommen; wenn der Curator ſtipulirt hat; wenn das Curatorium expedirt worden; wenn die Tauſſcheine, wenn das Inventarium eingekommen; wenn die Erbſonderung angelegt, wenn ſolche approbirt worden; wenn die erſte, zweyte, dritte Rechnung etc. übergeben und ab-

genommen worden; wenn die Generalverzicht geleiſtet, und das Abſolutorium expedirt worden u. ſ. w.

§. 33.

Alles was zu einer Vormundſchaft gehört, es betreffe, was es wolle, wird in ein Volumen zuſammen geheftet, und keinesweges, wie bisher bey einigen Collegiis geſchehen, von einer jeden einzelen Angelegenheit ein beſonderer Faſcicul formiret. Doch muſs, wenn ein dergleichen Volumen eine mäſsige Stärke erlangt hat, alsdann mit einem ſchicklichen Zeitpunkte, z. E. mit einem neuen Jahre, einer neuen Rechnung etc. ein zweytes, drittes Volumen u. ſ. w. angefangen werden.

§. 34.

Nur die Vormundſchafts- und etwa dazu gehörige Wirthſchafts-Rechnungen, wenn ſolche weitläuftig ſind, werden mit den Belägen beſonders aſſervirt; das Präſentations-Memorial aber, die Monita, das Abnahmeprotokoll, die Decharge etc. müſſen dennoch den Akten beygeheftet werden.

§. 35.

Den currenten Pupillenakten werden eben ſo, wie den Prozeſsakten, weiſse Zettel eingeheftet, und darauf der Name der Vormundſchaft, nebſt der Nummer des Repertorii verzeichnet.

§. 36.

Wenn die Vormundſchaft durch den Tod des Pflegebefohlnen, durch die Groſsjährigkeit deſſelben und die dem Curator geleiſtete Generalverzicht, oder auf andere Art beendigt iſt, ſo werden die Akten in dem currenten Repertorio gelöſcht, und dagegen in das reponirte Repertorium übergetragen.

§. 37.

Dieſes führt der erſte Regiſtrator nach alphabetiſcher Ordnung unter folgenden Rubriquen:

a) Nummer.

b) Name der Vormundſchaft.

c) Anzahl der Voluminum.

Uebrigens werden den reponirten Pupillen- eben ſo wie den Prozeſs-Akten blaue Zettel, mit Bemerkung des Namens und der Nummer des reponirten Repertorii eingeheftet.

§. 38.

In Anſehung der currenten und reponirten Criminal-Akten, hat es bey den darüber jeden Orts bisher vorgeſchriebenen Liſten und Repertoriis, auch noch ferner, vor der Hand, ſein Bewenden.

§. 39.

Ueber die Conſiſtorial-Kirchen- und Schulen-Akten, müſſen von dem erſten Regiſtrator vollſtändige Verzeichniſſe, ebenfalls in alphabetiſcher Ordnung, nach den Namen der Oerter, wo dergleichen Kirchen und Schulen ſich befinden, gehalten werden.

§. 40.

Ein eben dergleichen vollſtändiges Verzeichniſs iſt auch über die zur Hauptregiſtratur gehörigen Generalakten von dem erſten Regiſtrator zu halten; und nach Anweiſung der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. III. Tit. V. §. 17. n. 2. 3. 4. in drey Hauptſektionen einzutheilen.

§. 41.

Ueber die bey dem Collegio einkommenden und zum Vortrag zu bringenden Sachen wird in der Hauptregiſtratur ein dreyfaches Journal oder Tagezettel geführt; nehmlich:

1. für die Proceſſualia, wohin auch die Concurs- und Criminal-Sachen, ingleichen die in dieſe

Regiſtratur gehörige Generalia eingetragen werden;
2. für die Pupillaria;
3. für die Conſiſtorialia.

§. 42.

Ein jedes von dieſen Journalen oder Tagezetteln wird nach dem *ſub A.* beyliegenden Schema geführt. Die Eintragung geſchieht nach fortlaufenden Nummern, entweder von einem Seſsionstage zum andern, oder vom erſten jeden Monaths bis zum letzten. Die Nummer wird auf der Eingabe ſelbſt, entweder auf der Rück- oder auf der andern Seite, ſo daſs dieſelbe gleich in die Augen falle, verzeichnet. Die in den erſten Tagezettel gehörige Stücke erhalten die Nummern ohne weitern Beyſatz; denen aus den zweyten aber wird der Buchſtabe *P.*, ſo wie denen aus dem dritten, der Buchſtabe *C.* vorgeſetzt z. E. *P.* 1. *C.* 3. etc. A.

§. 43.

Wie dieſe Tagezettel von beyden Regiſtratoren gemeinſchaftlich zu führen, und was bey der Eintragung zu beobachten, davon wird unten umſtändlich gehandelt werden.

§. 44.

Die Diſtributionsbücher führt der Erſte Regiſtrator nach folgendem Schema:
1. Nummer, welche von Anfange des Jahres, bis zum Ende fortlauft;
2. Namen der Parteyen;
3. Namen der Re- und Correferenten;
4. Datum der Diſtribution;
5. Datum, wenn die Re- und wenn die Correlation eingekommen;
6. Datum, wenn die Sache verleſen, und wenn darüber concludirt worden.

Die erſten zwey Colonnen werden von dem Regiſtrator, die letzten viere hingegen von dem Präſidenten eigenhändig ausgefüllt.

Das Diſtributionsbuch muſs, auſser den Seſſionstagen, in der Regiſtratur, in einer verſchloſsnen Capſel, wozu der Präſident einen, und der Regiſtrator den andern Schlüſſel hat, aufbewahrt; in jeder Seſsion aber dem Präſidenten vorgelegt werden; damit derſelbe die neu eingetragenen Sachen diſtribuiren, die abgelieferten Relationen bemerken, und die rückſtändigen bey den Referenten moniren könne.

Die Relationen ſelbſt müſſen, bis zur Ableſung, in einem beſondern Schranke und Kaſten, wozu der Präſident allein den Schlüſſel hat, aufbewahrt werden.

§. 45.

Das Annotationsbuch über ſolche Akten, welche auſser dem Memorialien-Vortrag, und der Spruch-Diſtribution, zu irgend einem andern Behuf aus der Regiſtratur gegeben werden, iſt nach der Vorſchrift der Gerichtsordnung *loc. alleg.* §. 33. zu führen, und die daſelbſt erwehnten Verordnungen und Empfangſcheine werden dabey, als Beläge, verwahrt; damit die Akten, wenn ſie anderweit gebraucht, oder ungebührlich zurück gehalten werden, auf den Grund dieſer Beläge von den Empfängern abgefordert werden können.

§. 46.

Die Haltung dieſes Buchs und die Ausgebung der Akten kommt dem Erſten Regiſtrator *privative* zu; dergeſtalt, daſs weder der Zweyte Regiſtrator, noch der Regiſtraturſchreiber, vielweniger irgend ſonſt jemand ſich anmaſsen darf, ohne des Erſten Regiſtrators Vorwiſſen, Akten aus der Regiſtratur zu verabfolgen, oder an ſich zu nehmen.

§. 47.

Nachdem in vorſtehendem von der Hauptregiſtratur, deren Einrichtung und den darin zu haltenden Büchern und Liſten gehandelt worden, ſo iſt nach Maaſsgabe §. 15. oben, ferner zu beſtimmen: wie die eigentliche reponirte Regiſtratur eingerichtet ſeyn ſolle.

§. 48.

In dem für dieſe beſtimmten Behältniſſe ſind aufzubewahren:

1) die alt reponirten Prozeſs- und
2) Concurs-Akten in dem Sinne des §. 19. *ſupra*
3) die reponirten Pupillen-
4) die reponirten Criminal-Akten; auch können
5) von den in die Hauptregiſtratur gehörigen Conſiſtorial- und General-Akten, die ältern Volumina, die von keinem oftmaligen Gebrauche mehr ſind, zur Erſparung des Raums, in dieſe reponirte Regiſtratur untergebracht werden.

§. 49.

Jede dieſer reponirten Regiſtraturen muſs ihre beſondere Repoſitoria haben, worin die dazu gehörigen Akten, in den nach alphabetiſcher Ordnung eingetheilten Fächern, aſservirt ſind.

§. 50.

Wie bey der Aktenrepoſition zu verfahren, und was über die reponirten Regiſtraturen für Bücher und Liſten zu halten ſind, darüber iſt das nöthige bereits oben verordnet worden.

§. 51.

Zum Archiv, der Lehns- und Hypotheken-Regiſtratur gehören:

1) die in der Gerichtsordnung *l. c.* §. 47. *No.* 1. beſchriebenen *Acta generalia*;
2) die das Lehns- und Hypotheken-Weſen, der unter der Jurisdiktion des Collegii unmittel-

bar ſtehenden *Immobilium*, betreffende Grund-akta;

3) die Akten, welche über gerichtliche Aufnehmung, Niederlegung und Publikation der Teſtamente verhandelt ſind;

4) die Akten, welche die vorkommenden, zum Lehns- und Hypotheken-Weſen nicht gehörigen *Actus voluntariae jurisdictionis* zum Gegenſtande haben.

§. 52.

Die Hypothekenbücher ſelbſt müſſen, wo es irgend möglich, in beſondern feuerfeſten Behältniſſen aufbewahrt werden. Wo aber hiezu der Raum ermangelt, iſt ihnen, in dem Archiv ſelbſt, ein beſondrer dem Anlaufe nicht ausgeſetzter Platz, oder verſchloſsner Schrank anzuweiſen.

§. 53.

Jeder der obgedachten vier Regiſtraturen müſſen ihre beſondere Repoſitoria, mit einer zur ordentlichen Aufbewahrung der Akten hinreichenden Anzahl von Fächern, angewieſen ſeyn.

§. 54.

Auch in dem Archivzimmer ſind gewiſſe Plätze auszumitteln, wo Akten und Eingaben, zu einer oder der andern, von den §. 20. *a. d. e. f. g.* recenſirten Beſtimmungen, interemiſtiſch aſservirt werden können.

§. 55.

Das ſolchergeſtalt eingerichtete Archivzimmer iſt der Aufenthalt und Arbeitsplatz des Archivarii, und des ihm zugeordneten Ingroſsatoris.

§. 56.

Ueber die darin enthaltenen Akten müſſen folgende Bücher und Liſten geführt werden:

1) ein Repertorium über die Generalakten;

2) ein Verzeichniſs der Lehns- und Hypotheken-ingleichen

3) der

3) der Teſtaments- und
4) der die *Actus voluntariae jurisdictionis* betreffenden Akten;
5) ein Journal- oder Tage-Zettel;
6) ein Annotationsbuch.

§. 57.

Die Generalakten werden nach den Materien, der Anweiſung der Gerichtsordnung *l. c.* §. 47. *No.* 1. gemäſs, eingetheilt, und ein vollſtändiges Repertorium darüber unter fortlaufenden Nummern gehalten; in welchem zugleich die Anzahl der von einer jeden Materie vorhandenen Voluminum, und welche Jahre jedes Volumen enthalte, bemerkt werden muſs.

§. 58.

Die Hypothekenakten werden nach den Namen der Grundſtücke, die ſie betreffen, regiſtrirt; ſie werden nach den Kreiſen, Aemtern oder Diſtrikten, aus welchen das Departement beſteht, eingetheilt; und über jeden Abſchnitt werden die dahin gehörigen Akten, ſowohl in der Regiſtratur ſelbſt, als im Repertorio, nach alphabetiſcher Ordnung rangirt.

§. 59.

Die Teſtamentsakten werden nach den Jahren eingetheilt; das Repertorium aber wird in alphabetiſcher Ordnung, nach dem Namen des Teſtators, gehalten.

§. 60.

Wegen der *Actuum voluntariae jurisdictionis* hat es bey den Anweiſungen der Gerichtsordnung *l. cit.* §. 50. ſein Bewenden.

§. 61.

Das Journal oder den Tagezettel, führt der Archivarius, nach eben dem oben *ſub A.* vorgeſchriebenen Schema. Er wird entweder nach Buchſtaben, welche von einem Seſſionstage zum an-

dern fortlaufen, oder auch nach Nummern vom erſten bis zum letzten Monathstage gehalten. Doch muſs letztern Falls, den auf die Piece notirten Eintragungsnummern, der Buchſtabe *A.* z E. *A.* 1. *A.* 2. etc. vorgeſetzt werden; um ſie dadurch von den in die Hauptregiſtratur gehörigen *Piecen* zu unterſcheiden.

§. 62.

Von dem Annotationsbuche der Archivarii findet eben das ſtatt, was oben §. 45. wegen des in der Hauptregiſtratur zu führenden Annotationsbuches verordnet iſt.

§. 63.

Das Expeditionszimmer für die Secretarien muſs hinlänglichen Raum enthalten, damit jeder derſelben ſeinen beſondern Arbeitstiſch haben, auſserdem aber noch eine lange Tafel, auf welche die Boten die aus der Seſsion kommenden Akten und dekretirten Memorialien ablegen, angebracht werden könne.

§. 64.

In dem Secretariat müſſen gehalten werden:

1) ein Expeditionsbuch;
2) ein Kopirbuch;
3) ein Terminsbuch oder Gerichtskalender.

§. 65.

B. Das Expeditionsbuch wird nach dem Formular *ſub B.* geführt. Die Nummern deſſelben laufen vom erſten bis zum letzten Monathstage ununterbrochen fort; und werden auf die eingetragnen Concepte verzeichnet.

§. 66.

In dieſes Expeditionsbuch gehören alle und jede bey dem Collegio vorkommende, und ſowohl in als auſser den Seſſionen, auch von dem Präſidenten bey der Aktenrevifion, dekretirte Ausfertigungen, ohne Unterſchied, ob ſie Prozeſs- oder

andere Sachen betreffen; die Ausfertigungen der Urtel und Resolutionen, in allen Fällen, wo solche unter dem Siegel erfolgen müssen; ferner alle Vidimationen, alle Berichte, wenn solche gleich von einem Mitgliede des Collegii *in extenso* abgefasst worden; alle Requisitions- Trans- und Remissions-Schreiben an fremde Gerichte und Collegia; und mit einem Worte, alle Verordnungen, welche entweder von dem Präsidenten *in mundo* vollzogen werden, oder nach der Sportelordnung eine gewisse Taxe tragen.

§. 67.

Es sind also in dieses Expeditionsbuch auch solche Dekrete einzutragen, welche nach der Prozessordnung zwar keiner förmlichen Ausfertigung bedürfen, sondern den Parteyen nur *brevi manu* vorgelegt, oder abschriftlich zugefertigt werden; wofür aber dennoch, ausser den Schreibegebühren, noch etwas an Taxe zu entrichten ist. Doch wird bey deren Eintragung, neben der Nummer, durch ein gewisses Zeichen, nehmlich *br. m.* (*brevi manu*) bemerkt, dass dabey keine schriftliche Ausfertigung statt finde.

§. 68.

In das Kopirbuch, welches nach dem Schema *sub C.* geführt wird, gehören C.

a. Diejenigen Urtel und Resolutionen, welche nicht unter dem Siegel ausgefertigt, sondern wovon nur simple Abschriften den Parteyen oder den Assistenten gegeben werden.

b. Alle und jede simple Abschriften von Dekreten, Eingaben, Protokollen, oder was es sonst sey, welche an Assistenten, Parteyen, Justizcommissarien, oder andre, auf die Verordnung des Collegii ertheilt werden, und welche weder Taxen noch Stempel tragen, noch auch zur Unterschrift des Präsidii gelan-

gen, folglich zur Eintragung in das Expeditionsbuch nicht qualificirt sind.

§. 69.

Die Nummern in diesem Kopirbuche laufen eben so, wie in dem Expeditionsbuche, vom ersten bis letzten jeden Monats fort, und werden auf der Piece, welche kopirt werden soll, verzeichnet.

§. 70.

Da das Expeditions- und Kopirbuch, wie die Folge noch näher zeigen wird, die Grundlage von aller Ordnung in der Canzeley sind, so müssen die Secretarien solche mit der gröfsten Akkuratesse und Vollständigkeit führen, und kein in eins oder das andre gehöriges Stück uneingetragen passiren lassen. Sowohl die Decernenten, als insonderheit der Präsident, der Canzeleydirektor und Inspektor, müssen darauf ein beständiges wachsames Augenmerk richten; und letzterer mufs, wenn dergleichen mit der Eintragungsnummer nicht bezeichnete Piece zur Distribution unter die Canzeleyverwandten in seine Hände kommt, solche nicht eher mundiren oder abschreiben lassen, als bis sie zuvor gehörigen Orts eingetragen worden.

§. 71.

Insonderheit müssen auch die Instruenten die von ihnen auf die Instruktionsprotokolle zur weitern Einleitung der Sache abzufassenden Resolutionen, wovon den Assistenten, Mandatariis oder Parteyen Abschriften gegeben werden sollen, zunächst an den Canzeleydirektor befördern; damit dieser die Eintragung in das Kopirbuch besorge, und die Piece sodann weiter an den Canzeleyinspektor abgebe.

§. 72.

Was übrigens die Secretarii bey den Eintragungen selbst in diese Bücher zu beobachten haben, davon soll unten umständlich gehandelt werden.

§. 73.

In den Gerichtskalender oder das Terminbuch werden alle Termine eingetragen, welche nicht vor einzelen Mitgliedern des Collegii, sondern vor dem versammelten Collegio selbst anstehen. Z. E. *in causis voluntariae jurisdictionis*, in Hypotheken- und Vormundschaftssachen, zur Leistung eines Homagialeides, zur Belehnung, zur Bestellung einer gerichtlichen Hypothek, zur gerichtlichen Vollziehung eines Contrakts, zu Uebernehmung einer Vormundschaft. Item die gerichtlichen Licitations- und Auktionstermine. *Cf.* Gerichtsordnung *l. c* §. 16.

Instruktions- und andere in Processualibus anstehende Termine, müssen aus den auf dem Tische des Collegii befindlichen Instruktionslisten constiren; und ein jeder, welcher dergleichen Termin abzuwarten hat, muss sich solchen selbst vermerken.

§. 74.

Obgedachte drey Bücher, nehmlich das Expeditions- Kopir- und Terminsbuch, müssen jederzeit in dem Expeditionszimmer befindlich und zur Hand seyn. Kein Secretarius darf dieselben mit nach Hause nehmen; noch dürfen sie in der Registratur, Canzeley, oder sonst irgendwo liegen bleiben.

§. 75.

Die Canzeleystube muss für sämmtliche Canzeleyverwandten hinlänglichen lichten Raum, zur Verrichtung ihrer Arbeiten enthalten. Dem Canzeleyinspektor muss darin ein Platz angewiesen seyn, auf welchem er von den übrigen abgesondert ist, jedoch dieselben völlig übersehen kann, und genugsamen Raum hat, um die von den Secretarien an ihn gelangende Piecen, welche zum Mundiren und Abschreiben vertheilt werden sollen, von den schon gefertigten, an ihn abgelieferten,

und nunmehr zur Unterſchrift und Siegelung oder ſonſt weiter zu befördernden Piecen, ſepariren zu können.

§. 76.

Der Canzeleyinſpektor führt

D. 1. das Reviſionsjournal nach dem Schema *ſub D.*

E. 2. die Diſtributionstabelle, nach dem Schema *ſub E.*

von welchen unten umſtändlicher gehandelt werden ſoll.

§. 77.

In der Caſſenſtube haben

1. der Sportelrendant,
2. der Vorſchuſsrendant,
3. der Controlleur,

ihren Aufenthalt.

Jeder von ihnen muſs ſeinen beſondern Arbeitstiſch haben; auch muſs ein Zähltiſch vorhanden ſeyn, auf welchem die ein- oder auszuzahlenden Gelder übernommen werden können.

§. 78.

Jeder der beyden Rendanten hat in der Caſſenſtube ſeinen beſondern wohl verſchloſſenen Kaſten, zur Aufbewahrung der täglichen currenten Einnahme. Die Vorſchuſs- und Sportulcaſſe ſelbſt aber befinden ſich nicht in dieſem Zimmer, ſondern ſtehen im Depoſitalgewölbe.

§. 79.

Die bey der Sportul- und Vorſchuſscaſſe zu führenden Bücher, ſind in dem Reglement vom 20ſten April 1782. umſtändlich beſchrieben.

§. 80.

Das Zimmer für die Canzeleydiener, Botenmeiſter und Boten muſs ſo nahe als möglich, bey der Audienz, oder dem Seſſionszimmer befindlich ſeyn. Mangelt es dazu an einem beſondern Platze, ſo müſſen dieſe Subalternen in dem Parteyenzim-

mer ſich aufhalten, worin jedoch ſolchen Falls dem Canzeleydiener und Botenmeiſter, beſondere Tiſche und Verſchläge, zu ihren Geſchäften, und zur Aſſervation der durch ihre Hände gehenden Sachen, anzuweiſen ſind.

§. 81.

Alle und jede vorſtehend §. 1. benannte Subalternen, werden nun zuförderſt auf die wegen ihrer Amtsführung in der Gerichtsordnung Th. III. Tit. V. enthaltenen allgemeinen Vorſchriften, hiedurch nochmals verwieſen.

§. 82.

Was ihre ſpeciellen Verrichtungen betrift, ſo beziehen ſich ſolche hauptſächlich.

I. Auf diejenigen Sachen und Angelegenheiten, welche zum Memorialienvortrage bey dem Collegio gehören.

II. Auf die bey dem Collegio zum Spruch vorzulegenden Sachen.

Von beyderley Arten der Geſchäfte ſollen nunmehr über den Gang der Sachen, und die Ordnung, nach welcher die Subalternen ſie betreiben, ſich dabey unterſtützen, und einander in die Hände arbeiten, auch ſich zugleich gegenſeitig controlliren müſſen, umſtändliche Vorſchriften ertheilet werden.

I.

Von den Geſchäften, welche auf den Memorialienvortrag Beziehung haben.

§. 83.

Alle Berichte, Vorſtellungen, Suppliquen, Anſchreiben, und überhaupt alle und jede Piecen, welche an das Collegium zum Vortrag und zur Verfügung gelangen ſollen, müſſen entweder bey

dem Präſidenten, oder in der Regiſtratur, oder im Archiv abgegeben werden.

§. 84.

Kein Mitglied oder Subaltern des Collegii muſs ſich alſo unterſtehen, ſolche Sachen privatim an ſich zu nehmen; ſondern er muſs diejenigen, welche dergleichen bey ihm abgeben wollen, an den Präſidenten oder in die Regiſtratur ſofort verweiſen; und wenn ihm dennoch etwas von dieſer Art über die Poſt oder ſonſt eingehändigt wird, ſolches unverzüglich an eine von den benannten Behörden abliefern.

§. 85.

Wenn Parteyen etwas bey dem Collegio zu ſuchen haben, und darüber zum Protokoll zu vernehmen ſind, ſo muſs jedes Mitglied oder Subaltern, an den ſie ſich zuerſt wenden, dieſelben auf das Collegienhaus weiſen; wo alle Tage, Vor- und Nachmittags, ein oder mehrere Referendarii gegenwärtig ſeyn, die Protokolle aufnehmen, und ſolche ſodann an den Präſidenten unverzüglich befördern müſſen.

§. 86.

Alle unter der Addreſſe des Collegii, mit der Poſt, oder ſonſt, verſiegelt eingehende Sachen, müſſen zuerſt dem Präſidenten zugeſtellt werden; welcher ſie erbricht, präſentirt, und ſodann in die Regiſtratur oder das Archiv, je nachdem ſie in eins oder das andere gehören, ohne den geringſten Aufenthalt befördert; wobey übrigens die Vorſchriften des Sportul-Caſſenreglements vom 20ſten April 1782. §. 111, 112. zu beobachten ſind.

§. 87.

Wenn eine Piece, welche in die Hauptregiſtratur gehört, aus Verſehen im Archiv abgegeben wird, und ſo auch umgekehrt, ſo muſs der Archivarius oder der Regiſtrator, für die Beförderung

einer solchen Piece an den gehörigen Ort, unverzüglich Sorge tragen.

§. 88.

Alle solchergestalt in die Hauptregistratur gelangende Sachen muss der erste Registrator in Empfang nehmen; das Präsentatum, in sofern solches nicht schon von dem Präsidenten geschehen ist, darauf vermerken; die Piece in dasjenige Journal oder Tagezettel, wohin sie nach Maassgabe §. 41. gehöret, sofort eintragen; und die Eintragungsnummer auf die Piece verzeichnen.

§. 89.

Sodann muss er, mit Beyhülfe des Registraturschreibers, die dazu gehörigen Akta aufsuchen; die Signatur derselben sowohl in der dazu bestimmten Colonne des Tagezettels, als in Margine des Exhibiti selbst notiren; und das Exhibitum, nebst den dazu gehörigen Akten, auf den, nach Maassgabe §. 20. *litt. a.* für dergleichen Distribuenda bestimmten Platz bereit legen.

§. 90.

Ist die vorkommende Piece eine neue Sache, in welcher noch kein Decernent bestellt ist, und hat auch der Präsident solchen, bey der von ihm geschehenen Präsentation des Exhibiti, noch nicht ernannt; so muss der Registrator eine solche Piece bey der Eintragung, an der Stelle, wo sonst die Signatur der Akten vermerkt wird, mit N. S. (Neue Sache) bezeichnen, und sie dem Präsidenten, zur ungesäumten Ernennung des Decernenten, sofort vorlegen.

§. 91.

Sind zwar *Ante-Acta* zu einer Piece vorhanden, sie befinden sich aber nicht in der Registratur; so muss der Registrator in den Büchern nachsehen, wo sie sind, und sie sofort noch herbeyzuschaffen bemüht seyn. Kann er aber dieses in ein

oder anderm beſondern Falle nicht bewerkſtelligen; ſo muſs der Mangel der Akten, ſowohl in der competenten Colonne des Journals, als auf der Piece ſelbſt, mit *D. A.* (*Deſunt Acta*) bemerkt werden.

§. 92.

Sind die beyzulegenden Akten nicht complet, ſondern es mangelt dabey etwa noch eine in der Expedition, oder ſonſt irgendwo befindliche Piece, welche nicht ſofort herbey geſchaft werden kann; ſo muſs der Regiſtrator ſolches ebenfalls, zur Nachricht und Erinnerung für den Decernenten, auf dem Exhibitio kürzlich notiren.

§. 93.

Am Abende eines jeden Tages, muſs der Regiſtrator die an ſelbigem eingekommenen, bey der nächſten Seſſion in Vortrag zu bringenden Piecen, nebſt den dazu gehörigen Akten, den Decernenten durch die Boten zuſchicken; damit dieſe Zeit haben, ſich auf die darunter befindlichen weitläuftigen Vorträge gehörig zu präpariren.

§. 94.

Die Regiſtraturbedienten müſſen alſo die Regiſtratur nie eher verlaſſen, als bis ſämtliche an demſelben Tage eingekommene Piecen richtig eingetragen, die Akten dazu aufgeſucht, und mit den Memorialien ſelbſt an die Decernenten befördert ſind.

§. 95.

Am letzten Abende vor jedem Seſſionstage, muſs der Regiſtraturſchreiber die Abſchriften der drey Tagezettel, von dem Schluſſe der nächſt vorhergehenden Diſtribution an, beſorgen, und ſolche den folgenden Morgen dem Präſidenten vorlegen.

§. 96.

In dieſen Abſchriften muſs jedoch die letzte Colonne, nemlich:

wenn die Piece wieder zur Regiſtratur abgeliefert worden,

wegbleiben; und dagegen eine leere Colonne gelaſſen werden, in welche der Präſident bey dem Vortrage das etwa erforderliche notiren kann.

§. 97.

Alles was vorſtehend, wegen Eintragung und Diſtribution der zur Hauptregiſtratur gehörigen Sachen verordnet iſt, muſs auch von dem Archivario, in Anſehung der Piecen ſeines Reſſorts, beobachtet werden.

§. 98.

In der Seſſion ſelbſt ruft der Präſident die Vorträge nach den Nummern auf; und notirt in der §. 96. beſchriebenen Colonne, bey einer jeden Nummer: ob ſolche vorgetragen; ob eine ſchriftliche Expedition darauf verordnet; oder nur eine *brevi manu* bekannt zu machende Verfügung reſolvirt; oder die Piece blos *ad Acta* geſchrieben; oder der Vortrag *ad proximam* ausgeſetzt worden.

§. 99.

In der Regel müſſen alle Memorialien und Exhibita von den Decernenten in der Seſſion, für welche ſie diſtribuirt ſind, unfehlbar vorgetragen werden.

§. 100.

Sollte in ein oder anderem beſonderen Fall es nicht möglich ſeyn, an einem Seſſionstage mit dem Vortrag aller dazu diſtribuirten Sachen fertig zu werden; ſo muſs dennoch der Präſident darauf halten, daſs wenigſtens ſämmtliche Proceſſualia vorkommen; und kann er allenfalls einige von den übrigen Sachen, z. E. weitläuftige *cum Actis* erſtattete Berichte von Untergerichten; Anfragen derſelben; Viſitations-Akten und Beſcheide; ingleichen andere weitläuftige Generalia, entweder zur nächſten Seſſion, oder auch zu einer noch in

derſelben Woche zu veranlaſſenden extraordinairen Zuſammenkunft ausſetzen.

§. 101.

Eben ſo müſſen alle vorgetragene Sachen, in der Regel, auch am Seſſionstage dekretirt ſeyn, und an die Secretarien gelangen. Die Decernenten haben alſo, der Anweiſung der Gerichtsordnung Th. III. Tit. III. §. 42. gemäſs, die weitläuftigern Dekrete, nach vorhergänglicher Präparation, zu Hauſe zu entwerfen; damit ſie dieſelben, nach gehaltenem Vortrage, und erfolgter Genehmigung des Collegii, ſofort weiter befördern können.

§. 102.

Wenn aber auch in ein oder anderem Falle der Decernent genöthigt wäre, eine vorgetragene Piece, zur Abfaſſung eines ſehr weitläuftigen und wichtigen Dekrets, welches vielleicht wieder ſeinen Antrag durch das *Concluſum Collegii* reſolvirt worden, oder zur Entwerfung eines Berichts, wieder mit nach Hauſe zu nehmen; ſo müſſen dennoch dergleichen Dekrete oder Berichte, ſpäteſtens an dem nächſtfolgenden Seſſionstage, an die Secretarien abgeliefert werden.

§. 103.

Uebrigens müſſen die Decernenten ihre Dekrete überhaupt, wenn ſolche nicht etwa nach bloſsen Formularen zu expediren ſind, ſo beſtimmt und umſtändlich abfaſſen, daſs die Secretarii nicht nöthig haben, zum Behuf der Expedition Akta nachzuſehen, oder etwas daraus *in materialibus* zu ſuppliren.

§. 104.

Die vorgetragenen und dekretirten Piecen, nebſt den dazu gehörigen Akten, muſs jeder Decernent vor ſich hin auf den Tiſch legen; von welchem ſie ſucceſſive, noch während der Seſſion,

durch die Canzleydiener und Boten abgeholt, und in das Expeditionszimmer transportirt werden.

§. 105.

Nach geendigter Seſſion, wenn das Collegium aus einander gegangen iſt, muſs ſich der Canzeleydiener noch einmal in dem Seſſionszimmer umſehen, ob irgend noch Akten oder Piecen liegen geblieben ſind; deren Transportirung in das Expeditionszimmer er ſolchen Falls unverzüglich beſorgen muſs.

§. 106.

Wenn in dem §. 102. bemerkten auſserordentlichen Falle, der Decernent die vorgetragene Piece mit den Akten wieder mit nach Hauſe nimmt; ſo muſs er an deren Stelle einen Zettel zur Regiſtratur befördern, worauf verzeichnet iſt, daſs er die nach der Nummer des Tagezettels und nach dem Rubro zu bezeichnenden Akten noch an ſich habe.

§. 107.

In der Regel alſo kommen ſämmtliche zu einer Seſſion diſtribuirt geweſene Piecen und Akten, noch an demſelben Vormittage, in das Expeditionszimmer, wo ſie von den Boten auf der §. 63. *ſupra* beſchriebenen Tafel abgelegt werden.

§. 108.

Die Secretarii müſſen alſo von Zeit zu Zeit, und ſo wie ihnen ein dergleichen Tranſport zugebracht wird, die darunter befindlichen dekretirten Piecen von den Akten ſepariren.

§. 109.

Was die Akten betrift, ſo muſs der Regiſtrator ſolche aus dem Secretarienzimmer in die Regiſtratur abholen.

§. 110.

Sollte jedoch der oben §. 103. vorgeſchriebenen umſtändlichen Faſſung der Dekrete ungeachtet, der Secretarius in ein- oder anderem Falle

Acta bey der Expedition zu adhibiren nöthig finden; ſo kann er ſolche zwar an ſich behalten, muſs ſie aber auf ſeinen Arbeitstiſch bey Seite legen, dergleichen Dekrete ſo viel als möglich, noch an demſelben Tage expediren, und ſodann die Akten unverzüglich zur Regiſtratur abliefern.

§. 111.

Die ſolchergeſtalt aus dem Memorialien-Vortrage zurückkommenden Akten, muſs der zweyte Regiſtrator in der Colonne des Tagezettels, wo die Ausgebung eingetragen iſt, mit dem Buchſtaben *R.* abſchreiben; und ſie, mit Beyhülfe des Regiſtratur-Aſſiſtenten, ſofort wiederum in die gehörigen Fächer legen.

§. 112.

Auch diejenigen Nummern, wovon zwar nicht die ausgegebenen Akten, aber doch die §. 106. beſchriebenen Zettel zurückkommen, werden in dem Tagezettel abgeſchrieben. Den Vermerk des Decernenten aber ſtellt der zweyte Regiſtrator dem erſten zu, welcher ſolchen in das §. 45. beſchriebene Annotationsbuch einträgt.

§. 113.

Den folgenden Morgen nach jedem Seſſionstage muſs der zweyte Regiſtrator den Tagezettel revidiren, und nachſehen, ob auch alle ausgegebene Akten als zurück gekommenen notirt ſind. Fehlen einige, ſo muſs er ſich zuförderſt in dem Expeditionszimmer erkundigen, ob etwa dieſelben von einem Secretario, zum Behuf einer abzufaſſenden Expedition, zurück behalten worden; und ſolchen Falls deren baldige Ablieferung urgiren.

§. 114.

Iſt aber das fehlende Aktenſtück bey den Secretariis nicht befindlich, ſo muſs er daſſelbe, nebſt dem Namen des Decernenten, dem es diſtribuirt worden, auf einen Zettel ſetzen, und durch die

Boten noch denſelben Nachmittag einfordern laſſen.

§. 115.

Die Decernenten müſſen dergleichen Akten, wenn ſie ſolche noch an ſich haben, ſofort verabfolgen, oder die Urſache, warum ſolches nicht geſchehen könne, auf dem Zettel notiren; übrigens aber dem Boten ſeinen Gang *ex propriis*, mit 3 Ggr. für jedes Stück, bezahlen.

§. 116.

Wenn die ſolchergeſtalt eingeforderten Akten, oder an deren Stelle der Vermerk des Decernenten, daſs er ſie noch an ſich habe, zur Regiſtratur zurückkommen; ſo muſs der zweyte Regiſtrator die Abſchreibung im Tagezettel, und *reſpective* der erſte Regiſtrator die Eintragung in das Annotationsbuch, gehörig beſorgen.

§. 117.

Was die nach Maaſsgabe §. 108. aus der Seſſion in das Expeditionszimmer gelangenden dekretirten Piecen betrifft, ſo ſind dieſelben von dreyfacher Art:

1) ſolche, die blos *ad Acta* geſchrieben ſind, oder worauf blos eine Vorlegung an eine Partey, Juſtizcommiſſarium oder irgend jemand andern, ohne Ertheilung einer Abſchrift, verordnet iſt,
2) ſolche, worauf ſchriftlich zu expedirende Dekrete angegeben ſind;
3) ſolche, von denen oder von dem darauf angegebenen Dekret, blos ſimple Abſchriften gefertigt werden ſollen.

Die Separation dieſer dreyfachen Art von Piecen muſs der Canzeleydirektor oder der erſte Secretarius, (nach Maaſsgabe der verſchiedenen Verfaſſung eines jeden Collegii) beſorgen.

§. 118.

Piecen, die nur *ad Acta* geſchrieben, oder blos *brevi manu* vorzulegen ſind, müſſen, mit den Akten zugleich, ſofort aus der Secretarienſtube in die Regiſtratur kommen.

§. 119.

Der zweyte Regiſtrator notirt deren Empfang in der dafür beſtimmten Colonne des Tagezettels; trägt das etwa erforderliche daraus in der Prozeſsliſte nach; legt jede Piece in die Akten, zu welchen ſie gehört; ſorgt dafür, daſs ſolche von dem Aktenhefter unverzüglich und in gehöriger Ordnung eingeheftet werden; und läſst die ſolchergeſtalt complettirten Akten wiederum in ihre Fächer reponiren.

§. 120.

Was inſonderheit diejenigen Piecen betrifft, worauf eine Vorlegung verordnet iſt, ſo müſſen ſolche, ſo wie ſie in die Regiſtratur kommen, in die nach §. 20. *Litt. e.* dazu beſtimmten Fächer interemiſtiſch niedergelegt werden; es muſs aber auch der zweyte Regiſtrator die Vorlegung unverzüglich beſorgen, oder durch die Canzeleydiener, unter ſeiner unmittelbaren Direktion, beſorgen laſſen; und nach deren Erfolg dieſe Piecen auf vorbeſchriebene Art gehörig *ad Acta* befördern.

§. 121.

Anlangend die Piecen der zweyten Art, worauf eine ſchriftliche Expedition verordnet iſt, ſo müſſen die Secretarii ſelbige zu deren Fertigung, ein jeder in ſeinem Departement, unverzüglich an ſich nehmen.

§. 122.

Es muſs alſo einem jeden Secretair ſein beſtimmtes Departement angewieſen ſeyn, in welchem er die vorkommenden Sachen zu bearbeiten hat. Ob dieſe Departementsvertheilung am füglichſten nach den verſchiedenen Diſtrikten und

Krei-

Kreiſen des Gerichtsbezirks, oder nach den Decernenten, oder auf eine andere Art zu reguliren ſey, ſolches wird dem Ermeſſen des Präſidii bey einem jeden Collegio anheim geſtellt; und iſt dabey nur darauf zu ſehen: daſs ſo wie jede Sache ihren beſtändigen Decernenten, der ſie vom Anfang bis zum Ende bearbeitet, haben muſs, alſo auch die Expeditiones in einer jeden Sache, ſo viel als möglich, immer von ein- und eben demſelben Secretär angefertigt werden.

§. 123.

Dieſe Departementsvertheilung ſchlieſst jedoch die gegenſeitige Verbindlichkeit der Secretarien nicht aus, bey vorkommenden beſondern Fällen, wo in dem einem Departement auſserordentlich viel, und in einem andern deſto weniger Arbeit iſt, ſich untereinander zu aſſiſtiren; und es kommt dem Canzeleydirektor oder Protonotario zu, die Ausgleichung unter ihnen in ſolchen Fällen zu veranſtalten.

§. 124.

Die Secretarien, ein jeder in ſeinem Departement, müſſen unter den in einer Seſſion abgefaſsten Dekreten, zuerſt diejenigen, welche die currenten Prozeſſe betreffen, vornehmen; und deren Ausfertigung ganz vorzüglich beſchleunigen.

§. 125.

Es müſſen alſo die an einem Seſſionstage abgefaſsten Dekrete, bis zum nächſt folgenden, ſo viel als möglich, expedirt, und zur Canzeley abgeliefert ſeyn; in Anſehung der eigentlichen Proceſſualium aber muſs ſolches ganz unfehlbar geſchehen; und unter dieſen müſſen hinwiederum diejenigen

Dekrete, welche mit *Cito* bemerkt, oder wodurch Termine anberaumt ſind, zuerſt vorgenommen werden.

§. 126.

Um die Secretarios hierzu deſto gewiſſer in Stand zu ſetzen, ſoll denſelben erlaubt ſeyn, ſich gedruckter Formulare, in Fällen, wo dergleichen ſtatt finden können, zu bedienen.

§. 127.

Was die Secretarii bey Abfaſſung der Expeditionen ſelbſt zu beobachten haben, iſt in der Gerichtsordnung Th. III. Tit. V. §. 8. ſeq. umſtändlich verordnet.

§. 128.

Wenn eine Expedition fertig iſt, ſo muſs der Secretair, nach der Vorſchrift §. 13. *ibid.* unter dem Dekret bemerken: wenn er ſolches erhalten hat, und wenn es von ihm expedirt worden iſt.

§. 129.

Sodann muſs er auf der unbeſchriebenen Hälfte der erſten Seite des halbgebrochenen Bogens, gleich unter der Addreſſe, nicht nur die Taxe und den zum Mundo zu nehmenden Stempel, ſondern auch die dafür in der Canzeley anzuſetzenden Schreibegebühren auswerfen.

§. 130.

Denn damit alle Miſsbräuche und Exaktionen bey den Schreibegebühren künftig vermieden werden; ſo wird hierdurch allgemein feſtgeſetzt, was bisher ſchon bey einigen Collegiis üblich geweſen, daſs nehmlich die Secretarii, bey einer jeden Ausfertigung, den Betrag der Bogen, ſowohl von dem

Mundo, als den Beylagen, nach Maaſsgabe der Stärke derſelben, und nach vernünftigem Ermeſſen arbitriren; darnach aber den Betrag der Copialien, welche die Canzeley dafür nehmen kann, beſtimmen, und auf dem Concepte der Ausfertigung vermerken ſollen.

§. 131.

Da aus dem Expeditionsbuche, wie unten näher vorkommen ſoll, der Siegelzettel abgeſchrieben wird, dieſer aber dem Sportulrendanten zur Anweiſung dient: welcher Partey er die ausgeworfenen Gebühren auf ihre Rechnung ſetzen ſoll; ſo müſſen die Secretarii den Namen des Extrahenten, welcher nach ihrer Meinung die Gebühren zu entrichten hat, am Rande des Concepts ebenfalls auswerfen; damit die Decernenten bey der Reviſion nachſehn können: ob auch der Anſatz der Koſten wirklich für denjenigen, dem deren Bezahlung zunächſt obliegt, geſchehen ſey. Da auch bey Verfügungen, welche, ohne beſonderes Anſuchen einer oder der andern Partey, von dem Richter *ex officio* erlaſſen werden, der Koſten-Vorſchuſs beyden Theilen zur Hälfte obliegt, ſo müſſen Secretarii darauf, bey dem Anſatz der Expeditionsgebühren, aufmerkſam achten; und daher, wenn in Armen-Sachen dergleichen Verfügungen *ex officio* ergehen, für die vermögende Partey nur die Hälfte der vorgeſchriebenen Taxen, Copialien etc. anſetzen.

§. 132.

Iſt der Expedient zweifelhaft: wem die Gebühren anzuſetzen, ſo muſs er, durch eine auf der Seite des Concepts beygefügte Anfrage, zur nähern Beſtimmung des Decernenten ſubmittiren.

§. 133.

Iſt eine Sache Koſtenfrey, ſo muſs dieſe ihre Qualität mit kurzen Worten, z. E. Fiskale, Armenſache etc. am Rande des Concepts, da wo ſonſt die Taxe verzeichnet wird, ausgeworfen werden.

§. 134.

Jeder Secretarius muſs jeden Vor- und Nachmittag, wenn er mit ſeinem Penſo der zu expedirenden Sachen fertig iſt, oder auch nach Verlauf der geſetzten Arbeitsſtunden, ehe er das Collegienhaus verläſst, zuförderſt die von ihm gefertigten Concepte in das oben §. 65. beſchriebne Expeditionsbuch eintragen, und die fortlaufende Nummer deſſelben auf dem Concepte bemerken.

§. 135.

In den auſserordentlichen Fällen, wo nach Maaſsgabe §. 13. ſupra, einem Secretario ſeine Arbeit zu Hauſe zu verrichten nachgegeben iſt, muſs derſelbe einen ſeiner Collegen ſubſtituiren, an welchen er die von ihm gefertigten Concepte, zur Eintragung in das Expeditionsbuch, addreſſiren könne.

§. 136.

Die ſolchergeſtalt an einem Vor- oder Nachmittag expedirten und eingetragenen Concepte, müſſen hiernächſt unverzüglich zur Reviſion an die Decernenten befördert werden.

§. 137.

Die Beſorgung dieſes Geſchäftes liegt an einigen Orten den Secretariis, ſo wie an andern dem Canzeleydiener ob; und kann es darunter bey

der eingeführten Verfassung eines jeden Collegii auch noch ferner sein Bewenden haben.

§. 138.

Bey grossen Collegiis aber, wo die Zahl der Expeditionen sehr beträchtlich ist, und die Decernenten zerstreut und von einander entfernt wohnen, müssen zwar die Secretarii die schon während der Session von ihnen extendirten Dekrete, den etwa auf dem Collegienhause noch anwesenden Decernenten zur Revision sofort vorlegen; in Ansehung der übrigen aber, welche den Decernenten nach Hause geschickt werden müssen, gehört dieses Geschäfte zur Besorgung des Canzeleyinspektors.

§. 139.

Der Canzeleyinspektor übernimmt also, jeden Vor- und Nachmittag, die fertig gewordenen Concepte in der Secretarienstube, nach den Nummern des Expeditionsbuches.

§. 140.

Sodann legt er diejenigen, welche noch nicht revidirt sind, so wie sie an jeden Decernenten kommen sollen, in einen besondern Umschlagsbogen oder Tasche zusammen; und notirt die Nummern derselben in dem oben §. 76. beschriebenen Revisionsjournal.

§. 141.

In dies Revisionsjournal werden, wie auch das Schema selbst zeigt, nur die Nummern, welche an jeden Decernenten kommen, hintereinander eingeschrieben, ohne sich übrigens um den Inhalt zu bekümmern; da die Absicht blos ist, zu wissen, was für Nummern jeder Decernent erhalten hat,

und darnach deren Zurücklieferung zu controlliren und zu betreiben.

§. 142.

Die solchergestalt zusammengelegte Concepte stellt der Canzleyinspektor dem Botenmeister zu, welcher das Herumtragen derselben, bey den Decernenten, durch die Boten besorgen muss.

§. 143.

Zu dem Ende muss er unter den Boten eine gewisse Eintheilung machen, und jedem von ihnen gewisse Decernenten anweisen, bey welchen sie die Revidenda unverzüglich herumtragen; deren Revision, wenn sie sogleich geschehen kann, abwarten; sonst sie zur bestimmten Stunde wieder abholen; und ihm, zur weitern Ablieferung an den Canzleyinspektor, einhändigen müssen.

§. 144.

Jeder Decernent ist schuldig, die ihm zugeschickten Concepte unverzüglich zu revidiren, und sie entweder dem darauf wartenden Boten also gleich wieder mit zu geben, oder demselben eine Stunde zu deren Abholung zu bestimmen. Diejenigen, welche darunter säumig sind, müssen von dem Präsidenten zu ihrer Pflicht nachdrücklich angehalten werden, und dem Boten die wiederholten vergeblichen Gänge bezahlen.

§. 145.

Der Decernent muss bey seinem Namenszeichen, welches er zum Beweise der geschehenen Revision beysetzt, zugleich das Datum derselben richtig bemerken.

§. 146.

Wenn eine Expedition ganz wegfällt, weil etwa der Extrahent sein Gesuch zurück genommen hat; oder weil das Dekret nicht schriftlich hat extendirt, sondern nur *brevi manu* vorgelegt werden sollen, oder aus andern Ursachen; so muss dennoch der Decernent das Concept nicht zurück behalten; sondern das *Cessat*, nebst der Ursach, am Rande kürzlich bemerken, und es ohne Unterzeichnung remittiren.

§. 147.

Wenn der Decernent nöthig findet, eine Expedition zurück zu behalten, um entweder Akta deshalb nochmals nachzusehen, oder die Sache, wegen eines ihm etwa noch beygefallenen Bedenkens, dem Collegio anderweit vorzutragen; so muss er, statt des Concepts, einen Zettel, mit dem Vermerk: dass er diese Nummer zurück behalten habe, beylegen.

§. 148.

Die von der Revision zurückkommenden Concepte muss der Botenmeister an den Canzleyinspektor abliefern; welcher sie mit dem Revisionsjournale vergleicht, und die richtig befundenen Nummern in letzterem ausstreicht.

§. 149.

Fehlt zwar eine Nummer, es findet sich aber statt deren der §. 147. beschriebene Zettel; so lässt der Canzeleyinspektor diese Nummer offen, und wartet bis zum nächsten Sessionstage; an welchem er, wenn das Stück auch bis dahin noch nicht zurück gekommen ist, dem Präsidenten davon Anzeige macht.

§. 150.

Iſt aber auch ſtatt der fehlenden Nummer kein Zettel eingelegt, ſo muſs der Canzeleyinſpektor ſolche Nummer auf einem weiſsen Bogen notiren, und ſie dem Decernenten unverzüglich abfordern laſſen: dieſer aber muſs den Boten für den Gang bezahlen, und die Urſach des Zurückbleibens auf dem Zettel anzeigen.

§. 151.

Die mit einem Ceſſat zurückgekommenen Concepte, und die ſtatt der zurückbehaltenen eingelegte Zettel, muſs der Canzeleyinſpektor, bis zum nächſten Abſchluſſe des Siegelzettels, zu demjenigen Behufe aſſerviren, welcher unten §. 169 ſeq. näher angezeigt werden ſoll.

§. 152.

Die ſolchergeſtalt revidirten Concepte werden alsdann an Orten, wo ſolches bisher ſchon üblich geweſen, dem Präſidenten zur Superreviſion vorgelegt.

§. 153.

An Orten, wo bisher keine Superreviſion ſtatt gefunden hat, und auch beſonderer Umſtände wegen nicht wohl einzuführen ſteht, kann ſolche zwar auch künftig unterbleiben; es müſſen aber alsdann nicht nur die Decernenten doppelten Fleiſs und Aufmerkſamkeit auf die Reviſion wenden; ſondern es müſſen auch die Präſidenten bey der Unterſchrift, vornehmlich die wichtigern Munda, und wo das Concluſum Collegii wider den Antrag des Decernenten ausgefallen iſt, von Zeit zu Zeit nachleſen: ob auch die Ausfertigung, ſowohl dem Inhalte als der Faſſung nach, gehörig eingerichtet ſey; und im Falle ſolches nicht wäre, die Ausferti-

gung unvollzogen, zur weitern Verfügung zurück behalten.

§. 154.

Nach erfolgter Re- und respective Superrevision, muss der Canzleyinspektor die Concepte unverzüglich zum Mundiren befördern.

§. 155.

Die Canzeley eines jeden Collegii muss mit einer solchen Anzahl von Canzelisten und vereideten Copisten besetzt seyn, welche hinreichend sind, die nach dem ordinairen und gewöhnlichen Laufe der Geschäfte, von einem Siegelungstage zum andern, vorkommenden Schreibereyen prompt zu bestreiten, und fertig zu schaffen.

§. 156.

Unter diese muss der Canzeleyinspektor die Concepte, ohne Unterschied: ob sie Gebühren tragen, oder nicht, nach der Bogen- und Seitenzahl, in gleiche Portionen distribuiren; dabey auf die zu communicirende Beylagen, und auf die in den meisten Fällen, mit dem Mundo zugleich zufertigende Abschrift desselben für den Extrahenten, Rücksicht nehmen; und niemand zu Klagen über Begünstigungen oder Prägravationen Anlass geben. Wo der Canzeleyinspektor zugleich das Officium eines Canzelisten mit bekleidet, muss er bey dieser Distribution sich ebenfalls seine Portion, gleich den übrigen, zutheilen.

§. 157.

Die Distribution geschieht nach einer Tabelle, wovon das Schema bereits oben §. 76. vorgekommen ist. Die Concepte werden darin bloss nach den Nummern, wie auch das Schema zeigt, ohne

weitere Benennung der Art der Expedition, oder des Extrahenten eingetragen; weil dieses, wenn man es ja einmal zu wissen nöthig hätte, aus dem Expeditionsbuche, worauf die Tabelle sich bezieht, jederzeit leicht ersehen werden kann.

§. 158.

Es ist auch nicht nöthig, dass stets alle Nummern, die einem Canzeleyverwandten zugetheilt worden, ausgeschrieben werden; sondern wenn einer eine Reihe von Nummern erhält, so ist es genug, wenn von einer solchen Reihe nur der Terminus *a quo* und *ad quem* notirt wird; wie solches aus dem Schema deutlicher zu ersehen ist.

§. 159.

Dem Canzeleyinspektor liegt ob, darauf zu halten, dass Stille und Ordnung in der Canzeley herrsche; dass die Canzeleyverwandten ihren Verrichtungen fleissig und ununterbrochen obliegen; dass sie die Sachen richtig, correkt, und gut schreiben; dass alle Abschriften und Communicanda den Mundis gehörig eingelegt; und dass die distribuirten Nummern an ihn promt und richtig abgeliefert werden.

§. 160.

Es versteht sich von selbst, dass Concepte, welche mit Cito bezeichnet sind, oder worin Termine in Processualibus angesetzt werden, und die also nothwendig bald, und zeitig vor den Terminen, zur Wissenschaft der Parteyen gelangen sollen, auch in der Canzeley, allenfalls ausser der Ordnung, schleunigst gefördert werden müssen. Es muss also der Canzeleyinspektor auf dergleichen, vorzügliche Beschleunigung erfordernde Concepte ein besondres Augenmerk richten.

§. 161.

Wenn der Canzelist oder Copist ein Mundum fertig gemacht hat, so verzeichnet er unten am Rande des Concepts, das Datum, wenn solches von ihm mundirt worden; so wie unten am Fuſse des Mundi, wo die Gebühren ausgeworfen werden, und auswendig auf der Addreſſe, die Nummer, welche dem Concept im Expeditionsbuche beygelegt ist.

§. 162.

Jeder Canzeleyverwandter muſs die ihm zugetheilten Schreibereyen schlechterdings, von einem Siegelungstage bis zum andern, völlig fertig schaffen, und zu rechter Zeit abliefern. Wenn ein Canzelist mit der auf ihn distribuirten Portion fertig zu werden sich nicht getrauet, so muſs er dasjenige, was er nicht selbst schreiben kann, einem der Copisten, welcher solches übernehmen will, und es auſser seiner eignen Portion fertig zu schaffen im Stande ist, sofort abgeben, und sich wegen der Bezahlung dafür mit ihm vergleichen; auch solches dem Canzeleyinspektor anzeigen. Dagegen soll künftig weder einem Canzelisten noch Copisten erlaubt seyn, sich bey seinen Schreibereyen anderer, zur Canzeley nicht gehöriger, noch dabey angestellter und vereideter Privataſſiſtenten zu bedienen.

§. 163.

Die Ablieferung an den Canzeleyinspektor geschieht nach der Distributionstabelle, in welcher er die richtig abgelieferten Nummern ausstreicht.

§. 164.

Wird eine Nummer in ihrer Ordnung nicht abgeliefert, so erkundigt er sich nach der Ursach des Zurückbleibens; urgirt deren Nachbringung; und

läſst, ſo lange dieſe noch nicht geſchehen iſt, die reſtirende Nummer, allenfalls mit Bemerkung der Urſach, in ſeiner Tabelle offen.

§. 165.

Fehlt eine ſolche Nummer in einer ganzen nach §. 158. nur *in Folle* eingetragenen Reihe, ſo wird zwar die ganze Reihe als abgeliefert gelöſcht; die fehlende Nummer aber wird unter dem Namen der Reſtanten beſonders notirt, wo ſie ſo lange offen bleibt, bis ſie wirklich abgeliefert worden.

§. 166.

Die gefertigten Munda müſſen hiernächſt von dem Canzeleyinſpektor zur Unterſchrift und Siegelung befördert werden. Die Unterſchrift geſchieht von dem Präſidio, nach der Ordnung des von dem Canzeleyinſpektor zu beſorgenden Siegelzettels. Dieſer Siegelzettel, deſſen Schema ſich bey dem Sportul-Caſſenreglement *ſub B.* befindet, iſt in Anſehung der ſieben erſten Colonnen, eine bloſse Abſchrift von dem Expeditionsbuche der Secretarien, welche der Canzeleyinſpektor am Abende jeden Tages beſorgen muſs, ohne ſich dabey der geringſten Abänderung, Einſchaltung, oder Weglaſſung anzumaſsen.

Die Rubrique: Poſtporto iſt für dasjenige beſtimmt, welches von abgehenden Sachen aus der Sportulcaſſe vorgeſchoſſen wird.

Die letzte Rubrique: Pagina des Contobuchs, iſt bloſs für den Sportulrendanten gewidmet, welcher davon den in dem Caſſenreglement näher vorgeſchriebenen Gebrauch macht.

Bey Collegiis, wo auch die Botengebühren durch die Rechnung laufen, wird für ſelbige eine beſondere Colonne, zwiſchen der 8ten und 9ten, unter dem Titel: Botengebühren, eingeſchaltet.

§. 167.

Den Vormittag eines jeden Siegelungstages legt der Canzeleyinſpektor ſämmtliche fertig gewordne Munda, nach der Folgeordnung der Nummern, zuſammen; läſst ſie in der Expeditionsſtube von den Secretariis contraſigniren, und den Siegelzettel, ſeiner Uebereinſtimmung halber mit dem Expeditionsbuche, von dem Canzeleydirektore oder Protonotario atteſtiren; ſeparirt von den Mundis die Concepte mit ihren Originaleinlagen; und befördert ſodann, am folgenden Nachmittage, ſämmtliche Munda, nebſt dem Originalſiegelzettel, durch den Canzeleydiener oder Botenmeiſter, zur Unterſchrift des Präſidii, und zur wirklichen Siegelung.

§. 168.

Der Regel nach müſſen alle Munda, von einem Siegelungstage zum andern, nach den Nummern des Expeditionsbuches, und des daraus abgeſchriebenen Siegelzettels, gefertigt werden; und der Canzeleyinſpektor muſs mit äuſserſter Sorgfalt darauf ſehen, daſs keine derſelben zurück bleibe.

§. 169.

Da aber dennoch Fälle vorkommen können, wo

1. die Canzeley mit ein- oder anderer Nummer, weil ſie zu ſpät zur Diſtribution gekommen, oder wegen Weitläuftigkeit der Beylagen, oder um anderer dergleichen unvermeidlicher Hinderniſſe willen, nicht fertig werden können; oder wo
2. eine ſchon in das Expeditionsbuch eingetragene Ausfertigung, weil der Extrahent ſein Geſuch zurücknimmt, oder aus andern Urſachen gänzlich wegfällt; oder

3. der Decernent die Expedition zum nochmaligen Vortrage bey dem Collegio zurück behalten hat; oder endlich
4. die für eine ſolche Ausfertigung angeſetzte Gebühren bey der Reviſion geſtrichen worden;

So iſt es in dergleichen Fällen folgendermaſsen zu halten.

§. 170.

Kommt eine Nummer um deswillen nicht zur Unterſchrift und Siegelung, weil ſie in der Canzeley nicht fertig geſchaft werden können, ſo notirt der Canzeleyinſpektor ſolche, nebſt der Urſach des Zurückbleibens, auf einen beſondern Zettel, welcher in dem Siegelzettel, dergeſtalt, daſs er ohne Verletzung deſſelben wieder herausgenommen werden kann, befeſtigt wird, z. E.

No. 39. der Weitläuftigkeit wegen.

§. 171.

Eben ſo wird es gehalten, wenn eine Nummer um deswillen, weil ſie der Decernent bey der Reviſion zum anderweitigen Vortrage zurück behalten, nicht hat mundirt und zur Siegelung gebracht werden können; z. E.

No. 19. iſt noch bey dem Decernenten.

§. 172.

Alle dergleichen bloſs zurück gebliebene Nummern müſſen, bis zum nächſten Siegelungstage, ohnfehlbar herbeygeſchaft, und dem Präſidio, mit dem neuen Siegelzettel, und zwar zu allererſt, zur Unterſchrift vorgelegt werden.

§. 173.

Das Präſidium muſs alſo ſorgfältig darauf ſehen, daſs ſolche nicht länger zurück bleiben; und ſich

zu dem Ende, an jedem Siegelungstage, zugleich den vorigen Reftenvermerk mit vorlegen laffen. Finden fich die darin als rückftändig notirte Nummern nunmehr nachgebracht; fo mufs er folche in dem Vermerk ausftreichen; fonft aber die unverzügliche Nachbringung mit gehörigem Ernfte betreiben.

§. 174.

Kommt eine im Siegelzettel ftehende Nummer um deswillen nicht mit zur Unterfchrift, weil das Dekret, wegen vorzüglicher Befchleunigung, zwifchen den Siegelungstagen ausgefertigt und vollzogen worden; fo wird folches auf dem oben befchriebenen Vermerke, ungefähr mit den Worten notirt:
No. 11. ift fchon unterfchrieben.

§. 175.

Bleibt aber eine Nummer um deswillen zurück, weil fie gänzlich wegfällt, fo wird folche auf dem Siegelzettel felbft, hinter dem Abfchluffe, nebft der Urfach, warum fie ceffirt, abgefchrieben; auch zugleich die wegfallende Taxe etc. etc. von dem fummarifchen Betrage der verfchiedenen Colonnen des Siegelzettels wiederum abgezogen; ungefähr auf folgende Weife:

Fällt weg
No. 18. - - - - - - - -
weil renuncirt worden

oder

No. 27. - - - - - - - -
foll nur *brevi manu* infinuirt werden.

§. 176.

Eben fo wird, wenn bey der Revifion eine Taxe geftrichen worden, der Betrag derfelben am Schluffe

des Siegelzettels, von dem ſummariſchen Betrage deſſelben abgeſchrieben; z. E.

No. 20. ceſſirt die Taxe

§. 177.

Sollte es ſich auch zutragen, daſs eine ſchon mundirte Ausfertigung, nach dem Befinden des Präſidii, noch bey der Unterſchrift, aus einer oder der andern Urſach wegfallen müſste; oder die dafür angeſetzten Gebühren geſtrichen würden; ſo muſs der Präſident dergleichen Abänderung unter dem Siegelzettel eigenhändig vermerken.

§. 178.

Wird aber übrigens der Siegelzettel, nach deſſen Ordnung die Unterſchrift geſchieht, richtig befunden, ſo atteſtirt der Präſident ſolches durch ſeine Namenszeichnung; und alsdann wird die Siegelung wie gewöhnlich, beſorgt.

§. 179.

Die geſiegelten Munda werden, nebſt dem von dem Präſidenten atteſtirten Siegelzettel, an den Canzeleyinſpektor zurück geliefert; welcher die Stücke nachzählt, und wenn er findet, daſs etwas mangelt, unverzüglich Erkundigung einzieht, wo ſolches geblieben ſey; auch nicht eher ruhet, als bis das Fehlende zurück gebracht, und der Siegelzettel berichtigt worden.

§. 180.

Sodann ſeparirt er diejenigen Siegelſtücke, welche dem Botenmeiſter, von denen, welche dem Sportulrendanten zugeſtellt, und von dieſem bis zur Auslöſung aſſervirt werden.

§. 181.

§. 181.

Wenn unter erſtern einige ſind, welche mit der Poſt abgehen, und franquirt werden müſſen; ſo läſst er ſich den Betrag des Porto von dem Botenmeiſter anzeigen, und notirt ſolchen in der dafür beſtimmten Colonne des Siegelzettels.

§. 182.

Sind unter den dem Botenmeiſter zugeſtellten Siegelſtücken einige befindlich, wovon ein *Documentum inſinuationis* zu den Akten kommen muſs; z. E. alle *in Proceſſualibus* ergehende Citationes an Parteyen oder Zeugen, ſo muſs der Canzeleyinſpektor ſolches auf die Auſſenſeite des geſiegelten Mundi mit *D. I.* bemerken, damit der Botenmeiſter den Boten, welcher die Inſinuation beſorgen ſoll, inſtruiren könne, daſs er die geſchehene Inſinuation unter der, bey einer jeden ſolchen Ausfertigung, ihm beſonders zuzuſtellenden Abſchrift, gehörig atteſtiren laſſe, oder auf ſeinen geleiſteten Eid ſelbſt bezeuge.

§. 183.

Alle dergleichen *Documenta inſinuationis* muſs der Botenmeiſter von den Boten einſammeln, und ſie dem erſten Regiſtrator, zur weitern Beförderung zu den Akten, zuſtellen.

§. 184.

Uebrigens muſs der Botenmeiſter ſämmtliche über die Poſt oder unmittelbar zu inſinuirende Verordnungen, unter die Boten ſo viel als möglich gleich vertheilen; und ſich für allen unbilligen Prägravationen oder Begünſtigungen ſorgfältig hüten.

§. 185.

Mit jedem Boten muſs er ein beſonderes Inſinuationsbuch halten, in welchem er die jeden Tag demſelben zugeſtellten Nummern, nebſt dem Namen desjenigen, dem die Inſinuation geſchehen ſoll, einſchreibt. Der Bote aber muſs, nach geſchehener Beſtellung, ſolches, und an wen das Stück abgegeben worden, in eben dieſem Buche entweder ſelbſt notiren, oder wenn er nicht ſchreiben kann, durch den Botenmeiſter notiren laſſen.

§. 186.

Diejenigen Siegelſtücke, welche von den Parteyen ſofort auszulöſen ſind, muſs der Canzeleyinſpektor dem Sportulrendanten abliefern, und demſelben zugleich den Original-Siegelzettel einhändigen.

§. 187.

Anlangend die Concepte der zur Siegelung beförderten Mundorum, ſo legt der Canzeleyinſpektor ſolche nach den Nummern zuſammen, und liefert ſie von einem Siegelungstage zum andern, an den zweyten Regiſtrator ab.

§. 188.

Dieſe Ablieferung geſchieht ſolchergeſtalt nach der Folge-Ordnung der Nummern des Expeditionsbuches; und es bedarf darüber keines beſondern Vermerks. Wenn aber in der Reihe der Nummern eine oder die andere noch zurück bleiben müſste, ſo wird dergleichen fehlende Nummer in einem beſondern Ablieferungsbuche, welches der zweyte Regiſtrator in ſeiner Verwahrung

hat, von dem Canzeleyinſpektor notirt; und erſt alsdann, wenn die Ablieferung wirklich erfolgt, von ihm wieder ausgeſtrichen.

§. 189.

Der zweyte Regiſtrator trägt aus dieſen Concepten und deren Einlagen das etwa nöthige in den Prozeſsliſten nach; ſchreibt die zurück gekommenen Piecen in der competenten Colonne des Tagezettels ab; legt die Concepte und Einlagen in gehöriger Ordnung zu den Akten; und ſorgt, nach der Anweiſung des §. 119. für deren Einheftung.

§. 190.

Der erſte Regiſtrator muſs ernſtlich darauf halten: daſs der Aktenhefter ſeine Arbeit unverzüglich beſorge, und nichts liegen laſſe; auch die Ordnung, in welcher die Piecen eingeheftet werden ſollen, nicht confundire; und daſs die ſolchergeſtalt complettirten Akten ſofort wiederum in ihre gehörigen Fächer reponirt werden.

§. 191.

Auch muſs er alle Sonnabende die Tagezettel der nächſt vorhergehenden Woche revidiren; über diejenigen Nummern, wo die Piecen noch nicht abgeſchrieben, und alſo über die Zeit zurück geblieben ſind, einen Reſtenzettel anfertigen, und ſelbigen dem Präſidio zur weitern Recherche, wo die Sache liege? und zur erforderlichen Verfügung deshalb zuſtellen; überhaupt aber nicht eher ruhen, als bis ſeine Regiſtratur, ſowohl in Anſehung der Akten, als der zum Vortrage ausgegebenen Piecen, völlig in Ordnung iſt.

§. 192.

Es iſt nunmehr noch die dritte Art von dekretirten Memorialien übrig, welche nach Maaſsgabe §. 117. aus der Seſſion in das Secretarienzimmer gelangen; nehmlich diejenigen, von welchen, oder den darauf angegebenen Decreten, blos ſimple Abſchriften ertheilt werden ſollen.

§. 193.

Iſt auf eine Piece zugleich eine ſchriftlich zu expedirende Verfügung, und die Ertheilung einer ſimplen Abſchrift, oder nur eine *brevi manu* oder in ſimpler Abſchrift zu inſinuirende Verordnung dekretirt, ſo wird ſelbige, wie eine jede andere Piece der zweyten Gattung behandelt. Der Secretarius fertigt alſo die Expedition an; notirt darunter, zur Nachricht des Canzeleyinſpektors, was für eine ſimple Abſchrift auſserdem gegeben werden ſolle; und reflektirt auf die davon fallenden Copialien bey der Beſtimmung der Schreibegebühren überhaupt. Eine ſolche Piece nimmt alsdann den gewöhnlichen Weg, durch das Expeditionsbuch und den Siegelzettel. Der Canzeleyinſpektor richtet ſich, bey der Diſtribution und Einſammlung der gefertigten Abſchriften, nach den obigen Anweiſungen, und liefert zuletzt die Piece, gleich allen übrigen, an den zweyten Regiſtrator zurück.

Wenn der zweyte Regiſtrator findet, daſs bey einer ſolchen ſchriftlichen Expedition noch etwas, ſo einer Partey, einem Juſtizcommiſſario, Aſſiſtenten etc. etc. durch ſolche Vorlegung (ohne Ertheilung einer Abſchrift) bekannt gemacht werden ſollen, dekretirt iſt, ſo muſs er dieſe Vorlegung, noch ehe das Concept zu den Akten gebracht wird, der Vorſchrift §. 120. ſeq. gemäſs beſorgen.

§. 194.

Ist hingegen auf eine Piece gar keine schriftliche Ausfertigung dekretirt, sondern soll dieselbe, oder das darauf angegebene Dekret, blos in simpler Abschrift jemanden zugestellt werden, so qualificirt sie sich nicht zur Eintragung in das Expeditionsbuch, und aus diesem in dem Siegelzettel; sondern sie gehört bloss in das §. 68. beschriebene Copirbuch.

§. 195.

Jeder Secretarius muss also bey dem §. 117. beschriebenen Aussuchen, die Piecen dieser Art, welche in sein Departement gehören, an sich nehmen; die davon zu entrichtenden Copialien taxiren, und am Rande der Piece auswerfen; die Piece selbst in das Copirbuch eintragen, und die fortlaufende Nummer desselben darauf vermerken.

§. 196.

Sodann müssen die Secretarii diese Piecen, nach der fortlaufenden Nummer des Copirbuchs, an den Canzeleyinspektor befördern; welcher sie in seine Distributionstabelle *sub E.* unter der dazu bestimmten Colonne einträgt; unter die Canzelisten und Copisten, eben so wie die Concepte der schriftlichen Expeditionen, in gleichen Portionen distribuirt; die gefertigten Abschriften von ihnen einsammelt; unter einer jeden Copie den Namen desjenigen, dem sie eingehändigt werden soll, vermerkt; solche dem Botenmeister zur weitern Besorgung zustellt; die Piecen selbst aber, nach den Nummern des Copirbuches, an den zweyten Registrator abliefert.

§. 197.

Dieser verfährt damit, wie mit den aus der Expedition zurück kommenden Concepten; trägt dar-

aus das nöthige in den Prozeſsliſten nach; ſchreibt die Piecen in dem Tagezettel ab; und ſorgt dafür, daſs ſolche gehörig zu den Akten gebracht werden.

§. 198.

Am Ende jeden Monats, muſs der Canzeley-inſpektor eine Abſchrift dieſes Copirbuchs beſorgen, ſolche von dem Canzeleydirektor atteſtiren laſſen, und ſie alsdann dem Sportulrendanten zuſtellen; welcher daraus das nöthige in die Contobücher der Parteyen überträgt.

§. 199.

Es entſteht alſo hieraus eine neue Rubrique in der Sportul-Caſſeneinnahme, welche in dem Reglement vom 20ſten April a. c. noch nicht enthalten, und daher zwiſchen der XIten und XIIten Rubrique einzuſchalten iſt. Die nach vorſtehendem Paragraphen dem Rendanten zuſtellenden Extrakte des Copirbuchs belehren denſelben, was unter dieſem Titel monatlich einkommen ſolle.

§. 200.

Uebrigens wird hier noch angemerkt, daſs bey allen drey Arten der aus dem Memorialienvortrage kommenden Piecen, in Anſehung ihrer Behandlung in der Expedition und Canzeley, gar kein Unterſchied ſtatt finde: ob dergleichen Piece in die Hauptregiſtratur oder in das Archiv gehöre; nur daſs der Canzeleyinſpektor die Stücke der letztern Art, die er an dem auf der Piece bemerkten Eintragungszeichen leicht unterſcheiden kann, an den Archivarium abliefern; und dieſer dabey, mit Aſſiſtenz des Ingroſſatoris, alles das beobachten muſs, was im vorſtehenden den Haupt-Regiſtraturbedienten vorgeſchrieben worden.

II.

Von den Geschäften der Subalternen bey den zum Spruch gelangenden Sachen.

§. 201.

Die zweyte Art von Hauptverrichtungen der Subalternen, welche nach Maaſsgabe §. 82. nunmehr abzuhandeln iſt, kommt bey denjenigen Sachen vor, die zum Spruch bey dem Collegio gelangen.

§. 202.

Sobald in einer Sache die Vorlegung der Akten zum Spruch verordnet iſt, muſs der zweyte Regiſtrator, dem dergleichen Dekret allemal zuerſt in die Hände fällt, für die Completirung der Akten unverzüglich ſorgen, und ſolche ſodann, nebſt dem Dekret, dem erſten Regiſtrator zuſtellen.

§. 203.

Dieſer verrichtet eben ſo ungeſäumt die Eintragung der Akten, in das Part. III. Tit. V. §. 71. der Allgemeinen Gerichtsordnung umſtändlich beſchriebene Diſtributionsbuch, und legt die Akten in das §. 20. *litt. b.* oben, dafür beſtimmte Fach bereit.

§. 204.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daſs bey Collegiis, die aus mehr als einem Senate beſtehen, für jeden Senat ein beſonderes Diſtributionsbuch zu halten ſey; auch kann bey ſolchen Collegiis, zwiſchen den Colonnen 2 und 3. noch eine Colonne, unter der Rubrik: Anzahl der Voluminum, eingeſchaltet werden, in der die Regiſtratur dieſe Anzahl, ingleichen die etwa mitgegebnen *Acta adhibenda* zu notiren hat.

§. 205.

Der Präſident muſs in jeder Woche einen ihm bequemen Tag, jedoch ein für allemal ausſetzen, an welchem ihm der Erſte Regiſtrator das Diſtributionsbuch mit den Akten vorlegen ſoll. Es muſs alſo die Diſtribution wöchentlich einmal ganz unfehlbar erfolgen.

§. 206.

Noch an dem nehmlichen Tage, wo diſtribuirt worden, oder ſpäteſtens den folgenden Vormittag, muſs der Erſte Regiſtrator auf jedes Stück Akten einen Zettel befeſtigen, worauf die Nummer des Diſtributionsbuchs, der Name des ernannten Referenten, wie auch des Correferenten, wenn einer beſtellt worden, ingleichen das Datum Diſtributionis bemerkt iſt. Alsdann muſs er die für jeden Referenten beſtimmten Akten zuſammen packen, verſiegeln, und ſolchergeſtalt an die Behörde unverzüglich befördern laſſen.

§. 207.

Der Referent iſt ſchuldig, wenn die Relation fertig iſt, und von ihm dem Präſidio übergeben wird, zu gleicher Zeit die Akten wiederum zur Regiſtratur abliefern zu laſſen. Iſt aber ein Correferent beſtellt, ſo muſs er dieſem Acta zuſchicken, und der Correferent muſs hiernächſt, nach verfertigter und präſentirter Correlation, die Ablieferung der Akten zur Regiſtratur beſorgen.

§. 208.

Der Erſte Registrator übernimmt dergleichen zurückkommende Akten, löſcht ſie in dem Diſtributionsbuche unter der §. 204. bemerkten Colonne, und reponirt ſie ſofort wiederum in die gehörigen Fächer.

§. 209.

Nach jeder Seſſion muſs der Erſte Regiſtrator das Diſtributionsbuch nachſehen; ob etwa nach dem in der competenten Colonne gemachten Vermerk des Präſidenten, Re- oder Correlationes eingekommen ſind, von welchen er Acta noch nicht zurück erhalten hat. Findet er dergleichen, ſo muſs er die Akten dem ſäumigen Re- oder Correferenten, welcher dem Boten den Gang bezahlen muſs, unverzüglich abfordern laſſen.

§. 210.

Wenn die Relation abgeleſen werden ſoll, und der Regiſtrator zu ſolchem Behuf Acta in das Seſſionszimmer verabfolgt hat; ſo müſſen ſelbige, nach geſchehener Verleſung, entweder ſofort zur Regiſtratur remittirt werden, oder wenigſtens auf dem Tiſche liegen bleiben; damit ſie der Regiſtrator, nach geſchloſſener Verſammlung, daſelbſt wiederum abholen könne.

§. 211.

Findet der Referent nöthig, die Akten zur Abfaſſung des Urtels wieder mit nach Hauſe zu nehmen, ſo muſs er an deren Stelle eben einen ſolchen Zettel, als §. 106. beſchrieben iſt, zurück, und dem Regiſtrator einhändigen laſſen.

§. 212.

Der Erſte Regiſtrator ſorgt alſo dafür, daſs die zum Ableſen gebrauchte Akten, nach geendigter Zuſammenkunft des Collegii oder Senats, wieder in die Regiſtratur geſchaft, und gehörigen Orts reponirt werden. Die *ex* §. *anteced.* an ihn gelangenden Zettel aber, vermerkt er in dem Annotationsbuche.

§. 213.

Alle bey dem Collegio abgefaſste Urtel und Reſolutionen werden, nach der Anweiſung des Sportul-Caſſenreglements §. 18 ſeq. in die Urtelsbücher eingetragen.

§. 214.

Nach einer jeden Zuſammenkunft des Collegii, muſs ſich der Canzeleydirektor, oder Protonotarius, in das (oder die) Seſſionszimmer verfügen, und daſelbſt die eingetragnen Urtel und Reſolutionen, die er auf dem Rathstiſche findet, nach der Anweiſung der Bücher colligiren.

§. 215.

Sodann ſeparirt er

1. diejenigen, welche unter dem groſsen Siegel des Collegii expediret;
2. diejenigen, welche bloſs in ſimpler Abſchrift den Parteyen und Aſſiſtenten communicirt werden ſollen.

§. 216.

Die von der erſten Art trägt er ſofort in das Expeditionsbuch ein, notirt die fortlaufende Nummer deſſelben, den Betrag der Taxe für die Ausfertigung, des Stempels, und der in der Canzeley anzuſetzenden Schreibegebühren, auf dem Originale; und ſtellt ſolches alsdann dem Canzeleyinſpektor, zur weitern Beſorgung, zu.

§. 217.

Iſt auf dergleichen Urtel oder Reſolution zugleich ein Remiſſoriale an ein fremdes Collegium dekretirt, ſo muſs er ſolches, nach dem dazu vorhandenen Formular expediren; in das Expeditionsbuch, jedoch wie ſich von ſelbſt verſteht, unter

einer besondern Nummer, eintragen; und es dem Canzeleyinspektor, mit dem Originalurtel zugleich, zustellen.

§. 218.

Da solchergestalt die unter dem Siegel zu expedirenden Urtel und Resolutionen in das Expeditionsbuch, und aus diesem in den Siegelzettel kommen, so nehmen sie in der Canzeley eben den Weg, wie jede andere schriftliche Expedition, und werden gleichmäſsig, bis zur Ablieferung in die Registratur, controllirt.

§. 219.

Wenn von dergleichen Urteln etc. auſser der Expedition unter dem Siegel, noch simple Abschriften für die Assistenten oder Parteyen zu machen sind; so muſs der Canzeleydirektor, bey Taxirung der Kopialien, darauf Rücksicht nehmen; und ob, auch wie viel dergleichen simple Abschriften gemacht werden sollen, auf dem Originale notiren. Dergleichen Abschriften werden alsdann in der Canzeley eben so behandelt, wie die Beylagen oder Communicanda eines andern Dekrets.

§. 220.

Sentenzen und Resolutionen der zweyten Art, die zur Ausfertigung nicht qualificirt sind, trägt der Canzeleydirektor in das Copirbuch ein, und übergiebt sie alsdann, nach den Nummern dieses Buches, dem Canzeleyinspektor.

§. 221.

Der Canzeleyinspektor trägt solche, gleich andern durch das Copirbuch an ihn gelangenden Piecen, in seine Distributionstabelle unter die dafür

beſtimmte Colonne ein; vertheilt ſie unter die Canzeleyverwandten; ſammlet ſie von ſelbigen darnach wieder ein; vermerkt auf die Abſchriften die Namen dererjenigen, welchen ſie zuzuſtellen ſind; behändigt ſolche dem Botenmeiſter zur weitern Beſorgung; verſieht die Originalien mit den erforderlichen gehörig überſchriebenen Stempelbogen; und liefert ſie zuletzt, nebſt andern auf das Copirbuch ſich beziehenden Piecen, nach den Nummern dieſes Buchs, an den Regiſtrator ab.

§. 222.

Dieſer trägt das erforderliche in den Prozeſslisten nach, und ſorgt dafür, daſs ſolche unverzüglich zu den gehörigen Akten geheftet werden.

§. 223.

Am Ende jeden Monaths beſorgt der Canzeleyinſpektor, nach der Anweiſung des Sportul-Caſſenreglements §. 46. vollſtändige Extrakte aus jedem Urtelsbuche, nach dem daſelbſt vorgeſchriebenen Formular *ſub C.*; läſst ſolche von dem Canzeleydirektor, der Uebereinſtimmung mit den Büchern halber, atteſtiren; und behändigt ſie alsdann dem Sportulrendanten, als Einnahmebeläge, und zur Uebertragung in die Contobücher.

§. 224.

Dies Formular *ſub C.* ändert ſich jedoch nach der gegenwärtigen Anweiſung darin, daſs die neunte Colonne: Copialien, gänzlich wegfällt. Denn da die Schreibegebühren von den Urteln und Reſolutionen entweder in das Expeditions- oder Copirbuch kommen, und auf dieſe Art dem Rendanten zur Einziehung bekannt werden, ſo bedarf es ferner nicht deren Eintragung in das Urtelsbuch.

§. 225.

Damit auch der hiedurch vorgeſchriebene Gang der Geſchäfte nicht unterbrochen werden möge, ſo ſoll künftig, in einer Sentenz oder Reſolution, niemals zugleich eine ſchriftlich zu expedirende Verfügung angegeben werden; ſondern wenn das Collegium, auf den Grund des abgefaſsten Urtels oder Reſoluti, zugleich eine gewiſſe anderweitige Verfügung zu erlaſſen nöthig findet, ſo muſs der Referent ſolche auf einen beſondern Bogen dekretiren, und an den expedirenden Secretarium befördern; von welchem ſie alsdann, durch das Expeditionsbuch und den Siegelzettel, den gewöhnlichen Weg nimmt.

III.

Von verſchiedenen andern Geſchäften der Subalternen.

§. 226.

Unter dieſem Abſchnitt ſoll noch gehandelt werden:

1. von der Berechnung des bey einem Collegio verbrauchten Stempelpapiers;
2. von der Berechnung und Vertheilung der Schreibegebühren unter die Canzeleyverwandten;
3. von der dem Canzeleydirektor über die ſämmtlichen Subalternen obliegenden Aufſicht.

§. 227.

Stempelpapier wird bey einem Collegio gebraucht:

a. zu den ſchriftlichen Ausfertigungen;
b. zu den Informations- ingleichen zu den Inſtruktions- und Inrotulations-Protokollen;

c. zu den *ad Acta* kommenden Sentenzen und Vergleichen;

d. bey vorfallenden Commiſſionen.

§. 228.

Alle dieſe Stempelbogen muſs der Canzeleyinſpektor liefern und berechnen; und auſser ihm ſoll ſich, um Confuſionen zu vermeiden, niemand weiter in dieſes Geſchäfte miſchen. Dagegen erhält er die von der Stempelcammer für den Debit bewilligte gewöhnliche Prämie.

§. 229.

Er allein liefert alſo auch die Stempelbogen an diejenigen, welche davon Gebrauch zu machen haben; muſs aber zugleich, in einer beſonders zu haltenden Deſignation, den Betrag der extradirten Stempel, wenn und zu welchem Behufe ſie gegeben worden, vermerken.

§. 230.

In Anſehung derjenigen Stempel, welche zu den ſchriftlichen Ausfertigungen, und alſo in den Siegelzettel kommen, oder den Sentenzen umgeſchlagen, oder bey Commiſſionen gebraucht werden, geſchieht dieſer Vermerk bloſs mit Beziehung auf die Nummer des Expeditions- Commiſſions- oder Urtelsbuchs, z. E.

No. 27. E.	-	-	-	4 Gr.
No. 11. U.	-	-	-	1 Gr.

§. 231.

Was aber diejenigen Stempel betrift, welche zu den Informations- ingleichen zu den Inſtruktions- und Inrotulations-Protokollen genommen werden, ſo muſs der Canzeleyinſpektor ſolche in

feine Stempeldefignation etwas beftimmter eintragen, und den Vermerk z. E. dahin faffen:

Zum Inftruktionsprotokoll *N. c. N.* - 8 Gr.

Auch mufs er, da diefes die einzige Art der Stempel ift, die zwar *in folle*, unter den Inftruktionsgebühren, nach §. 25. des Sportul-Caffenreglements, aber nicht *fpecifice*, durch die Einnahmebeläge des Rendanten kontrollirt wird, fich über die dem Inftruenten verabfolgten Stempel, jedesmal einen Schein von felbigem ertheilen laffen.

§. 232.

Am Ende jeden Monaths mufs er dem Rendanten die Stempeldefignation zuftellen, welcher folche mit feinen Einnahmebelägen, nehmlich den Siegelzetteln, den Extrakten des Commiffions-Urtels- und Copirbuchs; in Anfehung der Inftruktions- und Informations-Stempel aber, mit den producirten Scheinen vergleicht; und nach befundener Richtigkeit, dem Canzeleyinfpektor den Betrag der Defignation aus der Sportulcaffe berichtigt. *Vid.* das Sportul-Caffenreglement §. 101.

§. 233.

Die Berechnung und Vertheilung der Schreibegebühren unter die Canzeleyverwandten, (§. 227.) gehört ebenfalls zu dem Amte des Canzeleyinfpektors.

§. 234.

Es ift nehmlich bereits oben §. 156. *feq.* 196. 221. 231. verordnet, dafs alle Schreibereyen, ohne Unterfchied und Ausnahme, fie mögen fchriftliche Expeditiones, *Decreta brevi manu*, fimple Abfchriften, Urtel und Refolutionen, oder Berichte,

Deduktionen und Anzeigen der Aſſiſtenten betreffen; ſie mögen Gebühren tragen oder nicht, und ſie mögen im Expeditions- oder Copirbuche eingetragen ſeyn, unter die wirklich angeſetzten Canzeliſten und Copiſten, nach der Zahl der Bogen, in gleiche Portionen diſtribuirt werden; und daſs ein jeder Canzeleyverwandter ſeine Portion, von einem Siegelungstage zum andern, ſchlechterdings abliefern; auch daſs derjenige, welcher dieſelbe nicht beſtreiten kann, das Fehlende, auf ſeine Koſten, durch einen andern vereideten Copiſten ſchreiben laſſen müſſe.

§. 235.

Am Ende jeden Monats werden die ſämmtlichen in dem Laufe deſſelben verdienten Copialien, aus dem Expeditions- und dem Copirbuche, in welchem ſie nunmehr vollſtändig eingetragen ſind, zuſammen addirt, und in ſo viel gleiche Portionen geſetzt, als wirkliche Canzeleyverwandten, an Canzeliſten und Copiſten, vorhanden ſind.

Jeder Canzeliſt erhält davon eine ganze, und jeder Copiſt eine halbe Portion; die zweyte Hälfte von den Portionen der Copiſten aber bleibt in der Sportulcaſſe.

§. 236.

Nach dieſen Principiis fertigt alſo der Canzeleyinſpektor monatlich die Repartition der Schreibegebühren an, und ſtellt ſie dem Sportulrendanten zu; welcher den dabey zum Fuſs angenommenen ſummariſchen Betrag, der nach den Siegelzetteln und dem Copirbuche in dieſem Monate einkommen ſollenden Schreibegebühren, mit dieſen ſeinen Einnahme-Belägen vergleicht, und nach

rich-

richtigem Befunde, die Zahlung, nach der Repartition, an die darin benannten Empfänger leiſtet.

§. 237.

Dieſe monatlichen Repartitionen, und die darauf notirten Quittungen der Empfänger, ſind alſo die Beläge, womit der Rendant, nach §. 102. des Sportul-Caſſenreglements, dieſen Ausgabe-Titel in ſeiner Rechnung juſtificiren muſs.

§. 238.

Damit nun aber auch alle Vorſchriften dieſes Regiſtratur- und Canzeleyreglements, mit der erforderlichen Akkurateſſe und Promtitude, durchgehends beobachtet werden mögen, ſo iſt bereits oben §. 1. dem Canzeleydirektor die Aufſicht über ſämmtliche Subalternen, als ſeine Hauptobliegenheit, angewieſen worden.

§. 239.

Der Canzeleydirektor muſs alſo zuförderſt die Regiſtratur fleiſsig viſitiren, und nachſehen, ob die Akten in gehöriger Ordnung gehalten, und in den competenten Fächern aufbewahrt; für deren Ergänzung von einem Seſſionstage zum andern unabläſsig geſorgt; die Rotuli bey den Akten beſtändig fortgetragen; die Tagezettel ordentlich und vorſchriftsmäſsig geführt, und die Sachen ſo, wie ſie zur Regiſtratur gelangen, darin prompt eingetragen; die ausgegebenen und wieder einkommenden Piecen und Akten richtig abgeſchrieben; die etwa zurückbleibenden fleiſsig monirt; die Prozeſsliſten und übrigen Repertoria ununterbrochen fortgeführt; und überhaupt die Anweiſungen der Allgemeinen Gerichtsordnung, ſo wie des gegenwär-

tigen Reglements, von den Regiſtraturbedienten gehörig befolgt werden.

§. 240.

Er muſs ferner auf das Betragen der Secretarien in ihrem Amte fleiſsig Acht haben; die Expeditions- und Copirbücher zum öftern nachſehen, und ſich daraus überzeugen, ob auch dieſelben mit der vorgeſchriebenen Ordnung und Akkurateſſe geführt, und die Expeditionen prompt gefördert werden; er ſelbſt aber muſs dabey, in ſeiner Qualität als Secretarius, den übrigen mit gutem Exempel vorgehen.

§. 241.

Auch den Canzeleyinſpektor muſs er unter beſtändiger Aufſicht halten, und Acht geben, ob derſelbe bey Diſtribution der Concepte, Einſammlung der Mundorum, Beförderung derſelben zur Unterſchrift und Siegelung, und bey Ablieferung der Concepte zur Regiſtratur, mit pflichtmäſsiger Akkurateſſe, Fleiſs und Betriebſamkeit zu Werke gehe; auch daſs durch Unordnung, Faulheit, oder Gewinnſucht der Canzeleyverwandten, die Ausfertigungen nicht ungebührlich verzögert werden, oder gar liegen bleiben.

§. 242.

Was dem Canzeleydirektori in Anſehung der zu führenden Präſenztabelle obliege, iſt bereits oben §. 5. ſeq. vorgeſchrieben.

§. 243.

Wenn der Canzeleydirektor in ein- oder anderem Fache Unordnungen wahrnimmt, ſo muſs er ſelbige mit Nachdruck abſtellen; wenn es aber

Sachen von Wichtigkeit betrift, davon dem Präſidenten, auf ſeine Pflicht, und bey eigener Vertretung, ohne Rückhalt und Schonung, zur Remedur unverzüglich Anzeige machen.

§. 244.

Hierdurch wird jedoch der Präſident von der ihm obliegenden Ober-Aufſicht über die ſämmtlichen Subalternen keinesweges diſpenſirt; ſondern er iſt ſchuldig, wenigſtens einmal in jeder Woche, die Regiſtraturen und die Canzeley ſelbſt zu viſitiren, und genau nachzuſehen, ob auch alles in gehöriger Ordnung, den Vorſchriften gemäſs, betrieben werde; allermaaſsen, ſo wie Se. Königliche Majeſtät eine ordentliche und prompte Verwaltung des Juſtizweſens überhaupt, von Höchſtdero Groſscanzler fordern, alſo dieſer ſich an die Präſidenten der Collegiorum deshalb hauptſächlich halten, folglich auch von ihnen die Vertretung der unter den Subalternen einreiſsenden Unordnungen fordern wird.

Es müſſen ſich alſo ſämmtliche Landes-Juſtizcollegia, und deren Präſidenten, vornehmlich aber ſämmtliche Regiſtratur- und Canzeleybediente, auch übrige Subalternen, nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Reglements pflichtmäſsig achten. Damit man verſichert ſeyn könne, daſs ſie ſich dieſe Vorſchriften genau bekannt gemacht haben, ſo muſs jedem Secretario, Regiſtratur- und Canzeleybedienten, wenn er zu einem ſolchen Amte befördert werden ſoll, aufgegeben werden, einen Extrakt der ihm dabey nach dieſer Vorſchrift obliegenden Verrichtungen, und was er bey jeder derſelben zu beobachten habe, anzufertigen, und einzureichen. Dieſe Extrakte muſs der Präſident nachſehen,

und beurtheilen, ob der Concipient die ihn betreffenden Stellen und Anweiſungen vollſtändig excerpirt, und richtig gefaſst habe. Wo er Miſsverſtändniſſe wahrnimmt, muſs er ſelbige rectificiren; und es ſoll ſchlieſslich niemand künftig als Regiſtraturbedienter, Canzeliſt oder Copiſt angenommen und vorgeſchlagen werden, der nicht zuförderſt aus dem gegenwärtigen Reglement gehörig geprüft worden, und durch dergleichen vollſtändig und richtig angefertigten Extrakt gezeigt hat, daſs er ſich den Inhalt deſſelben bekannt und geläufig gemacht habe.

A.

Schema zum Tagezettel.

No. und Vermerk der ausgegebnen Akten.	Praesentatum.	Inhalt.	Decernens.	Stempel Rt.	Stempel Gr.	Stempel Pf	Vermerk, ob u. wenn die Piece zurück gekommen.
		d. 1. Dec. 1782.					
1. D. A.	28. Nov.	Anmeldung zur Klage in *Causa Scholz c Lorenz.*	*Cajus.*	—	—	6	A. d. 5. Dec.
2. A. 17. 1. Vol. R.	eod.	Anzeige des *Titius ad Causam Aaron c. Schwarz.*	*Mevius*	—	1	—	A. d. 6.
3. 1 Vol. Requ. Act. R.	eod.	Anschreiben der Preussischen Regierung *ad Causam Samuel c Martin.*	*Sempron*	Pauper			A. eod.

B.

Schema des Expeditions-Buches.

No.	Datum Decreti	Extrahent.	Inhalt. 1782.	Taxa.			Stempel.			Copialien.		
				R.	G.	Pf.	R.	G.	Pf.	R.	G.	P.
1.	1. Dec.	*Lorenz*	d. 1. Decbr. Citatio an den *Scholz ad Cauſ. c. Lorenz.*	1	—	—	—	6	—	—	4	-

C.
Schema des Copir-Buches.

No. Extrahent.	Inhalt.	Schreibe-Gebühren. Thl.	Gr.	P	Stempel. Gr.	P.
1. *Mevius*	Abſchrift des Inſtruktions-Protokolls *in Cauſa Mevius c. Titium*	—	6	—	—	—
2. *Titius*	Duplikat eben deſſelben - - - -	—	6	—	—	—
3. *Aaron*	*Copia ſententiae Aaron c. Iſaac* -	—	2	—	—	—
4. *Iſaak*	Duplikat davon - - - - - -	—	2	—	—	—
5. *Scholz*	Decret. br. m. auf die Anzeige des *Sempronius in Cauſa Scholz c. Marcus* - - - - - - - - - -	—	2	—	—	—

D.

Schema zum Revisions-Journal.

d. 1. November	
Hr. C. G. Rath N.	No.
Hr. C. G. Rath N. N.	No.

E.

Schema zur Diſtributionstabelle des Canzeleyinſpektors.

Datum diſtributionis und Namen der Canzeleyverwandten.	Aus dem Siegelzettel.	Aus dem Copirbuche.
d. 1. Decemb. Canzeliſt N.	No. 1 - 10. 17. 18. 25.	No. 3. 6. 8.
Canzeliſt N.		

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MIDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Allgemeine Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten

Bd.: 2/3

Berlin 1795

J.pract. 82-2/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554082-0
VD18 80391893-001